Urtheile
der
Anklage
Kammer
pro
1847.

J 2
36

StA. SPEYER
Best. J 2
Nr. 36

Sitzung vom 3 Januar 1842.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweybrücken von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

1. Jakob Dahl, 29 Jahre alt, Zimmermann, wohnhaft in Niederauerbach, Kantons Zweybrücken,

2. Heinrich Fischer, 27 Jahre alt, Zimmermann, wohnhaft in Erbach, Kantons Homburg, dieser dermalen flüchtig, —

des falschen Zeugnisses in einer Forstgerichtssache beschuldigt;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Staats-Prokurators Hilgard;

Eingesehen insbesondere

1) den von demselben schriftlich abgegebenen, den Untersuchungsakten beygefügten Antrag, also lautend;

„Der Königl. General-Staatsprokurator am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz,

Eingesehen die Akten gegen Jakob Dahl, 29 Jahre alt, Zimmermann, in Niederauerbach wohnhaft, 2. Heinrich Fischer, 27 Jahre alt, Zimmermann, in Erbach wohnhaft, wegen falschen Zeugnisses;

„In Erwägung, daß durch die stattgehabte Untersuchung feststeht, daß die beiden Beschuldigten in die öffentliche Sitzung des Forstgerichts Waldmohr vom 9ten November 1840 als Zeugen geladen und als

„ gelte bestätigt zu erachten sei, eine Ausfertigung
„ des Urtheiles mittelst gemeinen Botenbrief auf den Einspruch
„ hin auf gegen sie bestimmte Fristen eine falsche Klage
„ sage machen;

„ In Erwägung zuletzt, daß die Beklagten sich auf
„ diesen den Ausschlag, wegen ihren Wohnsitz und der
„ Zustellung gar nicht wenden mag, gemeinschaftlich mit
„ Zeugen vernehmen lassen, und daß in Falle einer
„ gegen sie erkannten Strafe nach Art. 9 des Land-
„ gerichtsedikt vom 28 September 1831 einer gleichen Strafe
„ wie Wechsel und einer polizeilichen Haftabstellung
„ für Beklagten und Zeugen verfallen wegen;

„ In Erwägung dass, daß die Beklagten sich als Zeugen
„ selben gelten wenden sollen, und verstehen die Zeugen
„ geschworen, in den Akt Commission gestellt wurden wegen,
„ widrigenfalls die Klagschrift zu verwerfen und einen
„ falschen Klagen zu machen, oder durch einen rechts-
„ kräftigen Exposition gegen sich selbst einen Ver-
„ weis zu haben, in Zeugen sagen sie ohnfehlbar
„ zum Zeugnis gestellt und nöthigenfalls wieder kommen;

„ In Erwägung, daß genau angenommen werden
„ soll, daß daß mit Leben die wiederholten falschen
„ Klagen sogar gänzlich in Form eigenen Gutdünken
„ machen, und daß keine zu Recht gegen Beklagten
„ einer im Sinne der Landgerichtsedikt Abgeklagten
„ falschen Zeugnisses gegen Beklagten unterlegen;

„ Falls den Akten sein Beilagenkommen des
„ Königl. Appellation gänzlich wollen unten Aufhebung

„ des von dem Bezirksgericht in Zweybrücken am
„ 24 September 1849 wegen Beleidigungsklage die
„ Einstellung des Verfahrens gegen Lasst und Genossen
„ und die erfolgte gehörige Zustellung bestätigen.

„ Zweybrücken den 1 Januar 1850.

Unterschrift. „Hilgard, Rechtsprokurator."

Es ist vor der Kammer des Königl. Bezirksgerichts
zu Zweybrücken mittelst 24 September 1849 gegen die
Beklagten wegen Beleidigungsklage verhandelt;

Nach Lesung der Verhandlungsakten und ausgängigen
Endlassung;

In Erwägung, daß dann feststehend die Zeugen Lasst
Eheleute, daß die genannten Jakob Lasst und Genossen
Inhaber in der bäuerlichen Absicht, Nachtheil den der Holz-
handels beschuldigten Heinrich Wagner und den
Klagenmüller zu nützen, das Zeugniß falsch Zeugniß
abgelegt haben, daß vielmehr die Verhandlung Mo-
mente darbietet, welche annehmen lassen, daß es
Zufall gewesen, wenn sie falsch zu sein erfolgen;

Aus diesen Gründen

wird in Anwendung des Art. 220 der peinlichen
Prozessordnung, hebt das Königl. Appellationsgericht
gänzlich die obige Verhandlungsordnung auf,
und verordnet, daß bezüglich der verstorbenen Ver-
handlung keine weiteren Verfolgungen gegen die
Beschuldigten Lasst und Genossen stattfinden sollen,
verordnet ferner, daß der Beschuldigte Lasst

alsbald in Freiheit gesetzt werde, falls keine anderweitige Ursache der Verhaftung gegen ihn besteht.

Also geschehen und geurtheilt zu Zweybrücken in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am dritten Januar achtzehnhundert zwey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, Popp, Semer, Kaerner, Heintz, Räthe, (Petersen) lese: Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtschreiber etc.

J. A. Molitor

Popp Heintz Semer.

Kaerner

Clemens

Sitzung vom 3 Januar 1842.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Jakob Stöppel,

33 Jahre alt, Gutsbesitzer, wohnhaft in Landau, der Verläumdung eines Kommandanten und eines Agenten der bewaffneten Macht bezüglich ihrer Dienstverrichtungen beschuldiget;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Staats-

Prokurators Hilgard;

Eingesehen insbesondere

1°) den von demselben schriftlich abgegebenen, den Untersuchungsakten beigefügten Antrag, also lautend:

„der Königl. Staatsprokurator am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweybrücken,

„Eingesehen die Akten gegen Jakob Stöppel, Privatmann in Landau, wegen Verläumdung;

„In Erwägung, daß der Beschuldigte am 28 September 1841 im Gasthause zum Löwen in Landau und in Gegenwart mehrerer Personen sich äußerte:

„„er kenne einen Soldaten, welcher nach einer blos sechswöchentlichen Dienstzeit und ohne krank oder untauglich zu seyn, oder sich einen Mann gestellt zu haben, von dem Regimente Wrede entlassen worden sey, indem er die Sache mit drey Louisd'or abgeschmiert habe;

„In Erwägung, daß diese Aeußerung den Charakter der Verläumdung an sich trägt, indem sie in einem öffentlichen Gasthause gemacht wurde, und die Anschuldigung des Verbrechens der Bestechung enthält;

„In Erwägung, daß anerkanntermaaßen ein in ein Regiment eingereichter Soldat nur durch den Regimentskommandanten unter Mitwirkung des Auditors mit Abschied entlassen werden, und daher der vom Beschuldigten gemachte verläumderische Vorwurf nur den Obristen und den Auditor des Regiments Wrede treffen kann; daß auch darüber, wen der Beschuldigte meinte, und daß

„ zu Recht bestehende Militärbehörde begründeten
„ erstere einige wenige Zweifel übrig lassen,
„ welche wenige wenige Zweifel übrigens
„ aus den erwähnten Gründen auf diesen Entscheidungen
„ entnommen genommen, seine Entscheidung bestätigt wird.
„ Rechtens:
„ „ Es haben in dem Fall der Abfindung gegeben, wird wie
„ „ dies bereits oben geschrieben hat;
„ „ „ In Erwägung, daß die in den Gesetzen zum Beweis
„ darüber vorgesehene Verfahrensart bei ausschließlich auf
„ Militärpersonen bestimmt, und es daher diesen gegenüber bei
„ der berücksichtigten Abstammung keinem Bestimmbaren
„ Anzeigung der Personen bedürfte;
„ „ „ In Erwägung, daß der Zeuge Jakob Berger
„ gehört wurde, der Gerichtshof haben auch Deutlich bekannt,
„ der Theil der Regimente Mannschaft gar nicht gewesen,
„ der geschieden werden sey; daß dieser Zeuge Aussage
„ über Solid Gesetz, und gestern, wenn diese Er-
klärung richtig genommen werden sey gar stellten, der
Hinweis der Beklagten nur nun so bestimmten
der sey Verfolgung der Entlassung widersprechende
Umstände Beweise;
„ „ „ In Erwägung ferner, daß gegen den Beklagten
Klagend sprechende Indizien vorliegen, daß er
„ sich der Begehung der Handlung schuldig gemacht
„ haben;
„ Stellt der Anhang: Die Strafgerichtskammer des Königl.
„ Appellationsgerichts wollen unten Annahme der
„ von den Königl. Bezirksgerichtsrath in Landau mit dem
„ 26 Dezember 1841 gegen den Beklagten

„ Die Beklagten Regierungsrath und Beisitzer sagen einzig.
„ legen Appellation ein, daß gegen Jakob Berger sprechende
„ sprechende Anzeigen der Begehung der Handlung
„ vorliegen, und Beklagten zur Abweisung der Königl.
„ Gerichtsanzeigen in Frankenthal verwiesen.
„ Verhandelt den 2 Januar 1842
Anwesend: „ Hilgard, Bezirksgerichtsrath.
20 Die von der Kanzlei der Königl. Bezirksgerichts
zu Landau unterm 26 Dezember 1841 erlassene Verfügung,
wodurch die Entscheidung der Beklagten bestätigt
worden ist;
3. Die von der Königl. Bezirksbehörde am nämlichen Tage
gegen besagte Verfügung eingelegten Appellation;
Nach Lesung der Anhangsschrift und gehaltener
Berathung;
In Erwägung, daß die Anfechtung, welche der Beklagte
gegen Klagen der Klage gemacht hat, allgemein ist,
und keine Person bezeichnet, welcher die Beklagte
zu Last gelegt wird;
Daß der Umstand, daß nach der Weise unten
Verfügung der Strafkammer einen Beisitzer der Land-
wehrbehörde zu bestätigen kann, nicht beweist,
daß gerade diese Personen gemeint waren, einer-
seits weil der Beklagten nach Angaben einer
Zeugen gewesen sein hat, daß er den Weg
nicht wisse, andererseits weil der Weg und
der Strafe die Bestätigung der Entlassung
in besser Absicht auf Beschwerungen Dritter

[illegible] können;

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
ist;

Aus diesen Gründen

[illegible] des Königl. Appellations-Gerichts [illegible] [illegible]
Seiten der Königl. Staatsbehörde eingelegte Opposition.

Also geschehen und ausgefertigt zu Zweibrücken in
der Gerichtssitzung-Zimmer der Anklagekammer am
dritten Januar achtzehnhundert zwei und vierzig;
nachdem gegenwärtiges Urtheil [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

37 Sie von der Strafkammer des Königl. Bezirks-
gerichts zu Frankenthal unterm 29 Dezember 1841 gegen
den Beschuldigten erlassene Untersuchungs-
verfügung, folgendes enthält:

„Das Königl. Bezirksgericht zu Frankenthal hat in
„seiner Strafkammer-Sitzung vom 29 Dezember 1841,
„wo zugegen waren: Manchot, Präsident, Hemgen,
„Köstler, Hillmann, Beisitzungsassessor, Lay Verständiger
„der übrigen Räthen, und Faulhaber, Substitutsassessor,
„folgende Verfügung erlassen:

„Nach vernommenen Anträgen des Königl. Anwalts
„gegenwärtige Untersuchung gegen Nikolaus
„Pöstler, Maler zu Landau, der Hehlerei
„Kasse zum Nachtheile des Gutsbesitzers Karl Theodor
„Kind zu Offenbach mittelst äußerer Einbruchs
„und Einsteigung in der Nacht vom
„31 Oktober auf den 1 November abhin beschuldigt;

„Nach Einsicht der schriftlichen Anklage des Königl.
„Anwaltschaftes vom heutigen Tage;

„Nach gepflogener Berathung;

„In Erwägung, daß nach den Ergebnissen der gepflogenen
„Untersuchung genügende Indizien vorliegen, daß der
„Beschuldigte Pöstler sich der Entwendung des in
„dem gestern Vormittags erwähnten, obwohl gesetz-
„mäßig bezeichneten Gegenstände zum Nachtheile
„des Gutsbesitzers Karl Theodor Kind zu Offen-
„bach mittelst äußerer Einbruchs und Einsteigung
„in dessen Behausung in der Nacht vom 31 Oktober auf
„den 1 November abhin schuldig gemacht habe, und

„daselbst auf ein Gesimbnis noch, enthalt mit den
„gerichtlich gemachten Konstatirungen hinsichtlich der Lo-
„kalitäten und der näheren Umstände in allem
„wesentlichen stimmt;

„In Erwägung, daß in den Beschuldigten insbesondere
„Thatsachen, welche nach Maßgabe der Art. 379. 381.
„384. 390. 393. 397 des Strafgesetzbuches die Existenz
„eines Verbrechens an sich trägt, mit genügsamer und ent-
„scheidender Kraft zu belegen ist;

„Aus diesen Gründen erklärt das Königl. Bezirksgericht in
„seiner Strafkammer erkennend, daß gegen den Beschuldigten
„Nikolaus Pöstler hinreichende Indizien bestehen, daß
„derselbe in der Nacht vom 31 Oktober auf den 1 November
„abhin zum Nachtheile des Gutsbesitzers Karl Theodor
„Kind zu Offenbach den in dem gestrigen Ver-
„fügungs-Entwurfe, gegen gehn, nähre bezeichneten
„Gegenstände mittelst äußerer Einbruchs und Ein-
„steigung in der Behausung des genannten Karl ent-
„wendet habe, – Thatsachen, welche nach Art. 379.
„381. 384. 390. 393. 397. des Strafgesetzbuches die
„Existenz eines Verbrechens an sich trägt, sie mit
„genügsamer und entscheidender Kraft zu belegen ist;

„Dessenthalb kraft in Anwendung der Art. 127.
„133 und 134 des Gesetzbuches über Strafverfah-
„ren, daß gedachte auf diese Anklageführung bezug
„habende Akten nebst einem Verzeichnisse der Ver-
„führungsstücken an den Königl. General-Prokura-
„tor des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz

„zu Zwangsräumung eingesetzt werden sollen;
„daß Herr Landrath Lebensversicherungsbank gegen Feuersgefahr, 25 Jahre alt, Katzgard zu Leidenstein, fünf Fuß sechs Zoll groß, von blonden Haaren und blauen Augenbrauen, klarer Stirn, breiter Nase, mittelmäßigen Augen Mund, blonden Bart, länglichem Kinn, länglichem Gesichte, blasser Gesichtsfarbe, ohne unterscheidende Kennzeichen, — wenn derselbe dazu ordentlich aufgefordert und im Verweigerungs-Falle zwangsweise werden soll, resultirt der Eid.
„Alles geschehen und beschlossen in der Rathskammer des Königl. Amtsgerichts zu Neuhausen am Eingangs genannten Tage.
„Unterzeichnet: Brandt, Simons, Tillmann, Landrichter.
„Nach Eröffnung der Ordnungsstrafen und Zwangsfolgen Verhaftung;
„In Erwägung, daß gegründete gerichtliche Klage vorliegt, daß der Landwirth Nikolaus Wölffer in der Nacht vom 31 Oktober auf den 1 November 1841 aus dem verschlossenen Hause des Gutsbesitzers Carl Hansen Dirks zu Altenwalde mittelst aufgebrochenen Fensters und Einsteigens: und zum Nachtheile des Letzteren folgende Gegenstände gestohlen haben:
1 Paar Tuch-Beinkleider — dunkelblau, gelb Paar Lederhosen mit Klappen,
2. ein Paar halbwollene Strümpfe,
3 graue Paar halbfarbige Baumwollen-Strümpfe, 4, neue Taschentücher mit gänzwollenem Einfassungsband und silberner Stickerei, 5, neue blaucarrirte Cattun-Halstücher, 6, neue Ellen weiß. K. B. roth gezeichnet, 6, neue abgerissene Ellen weiß und rothgestreifte Bettbarchent mit zwei Reihen Federbesatz und Bettbarchent-Zipfeln und Bettbarchent-Einschlag, 7, neue weiße wollene Decke mit blauen Bandes mit den Buchstaben W. B. J. gezeichnet, 8, Paar kleine Messingschnallen zum Kleiden Einsatz mit kleinen Perlen und Knöpfchen auf den Deckel, mit den Buchstaben K. K. K. roth gezeichnet, 9, ein Hemd aus dem nämlichen Kasten, mit den Buchstaben K. K. 10. roth gezeichnet, 10, drei Ellen Mannsbarchent zum Hemde, mit K. K. 6. gezeichnet, 11, neue Paar wollene Strümpfe mit Löcher, Ferse und der inneren Seite mit schwarzem Faden gestopft, 12, neue Paar halbblauen Halbschlafe, 13, drei Taschentücher gebildete Kattuntücher, gemeinhandwerklich, eine gebraucht, mit den Buchstaben L. C. B. roth gezeichnet, 14, zwei weißene Kattuntücher, eine handwerklich, der andere commandirt, mit schwarzen Fäden, 15, ein weißenes commandirtes Kattuntuch ohne Fäden, 16, eine blauwollene commandirte Halbwollenjacke, mit K. K. roth gezeichnet, 17, einen baumwollen Unterrock mit einer Reihe Federbesatzes und Bettbarchent-Zipfeln in der Hinterseite, 18, ein feines Mannshemd von Flachs-Leinwand, mit K. K. 10. roth gezeichnet, 19, ein

blau carrirter Schlafrock mit wollenen Aermeln, 20) einen rothen Flanellunterrock mit wollenen Strümpfen, 21) ein Paar ganz neue halbseidene wollene Handschuhe, 22) drey Paar weiß baumwollene Handschuhe, 23) ein blauseidenes Halstuch mit baumwollenen Strümpfen, 24) ein bereits gebrauchtes baumwollenes Tischtuch mit Mundservietten und schwarzbaumwollenen Knöpfen, 25) ein weiß und blau carrirtes Schnupftuch ohne Zeichen, 26) einen rothen Taschenofen mit Flaggen, 27) einen hellfarbigen seidenen Regenschirm, 28) einen gebrauchten Tornister, 29) einen schwarzen Tuchrock, 30) einen braunen Oberrock, 31) einen blauen Oberrock, 32) einen seidenen Mantel, 33) einen Commissmantel, 34) einen Commissrock, 35) einen Commissmantel, 36) drey Paar Hosen, 37) zwey wollene Unterjacken, 38) sieben gebildete Taschentücher mit F. C. B. gezeichnet, 39) zwey baumwollene Taschentücher mit den nämlichen Buchstaben wie vorher gezeichnet, die andern ohne Zeichen, 40) einen Taschentücher mit Ch. C. F. gezeichnet, 41) zwey Handtücher, eines mit F. M. B., das andere mit F. A. C. gezeichnet, 42) drey Taschentücher, 43) ein seidenes und ein blau carrirtes Halstuch, 44) fünf Paar und drey Paar — 8 gewaschene Strümpfe, 45) ein Tischtuch und zwey wollene Bettlaken, 46) einen zinnernen Theelöffel, auf der Oberfläche mit F. M. B. gezeichnet, 47) zwey Messingringe mit F. B. gezeichnet, 48) einen Theelöffel, 49) einen Zapfen, 50) ein eisernes Talglichtlein, und 51) einen Paar Schuhe;—

In Erwägung, daß diese Feststellung ein Verbrechen wider Art. 384. 381. Nr. 4 u. 386. Nr. 1 des Strafgesetzbuches voraussetzen und mit peinlicher und infamirender Strafe zu belegen ist;

Was diesen Gründen

schließt der Königl. Appellationsgerichtshof, daß wegen der oben verzeichneten Verbrechen gegen den Inculpaten Balthasar Schlegel Statt habe, und demselben in Betracht der Abwesenheit von den Acten der Fall zu Zuerkennung seiner der ganzen Strafe d. G.;

Anerwogen, daß durch die Königl. Contumazbehörden ein Schlegelmahl gegen ihn vernommen, und daß sein vereideter Vertheidiger der Königl. Inquisitorialbehörde zu Landshut rechtlicher Verhandlung in obiger Sache vorgelegt wurde;

Anerwogen nun ferner, daß gegenwärtige Acten mit der Schlußgrade den Inculpaten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, dagegen in der hier und gesetzlichen Frist gesetzlicher Vertheidigung in der Aufhebung zu Zuerkennen nichts vorgebracht worden sind. —

Alles Siegen in Zuerkennen der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Als geschehen und gerichtlich zu Zuerkennen

in dem Prozeß Klagesache wider den Schlagbaum-
wärter Jakob Hamm aus Hornbach wegen Injurien
contra, pendente gegenwärtig Herrn Adj. Rollin,
für den requisitorialen Richter, Hepp, Greffier,
Herrmann, Heintz, Rätz, Hilgard, Beamter etc.
Lauxlay, und Clemens, Gerichtsdiener etc.

J. A. Rollin

Hepp Heintz Herrmann Lauxlay

Clemens

Sitzung vom 3 Januar 1833.

Der Königl. Appellationsgerichts-Präsident Hepp
beehrt sich in seiner Schlagbaumer folgende Aktenstücke
vorzulegen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter
für den Bezirk Landhandfall wider Schlagbaumer geführten
Untersuchung gegen

Jakob Hamm,

39 Jahre alt, Maurer, wohnhaft zu Landau-Quartier
Jäger, wegen qualifizirten Diebstahls beschuldigt;

Nach Vernehmung Antrags des Königl. Prokurators
Landauer Schlagbaum;

Eingesehen insbesondere

1° das von demselben schriftlich abgegebene, durch den
Untersuchungsakten beigefügte Geständniß, also lautend:

„ Der Königl. General-Prokuratorschreiber zu Appell.
„ Zweibrücken Hepp,

„ Nach Einsicht der Requisition des Schlagbaumer

Königl. Untersuchungsrichters zu Landau vom 20
Dezember 1841 gegen Jakob Hamm, Maurer aus
Landau-Quartier Jäger;

„ Nach Einsicht der gegen denselben begründeten Untersuchungs-
„ akten, so wie der Art. 417 u. f. des Gesetzbuches über
„ das peinliche Verfahren;

„ In Erwägung, daß aus der gegen den angeklagten Hamm
„ geführten gegen Jakob Hamm ermittelten Anzeigen Gründen
„ hervorgehet, daß derselben in dem benannten Gebäude
„ Gebäude, genannt Schlachthaus, die in der angr-
„ führten Requisitorial-Akte näher bezeichneten
„ bei den Tatsachen, unter den erschwerenden Umständen
„ der Einsteigung und äußerer Einbruchs, begangen hat,
„ Verbrechen, vorgesehen durch die Art. 381, No. 1 u. 4,
„ 384, 386, No. 1, des Strafgesetzbuches;

„ Stellt der Antrag: Die Schlagbaumer des Königl.
„ Appellationsgerichts wolle gegen Jakob Hamm
„ wegen der begangenen Verbrechen Anklage nehmen,
„ demselben zur Verantwortung vor die Assisen ver-
„ weisen und resolviren, daß dem Anklagenakt gegen-
„ wärtig annexirt werde.

„ Zweibrücken den 27 Dezember 1841.

Unterschrift: „ Hepp, Prokurator.

Sind vor der Schlagbaumer des Königl. Bezirksgerichts
zu Landhandfall heute 30 Dezember 1841 gegen den
Requisitionen erschienen Untersuchungsrichter,
welcher also lautet:

„ Der Königl. Bezirksgerichts zu Landhandfall
„ hat in seiner Rathskammersitzung vom 20 Dez. 1841,

„ zu ziehen waren: Brenkhof, Präsident, Oberger,
„ Bürkner, Lotz, Ergänzungsrichter, bey Aufschlagung
„ der nöthigen Richter, und sprachen, Untersuchungsrichter,
„ folgende Bemerkung aus:

„ Nach sorgfältiger Lesung der Königl. Untersuchungsakten in der von Untersuchungsrichter eingeleiteten Untersuchung gegen 1) Joseph Ewaldt, Bauern, 2) Jakob Krieg, Tischler, beide zu Lambsheim wegen Brandstiftung, der Anwendung eines Diebes Nachschlüssel, der Entwendung eines Geldbetrags von Jakob Eppstein alias Hellmuth mittelst Einbruchs in die Nacht vom 21 auf den 22 November 1841 beschuldigt;

„ nach Einsicht der schriftlichen Anträge der Königl. Prokuratur vom 18 September 1841;

„ nach vorgenommener Berathung;

„ in Erwägung, hinsichtlich der Beschuldigten Ewaldt, daß derselbe nach den Ergebnissen der gepflogenen Untersuchung zum Theile dringend verdächtig ist, in der Nacht vom 21 auf den 22 November theils mittelst Einbruchs in die Behausung und Scheune in Lambsheim, Gemeinde Lambsheim, Grabenhausen, ein Stück Lumpenblaue Tuch - 27½ Ellen lang und - zum Nachtheile des Tuchscherers Jakob Hellmuth von Lambsheim - Grabenhausen, mit Weg Abstellung Gelegenheit mittelst Einsteigens in die Tuchscherey Behausung, theils in der früheren Abendstunde

„ des Tages, wo Tuchscherey befindlich, aus der Tuchscherey Behausung und somit in Verbindung stehenden Tuchscherey Werkstätte gewaltsam Einbruch zum Nachtheile des Tuchscherey Gesellschafts verübt zu haben, und daß aus den Akten ersichtlich, daß die Gerichtliche Untersuchung in einem Stande sich befindet, welches mit den bevorstehenden Jahresschlußarbeiten der Tuchscherey in Verbindung steht;

„ in Erwägung, daß die zur Last gelegten Handlungen nach Maßgabe der Art. 379. 381. No. 1 und 3 d. 384. 390 393. 395 des Strafgesetzbuches die Qualität eines Verbrechens an sich haben, und somit mit gänzlicher und unbedingter Haft zu belegen ist;

„ in Erwägung, daß der Königl. Prokuratur Antrag zu entsprechen ist, daß sich gegen den Beschuldigten Ewaldt wegen Anwendung eines Diebes Nachschlüssel zum Nachtheile des Tuchscherey Gesellschafts Behausung die weitere Verfolgung anschließt;

„ in Erwägung, daß der Beschuldigte Jakob Krieg angeklagt, daß nach Maßgabe der Zusammenhaltung mit anderen ein Einsteigen des Diebes Einbruchs fast ähnlichen Thatumstände an der dem Tuchscherey Gesellschaft gehörigen Tuchwalke gegen Abschaffung verübt; daß gegen die Einstellung der Untersuchung zu decretiren ist;

„ Aus diesen Gründen erkennt der Königl. Gerichtshof, in seiner Rathskammer nahmens, daß gegen den Beschuldigten Joseph Ewaldt sein einstweiliges Zuziehen beschlossen, daß Abgethan

„ in der Nacht vom 21 auf den 22 November d. J. mittelst
„ Einsteigen Fenster und Einsteigung in die Ortschaftsstube,
„ zum Gemeinde-Landwehr-Depot gehörig,
„ dem vorigen Räume benachbart worden sind, ein Gewehr
„ Minié-Calibre No. 2715 Elle mensurae, zum Waffenfeile
„ des Einsiedlerhäuslers Jakob Pflast zu Landwehr-
„ Depotzwecken, mit dem dazu gehörigen Patronentasche mittelst
„ Einsteigens in die Schalterstube, welche mit der Wohn-
„ stube in Verbindung steht, gewaltsamer Schalteröffnung
„ zum Waffenfeile der Ortsmatrikulirungsgemeinde mit-
„ genommen haben, – Thatsachen, welche nach Art. 379.
„ 381, Nro. 4, 382. 390. 393. 395 des Strafg.
„ gesetzbuches eine mit gefährlicher und erschwerender Waffe
„ zu verübende Notzucht vermuthen;

„ Verordnet demnach in Anwendung des Art. 127. 133
„ und 134 des Strafgesetzbuches über die gerichtliche Untersuchung,
„ daß gerichtlich auf obige Anklageschrift Tagung gehalten
„ werden solle, und ertheilen die Abhaltungs-
„ Befehle an den Königl. General-Landgerichts-Arzt zu
„ Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Landwehr-
„ beauftragt angewiesen werden sollen;

„ Endlich, daß dem Inculpaten Jakob Pflast gegen Respect
„ Zeugen, 37 Jahre alt, Maurer, zu Landwehr-
„ Depotzwecken wohnhaft, zum Theil wegen Holzdiebstahl,
„ wegen bewaffneten Hausfriedensbruch, Forst-
„ Diebstahl, gewerbsmäßiger Jagd, nächtlicher Jagd,
„ nächtlicher Jagd mit Gewehr, bewaffneter Forst-
„ frevel, Jagdfrevel, Forstfrevel

„ gestandene Zuchtstrafen, sowie wiederholten Exzessen,
„ wovon Letzterwähnte Disziplinar-Bestrafungen
„ Folgung verursacht worden sind, welche der Königl.
„ Regierungsakten-Beilage zu entnehmen sind;

„ Endlich, daß für sich gegen den Inculpaten Zeugen
„ wegen Entwendung eines Beilstiels zum Nachtheile
„ des Ortsdiener Paul zu Landwehr ein ausreichendes
„ rechtliches Verfolgungsmotiv vorhanden sei;

„ Verordnet endlich schließlich des Inculpaten Jakob
„ Pflast, Einsassen zu Landwehr-Depotzwecken
„ wegen der ihm zur Last gelegten Waffenbildung die
„ Einstellung alles weiteren Verfahrens.

„ Also geschehen und beschlossen in der Rathskammer
„ des Königl. Inquisitionsgerichts zu Frankenhofen.

Unterschrift: Marschall, Hüngen, Sitz, Forstbauer.

Nach Lesung der Verfügung schloß und ver-
gewisserte Sitzung;

In Erwägung, daß genügende Indizien dafür vor-
liegen, daß der Inculpatus Jakob Pflast in der
Nacht vom 21 auf den 22 November 1841 in das be-
nachbarte Gebäudchen, genannt Ortsmatrikul,
zum Gemeinde-Landwehr-Depotzwecken gehörig,
mittelst gewaltsamen Einsteigens und Einsteigens

1 zum Waffenfeile des Einsiedlerhäuslers Jakob Pflast
zu Landwehr-Depotzwecken in ein Blech-Kuchel-
Gewehr Cal. 2715 Elle mensurae, und

2. zum Waffenfeile der Ortsmatrikulirungsgemeinde

gerung Incidentklagen gestellt haben;

in Erwägung, daß diese verschiedenen Klagen Anlaß zu Klagen Bd. 281. 281, No. 1 und 2, und Bd. 286. Bl. 1 ff. Veranlassung gegeben haben und nicht gesondert Beweis noch zu erheben;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgerichtshof, daß wegen der gestellten Incidentklagen gegen den Beklagten Lazar Leiser Klage fallen haben und demnach für Recht und Abweisung von der Klage der Stadt zu Freystadt Kreis des ersten Senats z. R.;

Ferner erkennt, daß auch die Königl. Regierung zu Posen mit Incidentklage gegen sie rechtlich und daß sie aus der Rechtskammer des Königl. Tribunals zu Frankfurt a/O. ordentlichen Kostenersatz dem ganzen Prozesse nach zu leisten verurtheilt;

Ferner erkennt, daß gegenwärtiges Urtheil und die Publikation des Urtheilsgrundes gegenwärtigen Abschrift dem Anwalt, Justizrath Lehmann in Lissa, und wegen Zustellung an den Beklagten an die Königl. Regierung zu Posen mittelst Rescripts zu verfügen sein wird. —

Also Urtheil in Gemäßheit der Bd. 281. 283. 241. 243 und 243 der Rechtsakten über Recht gesprochen.

Also geschehen und gefunden zu Freystadt

in der Rathsstube zimmer der Rathskammer am Neuen Markt ordentlich gewöhnlicher Sitzung, wobei gegenwärtig waren: Rath Kolbow, Vorsitzender, Tapp, Bauer, Lazarus, Fränkel, Schultz, Rathsprokurator, und Klemm, Gerichtsschreiber.

J. a. [illegible]

Kolbow Fränkel Bauer

Klemm

Ausfertigung zum 3 Januar 1842.

Der Königl. Appellationsgerichtshof zu Posen, Kammer für Rathskammer folgende Urtheil erlassen:

Auf Einspruch des Herrn Königl. Rathsprokurators Schultz zu Posen als Vertreter der Königl. Regierung zu Posen vom Rathsantrag gestellten Rathsklage gegen

Aaron Lazar Leiser,

33 Jahre alt, Kaufmann, geboren und wohnhaft zu Schildberg, der rechtzeitigen Anmeldung wegen Original-Gerichtsbekanntmachung beschuldigt;

Auf vernommenen Antrag des Königl. Prokurators Rathsklage gemäß

Eingehen und befinden

1) daß der vorliegenden Thatsache als Rathsübertretung, der Rathsübertretungsstrafen beigefügten Rathsweg, zweifach also lautet:

„des Königl. Appellat. Prozeß-Senates) in Appellations-
„sachen der Pfalz,

„Nach Einsicht der Verweisungserkenntniß des Pfälz.
„Senates des Königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 16
„Dezember 1841 gegen Andreas Pfaffenzeigel, Schuhmacher
„zu Kleinsteinhausen;

„Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Klageschrift-
„akten, so wie des Art. 239 u. f. des Gesetzbuches
„über das gerichtliche Verfahren;

„In Erwägung, daß aus der gepflogenen Unter-
„suchung gegen Andreas Pfaffenzeigel hinreichende Anzeigen
„dafür vorhanden, daß derselbe am 1 Oktober 1841
„zu Kleinsteinhausen sich in der angedrohten Absicht
„dessen bezeichnetes Original-Gesuchsbekenntniß
„vorsätzlich verunstaltet;- daß demselben als Ver-
„brechen laut Art. 339 des Strafgesetzbuches
„vorzuwerfen.

„Artikel 1ter Anklage: Die Anklagekammer des Königl.
„Appellationsgerichts wolle gegen Andreas Pfaffenzeigel
„wegen des bezeichneten Verbrechens Anklage
„erkennen, behufs deren Abhandlung vor den
„Assisen verweisen und verordnen, daß beim
„Anklagerath gegen ihn vorstellig werde.

„Verhandelt den 2 Januar 1842.

Unterschriften: „Blanken, Rathsherr.“

2) Sind von der Rathskammer des Königl. Bezirks-
gerichts zu Landau unterm 16 Dezember 1841 gegen
den Beschuldigten erlassene Leibnachsetzungsmandate,

nachstehenden Inhalts:

„Das Königl. Bezirksgericht zu Landau, zusammen-
„gesetzt in Rathskammer am 16 Dezember 1841,
„wo gegenwärtig waren: Hallemann, Präsident, Diehl,
„Untersuchungsrichter und Referent, Hamm, Ergänzungs-
„richter, und Mich, Gerichtsschreiber, Inculpatenverhaft,
„hat folgende Verfügung erlassen:

„In der zur Untersuchung eingeleiteten Untersuchungs-
„sache gegen 1. Andreas Pfaffenzeigel, Schuhmacher zu Klein-
„steinhausen, 2) Valentin Pfaffenzeigel, Peter Metzger,
„Beide in Königl. Gerichtshaft. Regimentes Handt,
„zu Klein-Steinhausen, 3) Johann Pfaffenzeigel, Schuhmacher,
„zu Kleinsteinhausen wohnhaft, - wegen der Ver-
„fälschung öffentlicher Akten, der zweifachen Ver-
„suchung meineidiger Zeugschaften und falscher Anzeigen,
„und Letzteren der Mitwissenschaft
„gegen Denselben betreffend;

„Nach vernommenem Antrage des Königl. Unter-
„suchungsrichters und Einsicht der gepflogenen Unter-
„suchungsakten, und Einsicht der gutächtlichen Anträge
„der Königl. Rathsbehörden, so wie der Art. 133 und
„134 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren;

„Nach vorgängiger Berathung und

„In Erwägung, daß durch die Untersuchungs-
„verhandlungen Anzeigen erhoben worden, daß der
„Inculpatenhaft Andreas Pfaffenzeigel am 1 Oktober 1841
„zu Kleinsteinhausen, als der Gemeinderath Hamman
„Selbst in Abwesenheit, dessen eigenhändig und gesetz-

„Pfändigen, dem Vater der Gemeindigten, in Abschrift
„genommen wird, eine Pfändungsanzeige zu machen, und
„über die Empfangnahme Bericht zu erstatten.

„Die Bezirksstelle wird hiemit beauftragt, die hiesigen Akten
„zur Zustellung an die beziehungsweise Parteien zu gelan-
„gen, folgende im Besitz der Pfändungsbehörden befind-
„lichen gerichtlich genehmigten Originalakten abschrift-
„lich und förmlich herzustellen:

„1. den zum Pfändungsbehufe Emanuel im gleichen
„Eigenschaft als insolvenzlichen Vermögen an seinem Wohn-
„orte ausgestellten Akt über die vorgenommene Pfän-
„dung;

„2. einen Akt gleichen Pfändungsbehufe in gleicher
„Eigenschaft am 24 September 1841 ausgestellten Pfand-
„schein an die Wittwe Emanuel zu Gleisweiler
„und deren Sohne;

„3. einen Akt der gleichen Pfändungsbehörde Müller
„zu Edenkoben in gleicher Eigenschaft unterm 27 Sept. 1831
„ausgestellten Akt über Bestellung eines Ehrenbür-
„gen zu die Wittwe Emanuel;

„4. einen Akt gleichen in nämlicher Eigenschaft
„am 9 März 1838 ausgestellten Pfandschein an die
„Wittwe Emanuel;

„5. einen zum Pfändungsbehufe Steiger in gleicher
„Eigenschaft ausgestellten Akt über eine am 26 Sept.
„1840 vorgenommene Pfändungsanzeige;

„Zur Erwägung, daß Siegel Pfandhandlung durch
„Art. 139 des Landgesetzbuches vorgesehen und mit
„einer gültigen und authentischen Urkunde bestätigt

„ist, sowie auf Pfändungsakt 1841;

„Die Erwägung, daß gleichfalls gegen diesen Pfändigen
„Mainzgesetzliche Pfandbare Handlung vorgewiesen,
„indem, daß Pfandin Pfändigen Gebäude, und
„dessen wilden der Pfändungsbehörde steht;

„Aus Ligen Gründen nehmend der Königl. Landge-
„richt, die Pfändende Anzeigen beschen, daß der
„Gemeindigte Pfändige am 1 Okt. 1841 zu
„Gleisweiler, als der Pfändbehörde Emanuel Gemeinde
„im Weinbergen, dessen Eigenthum von diesem Pfändigen,
„dem Vater der Gemeindigten in Abschrift genommen
„wird, einen Pfändungsanzeige zugestellt, und über
„im Begriffe steht, die fixirend bezüglichen Akten
„zur Zustellung an die Pfändbehörde zu gelan-
„gen, folgende im Besitz der Pfändbehörden Ema-
„befindlich gerichtlich genehmigt Akten abschrift-
„lich und förmlich herzustellen:

„1. den zum Pfändbehörde Emanuel in gleicher
„Eigenschaft als insolvenzlichen Vermögen an
„seinem Wohnorte ausgestellten Akt über die vorge-
„nommene Pfändungsanzeige;

„2. einen Akt gleichen Pfändbehörde in gleicher
„Eigenschaft am 24 September 1841 ausgestellten
„Pfandschein an die Wittwe des Pfändigen Emanuel
„zu Gleisweiler,

„3. einen Akt der gleichen Pfändbehörde
„Müller zu Edenkoben in gleicher Eigenschaft unterm
„27 September 1831 ausgestellten Akt über Ehr-

„ stellung einer vollständigen Beschreibung auf Leinwand
„ Schillern Lärmann;
„ 4. einen Brief Instalten in nämlicher Eigenschaft vom
„ 9 März 1838 zugefertigten Gesellschaft an die Wittwe von
„ Lärmann;
„ 5. einen vom Hausbesitzer Kluges in gleicher Eigen-
„schaft ausgestellten Akt über einen am 26 Sept. 1840
„ zu exponierenden Entbindungsfindung;—
„ einen Schuldschein, welcher Lauf den Akt. 139 der
„ Notariatsurkunde ausgefertigt und mit einem gerichtlichen
„ und unterschriebenen Siegel versehen ist, sowie ein Ver-
„ kaufen Bibel;
„ Hervorhebend sowie auf Anwendung der Akt. 133
„ und 134 der Notariatsordnung über die gerichtliche Aufnahme,
„ daß gerichtlich auf gegenwärtigen Urkundsperson sich
„ begebenden Verhandlungen nebst einem Verzeichnis
„ der Übereinkunftsbücher an den Herrn Königl. Commis-
„ sarius Notariatsverwalter am Tagesblatte gemäß der Stadt
„ zu Übereinkommen gehörend verschrieben sollen, damit
„ weiter angefangen mögen, was Rechtens;
„ Endlich zugleich einen Liebesverschlußbrief gegen
„ Adelsaal Pfingsgut, 33 Jahren alt, Klingen,
„ geboren und wohnhaft zu Blaichwinkel, enthaltend
„ fünf Fuß elf Zoll groß, braune Haare,
„ hohe Stirne, blonde Augenbrauen, graue Augen,
„ kleine gebräunte Nase, proportionierten Mund,
„ runde Kinn, kleinen blonden Backenbart,
„ ovale Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe,
„ mit ausgebildeten Ohrgehänge, und als besondere Kennzeichen
„ an der Stirne eine querlaufende Narbe hat, —
„ worauf hierüber förmlich aufgenommen und in Lei-
„ nigen Erkennung verbunden wurde, welches
„ der Königliche Notariatsverwalter bescheinigen wird.
„ Demnächst den Valentin Pfingsgut zum Abschreiben
„ von der empfangenen Entbindungsfindung;
„ Hierauf begegnet die Einstellung der Verhandlung
„ gegen besagten Pfingsgut.
„ Es geschehen, wie Eingangs gemeldet.
Schlußunterschrift: „Hallermann, Lindig, Blasius
„ und Mohr."

„ Nach Lesung der Schlußfindungsakten und geschlossener
Verhandlung;

In Erwägung, daß genug gemäß Endigung erschienen,
daß der Lastschuldige Andreas Pfingsgut am 15
Oktober 1841 in dem Übereinkunftshause zu Blaich-
weiler sich verschrieben, im Besitze des
Gerichtsboten Brauner befindlich gewesenen Original-
Akten freiwillig verschrieben haben:

1. den von genanntem Gerichtsboten in seiner
eigenschaft als zusammenlesender Beamten an
jenem Tage verfertigten Akt über die vorge-
nommene Entbindungsfindung;
2. einen Brief Instalten Gerichtsboten in gleicher
Eigenschaft am 9ten September 1841 zugefertigten
Gesellschaft an die Wittwe und Erben

Caumann gen. Steinmetz;

3. einen Auszug des notariellen Ehevertrages Müller gen. Landau in gleicher Eigenschaft unterm 27 Aug. 1831 verfertigten Akts über Errichtung einer Gütergemeinschaft vor dem Notar Caumann;

4. einen Auszug desselben in nämlicher Eigenschaft unterm 9 März 1838 zugestellten Testaments der Wittwe Caumann;

5. einen vom Königlichen Kreisgerichte in gleicher Eigenschaft ausgefertigten Akt über eine am 26 September 1848 vorgenommene Haussuchung;

In Erwägung, daß diese Handlung gesetzlich Art. 439 des Strafgesetzbuches eine mit peinlicher Zuchthausstrafe zu belegende That ist.

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgerichtshof, daß gegen den Angeschuldigten Andreas Steinsignal vorgenommene oben erwähnte Haussuchung Statt habe, und verweist ihn deßhalb zur Aburtheilung vor die Assisen des Saarkreises zu Zweybrücken sein der ersten Quartal d. J.;

Demzufolge, daß dem Königl. Prokurator-Fiskal eine Anklageakte gegen ihn verfertigt und daß ihm zu der Rathskammer des Königl. Tribunals zu Landau zu dem Zeitpunkte Vorkommung seiner gegen Obigen vorgenommenen Handlungen vorgeladen werde;

Demzufolge, daß gegenwärtiger Beschluß nebst dem Anklageakt dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, dagegen er dann in den hier und gesetzlich nach geschehener Zustellung in der Rathskammer zu Zweybrücken festgesetzten Tagen erscheinen solle. –

Alles Obige in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches über der gerichtlichen Verfahren.

Also gethan und gerichtet zu Zweybrücken in der Berathschlagung zimmer der Anklagekammer am Dritten Januar achtzehnhundert zwey und vierzig, anbey gegenwärtig waren: Karl Wolden, Ritter des verschiedenen Verdienstordens, Vorsitzender, Caumann, Hendlz, Ritter, Adelsgen, Landgerichtsrath, und Clemens, Gerichtsschreiber ad hoc.

J. a. Wolden

Voss Schmitz Caumann

Clemens

Sitzung vom 10 Januar 1842.

Der Königl. Appellationsgerichtshof des Rheinkreises zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgenden Beschluß gefaßt.

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungsrichter

für den Engländer [illegible] aus Amsterdam gebürtigen Arbeiter
Zeichnung gegen

Cornelius Haga,

53 Jahre alt, Tagelöhner, zuletzt zu Scheveningen (zuletzt)
des unerlaubten, gewaltsamen Entfernung des Tagelöhners
Michiel Hellens aus Amsterdam beschuldigt;

Nach vernommenem Antrage des Königl. Advokaten-
Fiskalats Hilgard;

Eingesehen insbesondere

die von dem Untersuchungsrichter abgegebenen, die Arbeiter-
Zeichnungsachen betreffenden Akten, also lautend:

„Der Königl. General-Advokaten-Fiskalats-Assessor von Königl.
„Appellations-gerichts-Hof,

„Eingesehen die Akten gegen Cornelius Haga, 53 Jahre
„alt, Tagelöhner, zu Scheveningen zuletzt, wegen Arbeiter-
„zeichnung;

„In Erwägung, daß genügend scheint dargethan, daß
„vorerwähnter, daß Cornelius Haga des Verbrechens der Verleitung
„zur Arbeitszeichnung des Königl. Appellations-gerichts zu Haag
„vom 30 September 1841 mittels vorgerichtlicher Verhandlungen
„vorläufig schuldig sey;

„Eingesehen den Art. 209 des Strafgesetzbuches;

„Requirirt den Anklage: Die Anklagekammer des Königl.
„Appellationsgerichts wolle gegen Cornelius Haga wegen
„des gedachten Verbrechens Anklage erkennen, demselben
„vor die Assisen verweisen und die Verhaftung des
„Inculpaten nach Maßgabe des Gesetzes verordnen.

„Scheveningen den 9 Januar 1842.

Unterzeichnet: „Hilgard Assessor."

Da die von der Anklagekammer des Königl. Ap-

gerichtshofes zu Haag am 30 September 1841 gegen
den Inculpaten verfügte Verhaftungs-Verordnung, nach-
stehenden Inhalts:

„Der Königl. Appellationshof zu Haag, versammelt in
„seiner Anklage-Kammer am 30 Sept. 1841, wo zu
„gegen waren: Hoffmann, Präsident, Schiff, Arbeiter-
„sachen-Richter und Rathsherr, Hudson, Collot,
„und Mees, Rathsherr-Ersatzmann, Gerichtsschreiber, folgende
„Verordnung erläßt:

„In der von Advokaten-Fiskalats eingeleiteten Untersuchung
„gegen Cornelius Haga, Tagelöhner zu Scheveningen verhaftet,
„der gegen Verordnung des Tagelöhners Michiel
„Hellens aus Amsterdam vom 3 November abhin bestätigt;

„Nach vernommenen Anträgen des Advokaten und
„Fiskals der angeklagenden Untersuchungs-Behörde gemäß
„Art. des peinlichen Strafgesetzbuches, und Art. 133 und 138 des Gesetzbuches über
„das peinliche Verfahren;

„Nach vorgängiger Berathung und

„In Erwägung, daß durch die gehörten Zeugen,
„Zeichnung sich genügend Anzeigen ergeben haben, daß
„der Inculpate des Michiel Hellens aus Amsterdam am
„3 November v.J. zu Scheveningen freiwillig in den
„Arbeiterstand, indem er mehr als zwanzig-
„tägige Krankheit und Arbeits-unfähigkeit die
„nachfolgenden Folgen haben war;

„In Erwägung, daß diese Thatsachen ein Ver-
„brechen bilden, welches Laut des Art. 209 des
„Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer pein-

„lisen) und nachsuchen Kosten beantragt;

„Der Ligen Gemeinde Lehrerin der Königl. Regierung,

„Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, daß der Schullehrer

„Johann Wilhelm Müller aus Elsenborn zum Schullehrer Kosem-

„berg d. d. als Ehemann freiwillig in den Stand ver-

„traten habe, daß einer mehr als zwanzig Tägigen Krankheit

„und Schuldunfähigkeit die nothwendige Folge dessen

„war; – einer Verhandlung, welche Inhalt des Art. 309

„der Landgerichtsordnung vorgenommen, mit einem gerichtlichen

„und nachsuchen Kosten beantragt ist, genehmigen Ihro

„hochlöbl. Kirche;

„Verordnet demnach unter Anwendung der Art.

„132 und 134 der Landgerichtsordnung über das gerichtliche Ver-

„fahren, daß gerichtliche und gegenwärtige Vorladung

„sind beigefügende Verhandlungen nebst einem Verzeichniß der

„der Vorladung folgenden an den Königl. Gemeinde-

„Vorsteher zum Appellationsgerichte der Stadt ge-

„genwärtig gefunden werden sollen, damit weitere

„angeordnet werden möge, was Rechtens;

„Citirt zugleich seinen Liebesgatten Liebesgatten gegen

„Liebesamt Hagen, 33 Jahre alt, Tagelöhner, jedoch zu

„Zeit in Landau, und wohnhaft zu Elsenborn,

„welcher fünf Fuß, 7 Zoll groß ist, braune Haare,

„hohe Nasen, blaue Augenbrauen, graue Augen,

„gute Nase, gesunden Mund, lange Kinn, besetzt mit

„gesundem natürlichen Gebiß, ovalen Gesichtsform, gesunde

„Gesichtsfarbe, mittelmäßigen Körperbau, und als

„besondere Kennzeichen einen Leberfleck auf der

„linken Seite des Gesichts hat, – seinem Ehegatten

„hiermit ungefähr zu erscheinen und in der gesetzlichen Frist

„damit vernommen zu werden, widrigenfalls der Königl. Appel-

„lationsgerichtsrath bestimmen wird.

„So geschehen, wie Eingang gemeldet.

Unterzeichnet: „Hallermann, Lichtf, Hartmann, Büch."

Nach Lesung der Vorladungsverhandlung und fest-

gestellter Tagesordnung;

In Erwägung, daß Gesuch gemäß Gutachten vom

Tage, daß der Gerichtsdiener Heinrich Hagen am

3ten November 1841 zu Elsenborn den Tagelöhner

Michael Müller zum Ehemann freiwillig geheirathet hat,

nunmehr seit mehr als zwanzig Tägigen

Krankheit des Ehemannes und Ehefrau Müller

zur persönlichen Arbeitung die gesetzliche Folge war;

In Erwägung, daß durch ordentliche Gerichts-

Urkunde Beweis des Art. 309 der Landgerichtsordnung ver-

geben und mit gerichtlichen und nachsuchen Kosten

vorgenommen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichtsrath, daß gegen

den Gerichtsdiener Liebesamt Hagen wegen der

oben verzeichneten Handlungen der Ehefrau Müller

nunmehr citirt sein Gesuch zum Abweisung und

die Kosten der Citation der Citirten zu Elsenborn und der

nach Landau d. d.;

Verordnet, daß Acten die Königl. Regierung

mit Anlagen gegen ihr nunmehr nun Gutachten

zum der Gerichtsdiener des Königl. Landgerichts

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

„2. Hat der Fuhrknecht Weber in der Nacht vom November 1841
„in dem bezeichneten Hause des Lorenz Fleischmann zu
„Rimbach, zum Nachtheile des Letzteren,
„ein Fenster zum Nachtheile des gedachten Fleischmann
„zerbrochen hat;

3. Hat er am 13 November 1841 in dem Wirthshause
„des Jakob Hechtel zu Rimbach, mittelst Einbrechen
„eines Fensters, ein Tischmesser, einen
„Hammer, ein Paar Pistole und ein Paar Stiefel,
„Strümpfe zum Nachtheile des gedachten Hechtel
„gestohlen hat;

„4. Hat er im Monate November, zuverlässig
„am 17 November 1841 in dem Wirthshause des
„Conrad Wallbrecht zu Lichtenthal, wo er als Gast
„aufgenommen war, zum Nachtheile des gedachten
„Wallbrecht einen Tabaksbeutel und ein Päckchen
„Tabak gestohlen hat;

„5. Hat er am 18 November 1841 in dem benachbarten
„Dörfchen Sonderbach bey Rimbach, zum Nach-
„theile und gegen den Nachtheile des Conrad Reich
„Lenzen von Rimbach, gegen Mannschaften, einen
„Hammer, einen Meißel, einen Tuchmesser und
„einen Geldbeutel mit zwölf Kreutzer gestohlen
„hat;

„6. Hat er am 24 November 1841 in dem benachbarten
„Hause des Wirthes Ignaz zu Rimbach und zu
„Ingenbach, mittelst Einbrechen eines Fen-
„sterladens, durch Losmachen einer von den Thüren

„Abschnitt fehlt und Diebstahl mit Einbruch
„und mit Lebensgefahr, und sonach ein solches
„besonders strafbares Verbrechen, indem Hoffnung Absolution
„mit Anwendung einer zum Hacken gebogenen Axt,
„nämlich, ein Zimmer von mehreren Gulden Fünf und
„dreißig Kreutzer in baarem Geld gestohlen hat;

„7. Hat er am 5 Dezember 1841 in dem benachbarten
„Hause des Johannes Stadt, II, zu Rimbach, mittelst
„Durchbrechung des Thürens mit Hand Gewalt
„ein Fenster, Kind in der Absicht Diebstahl zu ausge-
„führen Diebstahl Gegenstände gestohlen hat;

„In Erwägung, daß sich in der Beschuldigten Sache zu der
„Anordnung der Untersuchung ungesetzliche Maßnahmen gegen
„Beschuldigte keinen Einfluß begründet, indem der Angeklagte
„Beschuldigte das Eigenthum der Beschuldigten gebrochen
„haben;

„Daß der Anklage: Die Anklagekammer des Königl.
„Appellationsgerichts wollen, sondern auffgefundene
„Modifikation der Anordnung der Rathskammer des
„Königl. Tribunals gerichts zu Landau vom 5 Januar 1842,
„worgen der oben bezeichnete Thatbestand, als
„Diebstahl vorgesehen durch die Art. 381. 381. No. 4.
„386, No. 1 u. 4 des Strafgesetzbuches, gegen Beyden
„Inculpaten Anklage erkannt, daß selben zur Ab-
„urtheilung vor die Assisen verwiesen und vor-
„zu, daß die Anklagesache gegen sie entlassen
„wurde. — Zweybrücken den 16 Januar 1842.
Unterzeichnet: „Johannes, Rathskammerschreiber."

27 Die von der Rathskammer des Königl. Tribunals gemäß § 5 Nummer 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1852 gegen den Gutsbesitzer Christian Gottlieb Lindner aus Lauban erhobene Anklage, welche also lautet:

„Der Königl. Gerichtshof zu Lauban, aufgenommen in „der Rathskammer am 5. Januar 1862, „mit seiner Assessorial-Instruktion, „wie vorgegangen worden: Gutsbesitzer, Lindner, Christian, „Anklagebehörde: Königl. Staatsanwalt, Hentschel, „aus Muskau, Vertheidiger: Justizcommissionsrath Schmidt, „hat folgende Anklage vorgelegt:

„Der am 15. Juli 1821 zu Gr. Jamno, Kreis Sorau, „geborene Gutsbesitzer Christian Gottlieb Lindner, „evangelischer Religion, zuletzt in Gr. Jamno wohnhaft, „ist beschuldigt:

„1. am 17. Februar 1861 zu Gr. Jamno, Kreis Sorau, „vorsätzlich und mit Überlegung den Gutsbesitzer Christian „Gottlieb Lindner daselbst, seinen Vater, durch mehrere „Messerstiche in die Brust getödtet zu haben;

„2. am 17. Februar 1861 zu Gr. Jamno, Kreis Sorau, „vorsätzlich und mit Überlegung den Gutsbesitzer Christian „Gottlieb Lindner daselbst, seinen Vater, durch mehrere „Messerstiche in die Brust getödtet zu haben;

„3. am 15. Januar 1862 zu Gr. Jamno, Kreis Sorau, „vorsätzlich und mit Überlegung den Gutsbesitzer Christian „Gottlieb Lindner daselbst, seinen Vater, durch mehrere „Messerstiche in die Brust getödtet zu haben;

„Verbrechen und Vergehen gegen §§. 211, 212, 213 des „Strafgesetzbuches.

„Auf Grund dieser Anklage hat der Königl. Gerichtshof „zu Lauban durch Beschluß vom 5. Januar 1862 die „Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen.

„In der heutigen Hauptverhandlung sind folgende „Zeugen vernommen worden:

„1. der Gutsbesitzer Christian Gottlieb Lindner zu „Gr. Jamno, Kreis Sorau, welcher nach Ermahnung „zur Wahrheit und Belehrung über die Folgen des „Meineides und nach Abgabe des gesetzlichen Gelöbnisses „zur Sache Folgendes bekundet hat:

„Ich bin der Vater des Angeklagten. Ich habe „meinen Sohn seit seiner Rückkehr aus Berlin, wo „er Medicin studirt hat, nicht gesehen. Ich habe „auch nicht gewußt, daß er hier war. Ich habe „auch nicht gewußt, daß er sich in Sorau aufhielt. „Ich habe auch nicht gewußt, daß er sich in Sorau „aufhielt. Ich habe auch nicht gewußt, daß er sich „in Sorau aufhielt. Ich habe auch nicht gewußt, daß „er sich in Sorau aufhielt. Ich habe auch nicht gewußt, „daß er sich in Sorau aufhielt. Ich habe auch nicht „gewußt, daß er sich in Sorau aufhielt. Ich habe „auch nicht gewußt, daß er sich in Sorau aufhielt. Ich „habe auch nicht gewußt, daß er sich in Sorau aufhielt. „Ich habe auch nicht gewußt, daß er sich in Sorau „aufhielt. Ich habe auch nicht gewußt, daß er sich in „Sorau aufhielt. Ich habe auch nicht gewußt, daß er „sich in Sorau aufhielt. Ich habe auch nicht gewußt, „daß er sich in Sorau aufhielt. Ich habe auch nicht „gewußt, daß er sich in Sorau aufhielt. Ich habe „auch nicht gewußt, daß er sich in Sorau aufhielt. Ich „

„ Im Vorjahre, d. i. seit Inkrafttretung der Novelle
„ vom, welche laut Ges. Bl. 386 ex XII. 1. u. b,
„ 388 und 391 ex XII. 4 des Berggesetzbuches vorgesehen
„ und mit einer gänzlichen und unbefugten Rente be-
„ legt sind;

„ Über Eingang Gründen erkannt der Einzelrichter
„ gemäß, daß Einverleibung Anzeigen gegen den Beklagten
„ Eigentum erhoben werden, daß Beklagten folgende Einkünfte
„ entzogen haben:

„ 1. im Oktober v. J. einen Einspänner zum Nachteil des
„ Beschädigten mit Hilfe Stank auf dem Feldwanderwege
„ Hohen, wie er als Diebstahl aufgenommen war;

„ 2. zu Ende Oktober eines Einlangen Novembers
„ ein Pferd und seiner Einrichtung zum Nachteil des
„ Konrad Steinbauer zu Pömelsal und respect. 61 Jahre
„ Bauer alt, da mittelst Einspänner zum Nachteil
„ ins eine benachbarte Haus;

„ 3. am 15 November v. J. einen Tischbohrer,
„ eine Taschenuhr, einen Hammer, ein paar
„ Pistol und ein paar Steinbohrer zum Nachteil
„ des Jakob Hradal zu Pömelsal mittelst Einspänner
„ zum Nachteil in ein benachbartes Haus;

„ 4. am 19 des Vorbau Monats einen Tabakbeutel
„ zum Nachteil des Bürgers Konrad Blechschmied in
„ Pömelsal, da er als Gast aufgenommen
„ war;

„ 5. am 18 des Vorbau Monats zwei Pfannkuchen,
„ einen Schinken, einen Käse, einen Einspänner
„ und einen Goldthaler mit zwölf Kreuzer
„ zum Nachteil des Simon Krenzer in Pömelsal

„ zum Nachteil in einen benachbarten Hause;

„ 6. am 25 des Vorbau Monats neunzehn Gulden fünf und
„ einzig Kreuzer, ein Hemd und einen Leib Gurt
„ zum Nachteil des Philipp Ruser in Pömelsal mittelst
„ Einspänner zum Nachteil in ein benachbartes Haus,
„ Kaiser mit innen Einbruche durch gewaltsames
„ Öffnen der in den Hausgang führenden Nachtür
„ mit mittelst Gebrauch eines Hackens als falschen
„ Schlüssel;

„ 7. am 6 Januar v. J. ein Büchse Pfeifen Kraut,
„ wert, ein Büchse Kautabak enthaltend, drei Manns-
„ hemden und einen Unterrock zum Nachteil des Johann
„ Mahr, II in Pömelsal mittelst Einspänner zum
„ Nachteil in ein benachbartes Haus und mittelst
„ innen Einbruche; —

„ Handlungen, welche laut Ges. Bl. 386. Abt. 1 u. b.
„ 388 und 391, Abt. 4, des Berggesetzbuches vorgesehen
„ und mit einer gänzlichen und unbefugten Rente
„ belegt sind, gemäß der Bestimmung gestattigt wurde;
„ Berufend kommt unter Anwendung des Ges. 133
„ und 134 des Gesetzbuches über das gänzliche Ver-
„ fahren, das Gesamtliche, auf gegenwärtige Abtre-
„ tung sich beziehende Verhandlungen; endlich einem
„ Verzeichnis der Übertretungs Stücke an den Königl.
„ General-Rechnungsrat gesendet werden
„ sollen, damit selbes ausgefolgt werde, wer Berufend,
„ Endlich zugleich einen Tabakbeutel besitzt gegen
„ Den gew. Einwender, 26 Jahre alt, Taglöhner,
„ gebürtig und zuständig zu Gundenhausen, Bezirk
„ Neuwalden, welcher fünf Tage sich eingeben Haft zu

„ist, Tischlermeister Hagen, Josef Brenn, Bleicher Augustin,
„Bäcker, Bäcker Augustin, Bäcker Rost, Schneider Mund,
„Schuster Linn, Schneider Hermann Lachenbach, zweite
„Gemeinderath, Bäcker Gemeindsbote, Landwehrmann
„Jüngerhans, und als Ersatzmann Lanzenreiter Heinrich Jüngers an der rechten Hand und im Gesichte
„Schußwunden hat, — wurden Dieselben heute ver-
„pflichtet und in Anregung Gemeinderathssitzung machen
„soll, welcher der König. Appellationsgerichts-Rath be-
„stimmen wird.

„Es geschehen, wie Eingangs gemeldet.

Oberamtmann Hellmann, Sillib, Hochdanz und Mus.

Nach Lesung der Niederschrift vorigen und vor-
gängiger Sitzung;

In Erwägung, daß sämmtliche Gemeinderäthe vor-
liegen — gegen den Erscheinlichen Ersatzmann Zimmerm

1. daß Schreiben vom Monat Oktober 1841 in dem
Wirthshause des Wirths und Gemeinderaths Hanke auf dem
Rathhausgasse, wo er als Gast aufgenommen war,
zum Nachtheil des genannten Hanke einen Tuchmütze
gestohlen haben;

2. daß er auch Oktober oder Anfangs November 1841
in dem benannten Hause des Konrad Kleinmann zu
Crumstadt, zum Nachtheil und mittelst Einsteigen,
ein Hemd zum Nachtheil des gedachten Kleinmann
gestohlen haben;

3. daß er am 15 November 1841 in dem Wirthshause
des Jakob Henkel zu Crumstadt, mittelst Einsteigens
durch Fensterladen ein Paar Hosenträger, einen
Tabaum, ein Paar Strümpfe und ein Paar

Schuhe stehlen zum Nachtheil des benannten Henkel gestohlen
haben;

4. daß er im Monat November — wahrscheinlich am 17 Nov. 1841 —
in dem Wirthshause des Samuel Wallenfels zu Erfelden,
wo er als Gast aufgenommen war, zum Nachtheil des
gedachten Wallenfels einen Tabaksbeutel und ein Päckchen
Tabak gestohlen haben;

5. daß er am 18 November 1841 in der benannten Gemeinde
der Jakob Diehl dieß zu Crumstadt zum Nachtheil und zum
Nachtheil des Conrad Heinrich Jäger von Crumstadt
gegen Mannschaften, einen Hammel, einen Hasen,
einen Rucksack und einen Feldkessel mit gewalt
Hand weg gestohlen haben;

6. daß er am 24 November 1841 in dem benannten
Hause des Philipp Zimmer zu Crumstadt und zu dessen
Nachtheil mittelst Einsteigens und Erbrechens einer
vor dem Fenster in der Wohnstube befindlichen Thüre, aus
der Wohnstube ein Hemd und einen Leib Hemd und
dann aus einem daselbst befindlichen Kleiderschrank,
unter Oeffnung desselben mit Anwendung eines gewaltsamen gebrauchten Schlüssels die Summe von neunzehn
Gulden fünf und vierzig Kreuzer im baaren Gelde
gestohlen haben;

7. daß er am 5 Dezember 1841 in dem benannten Hause
des Johannes Mahr III, zu Crumstadt, mittelst Erbrechens
der Thüren und Hause benannten Hauses und Einsteigens, zum Nachtheil des genannten Mahr, ein
Mannshemd, ein Mannshemd, ein Paar Hosen
Leinwand, ein Mannshemd und einen Rucksack
gestohlen haben,

In Erwägung, daß sich der Erschienene sub 2

der über eingereichten Verfügung der Einleitung eingeholten Äußerungen seiner Ehefrau kommen sind, daß Letztere begründet, indem der gegnerische Ehemann der Eigenschaft seiner Ehefrau gerichtlich geblieben war;

daß Klagen auf den Akten nicht ersichtlich, daß die unter Nr. 3, 6, 7 der Verfügung aufgeführten Einzelfälle zum Beweis gestellt hatten;

in Erwägung, daß die von der Ehefrau zur Last gelegten Thatsachen Ehrverletzungen bilden, welche durch die §§. 186, 187, 188 und 189 des Strafgesetzbuches ausgeschlossen und mit gerichtlicher und entsprechender Strafe zu belegen sind;

Aus diesen Gründen.

Erkennt der Königl. Appellationsgericht, daß wegen der zwischen Eheleuten gegen den Ehemann Klage gelten habe, und verweist die Sache zur Abhandlung vor die Gerichte der Pflicht zu Hauptbücken zum der ersten Instanz z. B.;

Verordnet, daß durch die Königl. Regierungsbehörde ein Anschlag gegen die ausgefertigt und daß die von der Rathskammer des Königl. Tribunals erlassene Verfügung mit der oben angegebenen Modifikation vollzogen werde;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil samt den Anschlag dem Angeklagten zugestellt und von Abschrift davon gegeben, daß selben binnen der Frist von vierzig Tagen nach geschehener Zustellung in der Gerichtsschrift zu Hauptbücken eingebracht werden soll. =

Also geschehen und gemeinschaftlich zu Protokoll in der Berathschlagung genommen der Rathskammer am zwanzigsten Januar achtzehnhundert neunzig und einzig, anbei gegenwärtig waren: Rath Rathsherr, Vice-Präsident Hauptschuldner, v. Beschel, Herz, Neugut, Simon, Rätsch, Schreiber, Rechtsgerichtsschreiber, und Klamann, Gerichtsschreiber p.

J. A. Mottton.

Rath Neugut Simon

Klamann

Also Siegel im Gemäßheit der §§. 231. 233. 241. 242 und 243 der Gesetzbücher über das gerichtliche Verfahren.

Also geschehen und gemeinschaftlich zu Protokoll in der Berathschlagung genommen der Rathskammer am zwanzigsten Januar achtzehnhundert neunzig und einzig, anbei gegenwärtig waren: Rath Rathsherr, Vice-Präsident Hauptschuldner, v. Beschel, Herz, Neugut, Simon, Rätsch, Schreiber, Rechtsgerichtsschreiber, und Klamann, Gerichtsschreiber p.

J. A. Mottton.

Rath Neugut Simon

Klamann

Verfügung vom 20 Januar 1890.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pflicht zu Hauptbücken hat in seiner Rathskammer folgende Verfügung erlassen:

Nach Eingang der Akten des Königl. Ehrverletzungsgerichts für den Bezirk Landau zum Verbrechen gegen Ehrverletzung gegen

Johann Georg Lauber,

18 Jahre alt, katholischer Religion, geboren und wohnhaft zu Hauptbücken, der gerichtlichen Einleitung beschuldigt;

Nach vernommenem Antrag des Königl. Prokurators Hauptbücken;

Eingesehen die Akten

1) den von dem Beschuldigten abgegebenen; den Akten gerichtlich beigefügten Anklage, als Inhalt:

„des Königl. Tribunals Aktenschreiber und Exekutor
„gerichts-Diätarius.

„Nach Einsicht der Verhandlung der Rathskammer des Königl.
„Tribunals erster Instanz zu Landau gegen Johann Georg Sieber,
„Fischersmann aus Offingen;

„Nach Einsicht der gegen besagten Inculpaten
„ergangenen Anklageakte, so wie der Art. 217 u. ff. des Gesetzbuches
„über das Untersuchungsverfahren;

„In Erwägung, daß aus der gegen besagten Inculpaten
„stattgefundenen Untersuchung hervorgeht, daß der dem Inculpaten
„zur Last gelegte, mittelst Einbruchs begangene Diebstahl
„an silbernen Kirchengeräthschaften, welche in der Kirche
„zu Offingen aufbewahrt waren, in der Nacht vom 20 auf den 21 Dez. 1841,
„begangen worden sey;

„In Erwägung, daß aus der gegen besagten Inculpaten
„stattgefundenen Untersuchung hervorgeht, daß der dem Inculpaten
„zur Last gelegte, mittelst Einbruchs begangene Diebstahl
„an silbernen Kirchengeräthschaften, welche in der Kirche
„zu Offingen aufbewahrt waren, in der Nacht vom 20 auf den 21 Dez. 1841,
„begangen worden sey;

„In Erwägung, daß gegen besagten Inculpaten
„hinlängliche Anzeigen vorliegen, welche ihn der Begehung
„des ihm zur Last gelegten Diebstahls schuldig machen;

„In Erwägung, daß der gegen besagten Inculpaten
„eingeleitete Prozeß in der vorgeschriebenen Form
„geführt worden ist;

„Nach Einsicht der Art. 381, Nr. 4, 384, 386, Nr. 1, des Strafgesetzbuches;

„Hat der Anklage-Kammer des Königl. Tribunals erster Instanz zu Landau
„Appellationsgerichts-Sitzung, welche gegen Johann Georg Sieber
„wegen des begangenen Verbrechens Anklage erhoben,
„Selbigen zur Aburtheilung vor die Assisen verwiesen und verordnet, daß
„Akte und Anklageakt gegen
„ihn vollzogen werden.

„Also erkannt den 23 Januar 1842.

Unterzeichnet: Schaupp, Gerichtsschreiber.

Sind von der Rathskammer des Königl. Bezirks-
gerichts zu Landau nehmen 17 Januar l. J. gegen den
des Diebstahls nebst dem Einbruchsverbrechen, angeklagten
Johann

Des Königl. Bezirksgerichts zu Landau, versammelt
in seiner Gerichtssitzungskammer am 17 Januar 1842,
wo gegenwärtig waren: Hoffmann, Präsident, Lehmann,
Richter, Hartmann, Richter und Ortmann, Richter,
der Königl. Prokurator Hoffmann, Präsident, und
Bach, Gerichtsschreiber, hat folgendes

„ Gerichtsschreiber Müller pflichtig gemacht haben,
„ eine Verrichtung, welche an jedem vorgängig dem vorgenannten Gerichtsschreiber vorzunehmen.

„ Aus diesen Gründen nahmen der Königl. Appellationsgerichtsrath, der Inquisitionsrichter gegen den Gerichtsdiener Johann Georg Lehnert vorliegend, der Angeklagte in der Person des Königl. Appellationsgerichtsrath Hoffmann zu Recht für Recht, daß der Angeklagte Johann Georg Lehnert schuldig sei, den Diebstahl mit Nachschlüssel, welchen der Angeklagte mit Gewalt durch Einsteigen und Einbrechen einer hölzernen Kassenlade verübt habe, durch eine Handlung verübt, welche vorgesehen durch die §§. 381, No. 4, 386, No. 1, und 384 des Strafgesetzbuches, mit einer peinlichen und entehrenden Strafe belegt ist;

„ daß demnach Anwendung der §§. 133 und 134 des Polizeistrafgesetzbuches über das peinliche Verfahren, der peinlichen und gegenwärtigen Untersuchung sich begründende Verfahrungsarten nach seinem Verzeichnisse die Untersuchungsakten an das hiesige Königl. Appellationsgericht zu Abgabe seines Gutachtens zu übersenden sein werden, damit weiter verfahren werden könne, wie Rechtens;

„ daß zugleich einem Vaterlandsverbande gegen Johann Georg Lehnert, 18 Jahre alt, katholisch, ledig und wohnhaft hier in Plauen, zuletzt in Dienst bei den Ehegatten Johann Georg Lehnert, nach Lichtenau sich sich, indem solle wohnhaft, Größe zwei, Haare braune, Augenbrauen, braune Augen, schmale Nase, gewöhnlichen Mund, langes Kinn, kleine Stirn, lange Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe

„ Gestalt, Körperbau und besondere Kennzeichen hat,
„ ein Steckbrief erlassen und in Folgendem
„ Vorfalle Verhaftung vorgenommen werden solle, welche der Königl.
„ Appellationsgerichtsrath bestimmen wird.
„ Es geschehen, wie Eingangs genannt.
Unterzeichnet: Hallbauer, Lehmann, Hedrich, Müller.

Nach Lesung der Urtheilsabfassung erhalten und Folgendes Erkenntniß;

In Erwägung, daß sämtliche Indizien klar vorliegen, daß der Inculpat Johann Georg Lehnert in der Nacht vom 20 auf den 21 September 1841 zum Nachtheile des Bäckers Nikolaus Hoffmann zu Oberlungwitz aus dessen verschlossenen Hause mittelst Einsteigens und Einbrechens einer hölzernen Kassenlade gewaltsam sich bemächtigt habe;

In Erwägung, daß diese vorbemerkte Handlung den §§. 384, 381, No. 4, und 386, No. 1, des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer peinlichen und entehrenden Strafe belegt ist;

Aus diesen Gründen

schließt der Königl. Appellationsgerichtsrath, daß gegen den Inculpaten Johann Georg Lehnert wegen des obigen Verbrechens Anklage zu stellen sei, und verweist deshalb zur Abhandlung vor den Assessor des Plauenschen Gerichtsamts für den 1. Januar k. J.;

Verordnet, daß dem Königl. Bezirksgerichte die Anklageakte gegen ihn vorzulegen und daß ihm vor allen Dingen schleunige Vaterlandsverbannung seines ganzen Gebietes mit vollzogen werde.

Hausgrund-Lehmann, als gegenwärtiger Urtheilsfindender den Anklageakt den Angeklagten vorgelesen und

[illegible] Termin gegeben, desselben persönlich in der auf zwanzig Tage nach geschehener Zustellung in der Gerichtsschreiberei zu Zweibrücken eingereicht werden soll;

Alles Nähere in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 der Gerichtsordnung über das Verfahren.

Also geschehen und gemeldet zu Zweibrücken in der Berathungskammer des Appellationsgerichts der Pfalz, wo anwesend waren: Präsident Heinitz, Rath Molitor, Rath Böcker, Rath Hagen, Rath Bengel, Rath Simon, Rath Hoffa, Referent, Rath Hagen, Assessor, und Clemens, Gerichtsschreiber.

Die Kammer des Appellationsgerichts hat erkannt:

J. a. Molitor

Heinitz. Zweigert. Holz. Simon.

= Clemens

Sitzung vom 29 Januar 1862.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Berathungskammer folgendes Urtheil gefällt:

Nach Einsicht des durch den Königl. Oberstaatsanwalt über das Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 16 Januar d. J. eingelegten Rechtsmittels;

Nach Vernehmung des Vortrags des Referenten;

Nach Einsicht der Akten;

Nach Anhörung des Königl. Oberstaatsanwalts in seinen Anträgen;

Nach vorangegangener Berathung und

In Erwägung, daß Johann Andreas Heinzelmann, Taglöhner, wohnhaft zu Rieschweiler-Mühlbach, des gewerbsmäßigen Holzdiebstahls in Verbindung mit Einbruch und Falsch beschuldigt;

In Erwägung, daß durch die Verhandlungen und

Erwägungsgründe gehört:

Eingeschaltet ist besonders

1° den von denselben schriftlich abgegebenen, der Akten beigefügten einverleibten Schluß, wodurch er sich schuldig

2° des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, versammelt in seiner Rathskammer am 16 Januar 1862, wo gegenwärtig waren: Lenz, Präsident, Rollo, Schauspielgerichtsrath, Lingner, Richter, und Lauber, Schauspielgerichtsrath, sich folgenden Schluß erlassen:

„In der von Amts wegen eingeleiteten Untersuchung gegen Johann Holz, von Rieschweiler-Mühlbach, des gewerbsmäßigen Holzdiebstahls beschuldigt;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten;

„Nach Einsicht der Anklage des Königl. Staatsprokurators vom 24 August und des Art. 309 der Strafgerichtsordnung, 133 und 134 der Gerichtsordnung über das Verfahren;

„Nach Anhörung des Königl. Untersuchungsrichters in seinem Berichte;

„Nach vorgängiger Berathung und

„In Erwägung, daß genügende Anzeigen bestehen, daß der Beschuldigte am 1 Januar d. J. auf dem gemeinschaftlichen Antheile der Johann Arnold, Bauern zu Eselbach, gewerbsmäßig Holz zusammen Holz mit einem Zahlenzeichen in den Akten zu Tage war, ohne Holz zu haben, daß einer mehr als zwanzigjährige Arbeitsunfähigkeit mit Wahrscheinlichkeit des Todes zur Folge haben war;

„In Erwägung, daß diese Thatsachen ein

„Hebammen-Instruktion, vom 8ten Juli 1811. Dem Königl. Polizei-
„Gesetzbuche vorgedruckt sind und mit einer genauen und ab-
„gedruckten Urkunde belegt sind;

„Und diesen Gründen verbindet das Königl. Gerichtsgericht,
„die Angeschuldigte Anzeigen bezüglich der beiden Verschuldigten
„zur Last gelegten Verbrechen, so weit solche schon oben
„begründet sind, anbelangen;

„Dass Fund gemäß, dass die Bestimmungen des Art. 133
„und 134 des Strafgesetzbuches über die gerichtliche Verfolgung
„gerichtlicher Verbrechungsbeamten nebst Überschreitung ihrer
„an die Königl. General-Staatsprokuratur zu Königs-
„Appellationsgerichts dieses gesandt werden sollen,
„damit weiters geschehen möge, was Rechtens;

„Anerkannt kommt, dass der abgenommene Zeuge Matz,
„alt 23 Jahre, ganz taub, dass er nun und Augenzeuge
„Falle, Hausen: Baum, Nicht-wissen, Augenbaumen:
„Baum, Augen: Baum, Nicht: geschehen, Hand: ge-
„schehen, Nicht: Hand, Fall: Hand, Hausen: Fall,
„Hausen: am ersten Juni P. St. und 1810,
„so wie ein ganz unbeeinigt, dass dasselbe, in
„Nichtbeeinigkeit verfällt, gegen obigen Art.
„beschuldigt mittelst Eidesunfähigkeitsbeschlusses ausgeschlossen
„und in den gesetzlichen Anklagestand gebracht werden soll,
„endlich der Königl. Appellationsgerichts bestimmend
„wird.

„Also gefunden und beschlossen am Tag, Monat und Jahr
„wie Eingangs.

Ludwig Freiherr Pfistermeister, Präsident, Englert und
Lindner."

Das Urtheil der Verbrechungsgerichten und gegliedertem
Verfahren;

In Erwägung, daß sowohl aus den Anzeigen verschiedener
Zeugen, daß der Angeschuldigten Peter Stolz am 1ten Januar
l. J. auf dem gegenwärtigen Gemeindehause der Bauern
Zeche Hausen bei Gelegenheit einer Klage mit
einem Zeitungsschreiber beschuldigt, so gewiss am Tage
gekommen haben, daß einer mehr als genügsamer
Zweifel und Gewissheit desselben zu gegründeten
Anlass die Folge dessen war — eine Verhandlung,
welche gemäß Art. 309 des Strafgesetzbuches mit
einander und auch wenn Beweis belegt ist;

Aus diesen Gründen

schließt der königl. Appellationsgerichts, daß gegen
den Verschuldigten Peter Stolz wegen der oben
angeführten Verbrechung die beschuldigte Strafe
Anwendung Anklage stellt haben und verweist
die Akten zur Abhandlung und Entscheidung vor die Königl. Polizei
Platz zu Gemeindehaus für die erste Instanz d. J.;

Anerkannt, daß durch die Königl. Appellationsgerichts
Anklagestand gegen die angeschuldigte und daß die zum ersten
Beispiel anberaumte Tagfahrt. Verkündung dem ganzen
Inhalte nach vollzogen wurde;

Anerkannt kommt, daß gegenwärtige Urtheil
und der Anklagestand den Angeklagten ganz
und den Akten beigegeben, dagegen jedem
in den vier und zwanzig Stunden nach geschehener
Zustellung in der Kanzlei zu Protokoll
eingebracht werden soll; —

Also Siegel im Gemeindehaus den Art. 231. 233.

361. 362 und 363 der Gesetzbücher über die gerichtliche
Verfassung;

Also geschehen und genehmigt zu Zweibrücken in
dem Berathungszimmer der Anklagekammer am
achten Januar tausend achthundert zwei und
sechzig, dahier gegenwärtig waren: Adolf Molitor,
Ritter der Ehrenlegion, Präsident, Franz,
Joseph Simon, Adolf Hilgard, Assessorrichter,
und Clemens, Gerichtsschreiber.

J. A. Molitor
Assessor Franz Hilgard Simon. Clemens.

Sitzung vom 28 Januar 1862.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau vom Rechte wegen geführten Untersuchung gegen

Elisabetha Clemenger,

34 Jahre alt, Taglöhnerin zu Clemenstein, katholischer Religion, wohnhaft in Landau, wegen qualifizirten Diebstahls bei Gelegenheit;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Staatsprokurators Hilgard;

Einige Thatsachen und Betrachtungen

1° Da vom Gerichtshofe erster Instanz die Untersuchung allein wegen Diebstahls eingeleitet war, da

(weiter):

„der Königl. Generalstaatsprokurator am Königl.
„Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken,
„Einsicht der Akten gegen Elisabetha Clemenger,
„34 Jahre alt, wohnhaft zu Clemenstein, katholischer
„Religion, Taglöhnerin zu Landau, wegen Diebstahls;

„In Erwägung, daß Inculpatin durch die
„Akten überführt, zu Elisabetha Clemenger folgende
„Diebstähle verübt hat:

„1. einen Diebstahl an Kleidung und ganz leichten
„Effekten zum Nachtheil der Christiane Wenzel Wittwe
„in Landau, indem sie dieß Angeklagte gegen Ende
„Januar oder Anfangs Februar 1860;

„2. einen Diebstahl an Kleidung und ganz leichten Effekten
„zum Nachtheile der Katharina Heinrich Ehefrau von
„Landau, indem sie dieß Angeklagte gegen Ende
„Januar oder Anfangs März 1860 und 1861;

„3. einen Diebstahl an vier Hemden Effekten zum
„Nachtheile der Magdalena Bollert, wodurch sich dieß Angeklagte
„Inculpatin bereichert hat, zu derselben Zeit
„und unter den nämlichen Verhältnissen;

„In Erwägung, daß dagegen keine genügenden
„Indizien vorliegen, daß die Inculpatin sich überdieß
„der Entwendung des Regierungsrathes
„in Landau noch begangenen Diebstahls zum Nachtheile
„des Letzteren sich habe zu Schulden kommen lassen, daß
„Inculpatin auf den Antrag des Königl. Staats-
„prokurators zu entlassen, die übrigen Beschuldigungen
„aber zu verwerfen sind;

„In Erwägung, daß die oben erwähnten Bestimmungen
„Art. 386, No. 3 der Strafgesetzbücher mit
„einander nicht unvereinbar sind;
„Was die Klage: die Anklagekammer des Königl.
„Appellationsgerichts wolle gegen Elisabetha Blan-
„mayer wegen der zum Nachtheile der Michael Bruck,
„Ehefrau Katharina Zwerchel und der Christa Bollen-
„berger Ledigen verübten Anklage-Exzesse Untersuchung
„verfügen und die Entscheidung der Sache an die
„betreffende Assisen des Isarkreises verweisen,
„gegründet seye, nachdem bezügliche Thatsachen und Beur-
„theilung der Verbrechens-Eigenschaft des Angeklag-
„ten in Folge summarischer Untersuchung der Königl.
„Landgerichte zu Landau vom 22 Januar 1842, die Ein-
„stellung der Verfolgung der Anklagsakte in Hinsicht der Michael
„Bruck wegen Nachtheile der Johann Lutz, der Peter Hugen-
„Michael, der Sabathin Schmidtgens, der Kinder
„von Lutz und der Elisabetha Bingel verfügen,
„Herausgekommen den 27 Januar 1842.
„Unterzeichnet: Hilgard, Landgerichtsrath."

„Die von der Anklagekammer des Königl. Bezirks-
„gerichts zu Landau unterm 22 Januar 1842 gegen
„die Beschuldigte erlassene Verbrechensexcedenz-
„Anklage also lautet:

„Das Königl. Bezirksgericht zu Landau, zusammen-
„gesetzt in seiner Anklagekammer am 22 Januar 1842,
„wo gegenwärtig waren: Präsident Hallmann, Kreisrath Lutz,
„Rath, Hilgard, Landgerichtsrath Eltmann,
„Assessor, Assessor und Referendär, für
„das Königl. Staatsprocuratoriat Substitut Hauptmann,

„und Buhl, Gerichtsschreiber, Gerichtsprotokoll, hat
„folgende Entscheidung gefällt:

„In der zum Nachtheile minderjährigen Untersuchung
„gegen Elisabetha Blaumayer aus Annweiler, Ver-
„führung Lichtzüchtlers zum Nachtheile von Sabina
„Hellmann Dienstmagd und andern Personen in Anklage-
„stand begriffen;

„Nach vernommenen Anträgen des Referenten
„und Einsicht der gepflogenen Untersuchungsakten
„gemäß alle der Staatsbehörde Anklage Königl. Land-
„gerichts, so wie die Art. 133 u. 134 des Gesetzbuches
„über das gerichtliche Verfahren;

„Nach vorgängiger Berathung und
„in Erwägung, daß sich aus der gepflogenen Untersu-
„chung hinreichende Indizien ergeben haben, wodurch
„die Beschuldigte zu einer peinlichen Strafe
„gesetzlich verurtheilt und zwar des Verbrechens
„mit zum Nachtheile des Kindes August Michael,
„Tagelöhnersohnes zu Annweiler, der Nothzüchtigung
„dem Alter, wegen man nicht in Betracht den Grade,
„das Kindes dem entsprechende Alter stehend, hinlänglich
„motivirt, daß sind gerade bey diesen Personen
„und Falle Umstände vorhanden;

„In Erwägung, daß keine hinreichende Anzeigen
„vorliegen, daß Elisabetha zum Nachtheile ihres Kinds
„Incest, der Elisabetha Bruch zu Landau, beg

„ pachtes sind als Eingesessene wohnende (Einlieger) beide seine
„ Mannschaft zu Lohn Dienste, so wird zum Nachtheil
„ seiner diensthabenden Mannschaft, der Pachtherr seine
„ zwey Dienstboten von der, deren wohnen sind in gleicher
„ Eigenschaft wohnend als Mannschaft Dienste, sich
„ ebenfalls eines gute bedienenden Einlegers aus
„ seinem Kreyses mit seinen Pferden
„ selbig machen, und aber so gelegenheit seine
„ Dienste der zu der Pachtherr Dienstboten zum Nachtheil
„ seiner der Pachtherr ebenfalls seinen Pflug
„ Pferde, und zum Nachtheil der Pachtherr Jakob
„ Bongard zu Landau, so wird einer gnädigen
„ Obrigkeit Pachtherr zu Nachtheil, welche Obrigkeit
„ gefällig in der Erkenntniß Dienstboten ab- und
„ zuzeigen, wessen Pferden nothwendig, genaue
„ Einsicht zu nehmen der Pachtherr der Königl.
„ Oberamtmann Lotz zu Landau;

„ In Erwägung kommt, wie der weiter indizirten
„ Einlegers von Pachtungen in den Königl. Bezirk
„ betreffe, dieser Pferden in Einem der Pachtherr
„ ein gewaltsames Vergehen bildet, und daß die
„ verschiedene Pachtherr abgesondert erfindet,
„ aber so wird die zum Nachtheil der Mannschaft
„ gnädige Pachtherr in Anmerkung von einer
„ gewissen Pferden selbigen Pachtherr Verordnung von
„ Mannschaft Pachtherr;

„ In Erwägung ferner, daß die Einlegers
„ verschiedene Pachtherr Pachtherr bilden,

„ rechtes, wenigstens Lang den Pachtherr 386, No. 3 der
„ Pachtgesetzbücher, mit einer gründlichen und ab-
„ schließenden Pachtherr bedacht sind;

„ Daß diesen Pachtherr der Königl. Pachtherr
„ nicht gewiß, daß gegen die Pachtherr Pachtherr
„ Erkenntniß zu schließende Pachtherr anhängig, daß
„ Pachtherr zu nicht genau bestimmbaren Pachtherr,
„ jedenfalls aber in den fünf bis sechs Pachtherr
„ der Verfassung neugängig, zum Nachtheil
„ der gütigen Pachtherr Pachtherr Pachtherr zu Landau
„ und zum Nachtheil der Pachtherr Pachtherr Pachtherr,
„ Pachtherr ab Pachtherr Pachtherr zu Pachtherr
„ zum Pachtherr, wenn auf nicht in den Pachtherr
„ Pachtherr, daß nicht dem verschwenderischen Pachtherr
„ Pachtherr, daß nicht Pachtherr Pachtherr Pachtherr
„ Pachtherr zu Pachtherr Pachtherr Pachtherr;

„ In Erwägung ferner Anzeigen vorliegen,
„ daß Pachtherr zum Nachtheil seiner Pachtherr,
„ der Pachtherr Pachtherr Pachtherr zu Landau,
„ der Pachtherr Pachtherr Pachtherr Pachtherr zu
„ Pachtherr, welche für die Eingesessenen wohnend
„ sind Monaten zum Lohn Pachtherr, so wird zum
„ Nachtheil seiner Pachtherr Pachtherr,
„ der Pachtherr Pachtherr zu Pachtherr, bey welcher
„ sie in gleicher Eigenschaft wohnend als Pachtherr
„ Pachtherr, sich ebenfalls eines gute Pachtherr
„ Pachtherr zum nachtheiligen Pachtherr und
„ zu den Pachtherr pflichtig machen, und ebenso

„ gelegentlich ihres Dienstes bey der Hofländer Schneider
„ zum Nachtheil der Land-Obrigkeit Dienenden Pallionen
„ Magdalena Rollard und zum Nachtheil der Hofländer Jakob
„ Wagner von Landau, so wie einer Jüdischen Liebschaft
„ Mannsbilder von Rhy Land, welche Kalzhaar gefällig
„ in der Erfüllung Ihrer Pflichten abwendig gemacht,
„ wissen Absichten entgegen Sind, namentlich auch
„ die Verhinderung zum Nachtheil der Kinder der Ehe-
„ Frau V. Liebenthaler Leitz zu Landau; — Hat
„ Inculpatin, welche laut Art. 386, No. 3 des
„ Strafgesetzbuches ausgeschlossen, mit einer geringen
„ und entschuldbaren Absicht gehandelt sind, indem
„ Sie Zeugen bilden;

„ Hingegen kommt gegen Abwendung des Art. 133
„ und 134 des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren,
„ so wie Art. 365 ibidem, der gründliche auf gegen-
„ wärtige Anklage-Sache sich beziehende Thatbestand
„ hinlänglich erhellet, einem Verweisungs-des Anklage-
„ stehen an den Königl. Assisen-Gerichtshof, Straf-Gesetzbuches
„ und Appellations-Gerichts des Staats zu Zweib-
„ rücken gesprochen werden sollen, somit zugleich
„ wegen, wie Recht;

„ Sofort gegen einen Leibesfrucht-Verbrechen gegen
„ Elisabetha Clemenger, 28 Jahre alt, geboren und
„ wohnhaft zu Annweiler, katholischer Religion, in
„ Haft, welche seit 24 Juli, seit Fall seiner
„ gegenwärtig, ganz braune Haare, niedere Stirn,
„ braune Augenbrauen, gebogene Nase, gewöhn-
„ lichen Mund, runde Kinn, längliches Gesichtsoval,
„ gesunde Gesichtsfarbe, starken Körperbau,

„ und als besondere Kennzeichen einen Warzen unter
„ der Nase hat, und die linke obere Schneidezähne
„ fehlen, — dessen Verhalten hinsichtlich angeklagter und
„ der jüngst Gelegenheit gebracht werden soll, welches
„ der Königl. Appellationsgerichts-Präsident wird.

„ Begehrt, sein Eingang genommen.

Anklage-Anhalt: „ Hallbauer, Lehmann, Hahnwald
und Mast, „

Nach Lesung der Anklageschrift und vor-
gängiger Eidesleistung;

In Erwägung, daß die inculpirende Indizien gegen
die Beschuldigte klar sind,

I. daß dieselben im Laufe des Jahres 1840 zum Nachtheile
der Hofländer Georg Michael Schmidt zu Landau, während
die Beschuldigte gegen Lohn in Dienst stand, folgende
Gegenstände zu stehlen sahen:

1. Einen Kalbsstrick,
2. Einen ungefähren Pferdestrick,
3. ein ungefähres Kummetscheit,
4. ein Halfterstrick mit einem Strangschloß,
5. ein kleines Halfterstrick,
6. einen Leinsack mit Einem Scheffel, auf der
Klinge der Name Keil.,
7. eine Sensdrescher, die Hälfte eben an der Klinge
mit Löcher,
8. eine neue Kuhkette,
9. einen Pferdezieher,
10. einen übergelaufenen Kloben,
11. einen Paar Pferdes Zeughalfter,
12. ein Paar weiße Leinwand mit gelbschwarzen Rosen,

13. einen langen schwarzen Frauenschleier - Mantel,
14. ein weißes Leinentuch,
15. drey weiß und blau carrirte Tischtücher,
16. zwey Tischtücher mit rothen Bordüren zu Bande,
17. zwey gute und noch carrirte Tischtücher,
18. ein weißes und noch carrirtes Tischtuch,
19. ein weißes Handtuch,
20. zwey Taschentücher mit rothen Bordüren,
21. einen alten leinenen Sack zum Bündel;
22. einen weißen Sack : ganz : Diem /
23. zwey blaue Tischtücher,
24. ein Bettlaken,
25. ein Bettsack,
26. ein rothcarrirtes Tischtuch,
27. einen Strohsack,
28. ein Bettdeckenüberschlag,
29. ein Bettdeckenüberschlag,
30. zwölf Stück Leinen. Zeuges;

II. Hat Peter im Laufe der Jahre 1840 und 1841 zum Nachtheile der Gebrüder Leo Bernd Schneider zu Landau, dessen Frau für Manuale gegen Lohn in Dienste stand, nachgenannte Gegenstände gestohlen haben:

1. einen alten Kappzig,
2. ein altes schwarzseidenes Halstuch,
3. ein Tragkorb aus einem weißen Kleide,
4. ein schwarz wollenes Tuch,
5. einen schwarzen wollenen Unterrock,
6. ein Leinlaken gänzes Tuch,
7. ein Paar alter gestrickter weiße Strumpfbänder,
8. ein Paar schwarz seidene Handschuhe,
9. ein Paar gran seidene Handschuhe,
10. zwey Paar lederne Handschuhe,
11. ein Paar gestrickte Handschuhe,
12. einen alten Wagenschaum,
13. zwey graue Tücher,
14. ein Paar Leinstrümpfe,
15. zwey Strohsäcke,
16. einen Zirkel,
17. ein Tabaksbeutel mit Elfenbeinschild,
18. ein Büchsen Flanell,
19. einen gelben Shawl,
20. ein Tüchsen mit Pfeifen, Schalen und altem Spanischgrün,
21. einen Leinsackviertel,
22. zwey Leinsackstücke,
23. ein Leinsackstückchen von grauem Tuch,
24. drey weiße Leinstückchen,
25. acht weiße Leinsacktücher,
26. zwey Paar Leinen Strümpfe,
27. ein schwarz Leinsacktuch,
28. einen weißen Leinsack,
29. einen weißen Tabakbeutel,
30. einen Schnitzel, ganz: $\frac{C.\ L.}{30}$ mit einem ringe. besonders Loch,
31. drey Tischtücher,
32. einen weißen Sack,
33. einen alten Bettsack,
34. Leinsackstückung, Hosenzug,

35. einen runden Polsterüberzug,
36. ein Leintuch,
37. einen runden Polsterüberzug,
38. zwey Bettlaken-Tuchenthang,
39. zwey Bettlaken-Tuchenthang mit Bettzeichen,
40. einen runden Tuchen mit Spitzen,
41. ein Tischtuch,
42. einen Tuch Servietten in einem alten aufgeschnittenen Polsterüberzug,
43. zwey weiß, blau und aufgeschnittene Tischtücher,
44. sechs runde Tischservietten,
45. ein rothes Tischtuch,
46. ein Buch von einem Waschzettel,
47. ein Corsett; —

III. Sey Sie im Laufe des Jahres 1840 und 1841, zum Theil als sie bey den Gefangenen Jakob Braun Israelit zu Landau gegen Lohn in Verwahrung waren, zum Nachtheil der Kassa Zollamt, welche sie zum angenommenen Theil bey den genannten Gefangenen Israeliten anschaffte,

1. zwey weiße Tischtücher,
2. ein Paar gestickte Manschetten und
3. einen weiß und blauen langen Tischteppich

gestohlen haben;

In Erwägung, daß dagegen keine genügenden Beweise gegeben sind, daß die Beschuldigten sich übrigens in der Vertheidigungsweise nähmlich, sie hätten die Effecten zum Nachtheil des Israeliten Jakob Braun, zum Vortheil, des Israeliten Benjamin Braun zu Germersheim, des Sebastian Hornberger von Mußdorf

zu Landau des Diebstahls Beihilfe zu Landau und des Israeliten Nagel von da verübt haben;

In Erwägung, daß sich oben angeführte Gefangenschaft Protokolle bilden, ausgefertigt und unterschrieben Acten bilden laut des Edikt. 386, Nr. 3 des Strafgesetzbuches;

Und Recht erkannt

mittelst beziehungsweise Anwendung der Vertheidigung der Vertheidigungsunfähigkeit der Beschuldigten der Königl. Bezirksgerichte Landau, verordnet das Königl. Appellationsgericht, daß einstweilig der abwesenden Beschuldigten zum Nachtheile des Israeliten Jakob Braun, des Israeliten Benjamin Hornberger, des Israeliten Nagel Simon zu Landau, des Israeliten Benjamin Braun zu Germersheim, des Sebastian Hornberger von Mußdorf Abwesenheitsgegen die Vertheidigten Diebstahls Beschuldigungen einzutreten haben;

Ferner Recht erkannt, daß wegen der oben sub I. II. III. angeführten Verbrechen gegen die genannten Vertheidigten Anklage statt habe, und verordnet sein Urtheil zur Abwendung von die Akten des Gesetz zu beschränken für das nächste Quartal 1. J.;

Ferner Recht, daß durch die Königl. Staatsprokuratur eine Anklageakt gegen sie vorstehende und daß die neue nächsten Sitzungen entstehenden Vertheidigungsverhandlung in obigem Sinne vollzogen werde;

Ferner Recht kennen, daß gegenwärtiges Urtheil nebst der Anklageakt der Angeklagten zugestellt und daß Urtheil Sinn gegeben, dieselben gedruckt in der

[illegible] und [illegible] Beamten nach geschehener Stellung
in das Justizhaus zu Zweibrücken eingeliefert werden soll.

Alle Lieferer in Gemäßheit Art. Abt. 229. 231. 233.
241. 242. 243 des Gesetzbuches über das gerichtliche
Verfahren.

Alle geschehen und gemäßheit zu Zweibrücken in der
Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am acht und
zwanzigsten Januar achtzehnhundert zwey und neunzig,
nachmittags gegenwärtig waren: Rath Präsident, Herr
ausserordentlicher Kreisrichter, v. Closen, Lepp, Mengel,
Hamm, Kölsch, Hilgard, Staatsprocurator, und
Clemens, Gerichtsschreiber m.

J. A. [illegible]

[illegible] Lepp [illegible] Hamm

Clemens

Beyzug vom 28 Januar 1892.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz, Anklagekammer, hat sich auf den Antrag erkannt:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungs-
sachen Kurz des Bezirk Zweibrücken vom 21 Januar
gerichtlichen Untersuchungs gegen

1. Valentin Müller, Bäcker aus Landsbrücken,
Inculpat flüchtig,
2. Gerhard Cohen, 23 Jahre alt, Frankenthal,
zuletzt zu Cohen,

wegen qualifizirten Diebstahl beschuldigt,

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Staatsprocurators,

Eingesehen die beigebrachten

V) Akten und Amtshalber thatsächlich abgenommene, den Thatbestand
betreffende ebenda beigebrachte Akten, also bestehend:

„ den Königl. Generalprocurator Staatsprocurator und Appellations-
„ Gerichtsrath der Pfalz,

„ Nach Einsicht der Ordonnanz des Rathskammer des Königl.
„ Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 21 Januar 1892
„ in der Untersuchung gegen

„ 1. Valentin Müller aus Landsbrücken und 2) Gerhard Cohen
„ Inculpaten aus Cohen;

„ Nach Einsicht der gegen die beiden Inculpaten Müller und Cohen
„ aus der angestellten Untersuchung ergangenen Anklageakten,
„ nämlich: 1) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen
„ vom 18 Januar 1892, 2) das Protokoll des Gendarmen Hamm
„ zu Cohen vom 19 Januar 1892, 3) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 20 Januar 1892, 4) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 21 Januar 1892, 5) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 22 Januar 1892,
„ 6) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 23 Januar
„ 1892, 7) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 24 Januar 1892, 8) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 25 Januar 1892, 9) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 26 Januar 1892, 10) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 27 Januar 1892, 11) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 28 Januar 1892,
„ 12) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 29 Januar
„ 1892, 13) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 30 Januar 1892, 14) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 31 Januar 1892, 15) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 1 Februar 1892, 16) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 2 Februar 1892, 17) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 3 Februar 1892,
„ 18) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 4 Februar
„ 1892, 19) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 5 Februar 1892, 20) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 6 Februar 1892, 21) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 7 Februar 1892, 22) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 8 Februar 1892, 23) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 9 Februar 1892,
„ 24) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 10 Februar
„ 1892, 25) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 11 Februar 1892, 26) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 12 Februar 1892, 27) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 13 Februar 1892, 28) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 14 Februar 1892, 29) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 15 Februar 1892,
„ 30) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 16 Februar
„ 1892, 31) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 17 Februar 1892, 32) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 18 Februar 1892, 33) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 19 Februar 1892, 34) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 20 Februar 1892, 35) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 21 Februar 1892,
„ 36) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 22 Februar
„ 1892, 37) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 23 Februar 1892, 38) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 24 Februar 1892, 39) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 25 Februar 1892, 40) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 26 Februar 1892, 41) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 27 Februar 1892,
„ 42) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 28 Februar
„ 1892, 43) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 29 Februar 1892, 44) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 30 Februar 1892, 45) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 31 Februar 1892, 46) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 1 März 1892, 47) das Protokoll
„ des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 2 März 1892, 48) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 3 März 1892,
„ 49) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 4 März
„ 1892, 50) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 5 März 1892, 51) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 6 März 1892, 52) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 7 März 1892, 53) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 8 März 1892, 54) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 9 März 1892,
„ 55) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 10 März
„ 1892, 56) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 11 März 1892, 57) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 12 März 1892, 58) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 13 März 1892, 59) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 14 März 1892, 60) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 15 März 1892,
„ 61) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 16 März
„ 1892, 62) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 17 März 1892, 63) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 18 März 1892, 64) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 19 März 1892, 65) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 20 März 1892, 66) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 21 März 1892,
„ 67) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 22 März
„ 1892, 68) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 23 März 1892, 69) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 24 März 1892, 70) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 25 März 1892, 71) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 26 März 1892, 72) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 27 März 1892,
„ 73) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 28 März
„ 1892, 74) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 29 März 1892, 75) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 30 März 1892, 76) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 31 März 1892, 77) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 1 April 1892, 78) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 2 April 1892,
„ 79) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 3 April
„ 1892, 80) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 4 April 1892, 81) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 5 April 1892, 82) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 6 April 1892, 83) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 7 April 1892, 84) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 8 April 1892,
„ 85) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 9 April
„ 1892, 86) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 10 April 1892, 87) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 11 April 1892, 88) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 12 April 1892, 89) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 13 April 1892, 90) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 14 April 1892,
„ 91) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 15 April
„ 1892, 92) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 16 April 1892, 93) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 17 April 1892, 94) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 18 April 1892, 95) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 19 April 1892, 96) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 20 April 1892,
„ 97) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 21 April
„ 1892, 98) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 22 April 1892, 99) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 23 April 1892, 100) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 24 April 1892, 101) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 25 April 1892, 102) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 26 April 1892,
„ 103) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 27 April
„ 1892, 104) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 28 April 1892, 105) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 29 April 1892, 106) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 30 April 1892, 107) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 1 Mai 1892, 108) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 2 Mai 1892,
„ 109) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 3 Mai
„ 1892, 110) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 4 Mai 1892, 111) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 5 Mai 1892, 112) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 6 Mai 1892, 113) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 7 Mai 1892, 114) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 8 Mai 1892,
„ 115) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 9 Mai
„ 1892, 116) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 10 Mai 1892, 117) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 11 Mai 1892, 118) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 12 Mai 1892, 119) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 13 Mai 1892, 120) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 14 Mai 1892,
„ 121) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 15 Mai
„ 1892, 122) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 16 Mai 1892, 123) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 17 Mai 1892, 124) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 18 Mai 1892, 125) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 19 Mai 1892, 126) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 20 Mai 1892,
„ 127) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 21 Mai
„ 1892, 128) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 22 Mai 1892, 129) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 23 Mai 1892, 130) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 24 Mai 1892, 131) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 25 Mai 1892, 132) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 26 Mai 1892,
„ 133) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 27 Mai
„ 1892, 134) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 28 Mai 1892, 135) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 29 Mai 1892, 136) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 30 Mai 1892, 137) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 31 Mai 1892, 138) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 1 Juni 1892,
„ 139) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 2 Juni
„ 1892, 140) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 3 Juni 1892, 141) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 4 Juni 1892, 142) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 5 Juni 1892, 143) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 6 Juni 1892, 144) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 7 Juni 1892,
„ 145) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 8 Juni
„ 1892, 146) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 9 Juni 1892, 147) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 10 Juni 1892, 148) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 11 Juni 1892, 149) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 12 Juni 1892, 150) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 13 Juni 1892,
„ 151) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 14 Juni
„ 1892, 152) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 15 Juni 1892, 153) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 16 Juni 1892, 154) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 17 Juni 1892, 155) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 18 Juni 1892, 156) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 19 Juni 1892,
„ 157) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 20 Juni
„ 1892, 158) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 21 Juni 1892, 159) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 22 Juni 1892, 160) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 23 Juni 1892, 161) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 24 Juni 1892, 162) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 25 Juni 1892,
„ 163) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 26 Juni
„ 1892, 164) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 27 Juni 1892, 165) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 28 Juni 1892, 166) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 29 Juni 1892, 167) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 30 Juni 1892, 168) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 1 Juli 1892,
„ 169) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 2 Juli
„ 1892, 170) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 3 Juli 1892, 171) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 4 Juli 1892, 172) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 5 Juli 1892, 173) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 6 Juli 1892, 174) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 7 Juli 1892,
„ 175) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 8 Juli
„ 1892, 176) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 9 Juli 1892, 177) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 10 Juli 1892, 178) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 11 Juli 1892, 179) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 12 Juli 1892, 180) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 13 Juli 1892,
„ 181) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 14 Juli
„ 1892, 182) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 15 Juli 1892, 183) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 16 Juli 1892, 184) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 17 Juli 1892, 185) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 18 Juli 1892, 186) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 19 Juli 1892,
„ 187) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 20 Juli
„ 1892, 188) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 21 Juli 1892, 189) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 22 Juli 1892, 190) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 23 Juli 1892, 191) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 24 Juli 1892, 192) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 25 Juli 1892,
„ 193) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 26 Juli
„ 1892, 194) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 27 Juli 1892, 195) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 28 Juli 1892, 196) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 29 Juli 1892, 197) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 30 Juli 1892, 198) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 31 Juli 1892,
„ 199) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 1 August
„ 1892, 200) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 2 August 1892, 201) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 3 August 1892, 202) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 4 August 1892, 203) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 5 August 1892, 204) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 6 August 1892,
„ 205) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 7 August
„ 1892, 206) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 8 August 1892, 207) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 9 August 1892, 208) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 10 August 1892, 209) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 11 August 1892, 210) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 12 August 1892,
„ 211) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 13 August
„ 1892, 212) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 14 August 1892, 213) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 15 August 1892, 214) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 16 August 1892, 215) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 17 August 1892, 216) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 18 August 1892,
„ 217) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 19 August
„ 1892, 218) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 20 August 1892, 219) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 21 August 1892, 220) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 22 August 1892, 221) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 23 August 1892, 222) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 24 August 1892,
„ 223) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 25 August
„ 1892, 224) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 26 August 1892, 225) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 27 August 1892, 226) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 28 August 1892, 227) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 29 August 1892, 228) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 30 August 1892,
„ 229) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 31 August
„ 1892, 230) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 1 September 1892, 231) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 2 September 1892, 232) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 3 September 1892, 233) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 4 September 1892, 234) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 5 September 1892,
„ 235) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 6 September
„ 1892, 236) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 7 September 1892, 237) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 8 September 1892, 238) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 9 September 1892, 239) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 10 September 1892, 240) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 11 September 1892,
„ 241) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 12 September
„ 1892, 242) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 13 September 1892, 243) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 14 September 1892, 244) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 15 September 1892, 245) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 16 September 1892, 246) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 17 September 1892,
„ 247) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 18 September
„ 1892, 248) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 19 September 1892, 249) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 20 September 1892, 250) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 21 September 1892, 251) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 22 September 1892, 252) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 23 September 1892,
„ 253) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 24 September
„ 1892, 254) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 25 September 1892, 255) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 26 September 1892, 256) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 27 September 1892, 257) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 28 September 1892, 258) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 29 September 1892,
„ 259) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 30 September
„ 1892, 260) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 1 Oktober 1892, 261) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 2 Oktober 1892, 262) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 3 Oktober 1892, 263) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 4 Oktober 1892, 264) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 5 Oktober 1892,
„ 265) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 6 Oktober
„ 1892, 266) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 7 Oktober 1892, 267) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 8 Oktober 1892, 268) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 9 Oktober 1892, 269) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 10 Oktober 1892, 270) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 11 Oktober 1892,
„ 271) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 12 Oktober
„ 1892, 272) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 13 Oktober 1892, 273) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 14 Oktober 1892, 274) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 15 Oktober 1892, 275) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 16 Oktober 1892, 276) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 17 Oktober 1892,
„ 277) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 18 Oktober
„ 1892, 278) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 19 Oktober 1892, 279) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 20 Oktober 1892, 280) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 21 Oktober 1892, 281) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 22 Oktober 1892, 282) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 23 Oktober 1892,
„ 283) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 24 Oktober
„ 1892, 284) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 25 Oktober 1892, 285) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 26 Oktober 1892, 286) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 27 Oktober 1892, 287) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 28 Oktober 1892, 288) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 29 Oktober 1892,
„ 289) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 30 Oktober
„ 1892, 290) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 31 Oktober 1892, 291) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 1 November 1892, 292) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 2 November 1892, 293) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 3 November 1892, 294) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 4 November 1892,
„ 295) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 5 November
„ 1892, 296) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 6 November 1892, 297) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 7 November 1892, 298) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 8 November 1892, 299) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 9 November 1892, 300) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 10 November 1892,
„ 301) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 11 November
„ 1892, 302) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 12 November 1892, 303) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 13 November 1892, 304) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 14 November 1892, 305) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 15 November 1892, 306) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 16 November 1892,
„ 307) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 17 November
„ 1892, 308) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 18 November 1892, 309) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 19 November 1892, 310) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 20 November 1892, 311) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 21 November 1892, 312) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 22 November 1892,
„ 313) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 23 November
„ 1892, 314) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 24 November 1892, 315) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 25 November 1892, 316) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 26 November 1892, 317) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 27 November 1892, 318) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 28 November 1892,
„ 319) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 29 November
„ 1892, 320) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 30 November 1892, 321) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 1 Dezember 1892, 322) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 2 Dezember 1892, 323) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 3 Dezember 1892, 324) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 4 Dezember 1892,
„ 325) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 5 Dezember
„ 1892, 326) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 6 Dezember 1892, 327) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 7 Dezember 1892, 328) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 8 Dezember 1892, 329) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 9 Dezember 1892, 330) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 10 Dezember 1892,
„ 331) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 11 Dezember
„ 1892, 332) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 12 Dezember 1892, 333) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 13 Dezember 1892, 334) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 14 Dezember 1892, 335) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 15 Dezember 1892, 336) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 16 Dezember 1892,
„ 337) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 17 Dezember
„ 1892, 338) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 18 Dezember 1892, 339) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 19 Dezember 1892, 340) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 20 Dezember 1892, 341) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 21 Dezember 1892, 342) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 22 Dezember 1892,
„ 343) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 23 Dezember
„ 1892, 344) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 24 Dezember 1892, 345) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 25 Dezember 1892, 346) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 26 Dezember 1892, 347) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 27 Dezember 1892, 348) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 28 Dezember 1892,
„ 349) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 29 Dezember
„ 1892, 350) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 30 Dezember 1892, 351) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 31 Dezember 1892, 352) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 1 Januar 1893, 353) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 2 Januar 1893, 354) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 3 Januar 1893,
„ 355) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 4 Januar
„ 1893, 356) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 5 Januar 1893, 357) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 6 Januar 1893, 358) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 7 Januar 1893, 359) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 8 Januar 1893, 360) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 9 Januar 1893,
„ 361) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 10 Januar
„ 1893, 362) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 11 Januar 1893, 363) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 12 Januar 1893, 364) das Protokoll des Gendarmen
„ Hamm zu Cohen vom 13 Januar 1893, 365) das Protokoll des
„ Gendarmen Hamm zu Cohen vom 14 Januar 1893, 366) das
„ Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 15 Januar 1893,
„ 367) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom 16 Januar
„ 1893, 368) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu Cohen vom
„ 17 Januar 1893, 369) das Protokoll des Gendarmen Hamm zu
„ Cohen vom 18 Januar 1893, 370) das Protoko

„ Königl. Appellations-Gerichts contra gegen die beiden
„ Beschuldigten Valentin Müller und Jacobs Erben
„ wegen der bezüglichen Verbrechen, gegen Letztere
„ als gemeinschaftlichen Besitzer mit Valentin Müller,
„ jedenfalls als Hehler des Müller, im Sinne der Art. 60
„ des Strafgesetzbuches, Anklage erhoben, sämmtlich zur
„ Abwendung von den Beschuldigten angezeigt und
„ verwiesen, der Beschuldigte gegen sie ver-
„ urtheilt werde.

„ Zweibrücken den 28 Januar 1842.

Unterzeichnet: „ Schlosser, Assessor."

Zu Folge von der Rathskammer des Königl. Landgerichts
daselbst unterm 26 Januar 1842 gegen die Beschuldigten
wegen Diebstahls-Verabredung, welche folgendes
Inhalts lautet:

„ Des Königl. Landgerichts zu Zweibrücken
„ versammelt in seiner Rathskammer am 26 Jan. 1842
„ wo gegenwärtig waren: Hugo, Landrichter, Vorsitzender,
„ Beisitzer, Singlas, Ristow, und Umbscheiden,
„ Actuar, hat folgenden Beschluß zu
„ Protokoll gegeben:

„ In der zum Vollzuge eingeleiteten Unter-
„ suchung gegen 1. Valentin Müller, gebürtig von
„ Landstuhl, zuletzt Wirth auf dem Hammerhof
„ bei Hilst, 2. Jacobs Erben von Lobach, des Diebs-
„ stahls dringend beschuldigt;

„ Nach Einsicht der Requisitorien;

„ Nach Einsicht des Berichts des Königl. Procu-
„ rators vom 25 hujus und der Art. 379. 388. 385.
„ 381. Nro. 4. 386. Nro. 1. des Strafgesetzbuches, 133 und 134
„ des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren;
„ Nach Erwägung der Königl. Anklageschrift vom
„ gleichen Datums;
„ Nach wiederholter Berathung und
„ in Erwägung
„ 1. daß der Beschuldigte Müller bekanntlich
„ des Diebstahls angezeigt, des Jacobs
„ 1. allein erst lange nach Abwartigung v. J. zum Nach-
„ theil des Försters Heinrich Landolf zu Blumbach eine
„ aus im Feldwirthschaftlichen Interesse gezogenen Pfosten mit-
„ verwendet habe, — ein Verbrechen, welches durch Art. 379
„ und 388 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit
„ einer gänzlichen und aufeinander folgenden Strafe belegt ist;
„ 2. in der Nacht vom 5 auf den 6 dezember v. J. ge-
„ meinschaftlich mit dem Beschuldigten Jacobs Erben (Ziffer II)
„ zum Nachtheile des besagten Landolf aus einem mit
„ sämmtlichen Gebäulichkeiten zusammenhängenden
„ und verschlossenen Behältnisse, mittelst und nach Erbre-
„ chung der Thüre desselben, 5 gemeinschaftlichen Ab-
„ theilungen einer Heerdung Flachs und 4 Stroh Pfosten
„ entwendet habe, — ein Verbrechen, welches durch
„ Art. 379. 388. 381, Nro. 4, 386, Nro. 1, des Straf-
„ gesetzbuches vorgesehen und mit einer gänzlichen
„ und aufeinander folgenden Strafe belegt ist;
„ ad II. Den Beschuldigten Jacobs Erben:
„ Da sich gegen denselben zu Lasten vorliegen, daß derselbe
„ den Art. 1. 2. obenerwähnten Diebstahl gemeinschaftlich
„ mit dem Beschuldigten Müller [illegible] verübt habe;

„Aus diesen Gründen erkennt das Königl. Bezirksgericht,
„daß sämtliche Anzeigen bezüglich der beschuldigten
„zu Recht gelegten Verbrechen, so wie sie oben näher
„bezeichnet sind, vorliegen;

„Ferner daß, daß die Thatsache des Art. 133 und
„134 des Strafgesetzbuches über die gänzliche Verlassung sämtlicher
„Unterstützungsorte durch den Königl. General-Vorstand,
„Forstmeister und Königl. Appellationsgerichts-Präsident gut-
„geheißen worden, somit zweifellos gestellt, somit zweifellos gestellt mögen,
„vor Gericht;

„Ferner daß, daß der obgenannten Barbara Thoma,
„alt 23 Jahre, ledig, Dienstmagd, Bürgerin, Thann,
„Bezirk Forst, Augenfarbe braun, Augen: blau,
„Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Zähne: weiß,
„Haare: blond, Gesichtsfarbe: gesund,
„Statur: untersetzt; Besonderes: rechts über dem linken
„Auge auf der Stirne und an der Augenbraune
„länglich Muttermahl, sieben Schuh, ein Zoll
„groß, und den auf Klinglingen vorn befindlichen
„Valentin Müller bey seiner Schlafstubenordnung
„wegen dieser Verbrechen mittels Leibesgefahr
„bedroht angegriffen, und in der begangenen Verletzung ge-
„hemmt werden sollen, welches das Königl. Appel-
„lations gericht abzuändern wird.

„Die Kosten sind beizutreiben am Tag, Monat und Jahr,
„wie Eingangs.

Unterzeichnet: „Siegl, Kolb, Singler, Lindner.

Nach Lesung des Urtheilsspruches wurde nach gefall-
gefaßter Entschließung;

In Erwägung, daß die Eingangs Akten genugsame Indizien
Anzeigen ergeben, daß der Beschuldigte Valentin Müller durch
nach Akten Beschuldigten v. J. zum Nachtheile des Pächters
Heinrich Landolf zu Mimbach aus einem im Felde auf-
gestellten, zum Abschneiden gefertigten Pflocke genug
Pflocke gestohlen haben; „ zum Nachweis

Daß daher zu genehmende Anzeigen gegeben sind, daß
der genannte Müller gemeinschaftlich mit den Beschul-
digten Theobald Lehner als Mitthäter in der Nacht
vom 5 auf den 6 September 1861 zum Nachtheil des
genannten Landolf, mittels Einbruches, aus
einem im einem benachbarten Hause befindlichen Bette
sieben Pflocke gestohlen haben;

In Erwägung, daß diese vorhandenen Thatsachen
laut Art. 384, 385, No. 1, 386, No. 1, 388 u. 392
des Strafgesetzbuches wenigstens als mit gänzlicher
Sicherheit vorhanden Recht zu halten sind;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht, in Erwä-
gung der vorhandenen Verdachtsgründe gegen die beschul-
digten Valentin Müller und Theobald Lehner Anklage stell
haben und verweist Sie Behufs zur Abnahme von
den Akten der Pfalz zur Hauptverhandlung vor
das erste Quartal d. J.;

Anordnend, daß Laut die Königl. Bezirksgerichts
die Anklageakte gegen die vorgenannte und daß sie
von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts
Landau anhängigen Leibesgefahrsverordnung in übrigen

Sinne vollzogen werden;

Demzufolge kommen die gegenwärtige Klagsache nebst den Beilagen den Angeklagten zugestellt und ihnen Abschrift davon gegeben, dieselben binnen vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in der Gefängnisse zu Zweybrücken anher abgeführt werden sollen; —

Alles Singen in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also gethan und geurtheilt zu Zweybrücken in dem Berathschlagungs-Zimmer der Anklagskammer am ersten und zwanzigsten Januar achtzehnhundert zwey und neunzig, zwölf Uhr vormittags: Carl Moritz, Präsident, für den verhinderten Herrn Präsidenten, v. Beust, Hoff, Mengel, Simon, Bilfinger, Schlosser, Bader, Gerichtsschreiber, und Clemens, Gerichtsschreiber-Adjunkt.

J. A. Moritz

Mengel Simon

Clemens

Sitzung vom 28 Januar 1792.

Der Königl. Appellations-Gerichts-Hof zu Zweybrücken-Kammer Anklagskammer setzt folgende Akte fest:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungs-Richters für den Bezirk Landau von Klarke wegen

gestellten Untersuchung gegen

Elisabetha Lang,

28 Jahre alt, ledige Tochter des Weingutsbesitzers Johann Lang, gebürtig und wohnhaft zu Rohrbach, Landau Canton, des Diebstahls durch Einbruch der Person schuldig angeklagt und beschuldigt;

Des Requisitoriums Conclusi des Königl. Prokurator-Substituten Fabarius;

Eingesehen und besonders

1°) den von demselben gestellt abgegebenen, die Akten begleitenden beigefügten Schluß, also lautend:

„Der Königl. General-Prokurator am Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz,

„Nach Einsicht der Untersuchung der Anklagskammer des Königl. Gerichtshofs zu Landau vom 22 Januar 1792 in „der Untersuchung gegen Elisabetha Lang, 28 Jahre alt, „ledige Tochter von Johann Lang, Weingutsbesitzer zu Rohrbach,

„Nach Einsicht der Anklagsakte vom 22 Januar 1792, „die Requisition des Königl. Prokurator-Substituten zu Landau „gegen obige Inculpatin des Bezirksgerichts beinhaltend;

„Nach Einsicht der Akten, die gegen Elisabetha Lang „angestellte Untersuchung, so wie der Art. 287 u. f. „des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren;

„In Erwägung, daß die Verabsäumung der „Art. 345 des Verfahrungsgesetzbuches die Nichtigkeit „verursache, und mithin zum Nachtheile „der Accusat diese Akten ungeschwind verbessert „der Untersuchungs-Richter einer Kinder-Mörderin erkannt wird, „daß der Kind, der weiblichen Geschlechts be-

„ergangene gerade gegen selbe, weil sie Gebrauch gemacht,
„d.d. auf Ihre Wohnhaus selbstständig eingerichtet haben;
„daß aber der gerichtliche Schätzmann des Königl. Landes-
„gerichts Herr Leitner zu Lang gehörend unter 15 Aug. 1861
„angibt, daß der von der Elisabeth Lang mit Kontrakt
„November 1861 gebaute Keller nicht gerechnet sei,
„während von den Klagten gleich bei der mündlichen
„und rechtsfreundlich ausgesagt wurde, diese Keller sei
„mit der Gebäude ganz hinzu Theil und mitveranlagt
„gelobt;

„In Erwägung überdies, daß nach der festgestellten
„Thatsachenlage des Königl. Kassationshofes zu Munsa
„klar zu sagen gelaubt werden muß, es einem im
„Eingangsblatte des Landesgerichtes wichtig scheinenden
„Irrthume beigemessen werden kann;

— Urtheil des Kassationshofes vom 18 July 1862. —

„In Erwägung, daß das Königl. Bezirksgericht
„zu Landau gemäß mit Recht in Bezug auf den
„den Elisabeth Lang zu daß liegenden Vertrages
„der Pachtabtretung Herr Lucks, die Einstellung
„der Verfahrens verordnet hat, und daß auf den
„Königl. Prokuratorhandlungen eingelegten Oppositionen
„insoweit als nicht gerechtfertigt erscheint,

„In Erwägung ferner, daß die Elisabeth Lang
„durch die angefochtene Verordnung sich beschwert
„erachtet ist, der amtlich im November 1861 ge-
„gebene Auftrag pünktlich begonnen zu haben,
„Anzeige des Gebäudes bei dem competenten
„Distrikt Beamten und polizeilicher Genehmigung

„zum Eingrabens, welche Verhandlung mit Rücksicht
„auf das Edikt vom 6 July 1806, Reg. Blatt Nr. 358
„der Pachtgesetzbücher abgegebenen Vorschriften;

„Statt der Klage: die Anklagekammer des Königl.
„Appellationsgerichts wolle, unter Verweisung der
„von dem Königl. Prokuratorhandlungen zu Landau gegen
„die Verfügung des Königl. Bezirksgerichts Landau
„vom 22 d. Mts. eingelegten Opposition, in Bezug auf
„das der Elisabeth Lang zum Eigenthum gehörige Wohnhaus
„der Gebäudeversicherung Herr Lucks, gelegen Elisabeth
„Lang Nr. Buch Nr. Abth. 358 der Pachtgesetzbücher
„vorgenommen Vorgehens gutheißend beizeichnen zu
„lassen, und sogleich jetzt zur Abwendung von
„der Polizeistrafe zu Verzeichnen verweisen.

„Verzeichnet den 29 Januar 1862.

Unterzeichnet: Volkmann, Prokuratorhandlungen.“

„In der von der Kammer des Königl. Bezirks-
„gerichts zu Landau unterm 22 Januar l. J. ex.
„Verfügung, wodurch die Einstellung des
„Verfahrens in vorgenommenen Sache verordnet
„worden ist;

„In der vom Königl. Prokuratorhandlungen zu Landau
„am nämlichen Tage gegen diese Verfügung einge-
„legten Opposition;

„Nach Lesung des Verzeichnisses und vor-
„gängiger Berathung,

„Schluß der Königl. Appellationsgerichts, in Anbe-

den in dem oben eingerückten Beschluss des Königl. Kreisbehörde aufgeführten Motiven, deren ganzen Umfang man beibehält, und die erforderliche Entschädigung, bezüglich der den Eigenthümer Jakob Lang zu Lauf gehörigen Realrechte des Durchsuchung ihres Hauses, als ungegründet verworfen, — die Ingr. wegen Lang ganz genau beobachtet erscheint, der auch im Monat November 1841 gebornen Kind feierlich und ohne polizeiliche Bemängelung begraben zu haben;

Demnach die dagegen Eingelegte Berufung des Art. 358 des Strafgesetzbuches verworfen und in gedachten Beziehung zur Abänderung nach der königl. Kreispolizeianstalt zu Erkennen.

Also geschehen und ausgefertigt zu Ansbach in der Berathungszimmer der Polizeikammer am acht und zwanzigsten Januar 1842, wobey gegenwärtig waren: Carl Molitor, königl. rechtskundiger Präsident, v. Cramer, Hopf, Bergold, Lamad, Roth, Felgenhauer, Privatgerichtsassessor, und Clemens, Gerichtsschreiber.

J. A. Molitor

v. Cramer Hopf Clemens

Sitzung vom 8 Februar 1842.

Der Königl. Appellationsgerichts-Assessor Hopf zu Ansbach hat in seiner Polizeykammer folgende Urtheil gefällt.

Auf Einlegung der Anwalt der Königl. Polizeyaufsichtsgerichts für den Landgericht Leonhardt von Polizeygericht gefällten Polizeyerkennung gegen

Jakob Lippert,

24 Jahre alt Ackersmann verstatt zu Schniegling an Lang, der freywilligen Tödtung des Gastwirths Conrad Hallbig, der gewalten, und Verstatt und Entziehung seiner Dienster der Gastwirt,

Nach vernommenen Vortrag der Königl. Staatsanwalts Schlussrede;

Einzelnen in Betrachtung

daß das neue Strafgesetzbuch ebengegebenen der Polizeyaufsichtsgerichtsbarkeit abgegebenen, der Polizeyaufsichtsgerichtsbarkeit abgetretenen Polizeyvergehen;

" der Königl. Staatsanwalt Polizeyaufsichtsgerichtsbarkeit mit Appellation gegen das Urtheil;

" Nach Einsicht der von der Polizeykammer des Königl. Polizeyaufsichtsgerichts zu Feuchtwangen am 31 Januar abhin erlassenen Verweisungserkenntniß in der Polizeyaufsichtsgerichtsbarkeit gegen Jakob Lippert, Ackersmann aus Schniegling an Lang;

" Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Polizeyaufsichtsgerichtsbarkeit abgegebenen Art. 319 u. f. des Gesetzbuches über die peinliche Verbrechen;

" In Erwägung, daß durch die vorgelegenen Polizeyaufsichtsgerichtsbarkeit gegen Jakob Lippert sich ergeben, daß bezüglich der denselben zur Last gelegten Verbrechen

„beschuss, Gerichtlich näher durch die angeklagten Verbrechen
„nung gerechtfertigt, und mit gerichtlicher Haft verbunden
„Strafe belegt durch die Art. 230. 231. 233. 304. des
„Strafgesetzbuches;
„gestützt die Anklage: die Anklagekammer des Königl.
„Appellationsgerichts wollte wegen der bezeichneten Ver-
„brechen gegen Jakob Liggard Anklage erheben, derselben
„zur Aburtheilung vor die Assisen verweisen und ver-
„ordnen, daß dem Angeklagten gegenwärtig verkündet werde
„Urtheilsgeschehen den 5 Februar 1842
Unterzeichnet Schlosser, Vorsitzender.
Zu die von der Anklagekammer des Königl. Bezirksgerichts
Landau unterm 31 Januar l.J. gegen den Beschuldigten
erlassene Verweisungsverordnung wurde also kundet:
„Das Königl. Bezirksgericht zu Landau hat in seiner
„Rathskammersitzung vom 31 Januar 1842, wo zugegen
„waren: Präsident Fürstenthal, Richter, Assessor, Ge-
„richtsschreiber Hoffmann, die Verordnung der übrigen
„Akten, und in Sachen Untersuchungsrichters, folgende
„Verordnung erlassen:
„In Sachen der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung
„gegen Jakob Liggard, ledigen Ackersmann, zu Albisheim
„dem Kreis Speyer gebürtig, des gewaltsamen Todtschlags
„an Leonhard Hilbig, des Gewerbes Leinweber, zu Lambs-
„heim, in der Nacht vom 3 auf den 4 Oktober
„1841 beschuldigt;
„Nach Einsicht der schriftlichen Anklage des Königl.
„Prokuratorsamts vom Heutigen;
„Nach vorgenommener Einsicht der Königl. Akten,

„gerichtlichen Verhandlungen und
„Nach gutachtlich gepflogener Berathung;
„In Erwägung, daß nach dem Gesammtergebniß der
„gepflogenen Legal-Instruktion genugsame Beweise
„Anzeigungen gegen den Beschuldigten Liggard vorliegen,
„daß er nach vorgängigem Übereinkommen mit den beiden
„Feldschützen, den Angeklagten schon mit dem einzigen
„belastenden Zeugen gegen begründet wurde, mit welchem
„er gerade den fatalen Zusammenstoß gehabt mit ge-
„waffneter Hand, mit Ausgang Mag den den Feldschützen
„Hilbig einen gefährlichen Stich in den Unterleib beizubringen,
„daß derselbe nach Mag Gaben der erhaltenen tödtlichen
„Verletzungen an den Folgen der vollbrachten Verwundung
„gestorben ist, mit Verdacht auf Mord;
„In Erwägung, daß Liggard freiwillig vor dem
„Verhaftung die Entweichung einer Verbrechens macht,
„welche nach Maßgaben der Art. 230. 231. 233.
„295 des Strafgesetzbuches mit peinlicher und ent-
„ehrender Strafe gelegen ist;
„Eingesehen die Art. 133. 134 des Gesetzbuches über
„das peinliche Verfahren;
„Auf diese Gründe erklärt das Königl. Bezirks-
„gericht, in seiner Rathskammer erkennend, den Be-
„schuldigten Jakob Liggard, ledigen Ackersmann von
„Albisheim an Berg, zuversetzt beeidigt, in der
„Nacht vom 3 auf den 4 Oktober 1841 auf der von
„Landau nach Edesheim an Berg stehenden Meilen-
„stein zu den Feldschützen Konrad Hilbig, des Gewerbes,
„von Lambsheim, der sich im Dienste befand, und mit

„ der ausgeschriebenen Amts-Prüfung vorgeschrieben worden, und
„ Maschinenschlosser in den Ehestand freiwillig heimgeführt
„ haben und gesonnen sind, sich selber in Gemäßheit hiesiger
„ Verordnung vom fünften Oktober 1811 über die Abmeldung
„ gesetzlich zu stellen, – Haftentlassung, welche nach die angeordneten Gesetzes-Folgen sich sie im mit aufgehobenen und
„ künftigen Ehrlos zu belegenden Handwerken qualifiziren;
„ verordnet Demnach in Anwendung des Art. 129
„ und der besonders angeschlossenen Artikel 133 und 135 des
„ Strafgesetzbuches über das gänzliche Verschließen, sich gänzlichen
„ auf zugewiesenen Ehrlosigkeit bezüglichen Akten
„ nebst einem Verzeichnisse der Ehrlosigkeits-Strafen
„ an den Königl. General-Prokurator des Königreichs
„ Königl. Appellations-gerichts des Platz zu Zweibrücken
„ zu weiterer Amtshandlung eingesendet werden sollen;
„ sodann gehorsamst Anbau nachstehender gegen den unterm
„ genannter Jakob Liggert, 24 Jahren alt, ledigen Schneider
„ zu Pfalzsimmern, zu Pfalzsimmern im Kanton Kusel gebürtig
„ verfassten Artikel, des Diebstahls im Gange Liggert
„ sich gerichtlich schuldig gemacht, sich Schuldgemäß, mit
„ blauen Haaren und Augenbrauen, schwarzen Augen,
„ gesunden Augen, spitzer Nase, gewöhnlichem Munde,
„ runden Kinn, runden Gesichtsform, mit rothlichen
„ Backen, von gesundem Gesichtsfarbe, schlankem
„ Körperbaue und als besonderes Kennzeichen mit
„ kleinen Narben auf der linken Hand; – worauf der-
„ selbe hiergerichtlich angewiesen und in Verfügung
„ Haftung Vorgeschrift worden soll, welches der

„ Königl. Appellations-gericht des Platz zu Zweibrücken
„ beständigen Dank.

„ Also geschehen und beschlossen zu Landhausen in
„ der Rathszimmer des Königl. Friedensgerichts im
„ hierzu gehörenden Kantons- am Tag und Jahr, wie oben
„ gemeldet.

Unterzeichnet: „ Marschall, Schmitz, Esq., m. Hand.

Für Lesung der Urkundsfertigung: abtan und vor-
gängiger Vorlesung;

Zur Verfügung, sich sind aus der Urkundsfertigung sind-
sämtliche Indizien ergeben, sich der Einschuldigte Jakob
Liggert in der Nacht vom 3 auf den 4 Oktober 1841
dem Kalbfellen Conrad Falbig, den Gewalten, vom
Tag Stadt aus der öffentlichen Straßen gestohlen Tag sind
und Nacht seinen am Tag mittelst einen Tag Leiter
in den Stallraum gewaltig zu sein vorgenommen hat,
sich derselbe in Folge der erfolgenen Haftnehmung
am 5ten des nächstlaufenden Monats gestanden ist;

Zu Betrachtung, sich durch den Verhandlungen nicht
dargethan ist, sich der Einschuldigte im Augenblick der
vorliegenden Handlung den Conrad Falbig als den
Kalbfellen zum Tag Stadt erkannt haben, und nach
Erwägung, sich er wissen, sich derselbe in Aus-
übung seiner Diebsverrichtungen angetroffen
genommen; sich ihm bey dem nächtlichen Einbruch
noch gute entgehen konnten, sich Falbig mit seinen
Diebsgenossen vorgehabt war; sich auf der Thatsache,
sich er Falbig mit seinen Complicen Einbruch

[illegible] von [illegible] auf den Landtage [illegible]
mit Zeugen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

Ehebestätigungs-Klage beigetragenen Antrag, folgende Beschlüsse:

„den Königl. General-Advokatur-Verhandlungen und Königl.
„Appellationsgerichts-Erkenntniß vom 7 Februar 1862,
„Klagschrift die Klage gegen Maria Louise, 30 Jahre
„alt, Tochter von Carl Schmidt, Maurer zu Pyrgau,
„wegen Kindesraub und Ehebestätigung der ehelichen
„Tochter Liegen Kinder;

„In Erwägung, daß zunächst gegen die Zulässigkeit dieser
„Klage, daß Maria Louise am 31 Dezember 1861
„der neunjährigen Tochter der Elisabetha Singer von Ost-
„felden seiner Mutter auf dortiger Weide wandte, mit
„seinem Siegel Kind, welches bereits seither gebraucht
„war in die Einsendung des Gemeinde-Vorstandes mit
„dem Namen Georg Singer eingetragen worden war,
„dann Maria und der Catharina gegenüber sich in
„dem falsch Jahresmarke ausgab, und dadurch ver-
„anlaßte, daß Elisa am 3 Januar 1862 unter dem
„Namen Carl Schmidt von der Civilstandsregister
„der Karl Pyrgau eingetragen zu werden, und auf
„rechtlich gestellt;

„In Erwägung, daß Siegen Abstammung nach Art. 345
„des Strafgesetzbuches mit gerichtlich und notorischen
„Beweis dargethan ist;

„stellt der Ankläger: die Anklagekammer des Königl.
„Appellationsgerichts wolle gegen Maria Louise
„Wagen der gestellten Verbrechens Anklage er-
„kennen, dieselbe von der Klage vorweisen,
„und die Entfernung der beschlagnahmten Akten.

„Gerichtsbeschluß vom 7 Februar 1862.

„Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts
„hat in der Sitzung vom 29 Januar 1862 gegen die Ver-
„handlungen und Erkenntniß der Königl. Appellationsgerichts
„vom 7 Februar 1862 in der Strafsache
„gegen Maria Louise, 30 Jahre alt, Tochter von Carl Schmidt, Maurer zu Pyrgau,
„wegen Kindesraub und Ehebestätigung der ehelichen
„Tochter Liegen Kinder;

„In Erwägung, daß Siegen Abstammung nach Art. 345
„des Strafgesetzbuches mit gerichtlich und notorischen
„Beweis dargethan ist

„die Schuldigen unter falscher Namensangabe mit
„ganz ähnlichen gleichmässigen Verfügungen
„seit dem 21 Dezember abhin in den Gemeinden
„zu Heidelberg gebornen Buchb. männlichen Geschlechts
„des Elisabetha jünger von Dyckhoff,
„welchem in der Taufe den Namen Georg jünger beige-
„legt wurde, beschäftigt haben, und, Letzterer der
„Gemeinschaft des Mordes anzuklagen, in Folge Ver-
„fügung zu Übergabe vom 31 Dezember abhin ver-
„haftet, vorgefunden wurde, bei dem zur selben Zeit
„zu Mannheim auf der Reise ebenfalls gebornen Kind
„angab, um gefolgt in die Familien ihres Mannes
„einzuschreiben, welch Erklärung dem auf Letzteres Kind
„als gleich in der Ehe angezeugtes anhaben
„Bezug hat, mit dem Namen Karl Heinrich in die
„Civilstandsregister der Stadt Heidelberg einlegen hilft,
„womit dem die Abänderung der eigentlichen und rechten
„Civilstands dieses Kindes festzustellen, resp:
„vorbehalten worden ist, — Gestaltung, welche nach den
„Bestimmungen des Art. 345 des Strafgesetzbuches
„die mildere und milderen Strafe zu be-
„dingen hat werden wird;

„Dass auch Dasselbe, in Anwendung des Art. 127. 133
„und 134 des Strafgesetzbuches ihrer bei gleicher Beschaffen-
„heit Handlungen eine Letztere Übertretung Bezug habende
„Klage nebst einem Verzeichniss der Übertretungs-
„Zeugen an den Königl. General-Auditeur Anwalt
„am Königl. Appellations- und Kassations-Hofe zu
„Strafhandlungen eingereicht worden sollen;

„Namensangaben und genaue Angehörigkeiten, gleichwissen
„Verfügungen sind bei am 21 Dezember 1841 im Ge-
„meinden zu Heidelberg gebornen Buche, männlichen
„Geschlechts, des Elisabetha jünger von Dyckhoff,
„welchem in der Taufe den Namen Georg jünger beige-
„legt wurde, beschäftigt haben, und, Letzterer der
„Gemeinschaft des Mordes anzuklagen, in Folge Ver-
„fügung zu Übergabe vom 31 Dezember abhin ver-
„haftet, vorgefunden wurde, bei dem zur selben Zeit
„zu Mannheim auf der Reise ebenfalls gebornen Kind
„angab, um gefolgt in die Familien ihres Mannes
„einzuschreiben, welch Erklärung dem auf Letzteres Kind
„als gleich in der Ehe angezeugtes anhaben
„Bezug hat, mit dem Namen Karl Heinrich in die
„Civilstandsregister der Stadt Heidelberg einlegen hilft,
„womit dem die Abänderung der eigentlichen und rechten
„Civilstands dieses Kindes festzustellen, resp:
„vorbehalten worden ist, — Gestaltung, welche nach den
„Bestimmungen des Art. 345 des Strafgesetzbuches
„die mildere und milderen Strafe zu be-
„dingen hat werden wird;

„ Catz 18 jahrs Lebensgeschlechts gegen Maria Louise,
„ 30 Jahre alt, Ehefrau von Carl Schmidt, Maurer zu
„ Speyer, 5 Fuß 6 Linien groß, mit schwarzen Haaren
„ und Augenbrauen, schon Nase, kleinem Mund,
„ spitzem, abgerundetem Kinn, ovalem Gesicht,
„ schon blasser, gesunder Farbe, mit den besonderen Kennzeichen,
„ daß derselben die rechte Hand steif ist und in derjenigen
„ Gestaltung verharren wird, welche der Finger
„ Appellationsgericht sie bringen wird.

„ Als geschworen und beeidigt wurden in der Assisenkammer
„ des königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal am obigen
„ Tage:

„ Präsident: Herr Hofgerichtsrath Wilhelmi und
„ Beisitzer;

„ Herr Lehnert der Anklageschrift und sodann folgender
„ Vernehmung;

„ In Erwägung, daß gemäß der Instruktion vom 31 Dezember 1841 der am
21 d. des nämlichen Monats aus der Assisenliste für
das Jahr 1842 im Kanton Frankenthal zu
dem Verbrechen seiner Mitbürger in der Stadt Speyer
beizuwohnen, als der daselbst wohnhaften und
im Civilstand Lutherischer Religion verheiratheten,
daß sein daselbst für nicht mehr als 10 Jahre zum Wohn-
sitze gewählt, mit ihrem Namen ausgelooste Geschwo-
rene aufgerufen und daß in Erwägung als
gefunden in die Civilstandsregister der Stadt

Speyer unter dem Namen Carl Schmidt Ehemann
Thereses Louise,

In Erwägung, daß Angeklagter zufolge
Art. 345 der Strafgesetzbücher mit gänzlicher
entehrender Strafe zu belegen ist,

Auf diesen Grunde

schritt der Königl. Appellationsgerichtshof, daß gegen
die gemachte Ausflüchte wegen der oben näher
bezeichneten Verbrechens Anklage stattfinde, und
verordnete die Abhaltung des Assisenhofes zu
Speyer für die Stadt Frankenthal und die Kantone
Speyer, Landau, Germersheim, Kusel, Zweibrücken und Pirmasens
auf Montag den 7ten Februar 1842 Vormittags
8 Uhr;

Angeordnet, daß durch die Königl. Assisenhofbeisitzer
ein Auszug aus der Anklageakte und das Verzeichniß der
Assisenkammer des königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal
als dann Verzeichniß der Geschworenen, dann Zeugen und Sach-
verständigen, welche vorgeladen werden sollen;

Angeordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil und
die Anklageakte der Angeklagten zugestellt und sie
Urtheil seien gegeben, hiervon jedem in der vier
und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in
das Gefängniß zu Frankenthal eingeliefert werden
solle; –

Auch Lichter in Gemäßheit des Art. 231. 233. 241.
242 und 243 des Strafgesetzbuches über das gänzliche Ver-
fahren.

Alles geschehen und genehmigt zu Frankenthal in
der Anklagekammer am ersten Februar achtzehnhundert
zwei und vierzig, welches gegenwärtig
waren: Herr Präsident, Wilhelmi, Beis.

Jung, Conrad, Rösch, Hilgard, Rechtsanwälte,
alle in Stuttgart, Prozessbevollmächtigte.

= v. Lodz

Pers. Bill

Sprach.

J. A. Wiedlocher

Sekret.

=

Urteilung vom 8 Februar 1862.

Der Königl. Appellationsgerichts des Kreis zu Heilbronn
hat in seiner Civilkammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Oberamtsgerichts
über den Civilrechtlichen Anspruchsvergleich
sachen gegen

Georg Jakob Hugelin,

23 Jahre alt, Spinnereigehilfe, wohnhaft zu Heilbronn,
wegen qualifizirten Diebstahls bei Feldgut;

Nach Vernehmung des Zeugen Staatsprokurators
Hilgard;

Hugelin unverheirathet

1) hat am Samstag Abends abgegraben. Der Bauer
pflegt graben beigegebenen Weges, also Landes
des Königl. Domänen-Aerars zu Königl.
Appellationsgerichts des Kreis zu Heilbronn,
Hugelin die Aecker gegen Georg Jakob Hugelin
23 Jahre alt, Spinnereigehilfe alle Heilbronn, wegen
Diebstahls;
in Erwägung, daß gemäß Hugelin
Laster anerkannt, daß gemeinsam Hugelin folgende
Diebstähle verübt haben:

1. Samstag 12 auf den 13 April 1861 einen Diebstahl
an verschiedenen Kleidungsstücken aus der Schlafstelle
und zum Nachtheile der Spinnerei Maschine Conrad
zu Heilbronn, daß er Hugelin, daß er mehrere an der
Gehilfen am Laster Diebe;

2. an Samstag den 20 auf den nämlichen Tage
einen Diebstahl an mehreren Kleidungsstücken und
einer silbernen Taschenuhr zum Nachtheile seiner daß
den nämlichen Tages arbeitenden Mitangestellten
Johannes Lehle aus Heilbronn;

3. in der Nacht vom 30 auf den 31 März 1861 einen
Diebstahl an mehreren Manschetten aus zwischen
Einlegeschuhen zum Nachtheile der Firma Mayer
Hack in Heilbronn und der dazu gehörigen Hugelin
in der Absicht mittelst Einbruch einen in
Schlafsaal befindlichen Baumes;

In Erwägung, daß diese Handlungen nach Art.
384 und 386 No. 3 des Strafgesetzbuches mit
gefängniß und entsprechender Arbeit strafbar sind;

Nach den Anträgen der Civilkammer des Königl.
Appellationsgerichts wolle gegen Georg Jakob Hugelin
wegen der gestellten Diebstahls Civilklagen erkennen,
demselben eine die Kosten verurtheilen und die
Vollstreckung des vorläufigen Urtheils des Gesetzes
anordnen.

Verkündet den 7 Februar 1862.

Urkundsgehilfe Hilgard, Rechtsanwalt.

Es hat die zur Civilkammer des Königl. Gerichts
gemäß zu Recht am 2 Februar d. J. gegen

des Königlichen evangelischen Lehrer-Seminars; welche
folgendes besagt:

„Das Königl. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in
„seinem Berathungszimmer am 3 Februar 1852, an
„welchem waren: Präsident Hoffmann, Rath, Hellmann,
„Meyer, Hebauer, Reiffer und Assessor, Herr Schillinger
„als Königl. Staatsanwalts-Substitut anwesend, und Herr
„Gerichtsschreiber Assistent Hirschberger, folgende Ord-
„nung erlassen:

„Da der zum Abtheilungs-eingeleiteten Untersuchung gegen
„Georg Peter Jungblut, Ackersmann aus Frankenthal,
„wegen Verbrechens criminellen Rechtsstreites am Januar 1851
„betreffend;

„Nach vernommenen Anträgen des Königl. Staats-
„prokurators und hierauf den gepflogenen Berath-
„schlagungen erkennt das Königliche Bezirksgericht
„des Königl. Staatsprokurators, wie sein Req. vom 30 v. M.
„des Protokolles über die gerichtliche Verhandlung;

„Daß vorgängiger Vernehmung und in Untersuchung
„des Angeschuldigten Inquisitions gegen den gedachten Beschul-
„digten einzutreten, insbesondere durch sein eigenes
„Geständniß, beantragen, wie folgt:

„1. A. Adalbert in Landau anberaumt 22 auf
„den 23 April v. J. mehrere Zeugen Zeugen aus der
„Umgebung Landau als Gemeinde Mundat Frankenthal,
„welchen es als Protokoll und Tag Frankenthal, anberaumt,
„und gerade zum Verhör dieser genannten Zeugen,
„und Tag und Ort besagten Gerichtsstelle zum Verhör
„jener Beklagtenschaft Johannes Jungblut über und über.

„Heute, welches mit dem bey gedachtem Termin Heute,
„abgehalten einzige Leistung Zeuge und eine silberne
„Taschenuhr entdeckt;

„2. wird ersterem und zwar mittelst innerem Einbruch
„aus zur Nachtzeit mittelst Do auf den 21 März v. J.
„zum Nachtheil des Eigenthümers des Regelbahn-
„Hotel, Gemeinde Edenkoben, bey Maria Hall
„im Eigenthum und in Besitzthum, so wie zum Nachtheil
„des Pfarrers Maria Hall gehört, mehreren Diebstahl
„gemeinschaftlich verübt hat;

„3. Der Untersuchung dessen, daß Inculpat seiner sämmtlichen
„Verbrechen Verbrechen, bezüglich des verübten
„Raubes Diebstahls, als

„ad 1., einer angeblich im Spital zu G. zu Mann-
„heimer in Eigenthum verübten Diebstahls;

„2. einer zum Nachtheil des Ehemannes Johann Gallion
„und Ehefrau zu Landau in Eigenthum verübten
„Entwendung einer Handuhr;

„3. einer in einem Sonntagsjahr bey Christian in
„Wilhelmsdorf verübten Entwendung einer Standuhr
„Linken;

„Der Untersuchungsfrage Nro. 1, daß die Zeugen Nro. 1 bis 12
„Protokolle bilden, enthalten Blatt der Akten 386, Vol. 3
„und 388 der Untersuchungsakten vorgelesen und mit
„einem gerichtlichen und Beschuldigten Eingang bedauert sind;
„Aber diesen Gründen erkennt der Königl. Bezirksge-
„richt, daß gegen den Beschuldigten Johann Jungblut

„Ausgelte finnischen Ab Augsgut worthingen, wird beschlossen
„1) zu Vollstreckung in Exekutionsweg 22 Hufe
„23 Acker v. R. unseren Kleidungsstücken und der
„Schuhfüllen der Gemeinde Markus Samuel, dazu erforderlichen
„an alle Behörden um Assistenz ersuchen, insbesondere, wenn
„gegen einen Beschluß dieser gemeinschaftlichen Haus Hausen, daß
„er dazu den Beschluß gegen Beschluß gegen Beschluß gegen
„Mehrgestellen Exekutionsbefehl und Pfändungsbefehl,
„welcher mit dem dazu gehörigen Samuel Samuel, aber
„falls einigen Kleidungsstücken und einer silbernen
„Taschenuhr enthaltend;

„2) wird ersucht und gegen mittels einem
„Einkauf und zum Beschluß unseren Bo auf den
„31 März v. J. zum Beschluß der Einlassung
„wegen der Zahlung zu Hollad, Gemeinden
„Klosgut der Maria Hall in Estland und in
„Behörden, so wird zum Beschluß der Pfändung
„Maria Hall gehört, unseren Einlassungsamtlich
„entsprechend sei; —

„Pfändungen, welche durch die Akt. 386, No. 3
„und 388 des Landgerichtshofes vorgesehen und mit
„einer gerichtlichen und entsprechenden Pfändung bestimmt
„sind, sind Verbrechen bildend;

„Besonders kommt unter Anwendung der
„Akt. 133, 134 und 353 des Strafgesetzbuches über
„die gerichtlichen Verfahren, die gerichtlichen und gegen
„richtigen Entscheidungen sich begehenden Personen.
„Einigen verbleibenden Verfügungsrechte und Pflichten.

„Ausgelte Einlassungen Ab Augsgut worthingen, wird beschlossen
„1) zu Vollstreckung in Exekutionsweg 22 Hufe
„23 Acker v. R. unseren Kleidungsstücken und der
„Schuhfüllen der Gemeinde Markus Samuel, dazu erforderlichen
„an alle Behörden um Assistenz ersuchen, insbesondere, wenn
„gegen einen Beschluß dieser gemeinschaftlichen Haus Hausen, daß
„er dazu den Beschluß gegen Beschluß gegen Beschluß gegen
„Mehrgestellen Exekutionsbefehl und Pfändungsbefehl,
„welcher mit dem dazu gehörigen Samuel Samuel, aber
„falls einigen Kleidungsstücken und einer silbernen
„Taschenuhr enthaltend;

„2) wird ersucht und gegen mittels einem
„Einkauf und zum Beschluß unseren Bo auf den
„31 März v. J. zum Beschluß der Einlassung
„wegen der Zahlung zu Hollad, Gemeinden
„Klosgut der Maria Hall in Estland und in
„Behörden, so wird zum Beschluß der Pfändung
„Maria Hall gehört, unseren Einlassungsamtlich
„entsprechend sei; —

„Pfändungen, welche durch die Akt. 386, No. 3
„und 388 des Landgerichtshofes vorgesehen und mit
„einer gerichtlichen und entsprechenden Pfändung bestimmt
„sind, sind Verbrechen bildend;

„Besonders kommt unter Anwendung der
„Akt. 133, 134 und 353 des Strafgesetzbuches über
„die gerichtlichen Verfahren, die gerichtlichen und gegen
„richtigen Entscheidungen sich begehenden Personen.
„Einigen verbleibenden Verfügungsrechte und Pflichten.

„Ausgelte Einlassungen Ab Augsgut worthingen, wird beschlossen
„1) zu Vollstreckung in Exekutionsweg 22 Hufe
„23 Acker v. R. unseren Kleidungsstücken und der
„Schuhfüllen der Gemeinde Markus Samuel, dazu erforderlichen
„an alle Behörden um Assistenz ersuchen, insbesondere, wenn
„gegen einen Beschluß dieser gemeinschaftlichen Haus Hausen, daß
„er dazu den Beschluß gegen Beschluß gegen Beschluß gegen
„Mehrgestellen Exekutionsbefehl und Pfändungsbefehl,
„welcher mit dem dazu gehörigen Samuel Samuel, aber
„falls einigen Kleidungsstücken und einer silbernen
„Taschenuhr enthaltend;

„2) wird ersucht und gegen mittels einem
„Einkauf und zum Beschluß unseren Bo auf den
„31 März v. J. zum Beschluß der Einlassung
„wegen der Zahlung zu Hollad, Gemeinden
„Klosgut der Maria Hall in Estland und in
„Behörden, so wird zum Beschluß der Pfändung
„Maria Hall gehört, unseren Einlassungsamtlich
„entsprechend sei; —

„Pfändungen, welche durch die Akt. 386, No. 3
„und 388 des Landgerichtshofes vorgesehen und mit
„einer gerichtlichen und entsprechenden Pfändung bestimmt
„sind, sind Verbrechen bildend;

„Besonders kommt unter Anwendung der
„Akt. 133, 134 und 353 des Strafgesetzbuches über
„die gerichtlichen Verfahren, die gerichtlichen und gegen
„richtigen Entscheidungen sich begehenden Personen.
„Einigen verbleibenden Verfügungsrechte und Pflichten.

„Ausgelte Einlassungen Ab Augsgut worthingen, wird beschlossen
„1) zu Vollstreckung in Exekutionsweg 22 Hufe
„23 Acker v. R. unseren Kleidungsstücken und der
„Schuhfüllen der Gemeinde Markus Samuel, dazu erforderlichen
„an alle Behörden um Assistenz ersuchen, insbesondere, wenn
„gegen einen Beschluß dieser gemeinschaftlichen Haus Hausen, daß
„er dazu den Beschluß gegen Beschluß gegen Beschluß gegen
„Mehrgestellen Exekutionsbefehl und Pfändungsbefehl,
„welcher mit dem dazu gehörigen Samuel Samuel, aber
„falls einigen Kleidungsstücken und einer silbernen
„Taschenuhr enthaltend;

„2) wird ersucht und gegen mittels einem
„Einkauf und zum Beschluß unseren Bo auf den
„31 März v. J. zum Beschluß der Einlassung
„wegen der Zahlung zu Hollad, Gemeinden
„Klosgut der Maria Hall in Estland und in
„Behörden, so wird zum Beschluß der Pfändung
„Maria Hall gehört, unseren Einlassungsamtlich
„entsprechend sei; —

„Pfändungen, welche durch die Akt. 386, No. 3
„und 388 des Landgerichtshofes vorgesehen und mit
„einer gerichtlichen und entsprechenden Pfändung bestimmt
„sind, sind Verbrechen bildend;

„Besonders kommt unter Anwendung der
„Akt. 133, 134 und 353 des Strafgesetzbuches über
„die gerichtlichen Verfahren, die gerichtlichen und gegen
„richtigen Entscheidungen sich begehenden Personen.
„Einigen verbleibenden Verfügungsrechte und Pflichten.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und Vollziehung
Verhandlung;

In Erwägung, daß die beschuldigte Justizin verschiedene, daß die Beschuldigte Frau Rosa Augustin hier in den Verdacht der Königl. Staatsbehörden nahe begründende Verhältnisse mit dem Arzt angegangen, die geeignet sind, Verdacht in Art. 384. und 386, Verhandlungen, welche durch die Art. 384. und 386, Nr. 1 und 3 des Strafgesetzbuches als Strafbare vorgesehen und mit peinlicher und entehrender Strafe bedroht sind;

In Erwägung, daß die Beschuldigte bereits am 5. März 1834 vom Untersuchungsrichter zur Haftbefehl wegen Verbrechen in eine Strafe verurtheilt worden, und daß deshalben dieser im Sinne des Art. 56 des Strafgesetzbuches gegen sie der Rückfall bestimmt zu behandeln ist; daß daher die Absicht der Gesetzgebung da eine zu strafbringenden Handlungen und beschränkten Handlungen und Verbrechen nicht den Spezialgericht, sondern den gewöhnlichen Untersuchungsrichter zuständig, weil nach Art. 533 der Criminal-Prozeßordnung dann die einer Verbrechen beschuldigten Personen vor den Spezialgericht gehören, wenn wegen eines der einer Anklage oder entehrende Strafen gegen sie und verhängt werden, was hier nicht der Fall ist, indem der Beschuldigte Augustin bloß Übertretung der ersten Verbrechen

das gerichtliche Verbrechen nicht mehr vorliegt hatte, und deshalb vom Untersuchungsrichter am 5 März 1834 blos mit den Akten der Verhandlung in einem Correctionsverfahren wegen Rückfall, die nicht gerichtliche Strafe gerichtet;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgerichts, daß vorgenommenen verhandlungen gegen den Beschuldigten Franz Josef Augustin Einhalt gethan und verordnet ist, daß deshalb zum Abverhandlung vor die Assisen des Pfalz zu Überweisung sind der nächsten Quartal d. J.;

Verordnet, daß dem die Königl. Staatsbehörden ein Exemplar gegenwärtig vorzulegen und daß dem nächsten Posten Leibesstrafe Vollstreckung ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen werden;

Verordnet kommend, daß gegenwärtiger Urtheil nebst den Exemplar dem Beschuldigten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, dagegen sie dann in drei und zwanzig Tagen nach geschehener Zustellung in der Zuchthaus zu Frankenthal eingebracht werden soll; —

Alles dieses in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über die peinliche Verfahren. Also geschehen und gerichtlich zu Frankenthal

in der Ratskammer auf offenem Gebäude öffentlich
sitzung mit Vorzug, worbei gegenwärtig
waren: v. Rau, Präsident, Mollitor, Hagen, Hoffmann, Kaiser, Hilgard, Rechtsprotokollant, und
Lemmer, Gerichtsschreiber.

v. Rau
J. A. Mollitor
Hilgard
Lemmer

Sitzung vom 28 Februar 1862.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken hat in seiner Ratskammer folgende Akte
vorgelegt:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter
für den Bezirk Pirmasens am 21 Februar gefertigten
Untersuchungsakte

Johann Haas.

35 Jahre alt, Handelsmann, wohnhaft zu Zweibrücken, der
gerichtlichen Untersuchung beschuldigt.

Nach vernommener Meinung des Königl. Prokurators
Hilgard schreitet;

Eingehen insbesondere

1) Ob der von Amtswegen gerichtlich eingeleitete, der
Untersuchungsakten beigefügte Akt, als Inhalt
des Königl. Prokurators, Rechtsprotokollant vom
Appellationsgerichte der Pfalz,
Nach Einsicht der Requisitionsordonnanz des
Königl. Untersuchungsrichters vom 21 Februar d. J.
gegen den Beschuldigten wegen Attentatsverbrechens;
Nach Einsicht der Requisitionsordonnanz des Königl. Untersuchungsrichters vom 21 Februar 1862, enthaltend Anklage
gegen Johann Haas, Handelsmann von Zweibrücken;
Nach Einsicht der gegenwärtigen Untersuchungsakten,
nämlich, dem Akt 239 dg. und der Akt. 583 des
Gerichtshofes über das gerichtliche Verfahren;
In Erwägung, daß der Beschuldigte Johann Haas durch den
Akt gegenwärtiger Untersuchung genügend beschuldigt ist,
den Entschluß gefaßt gehabt, mit der ausgesprochenen Absicht
Vorsätzlich mittels gewaltsamen qualifizierten Diebstahls
begangen zu haben, die Verbrechen vorgesehen und
strafend durch die Bestimmungen des Art. 386, Nro. 1
und 4 des Strafgesetzbuches;
In Erwägung, daß gedachter Akt durch Artikel des
Gesetzes vom 15 März 1836
zur Kenntnis des Gerichtshofes gebracht worden ist;
Hat die Ratskammer des Königl. Gerichtshofes
Appellationsgerichts zu Zweibrücken wegen
des beschuldigten Verbrechens Anklage erkannt,
dieselben zur Abhandlung vor den Spezialgerichtshof
verwiesen und verordnet, daß dem Anklageakt
gegen ihn vollzogen werde.
Verhandelt zu Zweibrücken den 28 Februar 1862.
Unterzeichnet: Hilgard, Rechtsprotokollant.

In der vor der Ratskammer des Königl. Gerichtshofes
Appellationsgerichts zu Zweibrücken am 21 Februar d. J.
gegen den Beschuldigten erhobenen Anklageakte,

rechts als Beklagte:

„Das Königl. Gerichtsamt zu Neukirchen hat in
„seiner Rathskammersitzung vom 28 Februar 1852,
„wo zugegen waren: Marshal, Gerichtsrath, Schinzer,
„Actuar, Sitz, Ergänzungsrichter, bey Verschiedenheit der
„übrigen Richter, und vorheriger Abstimmung schriftlich,
„folgende Verordnung erlassen:

„Nach vernommenen Erklärungen des Königl. Advocaten,
„Justizcommissairs in der Rechtssache gegen Johann
„Caspar, Ledigen Händlers von Landberg, der Übertretung
„von Artikeln zum Verkaufe des Gemeinds Mühlen
„zu Walkenheim und des Müllers Johann Niggsohn
„zu Neukirchen in der Zeit vom 23 auf den 24ten
„September 1851 zum Theil, wo es bey Tageszeit als
„Post übergangen, betreffend;

„Nach Einsicht des schriftlichen Antrags des Königl.
„Procurators zum Königlichen;

„Nach gepflogener Berathung und
„in Erwägung, daß den Beschuldigten nach den Er-
„gebnissen der gepflogenen Untersuchung zum Theil
„beyzumessen ist, in der Nacht vom 23 auf den 24 Sept. 1851
„zum Nachtheile des Johannis Johann Niggsohn zu
„Neukirchen, daß ersterer an als Post
„angenommenen war, beziehungsweise zum Nachtheile
„des Handelsmannes Heinrich Mühlen von Walkenheim
„folgende Gegenstände, 1) einen Lumpal-
„sack, 2 leinen Mandel mit weißen Wäschstücken,

2) einen Fellüberzug Regenschirm, mit hornenem Griff,
3) ein Bündel, 4) zwey gebrauchte Tischtücher,
5) zwey Commod Laken, 6) drey gebrauchte
„Leinen, alle beschädigt und verschiedenen Werthes, 7)
„zwey Bücher verschiedene Handlungen, 8) ein Reisegesang-
„buch Lützow, 9) ein Paar Schuhe und Strümpfe
„einen Rückenbalzen, — Alles zusammen in einem
„ungefähren Betrage von vier und vierzig Gulden
„Reichsmünze zu haben; — Handlung, welche nach
„Maßgabe der Art. 379. 381, No. 1. u. 4. 386, Nach.
„des Strafgesetzbuches den Verdacht eines Verbrechens
„zu sich trägt, und somit mit gerichtlicher und ob-
„rigkeitlicher Beweise zu belegen ist;

„Aus diesen Gründen erkennt das Königl. Gerichts-
„amt, in seiner Rathskammer erkennend, Zu Recht
„den Beschuldigten Johann Caspar von Landberg freyzusprechen
„Endlichen beschlossen, die Acten in der Sache von Amts
„wegen zurückzusenden auf den vierundzwanzigsten
„September dieses neun Hundert und Einundfünfzig
„Niggsohn zu Neukirchen, daß ersterer an als Post
„angenommen war, beziehungsweise zum Nachtheile
„des Handelsmannes Heinrich Mühlen von Walkenheim
„folgende Gegenstände, 1) einen Lumpalsack,
„einen Mandel mit weißen Wäschstücken, 2)
„einen Fellüberzug Regenschirm mit hornenem
„Griff, 3) ein Bündel, 4) zwey gebrauchte
Tischtücher, 5) zwey Commod Laken, 6) drey alt.

„ einblättrige Federn, — elfen beinfarbig mit zwei kleinen
„ Messing-Knöpfen, 11 zerrig Bücher verschiedener Handschriften,
„ 81 zum Theil schmierige Handschuhe, 11 ein paar schwarze
„ seidene Halstücher, 1 paar einen Pelzkragen — Alles
„ zusammen in einem ungefähren Werthe von vier und
„ zwanzig Thalern — anzunehmen haben, — Pfändung,
„ welche nach Art. 379. 381. Nr. 1. u. 4., resp. 386. Nr. 4.
„ der Prozeßordnung nicht gestattet und statt
„ deren die Pfändung der belegenen Grundstücke einzutreten,
„ Demnach Namens in Erwägung der Art. 129.
„ 133 und 134 der Gesetzbücher über das gerichtliche Ver-
„ fahren, daß gerichtliche auf diesen Exekutionsbefehl gegen
„ gedachten Exekuten nebst einem Verzeichnisse der Exe-
„ kutionsgegenstände an den Königl. Gerichtsvollzieher
„ Lindacker zu Königl. Appellationsgerichts-Assistenten zu Halle
„ zu Vollziehung eingehändigt werden solle;

„ Gesetzt, es seien Exekutionsbefehle gegen Johann
„ Lange, 35 Jahre alt, ledigen Handlungs-Commis, aus Calbe,
„ Johann Christ. Lange, Gastwirth, aus Bernburg, und
„ Johann Andreas, mit dem Beinamen Riemer, Bürger,
„ Schuhmacher Meister, mit dem Beinamen Bürger,
„ Leder-Händler, beide Letztere, gemeinschaftlich,
„ mit verschiedenen Exekutionen; besonders vermuthend:
„ daß Lange häufige, — damals Abwesenheit halber, ver-
„ geblich und in der jetzigen Erndtezeit nochmals
„ vergeblich sein würde, weshalb der Königliche Appellations-
„ gerichts-Assistent zu Halle zu Vollziehung bestimmt wird.

„ Als geschehen und beschlossen in der Raths-

Kammer des Königl. Appellationsgerichts-Assistenten
am Eingange benannten Orts.

Unterschrift. Brandt, Assistent, Sitz, Gerichts-

Nach Lesung des Exekutionsbefehls und vorgängiger Vorhaltung;

In Erwägung, daß Sitz und der Exekution sind, weshalb Exekutionen angeordnet, daß der Assistent Brandt in der Nacht vom 23 auf den 24 September 1851 zum Nachsuchen der Pfändungen, deren vorläufig nur acht angenommen sind, Vollziehungs weise zum Nachsuchen der Handlung mehrere Zimmer Thüren zu öffnen, folgende Pfandstücke, nämlich

1. einen Einhalben Kasimir Mantel mit weißen Metallknöpfen,
2. einen seidenen Regenschirm mit schwarzem Griff,
3. ein Taschentuch,
4. zwei zweimalige Tischtücher,
5. zwei Handtücher,
6. drei zweimalige Hemden, — alle baumwollig und von feinerem Zeuge,
7. zwei Bücher verschiedener Handschrift,
8. ein Buch seiner Handschrift,
9. ein paar Fuchs und Kaninchen gemischte Pelzkragen —

gepfändet haben;

In Erwägung, daß diese Pfändung eine

Verbrechen bildet, welches zufolge Art. 386, No 1 und 4 des Strafgesetzbuches eine körperliche und entehrende Strafe nach sich ziehet;

In Erwägung, daß der genannte Beschuldigte bereits am 15 März 1836 vom Assisengerichte zu Zweybrücken wegen Diebstahls zu fünfjährigen Zwangsarbeiten verurtheilt worden ist; daß daher die Aburtheilung des ihm neuerdings zu Last gelegten Verbrechens nach den Bestimmungen des Art. 553 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren vor das Spezialgericht gehört;

Aus diesem Grunde

Erklärt das Königl. Appellationsgericht, daß wegen der oben erwähnten verbrecherischen Thathandlung gegen den Beschuldigten Johann Trost Anklage statt habe, und verweiset ihn deshalb zur Aburtheilung vor das Spezialgericht der Pfalz zu Zweybrücken für das erste Quartal d. J.;

Verordnet, daß durch die Königl. Staatsbehörde ein Anklageakt gegen ihn errichtet und daß die vom ersten Richter erlassene Leibverhaftsordonnanz in obigem Sinne vollzogen werde;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil nebst dem Anklageakt dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, derselbe sodann in den vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in

das Justizhaus zu Zweybrücken eingebracht werden soll;

Alles dieses in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also geschehen und geurtheilt zu Zweybrücken in der Anklagekammer am drey und zwanzigsten Februar achtzehnhundert zwey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: v. Koch, Präsident, Molitor, Spach, Popp, Semer, Röthe, Petersen, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtschreiber ꝛc.

v. Koch — J. A. Molitor — Semer — Popp — Spach — Clemens

Sitzung vom 23 Februar 1842.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweybrücken von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Joseph Schuler,

22 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft zu Hauenstein, der freiwilligen Tödtung des Franz Joseph Burkhardt von da beschuldigt;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Staatspro-

[illegible] Hilgard;

Eingetragen im Landbuche

1) Das vom Amtsalter abgegebene, heute der Verhandlung
abtun bestimmte gerichtliche Urtheil, welches folgendes
wesentlichen lautet:

„Im Königl. General-Land-gerichtlichen und Königl.
„Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken,
„eingetragen in Verhandlungssachen gegen Johann
„Hilter, 22 Jahre alt, Ackersmann zu Hornbach wohn-
„haft, wegen freiwilliger Tödtung;

„In Erwägung, daß genügendes Beweis Indizien vor-
„liegen, daß Johann Hilter sich in der Absicht,
„den Tod des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken
„vom 20 Februar l.J. näher vorgezeichnete Verbrechen
„verübt haben, und daß die Verbrechen nach
„Art. 295 und 304 des Strafgesetzbuches mit gleich-
„lichen und schwerer Strafe angedroht ist;

„Hat der Anklage: Die Verhandlungskammer des Königl.
„Appellationsgerichts wolle gegen genannten Johann
„Hilter wegen des gedachten Verbrechens Verhaft
„verkennen, demselben vor die Assisen verweisen
„und die Verfolgung des bekannten Verbrechens
„des Gesetzes anordnen.

„Zweibrücken den 22 Februar 1842.

(Unterzeichnet) Hilgard, Landgerichtsrath.

2) Ist von der Verhandlungskammer des Königl. Bezirks-
gerichts zu Zweibrücken unterm 20 Februar l.J.

gegen den Verhaftigten erlassene Verhaftsbefehl,
nachstehenden Inhalts:

„Der Königl. Bezirksgerichtsrath zu Zweibrücken, ver-
„sammelt in seiner Rathskammer und in gebundener Zahl,
„der gegenwärtig waren: Präsident, Herr,
„Untersuchungsrichter, Lang, Ergänzungsrichter, beig
„Protokollirung des Actuar Singler aus Zweibrücken, aus
„Anlaß, Verhaftsgesuchs heute, folgenden Beschluß
„erlassen:

„In der wegen Mordes eingeleiteten Untersuchung
„gegen Johann Hilter, Ackersmann zu Hornbach, des
„freiwilligen Todtung beschuldigt:

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten;

„Nach Antrag des Verhaftsgesuchs des Königl. Landgerichts
„vom 19 l. mit den Art. 295 und 304 des Straf-
„gesetzbuches;

„Nach Erörterung des Königl. Untersuchungsrichters im gemei-
„nen;

„Nach vorgängiger Berathung und

„In Erwägung, daß genügende Anzeigen bestehen,
„daß der Beschuldigte am 7 Februar l.J., Abends nach
„acht Uhr, im Zweibrückerthor'schen Wirthshause zu
„Hornbach mit dem Ermordeten Streit um den Preis
„eines Kuchspferdes hatte, sich mit einem
„Messer, sich mit einem ähnlichen oder andern Instru-
„mente, freiwillig in den Hals am Kopf verwundete
„habe, daß der todte Kuchspferdes noch im gemei-

„ Kosten erhalten;

„ In Erwägung, daß diese Hauptverhandlung eine Verbrechen
„ involvirt, welches durch Art. 295 und 304 des
„ Strafgesetzbuches angedroht und mit einer peinlichen und
„ infamirenden Strafe belegt ist;

„ Hat der Königl. Gerichtshof, Assisengericht,
„ die Königl. Prokuratur bezüglich des Angeklagten
„ zu Recht gesprochen und erkannt;

„ Dass durch genau, daß in Gemäßheit des Art. 133
„ und 134 des Strafgesetzbuches über sämtliche Verbrechen und
„ peinliche Anklagepunkte gegen den Angeklagten durch Abstimmung
„ an den Königl. General-Prokurator und Königl.
„ Appellationsgerichts-Rath gestellt worden sollen,
„ damit weiter darüber gehört werden möge, was Recht;

„ Dass durch genau, daß der obgenannte Joseph Schuler,
„ alt: 22 Jahre, gebürtig von Hall, Kreis: Schwarz,
„ Viertel: Forst, Ortsgemeinde: Hall, Ortsname: Lindach,
„ Haus, Nro: drei, Name: Hirsch, Stand: Bauer,
„ Beruf: Schwarz, Religionsbekenntniß: katholisch, Gesichtsfarbe:
„ blaß, Augen: blau, Nase: lang, Mund: klein, Zähne: weiß,
„ linken Ohr an der Lippe eine längliche Narbe,
„ der linken Augenbrauen braunen, — wegen obigen
„ Verbrechens mittelst Leibesstrafe belegt werden soll,
„ und in Gemäßheit Gesetzes gehalten werden soll,
„ wofür der Königl. Appellationsgerichts bestimmen
„ wird;

„ Gesprochen und beschlossen am Tag, Monat und

Jahr, wie eingange.

Unterzeichnet: Fries, Vorst, Lang und Amber.

Nach Lesung der Abstimmungsartikel und gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß Joseph Schuler vorliegend, daß der Beschuldigte daß Verbrechen am 7ten Februar d. J., Abends nach 8 Uhr, im Wirthszimmer des Schiffwirthshauses zu Hall in der Lang Straße durch Erstechen mittels eines spitzigen Messers mit einem scharfen, schneidenden zusammengelegten Taschenmesser zu Tode vorsätzlich zu Stand gebracht, daß dafür an ihm folgende Strafe Verurtheilung in der nämlichen Art gefordert ist, — eine Hauptverhandlung, welche durch die Art. 295 und 304 des Strafgesetzbuches angedroht und mit einer peinlichen und infamirenden Strafe belegt ist;

Die Königl. Geschworenen

schließen des Königl. Appellationsgerichts, daß gegen den Beschuldigten Joseph Schuler wegen des oben näher bezeichneten Verbrechens Anklage stattfinde, und verweisen sie behufs der Abhandlung vor die Assisen der Stadt zu Hohenstaufen für den nächsten Quartal d. J.;

Ferners daß Herr des Königl. Prokurators eine Anklageakt gegen ihn verfasse und daß dieß an der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts Hohenstaufen nachdem Verhandlungsverfahren sowie gegen Beschuldigten vollzogen werde;

Ferners daß gegenwärtiges Urtheil und der Anklageakt dem Angeklagten zugestellt und sein Abschrift

dann gegeben, Actuellen gestern in den vier und zwanzig Stunden nach geschehener Ausfertigung in das Justizhaus zu Zweybrücken eingeliefert werden soll; –

Alles Lesen in Gemäßheit des Art. 231. 232. 233. 234. 235 und 236 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also gethan und gemeldet zu Zweybrücken in der Rathskammer am Neun und zwanzigsten Februar achtzehnhundert zwey und sechzig, nachmittags vier Uhr: v. Lutz, Präsident. Molitor, Horst, Frey, Heinrich, Wirth, Hilgard, Landgerichtsrath, und Clemens, Gerichtsschreiber p.

v. Lutz

J. B. Molitor

Horst

Frey

Heinrich

Clemens

Ausgefertigt zu Zweybrücken am 17 März 1862.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweybrücken hat in seiner Rathskammer folgende Urtheil gefällt:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters bei dem Bezirksgerichte zu Zweybrücken zur Untersuchung gegen

Barbara Rigg,

29 Jahre alt, Taglöhnerin, wohnhaft in Homburg,

das Land-Einsetzung betreffend:

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Landgerichtsrathes Hilgard;

Eingehen in die Gründe

1° der vom Gerichtsarzt abgegebenen, den Untersuchungsakten beigefügten schriftlichen Akten, also lautend:

„Der Königl. General-Landgerichtsarzt und Appellationsgerichts des Pfalz;

„Eingesehen die Akten der Untersuchung, am Bezirksgerichte zu Zweybrücken gepflogen gegen Barbara Rigg aus Homburg, der Land-Einsetzung beschuldigt, namentlich die Vernehmung des Gerichtsarztes vom 7. d. M. und den Taxzettel vom nämlichen Tage,

„Requisition des Königl. Landgerichtsarztes gegen gedachte Vernehmung beantragend;

„In Erwägung, daß der Fragen gegen Barbara Rigg angeordnete Personalsuchung wegen Land-Einsetzung, sowie sie in den Akten aufgefallenen Schwangerschaft vorgenommen, indem daß mit dem, was die Akten über die Vornahme der Rigg in Rauschen am 25. Februar letzthin nachweisen, der von dem Königl. Landgerichtsarzte gedachten Akten der nöthigen Zuverlässigkeit vollkommen entsprechen, und daß die Rathskammer mit Recht, ohne weiter Akten zu beschaffen, die Einstellung des Verfahrens verordnet hat;

„Auf den Anhang: die Abhilfekammer des Königl.
„Appellationsgerichts wolle, unter Aufhebung der
„angefochtenen Verfügung der Polizeikammer des
„Königl. Bezirksgerichts zu Zweybrücken, verfahren
„Anhörung gegen Barbara Bitz in Empfang und
„das Verfahren zur Erst fallende Entscheidung verfügen
„lassen, und zu diesem Zwecke die Akten an das Königl. Anhörungsamt
„zu Zweybrücken gefälligst zurückgehen.
„Zweybrücken den 17 März 1842.
Unterzeichnet: Gerber, Landgerichtsrath."

2°) die von der Polizeikammer des Königl. Bezirksgerichts
zu Zweybrücken unterm 7ten laufenden Monats wider
diese Verfügung, wodurch die Einstellung der Verfolgung
gegen und die Freilassung der Beschuldigten verfügt
und verfügt ist;

3°) die von dem Königl. Prokurator zu nämlichem
Tage gegen besagte Verfügung eingelegte Opposition;

Nach Lesung der Anhörungsakten und zur
gütigen Einsicht;

In Erwägung, daß der gestellte Antrag der Beschuldigten
und die wegen Landfriedensbruch gegen sie ex-
officio Verfügung, so wie die am 25 Februar
allein in Betracht zu ziehende Aussage der Zeugin
Bost gestellten Thatsachen dasselbe der Anklage
als näher Instruktion vollkommen ausschließen,

wird es allerdings vor der Hand erforderlich erscheinen,
zu vermitteln, weitere vorläufige Klarheit darüber zu
erlangen, ob die Beschuldigten in Betreff gütlicher
Beilegung geneigt sind, und die auf dem Friedensfuße
bestimmten Verhältnisse gefälligst zu vernehmen;

In Betracht die Opposition des Königl. Prokurators
gegen die Einstellung Verfügung der Polizeikammer
des hiesigen Königl. Bezirksgerichts vom 7ten d. M.
als begründet anzuerkennen, gestalt solche aufzu-
heben und die Akten zu weiterer Instruktion
an einen andern Königl. Anhörungsamt zu
verweisen ist;

Aus diesen Gründen

wird die Aufhebung der Verfügung der Polizeikammer
des Königl. Bezirksgerichts zu Zweybrücken vom 7ten
d. M., verordnet das Königl. Appellationsgericht
die weitere Anhörung gegen die Beschuldigten
Barbara Bitz bezüglich der ihr zur Last gelegten Ver-
gehen der Landfriedensbruch, und verweist zu
dem Ende die Akten zum Königl. Anhörungs-
amte und das Bezirksgericht zu Zweybrücken.

Also geschehen und gerathschlagt zu Zweybrücken
in dem Raths Kammer Zimmer der Appellationskammer
am siebenzehnten März achtzehnhundert zwey
und vierzig, worüber gegenwärtig waren:
Rath Herbon, hier die wirklichen Bezirksrichter
von Recker, Hepp, Mengel, Simon, Kayser

Pfalzau, Kanzleysekretär, und Clemens, Gerichtsd.

J. A. Molitor

Kanzl. Hepp Klingel Clemens

Sitzung vom 30 März 1842.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter über den Bäcker Engelhardt von Niederauerbach geführten Untersuchung gegen

Ludwig Weiß 6.

32 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Engelhardt, der qualifizirten Polizeidiebstähle zum Nachtheil des Sebastian Pistel und des Jakobs Hell daselbst beschuldigt;

Nach vernommenem Antrag des Königl. Prokurators Kniebser Hilgard;

Eingesehen die besonders

1° den vom Untersuchungsrichter abgegebenen, den Untersuchungsakten beigefügten Bericht, also lautend:

„Der Königl. Prokurator-Kanzlei-Prokurator zu
„Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken,
„Eingesehen die Akten gegen Ludwig Weiß 6,

6.

„Taglöhner in Engelhardt, wegen Diebstahls;
„Eingesehen insbesondere den Verhaftsbefehl
„des Untersuchungsrichters in Engelhardt vom 16 März 1842
„und die am folgenden Tage vom Königl. Prokurator
„vorschriftlich eingelegte Opposition;
„Gehört den Bericht der Anklagskammer des Königl.
„Appellationsgerichts wegen aus den in den angef.
„Verhaftsbefehl enthaltenen Gründen
„die eingelegte Opposition als nicht gerechtfertigt
„anzuerkennen,
„Zweybrücken den 26 März 1842.
Unterzeichnet: „Hilgard, Kanzleyprokurator."

2° Die von der Verhaftskammer des Königl. Tribunals zu Engelhardt unterm 16 laufenden Monats ausgefertigte Verhaftsbefehl;

3° Den Eingang und den Königl. Prokuratorsbericht am folgenden Tage eingelegte Opposition;

Nach Lesung der Untersuchungsakten und stattgefundener Berathung;

In Erwägung, daß gegen vorgedachten Angeschuldigten Gründe gegen den genannten Ludwig Weiß vorliegen, daß er den ihm angeschuldigten Polizeidiebstahl verübt haben, daß jedoch diese nicht genügen, um seine Anklage und Verweisung vor die Assisen stattfinden zu lassen;

Kurfürstl. Pfälzisches Landgericht

Kraft Amtes des Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises als Gerichtsstelle des Königl. Landcommissariats des obenbenannten Appellationsbezirks.

Als geschehen und gemeldet zu Frankenthal in der Rathsitzungszimmer Stube: im Rathhause, dahier am dreißigsten März achtzehnhundert zwei und vierzig, nachdem gegenwärtig waren: der Rath, Präsident, Molitor, Ges. Secr. Heyl, Lamey, Pfeffel, Hilgard, Landgerichtsrath, und Klemens, Gerichtsschreiber.

v. Lodz J. A. Molitor

Heyl Lamey

Hilgard Klemens

Sitzung vom 30 März 1842.

Der Königl. Appellationsgerichts Advocat Fiscal zu Frankenthal hat in seiner Rathszimmer Sitzung mündlich Anklage erhoben.

Nach Eingang des Acts des Königl. Untersuchungsrichters bei dem Bezirk Frankenthal vom 16ten ladenden gerichtlichen Untersuchung gegen

1. Balthasar Hofmann 33 Jahre alt,
2. Michael Heidenreich 32 Jahre alt,

beide Maurer, wohnhaft zu Frankenthal, der Nachstehende beschuldigt;

Nach vernommenen Berichte des Königl. Landgerichtsrath Hilgard;

Eingetreten in Berathschlagung

über nachstehende abgegebenen, beeidigten Conclusionen, des Königl. Appellationsgerichts Advocat Fiscal, welches also lautet:

„Der Königl. Procurator, Landgerichtsrath zu Königl. Appellationsgerichts des Pfalz zu Frankenthal,

„Eingetreten die Akten gegen 1. Balthasar Hofmann, 33 Jahre alt, Maurer, 2. Michael Heidenreich 32 Jahre alt, Maurer, beide in Oggersheim wohnhaft, wegen Raubes, vernimmt;

„In Erwägung, daß genannte, beide Inculpaten „daß sie zusammen, daß sie gemeinschaftlich Lehmann und „Heidenreich des in der Leihbibliothekswohnung des „Königs gewesene Frankenthal am 26 März 1842 „dessen gewaltsam und gewaltthätigen Handlungen „mittels Schuss, und Hieb Waffen nach Art. „381. 382 und 383 des Strafgesetzbuches mit gemeinschaftlichen „und mehreren Raub ausgeführt;

„Daß die Anklage die Anklagekammer des Königl. „Appellationsgerichts wollte gegen Balthasar Hofmann „und Michael Heidenreich, beide Maurer und in „Oggersheim wohnhaft, wegen des gedachten Verbrechens „Anklage nehmen, dieselben vor die Assisen „verweisen und die Vollstellung des bekannten „Verfahrens des Gesetzes verordnen.

„Frankenthal den 30 März 1842

Unterzeichnet: „Hilgard, Landgerichtsrath"

Zu sind von der Rathskammer des Königl. Landgerichts

Zeitschr. z. Herzogthümer unterm 23 März L. J. gegen die Schuldigen erlassene Leib- respective Steckbriefe, nachstehenden Inhalts:

„Das Königl. Tribunal zu Hadersleben, verordnet in seiner Rathskammer am 23 März 1852, wie folgt: Präsident, Präsident, Jungbeck, Richter, Lieth, Ergänzungsrichter, Jensen, Ergänzungsrichter bei dem Königl. Tribunal, Justizrath Petersen, Justizrath Petersen, Assessor, hat folgenden Beschluß gefaßt:

„In der von Amtsverwalter Eingetragenen Untersuchungssache gegen 1. Balthasar Carstensen, von Hjerm, 2. Michael Christiansen von Ha, der Begehung des Verbrechens beschuldigt;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten;

„Nach Ansicht des Antrages der Königl. Staatsbehörde vom 21 Januar;

„Nach Erwägung, daß die Angeklagten durch ihre Flucht einen Verdachtsgrund gegen sich selbst hervorgerufen haben, welcher die Verhaftung eines jeden rechtfertigt;

„Nach Erwägung, daß die Angeklagten durch ihre Flucht sich der Gefahr ausgesetzt haben, daß gegen sie auf Grund der §§. 381. 382 und 383 des Strafgesetzbuches vorgegangen und mit einer peinlichen und entehrenden Strafe belegt ist;

„Daß diesen Gründen zufolge das Königl. Tribunal gerecht, daß Einweisende Instanz dahingehend, daß die Angeklagten zu acht gerichtlich Verhaftung anzuhalten;

„Verordnet demnach, daß die Strafbestimmungen des §. 133 und 134 des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren, nämlich Untersuchungshaft an den Königl. Gerichtsarrest, verbunden mit Königl. Abgabenkammergericht, Hadersleben gesendet werden sollen, damit weiter geschehen möge, was Rechtens;

„Verordnet demnach, daß die abgenannten

„I. Balthasar Carstensen, 33 Jahre alt, Mann, ledig, in Hjerm wohnhaft, groß: fünf Fuß ein Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Augen: grau, Nase: gewöhnlich, Mund: gewöhnlich, Kinn: rund, Gesicht: braun und stark, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittelstark und klein, –

„II. Michael Christiansen, 22 Jahre alt, Mann, ledig, in Hjerm wohnhaft, groß: fünf Fuß 5½ Zoll, Haare: braun, Stirn: niedrig, Augenbrauen: braun, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich,

„Lind: amts, Land: baum, Schüttstein: amts,
„Schüttstadt: schuld, Natur: unbestellt, –
„wegen obiger Verbrechens mittelst Erkennt-
„nißes vom 21ten Januar l. J. zu der
„Strafe von 20 (zwanzig) Jahren Zuchthaus
„Einsperrung gebessert werden sollen, welches das
„Königl. Appellationsgericht bestimmen wird.
„Gefangen und bestraft am Tag, Monat und
„Jahr, wie hingange.
Unterzeichnet: „Vigil, Inspektor, Sheriff und
Assistent."

Nach Lesung der Anklageschrift und ge-
schehener Eröffnung;

In Erwägung, daß Angeschuldigte Judizian
angefunden sind, daß die Angeschuldigten Balthasar
Liebmann und Michael Heidenreich in der Nacht
vom 20 auf den 21ten Januar l. J. auf der
Atlantischen Landstraße zwischen Ihringen und
Münchweiler in gemeinschaftlicher Verbindung
den Johann Adam von Hellenthal mittelst
mehrerer tödtlicher Gewaltthätigkeiten, welche
Einem zur Verwundung und Lebensgefahr
zusammen, seines Geldes im Betrage
von acht Thalern beraubt haben;

In Erwägung, daß diese Handlung die
Verbrechen bildet, welche durch die Art. 382.
381, No. 1 und 2 und 383 des Strafgesetzbuches
vorgesehen und mit peinlicher und entehrender

Strafe belegt ist;

Aber diesen Gründen

erklärt das Königl. Appellationsgericht, daß vorge-
dachte oben näher bezeichnete Verbrechens gegen die
Angeschuldigten Balthasar Liebmann und Michael
Heidenreich Anklage stattfinden, und ermächtigt
sein Inhalt zur Abhaltung von den Assisen des
Distrikts zur Hauptverhandlung für das zweite Quartal
d. J.;

Demzufolge, daß durch das Königl. Bezirksgericht
ein Anklagestand gegen sie errichtet und daß die
neun nächsten Tiersen nach Innen Einberufungsbefehl
in obigen Sinne vollzogen werden;

Demzufolge, daß vorgemeldete Urtheil und
der Anklagestand der Angeklagten zugestellt und ihnen
Abschrift davon gegeben, hiernächst jedem in
den drei und zwanzig Stunden nach geschehener
Zustellung in das Gefängniß zur Hauptverhandlung
eingeliefert werden sollen; –

Alles Inhalts im Hauptbefehl des Art. 231. 232.
241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche
Verfahren.

Also gethan und geurtheilt zu Hauptstadt
in der Anklagekammer am dreißigsten März acht-
zehnhundert zwei und einzig, und sind gegen-
wärtig gewesen: H. Carl, Präsident Motion,
Graf, Hagg, Lemaire, Walter, Hilgard, Berk.

4

Pathmacher, und Clemens, Gerichtsschreiber d.

= v. Lesch

J. A. Mollitor

Lemer.

= Clemens

Sitzung vom 7 April 1842.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Trier zu Untersuchung
beauftragt hat in seiner Anklagekammer folgenden Beschluß
erlassen:

Nach Einsicht der Akten in Sachen Untersuchungsrichter
gegen die Ehefrau Landry von Schleidweiler wegen gestohlenen Leder,

gegen

Adam Lemmingen,

45 Jahre alt, Ackermann, wohnhaft zu Hall in Bambusch,
der Fälschung eines Civilstandsakte beschuldigt;

Nach vernommenen Conclusionen des Königl. Advocat-
Fiscalen Substituten;

Erwägende und besonders

daß der von demselben abgegebenen, den Untersuchungs-
akten beigefügten schriftlichen Erklärung, also lautend:

„Der Königl. Generalprocurator Rath-Präsident zu Appel-
„lationsgerichtshof zu Trier,

„Nach Einsicht der Verfügung der Rathskammer des
„Königl. Tribunals erster Instanz zu Saarlouis vom 23 März
„1842 welche in der Untersuchung gegen Adam

„Lemmingen, Ackersmann zu Bambusch;

„Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungsakten,
„so wie des Art. 217 u. f. des Gesetzbuches über die
„peinliche Verfahrungsart;

„In Erwägung, daß gegen den Beschuldigten Lemmingen
„aus den gepflogenen Untersuchungen hinreichende Anzeigen
„sich herausgestellt, daß derselbe der von ihm als Gemeinde-
„Vorsteher ausgeübten Civilstandsakte überhaupt, wie am 12ten
„Januar 1839 über die Eheverkündigungen Nicolaus Langen,
„Bauers zu Bambusch gewesenen jetzigen Ehefrau
„Susanna Maria, und Barbara Lang abgehaltenen
„Heirathsakte, wie Barbara Lang abgehaltenen
„Heirath Januar ausgefertigt, daß er dadurch im
„Jahren 1831 vorgenommene Falsa der jetzigen Ehefrau
„des Ackermanns Johann Jakob Ostert wie B. Maria,
„als Zeugen Abschriften der Heirath zugezogenen,
„und in die Akten einwilligend, in Akten einfügen,
„und die beiden Zeugnissen der vorgängigen Heirathe-
„akten mit dem Namen, Zuname" unterschrieben
„falsch niederschreiben oder durch einen andern Akten
„Personen schreiben lassen;"

„Daß diese Handlungen als Verbrechen vorgesehen
„ist durch Art. 147 des Strafgesetzbuches;

„Hält den Antrag: die Anklagekammer des Königl.
„Appellationsgerichts wolle gegen Adam Lemmingen
„wegen der bezeichneten Verbrechens Anklage-
„kammer, dahingehend, daß die Akten vorgelegt
„und passendes, Rechtens Anklagestand gegen ihn
„erkannt werde.

„Trier, den 2 April 1842. Unterz.

gerichtl. Protokoll. Rechtsgeschäfte.

27 Nr aus der Rathskammer des Königl. Landgerichts zu Landau unterm 23 März l. J. gegen den Beschuldigten nachstehende Entscheidung, welche also lautet:

„Das Königl. Landgericht zu Landau versammelt in seiner Rathsberathungskammer am 23 März 1842 „zugegen waren: Präsident, Präsident, Assessor, Richter, „Landau, Protokollführer Actuar und Referent, und „Ausgenommen, Entscheidung gefasst folgende Entscheidung „nämlich:

„In der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung „gegen Adam Leininger, Taglöhner zu „Rhodt, der widerrechtlichen Fällung einer Eiche „im Rhodter, nämlich der Heimatsgemarkung Nr 1 vom „Jahr 1837 der Gemeinde Rhodt, mittels welcher „über die vorgelegte Requisition des Herrn Jakob Ofenloch „Landwirth zu Rhodt, als dazu ernannten Experten „und der mündlichen Fällung durch Vernehmung des „Beschuldigten Adam Leininger heute vorgenommenen „Ofenloch auf den Akten Folgendes;

„Das vorgenommene Verhör des Königl. Unter„suchungsrichters und Einsicht der gepflogenen Unter„suchungsakten sowohl als des Geständnisses Beschuldigten „des Königl. Landgerichts, so wie des Art. 133 und „134 des Polizeystrafgesetzbuches über das gesetzliche Verfahren;

„Das vorgängige Entscheidung und in Be„tracht, daß aus der Untersuchung hinreichende Hinweisende „Anzeigen erhoben worden, und namentlich durch

„das eigene Geständniß des Beschuldigten festgestellt ist,
„daß derselbe den neunten vorigen Monats in einem
„Gemeindewald Rhodt auf der Gemarkung
„Rhodt Landau eigenmächtig, ohne sich gehörig
„in dem andern zu Benutzung aufgemachten, ohne
„genauen Schein auf Verabredung des Beschuldigten
„gehörigen Eisen den Kopf von der Eiche über der zweiten
„Lage Aeste, Länge drey Schuh, Durchmesser in Mitte
„Lage Länge, und Durchmesser Dicke gefällt abgeschnitten, welche Eiche nach Aussage des Herrn Forstmeisters vom 12 Januar 1837 Zahlen war.
„befunden, daß nun

„1. der Thatbestand der Zuwiderhandlung, des Beschuldigten Herrn Jakob Ofenloch von Landau, als Verletzung
„Herrn Jakob Ofenloch von Landau, als Verletzung gegenwärtig und in die Ausübung einwilligend, im Akten eingestellt, obwohl der
„Beschuldigte, daß Verbot bereits am 22 August 1831 verfassen war, seine unmittelbar gegen gegenwärtige;

„2. die Schuldfrage Beschuldigten vorhandenen „Herrn Jakob Ofenloch auf beide bezeichneten Art ver„übten Holzfrevels nachgewiesen sey;

„In Erwägung daß diese Handlung durch „Artikel 139 des Strafgesetzbuches ausgesprochen „und mit einer peinliche und entehrende Strafe „belegt ist, sofern eine Verbrechen bildet

„Daß diesen Gründen erkannt der Königl. Landgericht, Kammer Anzeigen des Gesetzes „daß der Beschuldigte Adam Leininger der vorgenannten und in einem Eigenthum [illegible]

„des Landgerichts-Assessors zu Landau Ignaz Lauer
„von Ihm selbst gefertigt, in den anbaum[illegible] zu
„Rambach aufbewahrt ist von seinem Thun auf Be-
„anlassung des Gastwirths gefertigten Civilstands-
„Akt über die zwischen Georg Philipp Graab, Land-
„mann in Rambach und Barbara Georg Hasselbach
„abgeschlossene Heirath vom 12 Januar 1837 Inhalts
„nachstehend, als wo
„1. Im Namen des Königs, der Königsbeamte
„Johann Jakob Graab von Rinkh-Bastion, als habend
„seine Heirath abtheils gegenwärtig und in den Ehe-
„willigungs Akt einwilligend, ohnerachtet er noch
„das dreißigste Jahr am 22 August 1831 vergangen
„war, seinen unmündigen gegangen gegen konnten;
„2. die Witwe Hasselbach Barbara verehelichte
„Johann Jakob Graab mit beide Jungsgesellen des ver-
„storbenen Heirathsakts gethane nachsuchung erhalten;
„eine Verhandlung nachst Litt. Akt. 187 Art. Verfass.
„gehörige ausgefertigt und mit einem gemeinen
„und authentischen Siegel belegt ist, sodann mit Ver-
„lesung beendet.
„Worauf nach Annahme und Unterschrift des
„Akt. 133 und 134 Art. Gesetzbuch über die gemeinsch.
„Verhältnisse, Art. gemäß, auf gegenwärtige
„Ehestiftung ein besonderer Verhandlungs- und
„einem Verzeichniß der Ehestiftungs Güter
„an den Herrn König Generals Staatsgut.
„Inventar und Abgetheilungsgenossen der Ehefrau
„gezeichnet gefertigt werden sollen, Dieß wieder-
„holt vorgelesen wurde, was Verstand.
„Letzlich zeigte meine Liebenschaft Verlobt gegen
„Adam Hemmerger, Land und einzige Hofer als
„Gemeindsmann, zu Rambach wohnhaft, welcher
„Heut Art. erst Halle gesetzlich schriftlichen Verlaß,
„sein Name, Stand, Augenbraunen, graue Augen,
„gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, runde Kinn,
„besonnen Stand, runden Gesichtsform, blasse Gesicht-
„farbe und mittelmäßiger Körperbau hat, er erklärt sein
„in gerader Absicht der ehelichen Einladung,
„worauf beiden Theilen nochmals vorgelesen und in Ver-
„einigung Trauung vorbehalt vorgelesen soll, worauf
„der Civil-Act Trauungsakt bestimmt wird.
„Es geschehen wie hingesetzt und Akt.
„Unterschrift: Hallmann, Notar, Graab und
„Hemmerger."

Nach Lesung der Urkundschrift Akten und gepflogener
Erörterung;

In Erwägung, daß genugsame Indizien Beweis vor-
liegen, daß die Verlobten Adam Hemmerger und
Anna Maria Gemeindsmann Graab Civil-
standsakt über die am 12 Januar 1837 vor dem
Heirathsmann Nikolaus Hemmerger zu Rambach
gestiftete Ehe Georg Philipp Graab Einwohner
und Landmann und Barbara Georg Hasselbach
verehelichte, daß an dem besagten im Jahre 1831

[illegible] Weber Ac. [illegible] Schlegg Eheg. Jakob — Jos Schlegerstmeister Johann Jakob Ehrsam und Conditor Anastasi[illegible] [illegible] Schallen beziehen mit [illegible] abgegangen war, als Zeugen & Abschlüsse der Heirath gegenwärtig und in die Ehe einwilligend, und Akten einsehen, und die beiden Ehegatten sich nacheinander heirathsfähig mit dem Namen „Ehrsam" anderweitig selbst unterschrieben, eine Kopf einer andern Seite beigefügt ist;

in Erwägung, daß diese Heirathsbewilligung mit Verbesserung Bildes, welches Gesetz Art. 159 des Civilgesetzbuches vorgesehen und mit hinlänglichen und entsprechenden Beweisgründen belegt ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen den Beschlusses Adam Leininger vom 28 Februar dieses Jahres bezeichneten Verbesserungsbeschlusses stattgeben, und demgemäß der Beschluß zur Abänderung von die Akten des Civilstandsregisters der Gemeinde Landau zu Folge Heirathsbewilligung des Adam Leininger vom 28 Februar dieses Jahres;

Verordnet demnach, daß gegenwärtiges Urtheil sammt den Beschlagakten den Angeklagten zugestellt und

[illegible] Abschrift davon gegeben, das Urtheil jedoch sammt den Akten binnen zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gerichtshaus zu Zweibrücken zurückgebracht werden soll,

Also [illegible] in Gemäßheit des Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Civilgesetzbuches über das Gesuchte Urtheil.

Also geschehen und gerichtlich zu Zweibrücken in der Rathskammer des gedachten Gerichtshofes, Jahr und Tag wie oben, endlich gegenwärtig waren: H. Karl, Präsident, Notter, Civil, Hoffmann, Beisitzer, Wilhelm, Jakobson, Beisitzergerichtsschreiber, und Clemens, Gerichtsschreiber A.

J. B. Molitor

Schmer Pfeiffer Spach

Clemens

Abgang vom 7 April 1832.

Das Königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Rathskammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten und der Königl. Ordonnanz vom 28 des Monats, endlich gegenwärtig vom Rathsherrn Beisitzer Jakobson vorgetragenen Berichterstattung gegen

Angeklagte Contion

Wegen [illegible] Gerichtsschreiber und Beamten und Gegenstand abgefaßt, die Vollziehung betreffend;

des verurtheilten Beamten des Königl. Staatsanwalts
Kirchhoff-Hilgard;

eingeholten mündlichen

5) der von Amtswegen abgegebenen Vernehmung des Untersuchungsrichters
beigefügten Akten, als Zeugnis;

„ des Königl. Generalstaatsanwalts am Königl.
„ Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken,

„ eingeholten Akten gegen Leopold Cordier, 30
„ Jahre alt, Taglöhner und Eigenthümer in Jägersfalz
„ (Amtsgericht Landau), wegen Raubversuchs;

„ in Erwägung, daß gemeinrechtlich starker Indizien dann
„ vorliegen, daß Leopold Cordier der in der Anklageakte
„ bezeichnete Thäter des Verbrechens der Beraubung mittelst
„ Gewalt gegen die Person des Königl. Landjägers Wilhelm
„ Hirt, in Ausübung seines Berufes, und daß Leopold Cordier
„ Mit. 331 des Strafgesetzbuches mit gemeinschaftlich mit ent-
„ schuldigter Absicht vorgenommen ist;

„ findet der Gerichtshof: die Anklagekammer des Königl.
„ Appellationsgerichts wolle gegen Leopold Cordier wegen
„ des gedachten Verbrechens Anklage erkennen, dem-
„ selben von die Akten mitgetheilt und die Kost-
„ stellung des bekannten Kostpflichtigen des Verfahrens
„ auferlegen.

„ Zweibrücken den 5 April 1842.

„ Unterzeichnet: „ Hilgard, Staatsprocurator. „

2) die von der Anklagekammer des Königl. Tribunals
gleichen Landkreises Landau unterm 31 März l. J. gegen
den Beschuldigten erlassene Anklageakte und Verfügung,

nachstehenden Inhalts:

„ Der Königl. Tribunal gleichen Landkreises Landau hat in
„ seiner Rathskammersitzung vom 31 März 1842, wo-
„ gegenwärtig waren: Marshal, Präsident, Ringwald, Beisitzer,
„ Lillmann, Ergänzungsrichter, bey Abwesenheit der
„ übrigen Richter, und sonstigen, Verhaftungsgeschäften
„ folgende Verfügung erlassen:

„ In der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung
„ gegen Leopold Cordier, Taglöhnersohn und Eigenthümer
„ in Jägersfalz, Gemeinde Klingenmünster, des Raubver-
„ suchs an Gendarm Hirt, lediglich Ursache der Wilhelm Hirt zu
„ Verletzung am 1 Februar 1842
„ betreffend;

„ Nach vernommenem Vortrag des Königl. Untersuchungs-
„ richters;

„ Nach Einsicht des schriftlichen Antrags des Königl. Staats-
„ prokurators vom Heutigen;

„ Nach gepflogener Berathung;

„ In Erwägung, daß bey dem Zusammenfall aller in
„ den Verhandlungen enthaltenen Umstände insbesondere
„ durch Vornehmung der Gegenüberstellungen der Zeugen mit dem Beschuldigten
„ Cordier in Gegenwart des Vertheidigers und durch die
„ Aussagen der Zeugen Hirt und Ihres zur Zeugen-
„ haftigkeit gehörigen Glaubwürdigkeit gehörigen Verhaltens,
„ Anzeigen gegen den Beschuldigten vorliegen, daß
„ er am 1 Februar jüngsthin, als Nachmittags zwischen
„ vier und fünf Uhr, in seiner im Jägersfalz
„ liegenden Behausung in den gewaltsamen Angriff
„ seiner einen gewaltsamen Angriff auf den

„Schuldigkeit der genannten Geistlichen ihres Amtes,
„und Liegenschaften rechtlich vorzunehmen, [illegible]
„lung, rechtfertigen, die Publikation eines Verbrechens
„anordnen, nach Maßgabe des Art. 331 des
„Strafgesetzbuches mit gründlichen und aufführenden
„Gründen zu belegen ist;

„Die Genehmigung, welche den von der Königl. Kreis-
„behörden gemeinschaftlich wegen Verfolgung der
„Schuldigkeit gegenständlich des in seinem ersten Absatze
„in dem Art. 334 des Strafgesetzbuches vorgesehenen
„Verbrechens der fahrlässigen Tödtung und Verletzung
„mindergefährlicher Mittel zum Angriffe bestimmten,
„gründlich Schriften zu verfassen und des weiteren
„schriftlich gründlichen vorzunehmenden [illegible] vorzubehalten ist;

„Aus diesen Gründen erkennt das Königl. Bezirks-
„gericht, in seiner Rathskammer erkennend, daß
„gegen den Schuldigten Caspar Vordtner sämtliche
„Anzeigen bestehen, daß derselbe am 1 Februar abhin,
„des Nachmittags zwischen drey und vier Uhr, in
„seinem im Lagerkeller liegenden Fayencemagazin in
„der sogenannten Fayencegasse einen gewaltsamen
„Angriff auf die Lebensfähigkeit des Christian
„Ohm, ledigen Alters des Leben [illegible] Ohm
„zu Landau machen und dieselben vorsätzlich
„vorzüglicher, – Selbstmord, welche nach Art. 331
„des Strafgesetzbuches ein mit gründlichen und
„aufführenden Gründen zu belegendes Verbrechen
„involvirt;

„Haupsächlich dermal in Anwendung des Art. 137. 138 und
„134 des Polizeistrafgesetzbuches über das gründliche Verfahren, sämtliche auf diese Thatsachen Bezug habende Akten
„nebst einem Vorzeichnisse der Zeugen, welche zu
„den Königl. General-Staatsanwalt-Stellvertreter am Königl.
„Appellationsgerichte der Pfalz zu Frankenthal einzureichen
„sind, wurden gelten;

„Gelöst das gegen den Verbrechensbeschuldigten gegen Caspar
„Vordtner, 30 Jahre alt, Fayencefabrikant und Eigenthümer
„im Lagerkeller, zu Gemeinde Landau gehörig,
„5 Fuß 6 Zoll groß, mit blonden Haaren und Augen-
„brauen, blaue Nase, graublauen Augen, spitzer
„Nase, mittelmäßigen Mund, runden Kinn,
„runden Gesichtsform, röthlichen Teint und gesunden
„Gesichtsfarben, mittelgroßen Körperbau, mit den
„rechten Arm steifend; – worauf deshalben Gegenstand
„angeklagten und in Verfolgung gesetzten
„vorliegenden Falle, welches das Königl. Appellationsgericht
„bestimmen wird.

„Gelöst das Königl. Kreisbehörden wegen Ver-
„folgung des Schuldigten gegenständlich des in seinem
„ersten Absatze in dem Art. 334 des Strafgesetzbuches
„vorgesehenen Verbrechens der fahrlässigen Tödtung
„und Verletzung mindergefährlichen Mittel zum
„Angriffe – Verbrechen, und deshalb sich das vorbehaltlich
„gründlichen vorzunehmenden [illegible] vorbehalten.

„Also gesprochen und beschlossen in der Rathskammer-
„versitzung des Königl. Bezirksgerichtes zu

Frankenthal am obigen Tage.

Unterzeichnet: „Merckel, Schimper, Tillmann und Forthuber."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß hinreichende Anzeigen vorhanden sind, daß der Beschuldigte Leopold Cordier am 1ten Februar d. J., des Nachmittags zwischen drey und vier Uhr, in seiner im Jägerthale liegenden Papiermühle in der sogenannten Papierstube einen gewaltsamen Angriff auf die Schamhaftigkeit der Christine Ihm, ledigen Tochter der Bäbin Wittwe Ihm von Hardenburg, gemacht und die Nothzucht an ihr verübt habe;

In Erwägung, daß diese verbrecherische Thathandlung zufolge Art. 331 des Strafgesetzbuches eine peinliche und entehrende Strafe nach sich ziehet;

Aus diesen Gründen

erklärt das Königl. Appellationsgericht, daß bezüglich des obigen Verbrechens gegen den Beschuldigten Leopold Cordier Anklage statt habe, und verweist ihn deshalb zur Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu Zweybrücken für das zweite Quartal d. J.;

Verordnet, daß durch die Königl. Staatsbehörde ein Anklageakt gegen ihn errichtet und daß die von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal erlassene Leibverhaftsordnung

ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil und der Anklageakt dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, derselbe sodann in den vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Justizhaus zu Zweybrücken eingebracht werden soll; –

Alles dieses in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also geschehen und geurtheilt zu Zweybrücken in der Anklagekammer am siebenten April achtzehnhundert zwey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: v. Koch, Präsident, Molitor, Spach, Popp, Semer, Räthe, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtschreiber etc.

v. Koch
Semer
Popp
J. A. Molitor
Spach
Clemens

Sitzung vom 27 April 1842.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Frankenthal vom Amts-

wegen gefährlicher Körperverletzung gegen

Anna Maria Mattinger,

59 Jahre alt, Witwe von Georg Jakob Silgar,
wohnhaft in Obergunzenau, Landwehr Mittlerstadt
Nr. 1, Übertretung eines Polizei-Gesetzes in einer Rede.
Nr. 1 Übertretung eines Polizei-Gesetzes in einer Rede.
passe beschuldigt;

Nach vernommenem Antrag des Königl. Bezirksgerichts-
Amtsanwalts Silgard;

Eingesehen insbesondere

1° den von demselben abgegebenen, die Strafverfolgung
allein begründenden schriftlichen Antrag, also lautend:

„ Der Königl. Bezirksgerichts-Amtsanwalt Bezirksgerichtsrath am Königl.
„ Appellationsgerichte des Kreises zu Neumünchen,

„ Eingesehen die Akten gegen Anna Maria Mattinger
„ 59 Jahre alt, Witwe von Georg Jakob Silgar,
„ pto. Übertretung, in Obergunzenau wohnhaft,

„ In Erwägung, daß schon nach der Erklärung der
„ Frau Jakob Land selbst es einigermaßen
„ zweifelhaft bleibt, ob wirklich ein Schimpfwort
„ gebraucht sei und der Polizeidiener Wilhelm Silgar
„ am 11ten Februar l. J. abgewiesen worden ist,
„ daß diesen Zweifel auch nicht Anlaß sie zum Nachteil
„ des Beschuldigten einen Zeugen gegenüber gemeinschaftlichen
„ Widerspruch mit Wahrheit hingestellt wissen zu
„ haben scheint; daß außer dieser Verhältnisse keine
„ erschwerende Indizien sich ergeben; daß die
„ Beschuldigte sonst in der öffentlichen Sitzung des
„ Bezirksgerichts Mittlerstadt vom 7ten Februar 1862
„ sich zugestandenen üblen Leumunds ist absichtlich

„ gegen der Überzeugung und so nicht
„ sich Eines falsch ausgesprochen haben;

„ Falls der Antrag die Strafkammer des Königl.
„ Appellationsgerichts wollte, unter Aufhebung des
„ Haftbefehlserlasses des Königl. Bezirksgerichts
„ zu Neumünchen vom 15 d. M., die Einstellung des
„ Verfahrens gegen die genannte Wilhelm Silgar
„ verfügen.

„ Neumünchen den 21 April 1862.

Strafrichter: „ Silgard.

2° Die von der Strafkammer des Königl. Bezirksgerichts
Neumünchen vom 15ten April l. J. gegen
die Beschuldigte erlassene Haftbefehlsaufhebung;

Nach Lesung der Strafverfolgungsakten und stattgefundener
Umfrage;

In Erwägung, daß schon sämtliche Indizien vorliegend
zum Angenommen, die Beschuldigte selbst dann sie in der
Civilprozeßsache mit der Handelsmann Jakob Land
von Obergunzenau gegenüber über Tatsachen die
gegen beschwere Rügen und Gewissen selbst verge-
wesen, indem nicht genügend nachgewiesen ist,
daß wahres gesprochen sie und ihrem Gegner wichtig
und bestimmtes und rechtlicher Nachteil von Jakob
Land gestiftet sei;

eingesehen den Art. 230 der peinlichen Prozeßordnung;

Aus diesen Gründen

Verordnet der Königl. Appellationsgerichts-Senat
Aufhebung des vom Königl. Bezirksgerichts in Neumünch.
Stat vom 15ten d. M. erlassenen Haftbefehlsaufhebung.

Ich das weitere Verfahren gegen den gemeinde Ver-
fügten eingestellt werden.

Also gethan und gemeinschaftlich zu Herzogbuchsee in der
Rathskammer am sieben und zwanzigsten April
achtzehnhundert zwei und dreissig, worüber gegen-
wärtig waren: v. Lerber, Präsident, Meister, Zyro,
Lüpp, Bürer, Wälti, Schibler, Stark, Aebersold,
und Klemens, Gerichtsschreiber.

= v. Lerber Stark Bürer.
Lüpp J. U. Meister

Sitzung vom 29 April 1833.

Der Königl. Appellationsgerichts des Amts Herzog-
buchsee hat in seiner Rathskammer folgendes
Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Spruchs des Königl. Obergerichts
sind des Bezirk Herzogbuchsee zur Untersuchung gerufene
Untersuchung gegen

Johann Tüffenin,

35 Jahre alt, Taglöhner, verehelicht in Niederwan-
gen, Kirchgemeinde Herzogbuchsee, der Verwendung
des stehlens Angeklagten zur 5 auf Zuchtpolizei
beschuldigt;

Nach vorgenommenem Verhör des Königl. Bezirks-
gerichtsschreibers Fahrngruber;

Eingesehen insbesondere

1) den zum Verhör abgegebenen, den Verlauf

gerichtlichen vorgenommenen peinlichen Untersuchungsakten
betreffend:

2) das Königl. Journal, Rathsprotokoll zu Appell-
tionsgerichts des Amts

3) Nach Einsicht des Protokolls der Rathskammer
des Königl. Bezirksgerichts Herzogbuchsee vom 13ten
April l. J., enthaltend in der Untersuchung gegen
Johann Tüffenin, Taglöhner in Niederwangen,
der Verwendung des Stehlens zum Theil schon
zu Niederwangen als Zuchtpolizeifall am 31 März
l. J. beschuldigt;

4) Nach Einsicht der Verhörsakten vom 13 April l. J.,
Depositionen der Rathsbeisitzen gegen den angeklagten
Bezirksgerichtlichen Verwalter beschuldigten;

5) In Erwägung, daß aus den sämtlichen Akten
gegen den in der Untersuchung abgehörten Zeugen,
die Verwendung des stehlen Angeklagten zum Theil schon
zu Niederwangen bestätigt worden, daß Tüffenin
auch einen gewaltigen Hang und Leidenschaft
einen Stock einzuschlagen haben, wenn ein Kellerin
Angeklagten sich zu widersetzen suchte, wovon sie zu
Stock und Stein gehen mußte, indem sie den
Stock neben gehabt haben will und kaum noch Zeit
das einschlagen zu verhindern, daß der Stock wieder
fremde zu nehmen, und zu Schaden, daß Tüffenin
der Leidenschaft der beiden Verwandten des stehlen
Angeklagten Rand, und so die im ärztlichen Gutachten
vom 1 April l. J. konstatirte Verwundung
zugezogen;

6) In Erwägung, daß Tüffenin die Verwendung

„der Advokat Wagner wenig mit allein einer Fahr-
„lässigkeit und Pflichtvergessenheit des Ver-
„theidigten Dr. Heim beizumessen ist, indem, da sowohl
„der Advokat Wagner der Partei mit der Hände ge-
„habt hatte, und dessen gewahr, wie schlecht mit dem
„Falle stand zu vertheidigen, und der willkürliche Abfall
„des Vertheidigten war, mit dem Einlegen der Appel-
„lation abzuhalten;

„daß der Anklage der Anklagekammer wollen,
„unter Aufhebung der Entscheidung der Rathskammer
„des Königl. Landgerichts Lindau vom 13 April l. J.,
„anklagen, den Johann Dr. Heim der Haupt-Sache
„Verletzung der Advokaten Karl Wagner auf Kosten,
„verurtheilt auf Ehrenstrafe — Haupt-Sache, laut des
„Art. 320 des Strafgesetzbuches vorgesehen — hiermit
„beauftragt ist, gegen denselben zum Abschluß
„von der Gerichtsvollzieherstelle zu Lindau vor-
„zeichnen.

„Verhandelt den 17 April 1862.

Unterschrift: „Schaefer, Rathsprotokollant."

Da in der Rathskammer des Königl. Landgerichts
Lindau zur Berathung vom 13 April 1862
nebst dem Referenten, Landrichter Dr. Heim als Beisitzer
und Protokollführer der Rathsprotokollant Schaefer
zusammen, der Beschluß Dr. Heim der Haupt-Sache
Verletzung der Advokaten Karl Wagner auf Kosten,
verursacht auf Ehrenstrafe — Haupt-Sache, laut des
Art. 320 des Strafgesetzbuches vorgesehen — hiermit
beauftragt ist, gegen denselben zum Abschluß
von der Gerichtsvollzieherstelle zu Lindau vor-
zeichnen.

Verhandelt den 17 April 1862.

Unterschrift: „Schaefer, Rathsprotokollant."

Da in der Rathskammer des Königl. Landgerichts
Lindau zur Berathung vom 13 April 1862
nebst dem Referenten, Landrichter Dr. Heim als Beisitzer
und Protokollführer der Rathsprotokollant Schaefer
zusammen, der Beschluß

1) die von

Edictum vom 27 April 1842.

Das Königl. Appellationsgericht des Pfalzkreises hat in seiner Publikationskammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungscommission für die Umtriebe zu Zweibrücken zum Nachtheile der Königlichen Regierung gegen

Jakob Ehrhardt,

33 Jahre alt, Ackersmann und Lokalcommissär, wohnhaft in Rechtal, Landcommissariats Landau, der Anzeige und des Verbrechens Falschmünzerei in Verabredung und Mitschuldigkeit beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Prokurators;

Eingesehen insbesondere

1° das zum Hauptakte abgegebene, bey der Untersuchungscommission befindliche Urtheil, wodurch also lautend:

„Das Königl. General-Prokuratel-Commissariat am Appellationsgerichte der Pfalz,

„Nach Einsicht der Verfassung der Polizeykammer des Königl. Tribunals erster Instanz zu Zweibrücken vom 17 April l. J.,

„Gegen Jakob Ehrhardt in Betreff der Verbrechen der Anzeige und Verabredung – vorgesehen durch Art. 330 des Strafgesetzbuches – sowie auch der Vergehen der Verabredung und Mitschuldigkeit, – besagter Verfassung durch Opposition von der Prokuratel angeordnet,

„Gesehen, daß Zweibrücken vom 18 April l. J.;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten, und

„In Erwägung, daß nach der Angabe des abgehörten „Zeugen die Anzeige und Verabredung des Falschmünzens stattgefunden, daß der Beschuldigte mit seinem „Mitschuldigen die Verabredung des falschen Geldes getroffen, „machen, daß sie dasselbe gelehrt, indem sie mit „beiden Händen oder auch nur mit einer Hand das „Geld gemünzt, sie verabredet hätte, wer zu „Folge hatte, daß der um den Beschuldigten gehörte „Mitschuldige die Form des falschen Geldes hatte, daß der „Beschuldigte, um der Gefahr des Entdeckens zu entgehen, „Zuschneiden von seinem Mitschuldigen machte, um so „mehr seine Verantwortlichkeit darthätigt, daß der „Beschuldigte die Verabredung des falschen Geldes wissentlich, und so lange hartnäckig, und so lange beharrlich war;

„Daß der Anklage: Akt Publikationskammer des Königl „Appellationsgerichtes wollen, wegen Anklagung der „Verabredung der Polizeykammer des Königl. Gerichts „gerichte zu Zweibrücken vom 17 April l. J., wo „Klagen, daß gegen Jakob Ehrhardt in Bezug auf das „Verbrechen der falschen Anzeige der Verabredung „und Mitschuldigkeit – vorgesehen durch Art. 330 „des Strafgesetzbuches – genügende Anzeigen bestehen, „Verbrechen gemäß zur Abhandlung vor das „Zuchtpolizeygericht zu Zweibrücken verweisen.

„Zweibrücken den 20 April 1842.

Unterzeichnet: „Gabriel, Prokurator."

[illegible] der Rechtskammer des Königl. Landgerichts Zweibrücken am 17 April 1862 nachstehende Verfügung, enthaltend die Einstellung der Verhandlungen vorläufig verordnet ist;

In die Anzeigen über das Königl. Landgerichtsprotokoll und folgenden Tage mitgetheilte Gegenstände;

Nach Lesung der bezüglichen Akten und [illegible] Vorlesung;

In Erwägung, daß nach Einvernahme der Untersuchungsakten Jos am 1853 geborene led. Bauer des Hofguts des Jos. Nikolaus Holz in Landzhausen zugeschobene Brandstiftung durch die neue Folge der Unzurechnungsfähigkeit und Zahlungsunfähigkeit des Inculpaten zu behandeln ist, indem der Hofbauer Holz sich dieselben einfache selbst durch die erschwerendsten und lästigsten Umstände zugezogen hat, als der Inculpat - damaliger Klagsteller - auf die Weigerung, seinen Namen anzugeben, zur Constatirung des von ihm begangenen Landfriedensbruches seine Landbündel mit einem Messer öffnen wollte, und dabei zufällig die Hand seines Knechtes verletzte;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die von der Königl. Prokuratel eingelegte Opposition, und verordnet, daß der Inculpat der Königl. Landgerichtsrath vom 19ten d. M. seinem ganzen Inhalten vollzogen werden.

Also geschehen und gerichtlich zu Zweibrücken

in der Rathskammer am sieben und zwanzigsten April achtzehnhundert und zwei und sechzig, anwesend gegenwärtig waren: der Herr Präsident, Ritter, Hoff, Hoff, Lauer, Roth, Schreiber, Rechtsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber.

v. Hoff
Hoff
Spach
v. Lauer
J. Fr. Ritter
Clemens

Sitzung vom 29 April 1862.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Rathskammer folgenden Beschluß erlassen:

Nach Eingang des Acts der Königl. Untersuchungsakten für den Bezirk Zweibrücken und Andere gegen gewissen Untersuchung gegen

Johann Gabriel,

32 Jahre alt, Ackermann und Taglöhner, verheirathet und Zweibrücken, der rechtswidrigen Brandstiftung, Verbrennung des Johann Nikolaus Hofgutes und Verbrechens;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Prokurators Hofmann;

Eingehen in Betracht

1) daß von der Anklage abzugehenden, der Untersuchungsakten beigegebenen gerichtlichen Verhandlungen, also

Landau.

„An Königl. General-Staatsprocurator und Ritter
„Generalen der Pfalz,

„Nach Eingang der Verfügung der Kassakammer des
„Königl. Inquisitionsgerichts zu Zweybrücken vom 13ten
„April 1842, enthaltend die Untersuchung gegen
„Johann Fabricius, 32 Jahre alt, Schneidermann und
„Taglöhner in Maßweiler;

„Nach Eingang der hierauf bezüglichen Untersuchungs-
„akten, so rein die Art. 219 u. f. der Gesetzbuche
„über die peinliche Verfahren;

„In Erwägung, daß durch das Ergebniß der ge-
„pflogenen Untersuchung Fabricius der ihm zur Last
„gelegten, in der angeschuldigten Verfassung Gefängniß-
„nisse präjudicirlichen Verbrechens der Kunstwidrigen
„Hemmung Mißhandlung und Verwundung des
„Johann Nikolaus Hartstein von Maßweiler zu-
„reichend überwiesen erscheint, — Verbrechen, wegen
„dessen mit Anwendung durch Art. 309 des Strafge-
„setzbuches;

„Hat der Anklage-Senat der Königl.
„Appellationsgerichts-Kammer gegen Johann Fabricius
„wegen des bezeichneten Verbrechens Anklage zu-
„kommen, Sachdem von den Akten zum Urtheil
„Fällung Anzuweisen und anzuordnen, daß die
„Anklageakte gegen ihn vernichtet werden.

„Zweybrücken den 19 April 1842.

Unterzeichnet: „Hahnhorst, Assessor-Commissär."

Zu Folge der Kassakammer des Königl. Inquisitionsgerichts zu Zweybrücken vom 13 April d. J. gegen den Inculpaten wegen Verbrechen der Gefängnißverschärfung, enthaltend als Inhalt:

„Das Königl. Inquisitionsgericht zu Zweybrücken,
„versammelt in seiner Kassakammer den Zwanzigsten
„April 1842, aus gegenwärtig ernannt Herrn Präsident
„Ziegler, Assessor Lindig, Ergänzungsrichter, die
„Funktionen des ernannten Untersuchungsrichters
„ausübend, und Clerkus Untersuchungsführer,
„hat folgenden Beschluß gefaßt:

„In der zum Untersuchungsrichter eingeleiteten Untersuchung
„gegen Johann Fabricius von Maßweiler, des
„Verbrechens Verwundung betreffend;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten;
„Nach Einsicht der Anklage Königl. Prokuratur
„vom 18 April 1842;

„Nach Erwägung daß die Einleitung der vor-
„liegenden Königl. Untersuchung eigens vorhandenen
„Thatumstände eigens Indizien im gemeinen Zweifel;

„Nach vorgängiger Berathung, und
„in Erwägung, daß Johann Fabricius dringend beschul-
„digt der Thatsache Johann Fabricius von Maß-
„weiler am 8ten März d. J. den dortigen Nikolaus Hartstein von
„Maßweiler vorsätzlich einen Messerstich
„dergestalt freywillig versetzt und beigebracht
„hat, daß die folgenden einen mehr als

„gesetzlichen Ersatzmann und Stellvertreter
„wurde;

„In Erwägung, daß die Zustellung der Berufungsschrift
„an den Beklagten, welche laut Art. 309 der Prozeßord-
„nung vorgeschrieben und mit einer gesetzlichen Frist ver-
„bunden worden ist;

„Daß dieser Zustellung nachdem der Königl. Prokura-
„tor, welcher in der Appellationsinstanz die Rechte
„der Beklagten zu wahren hatte, Berufungsschrift erhalten,

„Dasselbst gesagt, daß, in Anwendung der Art. 133
„und 134 der Prozeßordnung über das gesetzliche Verfahren,
„sämtliche Zustellungsakten und Abschriften
„sichen an den Königl. Prokurator, Beklagtenvertreter
„zur Appellationsinstanz gesetzlich befugten Personen gesandt werden
„sollen, damit dieselben gehörig vorbereitet
„Rapport;

„Dasselbst gesagt, daß der obgenannte Johann
„Fabricius, 32 Jahre alt, Ackersmann und Ein-
„wohner, im Distrikt Mastricht wohnhaft, gegen: 5 Fuß
„6½ Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augen-
„brauen: blond, Augen: grau, Nase: gewöhnlich,
„Mund: desgleichen, Kinn: spitz, Gesicht: braun,
„Gesichtsfarbe: Königl. Physiognomie: blond,
„Statur: schlank,

„vorgenommen obigen Akt und mündlich Leibesbefich-
„tigung vorgenommen und in Erwägung befunden
„worden, daß dieselben genau mit der Beschreibung
„übereinstimmt, welche der König.

"Appellationsgericht bestimmt wird.
"Geschehen und beschlossen an Tag, Monat und Jahr, wie
"eingange.
Unterz.: Fizie, Singlen, Beliff und Schubert."

Nach Lesung des verabschiedeten Urteils und gepflogener
Berathung;

In Erwägung, daß die Urkundsperson zu
Einsiedeln Kreuzlingen Fabricius, daß der Beschuldigte
Johann Fabricius am 8ten März d. J. den Johann Rich.
Hartheim am Mastricht mittels eines Messers
gefährlich verwundete, daß diese
That die gesetzlichen Erfordernisse eines Mords
ist Inhalt Art. 309 der Proz.
gesetzbuches mit peinlicher und infamirender Strafe
zu belegen ist;

Aus diesen Gründen

beschließt der Königl. Appellationsgericht, daß wegen
der oben erwähnten Verbrechens des vorsätzlichen
Totschlags mittels Verwundung gegen den Beschuldigten
Johann Fabricius Urtheilen gefällt habe, und erkennt
für Recht und Abweisung von die Akten der
Akte zu Verweisung für das zweite Quartal
d. J.;

Dasselbst, daß die Königl. Prozeßkosten
mit Inbegriff gegen ist zu stellen und daß die

und der Rechtskammer des Königl. Tribunals zu Bromberg wegen Fahrlässigkeit im Dienste gegen Jakob Kliesow verhandelt worden,

Nachdem durch Erkenntniß vom 27 Januar, für Recht gegenwärtiger Urtheil gemäß der Angeklagte Jakob Kliesow zu 4 Thlr. Geld oder 4 Tagen Gefängniß, ersatzweise im Unvermögensfalle zu 14 Tagen Gefängniß, sowie in die Kosten der Untersuchung verurtheilt worden, hat der Königliche Staatsanwalt gegen dieses Erkenntniß rechtzeitig die Berufung eingelegt, und in der Berufungsinstanz ist der Angeklagte nicht erschienen.

Es ist demnach, unter Aufhebung des Erkenntnisses erster Instanz, nach Anleitung der §§. 231. 233. 241. 242. und 243. Tit. 20. Theil II. der Allgemeinen Gerichtsordnung, für Recht erkannt:

daß der Angeklagte Jakob Kliesow aus Gondek zu einer Geldbuße von sieben Thalern, oder im Unvermögensfalle zu einer Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen, welche durch Haft verbüßt werden, sowie in die Kosten der Untersuchung zu verurtheilen.

Von Rechts Wegen.

Spruch der Deputation.

Pape
Spruch
Lemmer
J. A. Wolitzer
Clemand

Sitzung vom 13 May 1862.

Der Königl. Appellationsgerichts-Assessor Pape als Deputirter der Rechtskammer des Königl. Tribunals hat in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4 Februar 1843 (Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten Jahrgang 1843 Seite 41) die Untersuchung gegen

Jakob Kliesow,

18 Jahre alt, Händler, geboren und wohnhaft zu Gondek, wegen fahrlässiger Körperverletzung

Nach vorgenommener Prüfung der Königl. Staatsprokurator Radtke'schen Anklage;

Eingesehen insbesondere

die von demselben abgegebene, die Untersuchungshandlung betreffende Erklärung, also lautend:

„der Königl. Staatsanwalt Radtke geruhe mir Abgeschrieben der Anklageschrift zu ertheilen;

„Nach Einsicht der Verhandlungen der Rechtskammer des Königl. Tribunals zu Landsberg vom 25 April d. J., betreffend die Untersuchung gegen Jakob Kliesow, Händler aus Gondek;

„Nach Einsicht der darauf bezüglichen Untersuchungsakten, so wie der §§. 247 flg. Tit. 20 Th. II. der Gerichtsordnung über das gerichtliche Verfahren;

„In Erwägung (der Gründe) dessen: daß aus der Hauptverhandlung gegen Jakob Kliesow „hinreichende Anzeigen dafür hervorgehen:

„1. daß derselbe am 27 März d. J. in der

" ... [illegible] Haus No. 1 [illegible] genannt Rosen Hof No. 1
" zu Glaisenwinkel gegen Glaisenbach, mittels [illegible]
" Einbaues und Einfahrt, neu Mauerstand, wo ein
" Ofen und Küchenherd gestellt ist;

" 2. Ist derselbe am 3 Juni d. J. in den [illegible]
" Hause No. 1 Lutzer Hausnr. Michael Kuttler zu Mist-
" elau, mittels Einfügung eines [illegible] Fachwerkes
" von 9 – 10 Fuß gestellt ist;

" Laut diese Feststellungen Verbrechen bildet, vorl.
" gemäß mit Anwendung [illegible] §§ 381 und 381, No. 4
" des Strafgesetzbuches;

" stellt der Antrag: die Anklagekammer des Königl.
" Appellationsgerichts wolle gegen Jakob Fischer wegen
" des eingestandenen Verbrechens Anklage erkennen, der-
" selbe zur Aburtheilung vor die Assisen vor-
" wiesen und demnächst sich die Anklagesache gegen
" ihn weiterhin eröffnen.

" Dresden den 1 May 1852.

Unterzeichnet: Johannsen, Staatsprocurator."

" Die von der Anklagekammer des Königl. Gerichts
" amtes zu Landau unterm 28 April d. J. gegen den
" Einwohner Jakob Fischer von Hainz wegen Todtschlags
" erhobene Anklage lautet, wie folgt:

" Das Königl. Gerichtsamt zu Landau, versammelt
" in seiner Anklagekammer am fünf und zwanzigsten
" April 1852 in Gemäßheit des §. 127 der Gesetze
" über Strafverfahren, wo gegenwärtig waren: Assessor
" Hamm, Vorsitzender, Lindig, Actuar, Hedrich, Actuar,

" [illegible] Verhandlung und Beschluß, und Mitz. stellvertretender
" Amtsrichter Hanisch daselbst,

" Nach Einsicht der von der Staatsanwaltschaft eingereichten
" Untersuchung gegen Jakob Fischer von Landau, geboren
" einundvierzig Jahr alt, wegen eines gegen seine
" Ehefrau Christine geb. Kunz begangenen Todtschlags;

" Nach Anhörung des [illegible] Antrags des Königl.
" Staatsprocurators zum Verfahren, so wie nach Erwägung
" des Königl. Untersuchungsrichters im gleichen Verfah-
" rensstadium;

" In Erwägung, daß aus der vorliegenden Unter-
" suchung erhellet, daß der Beschuldigte Jakob Fischer
" am dem 27 März l. J. mittels [illegible] Einbruchs und
" Einfahrt in das Wohnhaus des Abdecker Lenk-
" Hofen von Regen Hofstadt zu Glaisenbach im
" Lichtloser Abtheilung gelangte, und in dem gedachten
" Wohnhause drei Einbrüche in jedes verschlossene
" Räume ein Brandstand, nämlich mit G. L. gezeichnet
" war, und über in den ganzen Hofstadt unter anderen
" Effekten zum Theile auch den Ehering entwendet
" war, zum Nachtheil des Ehemanns Leonh. und Fisch.
" Jakob entwendete, endlich Hand anlegte, indem
" auf den Leib der Beschuldigten gelegentlich der
" Vernehmung wegen des zweiten nachfolgenden
" Diebstahls ausgeführt wurde, während er zugleich
" bey dieser Gelegenheit ein Beil Tuch und
" Leinenzeug zum Nachtheil des Hausbesitzers Hofen
" Hofstadt entwendete;

" In Erwägung ferner, daß aber [illegible]

„einende Anzeigen vorliegen, wegen auf das Gesuch
„wegen Eingehung der Ehe stattfindet kommt,
„soll an einem 3 April l. J. mittags eingetragene Tafel
„zu öffnen, in einem gleichen dazu gelegenen
„Sitzungssaale der hiesigen Amtsstube im Hause
„des Herrn Bürgermeister Rathsherr zu Müllheim anberaumt
„und auf einer in selben Hause stehenden, jedoch
„abgesonderten Treppe einen Termin von wenig-
„stens vier Tagen anberaumt, während zu jedem
„dieser vier Tage alle Personen aufgefordert haben
„sich hier einzufinden gegen will;

„In Erwägung, daß diese Feststellungen Anstand
„bilden, welche durch die §§. 384 und 386, al. 1 der
„Landgerichtsordnung vorgesehen und mit einer Strafe
„und entstehende Kosten verbunden sind;

„Aus diesen Gründen nehmend der Königl. Bezirks-
„gericht, daß fernerhin Anzeigen bestehen, wie der
„Festsetzung dahin stehen anberaumt 27 März c. J.
„mittags öffentlich sitzung und hier eigens in der
„Behausung des Apollonia Kuntz, Wittwe von Basel
„Wohnhaft zu Blansheim in Sitzungssaal Obigen
„Gerichts, wie in den gedachten Behausungen durch
„Anheften in jedem vorgedachten Räumen ein
„Termin, welche mit F. C. gezeichnet war,
„und hier in dem Hause Wohnhaft wieder andern
„Behufs zum Nachsuchen auf den Eingang aufgefangen
„war, dem Ansuchen des Gesuch Kuntz von
„Blansheim willfahrend, welches Kund machen

„anordnend, auf den Tabor der Festsetzung gegenwärtig
„der Anordnung wegen die gewissen nachfolgende
„Nachbarn angehalten werden, während zu gleich
„dieß Tabor Gelegenheit ein Buch Zeugen und Zeug-
„niß zum Nachweis der handhabenden Thatsachen
„vorzubringen;

„Da ferner obige zu fernerweisende Anzeigen vor-
„liegen, wegen auf das Heirathen Eingehungs der
„Festsetzung gestellt kommt, daß an einem 3 April l. J.
„mittags Eingetragene Tafel zu öffnen, in einem zu
„obigen Tabor gelegenen Sitzungssaale hiesiger Amts-
„in das Behausung des Herrn Bürgermeister Rathsherr des
„Müllheim anberaumt, und auf einer in selben Behausung
„befindlichen, jedoch von gegenwärtigen Tabor
„einem von wenigstens vier Tagen anberaumt,
„während an jedem dieser fünf Tage alle Personen
„aufgefordert haben und sich einzufinden gegen will;-
„Festsetzungen, welche durch die §§. 384 und 386,
„Nr. 1 der Landgerichtsordnung vorgesehen und mit einer
„Strafe und entstehenden Kosten verbunden sind,
„genau beobachtet bilden;

„Anordnend Sammt andern Anwendung der §§. 133
„und 134 der Gerichtsordnung über das gerichtliche Verfahren,
„daß gerichtliche auf gegenwärtige Festsetzung
„sich beziehende Verhandlungen nebst einem das
„Zeugniß der Aufgebotsgeber an das Hoch-
„Königl. Amtsgericht Basel geschrieben oder Zeugnisse

„gewissen der Pfalz zu Zweibrücken gesandt werden
„sollen, damit endlich angefangen werden könne;
„erklärt zugleich seinen Liebevollen Beitritt gegen jedes
„Ansinnen, 18 Jahre alt, ledigen, gebürtig und wohnhaft
„zu Landau, Vater der Tagelöhner Johannes Fischer,
„am 24. Januar, als Dienstag um Vormittag um Viertel-
„zu 8 Uhr Nachmittags sich befindend, mit Hosen
„lang, Jacke, Hose Tuch, braune Augenbrauen, gerade
„Finger, gerade Nase, gerades Mund, runde Kinn,
„ovale Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, einen
„spitzen Hinterkopf, und als besondere Kennzeichen
„einen am rechten Arm rechtseiten Narben hat, –
„wovon dasselbe sogleich zugriffen und in Haftgenom-
„menschaft verbracht werden soll, welches der
„Königl. Appellationsgericht bestimmt wird.
„So geschehen, wie Eingangs gemeldet.
Unterz: Hallmann, Lindlf, Hardman und Mey.

Nach Lesung der beigefügten Akten und stattgefundener Anhörung;

In Erwägung, daß aus der Untersuchung sich genügende Indizien ergeben, daß der Beschuldigte Jakob Fischer

1. am 29 März l. J. in dem benachbarten Hause des Michael Baumann Wagners Ehefrau zu Klingenberg mittels äußerer Einbruchs und Einsteigens einen sich durch Eröffnung einer Schranke und

Durchsuchung des Zimmers und Kasten des Gesagten Hauses Eingang in das Haus verschaffen, zum Nachtheil des genannten Wagners Ehefrau ein Stück Tücher und ein Stück Bändelstoff eines zum Nachtheil des Franz Xaver Fischer, Bruder zu Landau, gehörigen auf dem Zimmer befindlichen Behältnisses mit Gewalt erbrochen zu haben

2. am 30 April l. J. in dem benachbarten Hause des Franz Xaver Fischer, Bruder zu Landau, mittelst Einsteigens in den Keller und einen in der Stubenthüre befindlichen Behältnisses mit einem bis jetzt Gulden zum Nachtheil des Hauseigenthümers

gestohlen hat;

In Erwägung, daß diese verübten Thatsachen, Umstände vorgefunden und verzeichnet sind laut die Akten 380 und 381, Nro. 11 des Verhaftsprotokolles;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen den verhafteten Beschuldigten Jakob Fischer Anklage stattfinden, und verordnet die Zustellung und Mittheilung von die Akten der Pfalz zu Zweibrücken für das peinliche Gericht l. J.;

Verordnet, daß durch die Königl. Prokuratur die Anklage gegen ihn verfügt und daß Sie von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landau weiters Liebevolles Behandlung in obigem Sinne vollzogen werden;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil und

des Anklagerathes dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, desselben gedacht ist der eine und zwanzig Bände mit geschriebener Aufstellung in der Kanzlei des Untersuchungsgerichtes eingehändigt worden sind.

Alles Lesens in Hinsicht der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 der Gerichtsordnung über das gerichtliche Verfahren.

Also gethan und genehmigt zu Zweybrücken in der Anklagekammer am Dreyzehnten May achtzehnhundert zwey und vierzig, wobey gegenwärtig waren:

v. Lutz, Präsident, Protokoll, Graf, Lagy, Simon, Müller, Schaeffer, Rathsherren, und Clemens, Gerichtsschreiber.

v. Lutz

J. N. Matthey Simon Spach Pezzl 3

Clemens

Sitzung vom 13 May 1842.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Anklage erlassen:

Nachdem der Inhalt der Königl. Untersuchungsakten für den Königl. Generalprokurator der Anklage gegen den Untersuchung gegen

Johann Müller,

19 Jahren alt, Taglöhner, zu Hundheim wohnhaft, wegen qualifizirten Diebstahls beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Prokurators hierauf;

Eingehen in Betrachtung:

1) daß aus den dermaligen, den Untersuchungsakten beigelegten Anlagen, erhellet also lautet:

„Der Königl. General-Prokurator am Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken,

„klagt den Johann Müller, 19 Jahren alt, Taglöhner zu Hundheim, wegen Diebstahls;

„In Erwägung, daß gegen den dringend Beschuldigten Thatsachen und Anzeigen vorliegen, daß Johann Müller folgende Diebstähle verübt habe:

„1. am 19 Dezember 1841 einen Diebstahl und einen versuchten Diebstahl zum Nachtheile der Ackersmann Susanna Geb. Lose zu Hundheim mittelst Einsteigen in ihr verschlossenes Haus und Gebrauch einer falschen Schlüssels;

„2. am 28 März 1842 zum Nachtheile einen Diebstahl an einer Quantität gedörrten Obstes zum Nachtheile der ermeldten Lose mittelst Einsteigen in deren verschlossene Haus;

„3. am 3 April 1842 einen Diebstahl an 12 Leinen Tücher zum Nachtheile der Ackersmann Johann Engelhardt zu Hundheim mittelst Einsteigen in dessen Wohnhaus und gewaltsamer Erbrechung einer Thüre und einer Geldschachtel;

„In Erwägung, daß diese Diebstähle nach Art. 381, Nr. 4, 386 und 386, Nr. 1 des Strafgesetzbuches mit peinlichen

„ und unterzeichneten Beamten verfasst sind;

„ stellt der Ankläger: Die Anklagekammer des Königl.
„ Appellationsgerichts wolle gegen den genannten Johann
„ Wölfling wegen des obgedachten Verbrechens Anklage
„ erkennen, Derselbe vor die Assisen verweisen und
„ die Herstellung des beschlagnahmten Nachlasses des Gesetzes
„ verordnen.

„ Zweibrücken den 12 May 1842.

Ankläger unterz.: Hilgard, Rath geschworen.“

Es ist von der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts
zu Landshut unterm 7 May 1842 gegen den Taglöhner
Sigbert ledigen Standes Liebesverbrechens, also lautend:

„ Das Königl. Appellationsgericht zu Landshut hat in seiner
„ Rathskammersitzung vom 7 May 1842, an welcher waren
„ Präsident, Fürsteher, Hengge, Mohl, Pichler, und
„ Landshuber, Anklagevorsteher, folgende Verfügung
„ erlassen:

„ Nach vernommenem Antrage des Königl. Anklagevor-
„ stehers in der Anklagesache gegen Johann Nepomuk Wölfling,
„ Taglöhner von Johann Wölfling zu Heiligenstein, des Verbr.
„ Raubes, 1) eines Hundehandschuhes zum Nachtheile
„ des Lorenz Loser zu Heiligenstein am 19 September 1841
„ mit nächtlicherweile Nacht mittelst Einsteigens in
„ Loserischer Haus und mittelst Gebrauche falscher
„ Schlüssel; — 2) eines Handbeils gedachtem Loser
„ zum Nachtheile des genannten Loser mittelst Einsteigens
„ in besagtes Haus zur Nachtzeit am 28 März 1842;
„ 3) von zwey und zwanzig Kronenthalern dem

„ Nachtheile des Johann Leonhart zu Heiligenstein mittelst
„ Einsteigens in besagtes Haus und mittelst gewalt-
„ samen Einbruches am 3 April 1842; — 4) eines
„ Einmer von 216. 21 dr. zum Nachtheile des Wirthes
„ von Hanse Schmitt aus dem Orte zu Heiligenstein
„ am Pfingstag 1840; — 5) von zwey Schaafen und einem
„ selben Pfund Butter zum Nachtheile des Johann von
„ Dorf Einsiedlung zu Heiligenstein im Sommer 1842; —
„ 6) von zwey Hühnern und mehren zwanzig Kreutzern
„ zum Nachtheile des Andreas Bogen zu Heiligenstein
„ im Jahre 1841 beschuldigt;

„ Nach Anhörung des stellvertretenden Anklägers des Königl. Rathe-
„ beisitzers vom Landgericht;

„ Nach gepflogener Berathung;

„ In Erwägung, daß, abgesehen von den verschiedenen
„ Zeugenaussagen des Beschuldigten, auf Maßgabe des
„ in den Akten befindlichen Manuscripts zu Handen der
„ Verwaltungsbehörde verfolgten, daß Beschuldigten 1) am
„ 19 September v. J. nach eingebrochener Nacht mittelst
„ Einsteigens in das Verwalter Haus des Anklagemanns
„ Lorenz Loser zu Heiligenstein und zu dessen Nach-
„ theil aus einem verschlossenen Behalte, der mittelst
„ falscher Schlüssel geöffnet wurde, ein Handschuhpaar
„ entwendete; 2) Loser desselben zum Nachtheile
„ des nämlichen Loser gleichfalls unter dem nächtlichen
„ Umstande des Einsteigens in besagtes Haus zur
„ Nachtzeit am 28 März jüngsthin, nachdem an
„ besagtem verschlossenen Behälter in einer Kiste

„ unmittelbar nach Verkündigung des Urtheils, eine
„ Urtheilsausfertigung, welche die Namen der Richter
„ und Geschworenen, sowie die Namen der Vertheidiger
„ und Rechtsanwälte enthält, zu den Gerichtsakten
„ bringen;

„ 2. das Gericht binnen 3 Monat längstens bei Ver-
„ meidung verfallen die Disziplinarstrafe des Gerichts
„ des Rheinkreises Justiz Collegii zu Zweibrücken
„ mittelst Einsendung in das bauerische Amt Homburg
„ und mittelst Zeugnissen eines hiesigen und eines Land-
„ kommissariats von Zweibrücken oder Pirmasens oder
„ eines und fünfzig Gemeinden eines und zwanzig Landrath
„ nachzuweisen;

„ 3. die Verhaftung, das Urtheil der Geschworenen
„ und den darauf ergangenen Urtheilsspruch, sowie
„ die Verhandlungen über die Frage wegen Schuld und
„ wegen Strafe, die Abstimmung der Geschworenen und
„ die Urtheile, alles zu Homburg, in das Gerichts-
„ archiv gelegt werden, und das Gericht darüber
„ Siegel oder Unterschrift anzubringen hat.
„ Verweigerung gegen Erkennende Beamte
„ vorliegen, den Königl. Prokurator zu Zweibrücken
„ mündlich oder schriftlich zu Protokoll zu
„ vernehmen, die Königl. Prokuratur zu Zweibrücken
„ hat sodann die Akten mit Gutachten über die
„ gemachten Vorschläge, einschlagenden Falles den Ver-
„ urtheilten wegen Siegen Haft Entlassung

„ weiter zu verfolgen;

„ 4. die diesen Gemeinden nächst gelegene Königl. Bezirks-
„ gericht, in seiner Polizeikammer versammelt, soll gegen
„ den Verurtheilten Johann Adolfing von Heiligenstein
„ sogleich geeignete gerichtliche Haftbefehle, das Verfahren
„ einstweilen Gefängniß zum Vollzug der Urtheilsdauer
„ Haft zu Heiligenstein am 19 Januar abson
„ nach eingetretener Haftzeit mittelst sicheren in
„ bauerische Amt und mittelst Abgabe seiner
„ Effekten. - 2, einen einberufenden Gerichtsdiener
„ Vorher Akten zum Vollzug der gemachten Urtheil
„ mittelst sicheren in bauerische Amt zur Haftzeit
„ am 28 März abson, - 3, zwanzig und zwanzig Gemein-
„ den zum Vollzug der Urtheilsdauer Johann Adolfing
„ zu Heiligenstein mittelst sicheren in bauerische
„ Amt und mittelst Zeugnissen einer Landrath
„ Vorher Akten, Haftsendung, welche nach Art. 379.
„ 381. No. 4. 382. 386. No. 1 des Verfahrens mit
„ mündlich und schriftlich Akten zu belegende
„ Urtheile einstehen;

„ Gemäß Zeugnis in Anwendung Art. 127.
„ 133 und 134 des Gesetzbuches über das gerichtliche Ver-
„ fahren, das gerichtliche auf diese Verhandlung Bezug
„ habende Akten nebst einer Anzeige der Ver-
„ handlung stehen an den Königl. General Prokur.
„ zweihundert an Königl. Appellationsgerichts Re-
„ gistratur zu Zweibrücken eingesendet werden soll.

" Leibzoll pflichtig Leibeigenschaft betreffe gegen Johannes
" Wölfling, 19 Jahre alt, ledigen ledigstand, Sohn des
" Ackermannes Johannes Wölfling zu Heiligenstein,
" durch Ort zahlt Gott gnade, mit Zuschlag des Hasen
" und Zugenbürgen, Johann Nicolaus, Bauern Augen,
" Lehen, Caroline Rosa, verehelichten Mundt, und dem
" Simon, mit wenig Land, dürftigen Vermögen, zu
" gnädiger Gutsherrschaft, zum mitabsitzen Vogtgericht,
" sowie zum besonderen Vorzeichen, — wonach beschlossen
" vorgestellt vorgetragen und in Folgendes Erkenntniß
" verfasst werden soll, nachdem der Königl. Appel-
" lationsgericht beschlossen wird;

" Auf Antrag Königl. Rentbeamten der Obrigkeit,
" daß die sich verheirathete verehelichte Leibeigene, gegen den
" Leibeigenen wegen durchaus bewirkt eingeschlossenen
" Vorzug ohne rechtmäßigen Umstände verwirkten
" Leibesstrafen die gnädigste Verfolgung gebeten
" Verhaftung.

" Also geschehen und beschlossen in der Rathskammer
" des Königl. Landgerichts zu Frankenstein am obigen
" Tage.

Unterzeichnet. Mundt, Schuppe, Rose, Gerichtsbeisitzer.

Nach Lesung des Erkenntnisses und vor-
gängiger Berathung;

In Erwägung, daß die Rechtsgültigkeit Erkenntnisses
hinreichend Thatsachen darbietet, daß der Beschuldigte
Johann Wölfling
1. am 19 September 1841 zum Nachtheile des

Ackermannes Lorenz Hose zu Heiligenstein mittelst
Faustschlages in das Gesicht boshaftes Leibe und das
Leibesstrafen aus dem Vorsatzhause, mit Eröffnung
des Blutes mit einem spitzen Gegenstand, einem Feu-
erhaken, — und ferner

2. am 3 April 1842 zum Nachtheil des
Johann Landsch zu Heiligenstein in Folge tätlichen
mittelst Faustschlages in das Gesicht und mit geworfenen
Lebensstrafe einer Flasche und einem Holzscheite
Zeugen und gezwungen Verwundungen
zugefügt hat, — Verletzungen, welche gänzlich Verl.
384 und 387 Nach des Kriminalgesetzbuches gründliche und
entsprechende Strafen nach sich ziehen;

In Erwägung aus die dem Lorenz Hose zuerkannte
Klagen Strafurtheil gutachtlichen Gründen anlangt, daß
selbes den obwaltenden Umständen der Sache gemäßigten
Strafe entspricht ist, auch Lorenz die Verletzungen gegen
den Beschuldigten aufgehoben;

Aus diesen Gründen

Verordnet der Königl. Appellationsgericht die Bestä-
tigung des erstinstanzlichen Urtheilspruches gegen den Beschuldigten
Inculpaten des zum Nachtheil des Lorenz Hose verübten
Thatbestandes und setzt in Folge Verfügung die
Leibesstrafe verordnung auf,

Verhaftet Johann, daß wegen der oben sub. Nr. 1
und 2 näher bezeichneten Verbrechen gegen den ge-
nannten Johann Wölfling Verhaftung stattfinden, und
gewärtig der Verhaftung zum Abstrafung vor die

Akten der Pfalz zu Zweibrücken für das gemeine Quartal d. J.;

dass sodann, da der Königl. Staatsprokurator die Schlußakte gegen die Angeschuldigten und das Urtheil der Kammer des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 18 März d. J. welches Todesstrafe gegen sämmtliche Angeschuldigte aussprach, in öffentlicher Sitzung vollzogen worden;

dass sodann, da gegenwärtiges Urtheil nebst der Schlußakte den Angeklagten zugestellt und ihnen der Abschluß davon gegeben, dasselbe binnen drei und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in der Gerichtsstube zu Zweibrücken einzugeben rundum gesagt. —

Alles Lichts in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also geschehen und gesprochen zu Zweibrücken in der Schlußkammer am besagten Tage abgehandelt, gezeichnet und einzeln, einhalb gegenwärtig waren: der Herr Präsident, Walther, Ritter, Hoff, Hemmer, Cäsar, Hilgard, Assessorschwerdt, und Clemens, Gerichtsschreiber.

v. Hoff

Jos. A. Walther Hoff Spaeth Hemmer

Clemens

Sitzung vom 21 May 1842.

Der Königl. Staatsanwalt bei der Pfalz zu Zweibrücken hat in gemeiner Schlußkammersitzung folgende Urtheil verlesen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Zweibrücken zur Untersuchung gegen stehenden Untersuchung gegen

Jakob Simon,

Wir Peter Ritter, Präsident, ausschließlich zur Schlußsitzung, Landrichter Edler von Hoff, der freiwilligen Gerichtsbarkeit Assessor Johann Nikolaus Hemmer und Gerichtsschreiber Clemens

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Staatsanwalts Herrn Hemmer;

Eingesehen insbesondere

1° das vom Angeklagten abgegebene, sog. Schlußgeständniß abgelegte Geständniß, als handelnd

„ des Königl. Generalprokurators Assessorschwerdt zu Speyer,

„ stellvertretenden der Pfalz,

„ Nach Einsicht der Verweisungsordonnanz der „Anklagkammer des Bezirksgerichts Zweibrücken vom „18 May 1842, erlassen in der Untersuchung gegen „Jakob Simon, Schneider aus Bliesmengen;

„ Nach Einsicht der seinem Verhör bezüglichen Akten „stücke, so wie der Art. 217 des Gesetzbuches über „das peinliche Verfahren;

„ In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung „hinreichende Anzeigen gegen Simon hervorgehen, „bezüglich der Angeklagte zur Last gelegten, in

„ die angefochtene Verfügung, soweit sie nicht zugleich
„ Verfügung der Appellation wegen Verweisung der Sache
„ Nikolaus Franz Ostel und Mitbeschuldigten, Verbrechen
„ angefochten und verfügt, daß der Art. 309 des
„ Strafgesetzbuches;

„ Fakti der Anklage: Die Anklagekammer des Königl.
„ Appellationsgerichts wollen gegen Jakob Simon wegen
„ des begangenen Verbrechens Anklage nehmen,
„ demselben zum Aburtheilung und die Akten verweisen
„ und verordnen, daß dem Angeklagten gegenwärtig
„ werde.

„ Zweibrücken den 19 May 1843.

Unterzeichnet: „ Schreiber, Kanzleyactuar."

2°) Die von der Anklagekammer des Königl. Bezirksgerichts
zu Zweibrücken unterm 18ten d. M. gegen den Ostel.
Nikolaus wegen Verbrechens erlassene Verfügung;

Nach Lesung der betreffenden Akten und statt-
gehabter Berathung;

In Erwägung, daß aus der vorliegenden Akten-
untersuchung sich nicht hinreichend ergibt, daß die bezeich-
nete Verweisung wenigstens einen mehr als
zwanzigjährigen Zuchthaus-Arbeit des Angeklagten zur
gesetzliche Folge hätte, daß daher die Anklage-
kammer durch diese Verfügung und das Gesetz
und ein Fall der Inkompetenz, veranlaßt auf Art. 311
des Strafgesetzbuches mit einer konventionellen
Strafe versehen ist;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der Art. 229 und 230 des
Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren sowie des
Königl. Appellationsgesetzes die abgewendete
Entscheidung auf, und verweist den Ver-
theidigten Jakob Simon wegen der begangenen
der mindesten Verurtheilung, im Falle der Ver-
urtheilung, zur Abbüßung zur Königl. Strafge-
richtsanstalt zu Zweibrücken

Also gesprochen und gemeldet zu Zweibrücken in der
Berathungskammer des Appellationsgerichts am
vier und zwanzigsten May achtzehnhundert zwey und
vierzig, nachdem gegenwärtig waren: v. Loë, Präsident,
Melder, Hasl, Lay, Lauer, Kayser, Schreiber,
Beisitzer, und Clemens, Gerichtsschreiber.

v. Loë
J. B. Melder Hasl Lay Lauer Clemens

Sitzung vom 31 May 1843.

Der Königl. Appellationsgerichtshof zu Zweibrücken
setzte seiner Anklagekammer folgende Motive zu
Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungs-
richters für das Bezirksgericht Zweibrücken gegen

Untersuchung gegen

Ludwig Tauscher,

34 Jahre alt, Tagelöhner, zuletzt in Niemsperg, der Beleidigung und Widersetzung der forstdienstlichen bey Ausübung ihrer Dienstverrichtungen beschuldigt;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Landgerichts-Assessors Federhofer;

Eingehen insbesondere

1) die vom Inculpaten abgegebenen, die Untersuchungsakten beygefügten schriftlichen Antrag, als: Inculpat

des Königl. Appellat. Landgerichts-Präsidenten und Appellations-Gerichts-Rathes Hr Hölz,

„Nach Einsicht der Akten gegen Ludwig Tauscher von Niemsperg, wegen Beleidigung und Widersetzung der forstdienstlichen bey Ausübung ihrer Dienstverrichtungen;

„Nach Inhalt der in dieser Untersuchung am 14 May 1842 bey dem Königl. Landgerichte zu Zwiesbrücken ergangenen Ladungen, so wie der Vorgetragenen am nämlichen Tage, die Appellat des Königl. Prokurators gegen besagte Ladungen betreffend;

„In Erwägung, daß die dem Inculpaten Tauscher zur Last gelegte Beleidigung und forstdienstliche Widersetzung bey Ausübung ihrer Dienstverrichtungen durch die eidlichen Aussagen des Königl. Revierförsters Lauffenberg und des Revierjägers Bender festgestellt ist,

„Daß die Aussage des Zeugen, allein nicht genügt, diesen Excess zu entkräften, während überdieß

„ein Mindestens nicht dargethan ist, daß sich der Tauscher ausgeschossenen beleidigenden Aeußerungen Tauscher nachmalig vorgenommene Mißhandlung von Seite des Tauscher provocirt worden wäre;

„Gestützt der Antrag des Vorstehers der Königl. Appellations-Prokuratel-Kammer des Königl. Appellationsgerichts rechts-rheinischen Bayerns des Pfalzkreises bey dem Königl. Landgerichte zu Zweybrücken vom 14 May l. J., die Ladung des Ludwig Tauscher von Niemsperg, in Anwendung des Art. 234 des Strafgesetzbuches, und des Gesetzes eingereicht zu Vorstehen erwiesen.

„Zweybrücken den 10 May 1842.

Beschlossen: Federhofer, Landgerichts-Rath.

2) Von der Vorstehammer des Königl. Landgerichts zu Zweybrücken vom 14 May l. J. erlassene Vorladung, worauf die Einstellung des Verfahrens erkannt worden ist;

3) die Vorlagen des Königl. Prokuratorats am nämlichen Tage erlassenen Appellation;

Nach Lesung der Untersuchungsakten und vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß aus den Untersuchungsakten, wenn die beiden forstbeamten mit den vernommenen Zeugen nicht gut stellen miteinander stehen, das dem Inculpaten zur Last gelegte Delikt nicht genügend begründet erscheint, um zur weiteren Verhandlung und das Hauptverfahren anzuweisen zu

anwesend:

Aus diesen Gründen

Herausgeht der Königl. Appellationsgerichts-Senat aus dem Rathe der Königl. Rechtsanwalt ausgelegten Gutachten:

Als geschehen und genehmigt zu Herausgeben in der Rathskammer am vier und zwanzigsten May achtzehnhundert zwey und vierzig, nachdem gegenwärtig waren:

v. Carl, Präsident, Wolleben, Eyert, Hoyer, Simon, Kaiser, Jahnsen, Rechtsanwalt, und Lamand, Gerichtsschreiber.

v. Carl. v. Wolleben. v. Hoyer. Eyert. Simon. Lamand.

Ausfertigung vom 26 May 1842.

Der Königl. Appellationsgerichts-Senat für Holstein zu Herzogthum hat in seiner Rathskammer folgendes Urtheil gefällt:

Nach Einsicht der Acten in Sachen des Königl. Rathsherrschaftsgerichts für den Bezirk Landen wider Anderungen geführten Rathsherrschaftsgerichts gegen

Johann Jakob Lindig,

21 Jahre alt, ledigen Kaufmanns, geboren und wohnhaft zu Quickborn, der freiwilligen Fahrt der Hamburg-Altonaer Loggalt von 1840 beschuldigt,

Nach vernommenem Gutachten der Königl. Rechtsgelehrten Andreas Hansen;

Königsherr in Holstein

In Namen der Gerechtigkeit, Alle denen dieses Urtheil zu wissen nöthig, oder sonst angehet, Wir Christian

von Gottes Gnaden König von Dänemark, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und Dithmarschen,

Nach Einsicht der Verordnung vom 15 Mai 1832, wegen der Einrichtung der Rathskammer des Königl. Gerichts zu Landen vom 21 May 1842, wegen der Untersuchung gegen Johann Jakob Lindig, Kaufmann aus Quickborn;

Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungsakten, so wie der §§ 217 und folgenden der Gesetzbücher über das gerichtliche Verfahren;

In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung hinlängliche Anzeigen gegen Lindig hervorgehen, rücksichtlich des denselben zur Last gelegten Verbrechens der freiwilligen Fahrt, vorgesehen durch die Art. 295 und 304 des Strafgesetzbuches, und daß selbiges in den angeführten Strafen nach gerichtlich bestraft;

Daß die Rathskammer des Königl. Appellationsgerichts wider gegen Johann Jakob Lindig wegen des bezeichneten Verbrechens Anklage erkannt, selbigen zur Abhörung und die Akten an weisen und verordnet, daß die Anklage gegen ihn ausgeführt werde.

Demgemäß sind die Akten am 26 May 1842 Anwesend: Jahnsen, Rechtsgelehrter.

Da sind von der Rathskammer des Königl. Gerichts

„ Landau inclusum 21 May 1842. gegen den Schuldigen
„ erkannte Leibesstrafsentscheidung, erachte also Landau:
„ Das Königl. Inquisitionsgericht zu Landau, versammelt
„ in seiner Rathskammer am 21 May 1842, in Gemäß-
„ heit Art. 127 der Gesetzbücher über die peinliche
„ Strafgesetze, wie gegen einen Gefängnisstrafe, Geldstrafe,
„ Einstellung, Visite, Landesverweisung, Polizeiaufsicht,
„ Verlust, und Muß, Gefängnisstrafe, Geldstrafe
„ Landau, folgende Entscheidung erlassen:
„ Nach Einsicht der zur Untersuchung eingeleiteten
„ Untersuchung gegen Johann Jakob Lutz von Gemlingen,
„ die Leistung des Eides betreffend. Regent dem zu ha-
„ ben;
„ Nach Anhörung der schriftlichen Anklage des Königl.
„ Prokurators vom 19 l. M. und nach Anhörung der
„ Königl. Prokuratur Anklage in seinen Schlußanträ-
„ gen;
„ In Erwägung, daß sämtliche Akten vor-
„ liegen, daß der Angeklagte Johann Jakob Lutz am
„ Abend des 1ten May l. J. mit Jakob Heinrich Leppel
„ von Gemlingen zusammen auf Beute kamen,
„ denselben einen Raub auf den Post mit seinem
„ Beile, wovon nicht ganz mit einem klingenden
„ Streich verfolgte, in Folge dessen gedachter Leppel
„ am folgenden Tage hoffnungslos an den nothwendigen
„ Folgen dieser Schlagwunde starb, so wie daß auf
„ den dem Verfallenen gezogenen Hieb, einen von Ge-
„ walt der linken Hand, und einen andern fall
„ der linken Arme beibrachte, welche jedoch auf den
„ ärztlichen Gutachten ohne den nämlichen Tag von
„ einer, gewanzig Tage nicht überschreitenden Arbeits-
„ unfähigkeit zur Folge gehabt haben würden, wovon
„ der von Seite des Angeklagten behauptete Nothfall
„ nicht hinreichend nachgewiesen erscheint;
„ In Erwägung, daß die obenangeführten Leistung
„ die Verbrechen bildet, welche durch die Art. 295 v. 304
„ des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer gemein-
„ same und schweren Strafe belegt ist;
„ Daß diese Strafe erkannt der Königl. Inquisi-
„ tionsgericht, daß sämtliche Ausgaben zu tragen, daß der
„ Angeklagte Johann Jakob Lutz von Gemlingen am
„ Abende des 1ten May l. J. als er zufällig mit Hein-
„ rich Leppel von da zusammentraf, von Beute
„ kamen, denselben einen Raub auf den Post mit
„ seinem Beile, wovon nicht ganz mit einem klingenden
„ Streich verfolgte, in Folge dessen gedachter Leppel
„ am folgenden Tage hoffnungslos an den nothwendigen Folgen
„ dieser Schlagwunde starb, und gemäß der Art. 295
„ und 304 des Strafgesetzbuches vorgesehen, mit
„ einer gemeinsamen und schweren Strafe belegte
„ Verbrechen erachten;
„ Daß von sämtlichen denselben gezogenen Hieb, einen
„ von Gewalt der linken Hand und einen auf der
„ Arbeitsunfähigkeit linken Arme beibrachte, welche jedoch auf
„ den ärztlichen Gutachten ohne den nämlichen Tag
„ und einen, gewanzig Tage nicht überschreitenden

„Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt haben könnten,
„müssen sie von Seite des Beschuldigten bestritten
„werden nicht hinreichend nachgewiesen erscheint;

„Demnach kommen unter Anwendung des §§ 133
„und 134 des Polizeistrafgesetzbuches über den gerichtlichen Ausspruch,
„daß gerichtliche auf gegenwärtige Untersuchung sich beziehende Verhandlungen nebst einem Abzeugnisse des
„Untersuchungsführers an den Königl. General-Prokurator
„Hochlöblicher zur Appellationsentscheidung des Falles zur
„Strafbarkeit gesendet werden sollen, somit erübrigt
„nachstehendes Urtheil, und Recht:

„Es ist gegen einen Leibes-Arrest bestehe gegen
„Johann Jakob Lentz, 21 Jahre alt, ledigen Seilermeister,
„zu Ehrenstetten geborenen und wohnhaft, welcher sich
„auf diesen Fall gezogen hat, dessen Name,
„dessen Augenbrauen, dessen Augen, starke Nase,
„gewöhnlicher Mund, runder Kinn, ovales Gesicht,
„gesunde Gesichtsfarbe, mittelgroßer
„Körperbau und als besondere Kennzeichen an der
„rechten Seite des Mundes einen Muttermal, so wie
„einen Hautfleck unter der Nase hat, — wegen
„welcher Übertretung angeklagt und der Widersetzung
„Verfügungen verdächtig werden soll, worüber
„das Königl. Appellationsgericht bestimmen wird;

„Demnach sich jedoch die Verhaftung des Beschuldigten Lentz von dem Königl. Amtspolizeigerichte
„wegen der ihm zur Last gelegten Verwundung
„des Franz Heinrich Leppert von Ehrenstetten, falls

„gegen Letzteren wegen der fraglichen Körperverletzung keine
„Verurtheilung erfolgen sollte;

„Die gesetzliche, rechtzeitige gemeldet.
Verhandelt: Hallermann, Liebig, Hardmeier, Müller.

Nach Lesung der ersten gefertigten Akten und
vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß sich aus der stattgehabten Verhandlung genügende Indizien ergeben, daß der Beschuldigte Johann Jakob Lentz am 1ten May d. J. in
Ehrenstetten den Franz Heinrich Leppert an der rechten
Augenbraue mit einem Messer eine Wunde, so wie
einen Schlag auf den Kopf freiwillig so gefährlich verwundete, daß derselbe an den Folgen der Verletzung
erhaltenen Wunden den 6ten des nämlichen Monats
gestorben ist; daß demnach der Beschuldigte zu gleicher Zeit den besagten Franz Heinrich Leppert mittelst
Mißhandlungen gröblich beleidigt — einen am linken
Auge, den andern am linken Ohrbeam — somit
willig beschädigte, die geeignet, wenn sie allein
verübt worden wären, eben einen Arbeitsunfähigkeit
von einer Dauer dagegen nicht hätten gezogen haben;

In Erwägung, daß die vorstehenden Thatsachen
rechtlich dahin, wovon die ersten durch die §§ 295 und
304 des Polizeistrafgesetzbuches vorgesehen und mit einer
längeren und schärferen Strafe belegt ist, die
übrigen andern aber nicht zu einer polizeigerichtlichen
Bestrafung nach §§ 311 desselben Gesetzbuches

für eigenen, — in so weiter kausaler Verbindung mit einander stehen, daß sie für mich Summen bilden, und stehen zusammen vor die Schranken zu einander

weisen sind;

Aus diesen Gründen

erhebt der Königl. Staatsanwalt gegen den Angeklagten die Anklage, daß derselbe die ihm zur Last gelegten Handlungen, als die Anzeige an die Polizeibehörde, die Verweigerung gegen den Polizeidiener Jakob Pinkus, Widerstand geübt habe, und resp. versuchlich sie deshalb zur Abwendung vor die Schranken des Gesetzes zu bringen, beantrage über das gerichtliche Ermessen.

Demnächst, daß durch die Königl. Anklagebehörde die Anklageakte gegen ihn eröffnet, und daß sie zur Hauptverhandlung des Königl. Bezirksgerichts zu Landau

rechtlicher Ordnung mit den oben angegebenen Modifikationen vollzogen werde;

Demnächst fragen, daß gegenwärtiger Beschluß, sowie die Anklageakte dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, derselbe zudem in den nächsten acht gesetzlichen Tagen nach geschehener Zustellung in der Kanzlei des Königl. Bezirksgerichts eingebracht werden solle; —

Alles Kosten in Gemäßheit §§ 231 233 241 242 und 243 der Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also geschehen und genehmigt zu Zweibrücken

3

in der Anklagekammer des besagten Königl. Appellationsgerichts, daß gegenwärtiger Beschluß gefaßt, und verkündet worden sei: von Roth, Präsident, Walther, Hoch, Hepp, Comar, Kayser, Schlosser, Rudolphi, Richter, mit Assessor, Gerichtsschreiber.

= v. Roth. J. A. Walther

Hepp Schlosser

Comar

= Assessor

Sitzung vom 10 Juny 1852.

Der Königl. Appellationsgerichtshof zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgenden Beschluß gefaßt:

Nach Einsicht der Akten, der Königl. Anklageschrift vom 5 Juny 1852 und der gegen den Angeklagten Jakob Pinkus von Landau gerichteten Anklageschrift gegen

Leonhard Lion,

45 Jahre alt, ledigen, israelitischen Glaubens mit dem Zusatz Gemeindemitgliedes geborgen Hausierschein, Landau wohnhaft, der Zuwiderhandlung von gewerbspolizeilichen Vorschriften beschuldigt,

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Staatsprokurators Schlosser;

Eingehend in Betrachtung

1° daß der Anklageakt alle Erfordernisse, die Anklageschrift abgegebenen, der Anklagekammer beigelegten Ordnung, enthalte also

Gründe:

4

„des Königl. Generalprocurators, Rechtsanwalt zu Speyer,
„Intimat-Appellaten gegen die Pfalz,

„Nach Einsicht der Verfügung der Rathskammer des
„Königl. Bezirksgerichts zu Zweybrücken vom 31 May
„l. J., welche in der Untersuchung gegen Leonard Lim,
„Schlosser, auf den Regierungsbezirk Rheinbayern,

„Nach Einsicht der Requisitorialacte vom nämlichen Tage,
„die Opposition des Königl. Procuratorsamts zu Zweybrücken
„gegen den angeführten Rathskammerbeschluß be-
„treffend;

„Nach Einsicht der Akten der gegen Lim angelegten
„Untersuchung, dann der Art. 217 bis 221 des Gesetzbuches
„über die Instruction;

„In Erwägung, daß aus den gegen Lim angelegten Inculpationsschriften,
„gleichwie Anzeigen gegen Lim sich ergeben, daß
„derselbe zu Ende des Monats April l. J. mit dem jetzt
„bey Lim vom Zuchthause geflüchteten, wie Lim
„schon gelegentlich bekannt, wegen Diebstahl
„eigenthümlich zu, freiwillig Leonard Hartmann gemeinschaftlich,
„daß der letztere mit den Rahmen aus einem
„gemeinschaftlichen Hausgange und mehreren zusammengehörenden
„gewaltsam wegnahm, die gestohlenen Effecten unter
„Hinterlassung gemeinschaftlich, mehrere Tage mit einem
„Leiterwagen einführte, einen Theil der Effecten
„einen Theil des Diebstahls absetzte, und die Flucht
„zusammenbrachte;

„daß diese Handlung vorgesehen und strafbar
„als Verbrechen durch Art. 437 des Strafg.

„gesetzbuches,

„daß die Anklage der Anklagekammer des Königl.
„Appellationsgerichts wollen, indem Aufhebung des Rathskammerbeschlusses des Königl. Bezirksgerichts zu Zweybrücken vom 31 May abhin und Haftsetzung gegen
„Leonard Lim wegen
„des begangenen Verbrechens Anklage nehmen, demgemäß zur Abhaftsetzung von Lim Befehl
„ertheilen, daß die Anklagsakte gegen ihn verfügt
„werde.

„Zweybrücken den 8 Juny 1841.
Unterzeichnet: „Hellmuth Procuratorsamtsverweser."

In Erwägung, daß aus den von dem Königl. Bezirksgerichte angegebenen Umständen bey dem Verhaftsbefehle
Leonard Lim zu Last gelegte Handlung sich nicht klar
ergibt, eine Anklage und Verweisung vor den
Assisen derzeit zu verfügen;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof den
von Seite des Königl. Procuratorsamts erhobenen Opposition.

Also gesprochen und gerichtlich zu Zweybrücken am
gesetzten Tage abgefaßt und gesprochen durch [illegible]

der Anklagekammer, wo zugegen waren: v. Koch, Präsident, Molitor, Stengel, Semer, Keller, Stöhr, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gschrbr.

J. A. Molitor = v. Koch

Semer Stengel

Keller

= Clemens

Sitzung vom 23 Juny 1842.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Benjamin Vogel,

30 Jahre alt, Steinhauer, wohnhaft in Klingenmünster, der freiwilligen schweren Mißhandlung der Karolina Stricker, Wittwe des verlebten Küfers Joseph Müller von da beschuldigt;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Staatsprokurators Hilgard;

Eingesehen insbesondere

1) den von demselben schriftlich abgegebenen, den Untersuchungsakten beygefügten Antrag, also lautend:

„der Königl. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweybrücken;

„Eingesehen die Akten gegen Benjamin Vogel,

„30 Jahre alt, Steinhauer zu Klingenmünster, wegen Mißhandlung;

„In Erwägung, daß zureichend starke Indizien dahin vorliegen, daß Benjamin Vogel am 28 März 1842 in dem Wirthshause des Wendel Mathäus zu Klingenmünster die 62 jährige Karolina Stricker, Wittwe von Joseph Müller von da, durch einen Schlag mit einer Bouteille an den Kopf und durch einen heftigen Stoß auf die Brust so schwer mißhandelt habe, daß dieselbe in einziger Folge der erlittenen Mißhandlung mehr als zwanzigtage krank und zu allen persönlichen Arbeiten durchaus unfähig war;

„In Erwägung, daß diese Thathandlung nach Art. 309 des Strafgesetzbuches mit peinlicher und entehrender Strafe vorgesehen ist;

„stellt den Antrag: die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts wolle gegen Benjamin Vogel, Steinhauer zu Klingenmünster, wegen des gedachten Verbrechens Anklage erkennen, dieselben vor die Assisen verweisen, und die Erfüllung der betreffenden Vorschriften des Gesetzes verordnen;

„Zweybrücken den 21 Juny 1842.

Unterzeichnet: Hilgard, Staatsprokurator."

2) die von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landau unterm 13 Juny d. J. gegen den Beschuldigten erlassene Leibverhaftsordonnanz, welche also lautet:

„Das Königl. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in seiner Berathschlagungskammer am 13 Juny 1842,

„ vor gezogen waren: Hallenser, Friedrich, Andreas,
„ Schuhmacher-Lehrburschen und Rotzsch, Eduard, Tagelöhner-
„ Sohn aus Pötzschau, in Verfolgung des übrigen Diebstahls,
„ und Müll, Hallenser-Lehrburschen, sämtlich
„ Verfügung erlassen.

„ Nach Abschluß der zum Anklagezwecke eingeleiteten Unter-
„ suchung gegen Tagelöhner Vogel, Einwohner zu Klinga-
„ münster verhaftet, der gestern Nachmittag den Lehrling
„ Reinhard, Wilhelm Joseph Müller aus Halle, am Abende
„ des 28 März l. J. Tätlich beschädigt;

„ Nach Abschluß der schriftlichen Anklage des Königl. Amts-
„ gerichts am 13ten l. M., so wie nach Abfassung der
„ Königl. Untersuchungs-Akten in seiner Canzleyverwaltung;

„ In Erwägung, daß genügende Indizien vorliegen,
„ daß der Beschuldigte Vogel am Abende des 28 März 1852,
„ kurz zuvor als um zwölf Uhr, in der Wirthschaft
„ des Schenkwirth Matthäus zu Klingamünster, nachdem
„ er sich von gegen 2 Uhr Nachmittags an mit den Schützen seines
„ Regiments daselbst unter Musik Vogel zum Klinga-
„ münster aufgehalten und allerdings viel Wein ge-
„ trunken hatte, des Tätlichen angeklagten, mit dem
„ Lehrling, des gedachten Schützen Vogel, Bezeichneten
„ nachdem 62 Schritt allein Wilhelm Müller zunächst
„ mit einer Schaufel an den Kopf schlug, welche
„ Verletzung jedoch nicht als bedeutend sich zeigte,
„ und hierauf als Wilhelm Müller zum zweiten-
„ mal an den Tisch kam, wo der Beschuldigte saß,
„ desselben dagestalt einen Hieb versetzte, daß er
„ zu Boden fallen, gestand über die Beschädigung
„ des Lehrlings Reinhard, mit dem Messer, durch
„ Hülfe aufzustehen;

„ In Erwägung, daß die verübte Verletzung nach dem
„ Gutachten des Königl. Landarztes vom 2 l. M. einen
„ Weg weniger länger als gewöhnliche Heilung während der
„ Krankheit und Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte, gemäß
„ der ärztlichen Feststellung mit Bedenken gegeben ist,
„ welches in dem Art. 309 des Strafgesetzbuches vorge-
„ sehen und mit einer gefängliche und entehrende Strafe
„ vorgesehen ist;

„ Aus diesen Gründen erkennt das Königl. Tagirichtsgericht,
„ daß genügende Indizien gegen den Beschuldigten Vogel
„ vorliegen, am 28 März l. J., Nachts gegen 11 Uhr 12 Min.
„ in der Wirthschaft des Schenkwirth Matthäus zu Klingamünster,
„ woselbst er sich von gegen 2 Uhr Nachmittags an mit den
„ Schützen seines Regiments daselbst unter Musik Vogel
„ aufgehalten und allerdings viel Wein getrunken
„ hatte, des Tätlichen angeklagten, mit dem Lehrling, des
„ gedachten Schützen Vogel, Bezeichneten nachdem 62 Schritt
„ allein Wilhelm Müller zunächst mit einer Schaufel
„ an den Kopf geschlagen zu haben, welche Verletzung jedoch
„ nicht als bedeutend sich zeigte, und hierauf als Wil-
„ helm Müller zum zweitenmal an den Tisch kam,
„ wo der Beschuldigte saß, desselben dagestalt einen
„ Hieb versetzte zu haben, daß er zu Boden
„ gefallen, gestand über die Beschädigung des Lehrlings
„ Reinhard, mit dem Messer, durch Hülfe aufzustehen;

„ In die verübte Verletzung nach dem Gutachten

„des Königl. Landgerichts vom 2ten d. M. wird bey verlust
„fänger als gesetzlich zwanzig tägiger Frist
„und Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben,
„in der Hauptverhandlung zur Verbescheidung gegeben ist, weil
„in dem Art. 309 der Strafgesetzbücher vorgesehene und mit
„einer gänzlichen und endlosen Strafe bedrohte
„Verbrechen nicht vorliegt;

„Verordnet demnach unter Abweisung des Art. 133
„und 134 der Gesetzbücher über sämmtliche Kosten,
„gänzlich, auf gegenwärtige Abänderung sich beziehende
„Verhandlungen an den Königl. (Untersuchungs richter) des
„Isarkreis-Strafgerichts zur Eigenthumsverwaltung
„des Pfalz zu Herausbringung gesendet werden sollen,
„damit weiters vorgesehen möge, was Rechtens;

„Letzlich zuletzt einen Leibesgefängnisbefehl gegen Leingamm
„Regel, 30 Jahre alt, Bauersmann aus Klingenmünster, katholisch
„verheirathet, wohnhaft daselbst gewesen, wegen Diebstahl, dessen
„der Einwand, blonde Augenbrauen, graue Augen, mittel-
„mäßiger Nase, gewöhnlichen Mund, ovales Kinn, vollen Bart,
„ovale Gesichtsform, blasse Gesichtsfarbe, schlanken Körper-
„bau, und als besondere Kennzeichen im Gesichte pocken-
„narbig und mittlere Statur angegeben wird
„Verhaftsbefehl; — damit derselbe wegen nicht eingetretener
„in der gesetzlichen Haftungsfrist vorgeführt werden soll,
„sondern der Königl. Appellationsgerichts Präsident
„wieder.

„Sie geschehen, in Hingang gemäß
Unterzeichnet: „Hallmann, Hofrath, Wagner
„und Rief.“

Nach Lesung der Entscheidungsgründe und

9.

ausgängigen Entlassung;

In Erwägung, daß sämmtliche Anzeichen vorhanden sind,
daß der beschuldigte Taglöhner Regel am 28 May 1852 in
dem Wirthshause des Handelsmannes zu Klingenmünster
die 62 jährige Caroline Wünkel, Wittwe des gewesenen
Fabrikarbeiters Johann Müller aus Sa, durch einen Schlag mit einem
Landbeile an den Kopf und durch einen heftigen Messerstich
in die Brust vorsätzlich so schwer mißhandelt habe, daß dieselbe
noch als gefährliche Verletzung anzusehen sind;

In Erwägung, daß diese Handlung ein Verbrechen bildet,
welches nach Art. 309 des Strafgesetzbuches mit gänzlichen und
endlosen Strafe zu belegen ist;

Als Tages Gründe

Schließt der Königl. Appellationsgerichts, daß vorgenannte
Anklagsakte gegen den beschuldigten Taglöhner Regel Anklage stellt haben, und verweist die Schlußfolge
zur Abänderung von die Akten des Pfalz zu Herausbringung durch das Landgericht d. G.;

Verordnet, daß durch die Königl. Staatsbehörde ein
Anklagsakt gegen den verhaftet und daß die von der
Rathskammer des Königl. Landgerichts Landau
erlassene Leibesgefängnisverfügung in obigem Sinne
vollzogen werde;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil
nebst den Anklagsakt dem Angeklagten zugestellt und ihm
Abschrift davon gegeben, desselben zudem in den zwei und
zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in Haft

Justizrath zu Feuerbach ausgehauft worden sei. —
Alle diese in Hannöverisch Nr. Abl. 231. 233. 241. 242
und 243 des Gesetzbuches über die gerichtliche Verfassung.
Also geschehen und gemeinschaftlich zu Feuerbach in der
Berathungszimmer der Advokatenkammer am Tage und
Jahre eingangs gemeldet gezeichnet und versiegelt,
nachdem vorgenommen Adv. Walther, für den
verstorbenen Justizrath, v. Reader, Baumgärtel, Cämmerer,
Hölting, Rathje, Hilgard, Rechtsgelehrten, und
Klemann, Gerichtsschreiber &c.

J. A. Walther

Reader. Hölting Baumgärtel Cämmerer

Klemann

Urtheil vom 7ten Juli 1842.

Der Königliche Appellationsgerichtshof zu Feuerbach, hat in seiner Advokatenkammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungsbehörden für den Bezirk Kaiserslautern über Amts wegen geführten Untersuchung gegen

Johann Klemann,

1. Amtskommissariatsadjunkten zu Kirchheim bolanden,
der Fahrlässigkeit, der Missachtung der Gesetze,
und der Amtsvergehen in Jahren 1840 und 1841 be-
schuldigt;

Nach abgenommenem Verhöre des Angeklagten

Verhandelt Feuerbach;

Hingegeben im Rathszimmer:

1. Der von demselben abgegebenen, den Antrag-
schrift beigegebenen Erklärung, welche
also lautet:

„Der Gefertigte genehmigt das Gesuch des Gefertigten um Gestattung
„seiner gerichtlichen Verhandlung zu Feuerbach,
„zugestehen die Akten gegen seinen Klienten,
„57 Folien stark, 2 Land Kommissariats-Akten in
„Kirchheimbolanden, demnächst gefälligst, gegen
„Empfangschein."

„Zur Fahrlässigkeit, daß Klient die gehörige Unter-
„suchung für 2 Mark, daß gegenwärtiger Klient,
„57 Folien stark, im Jahre 1840 für einen gewissen
„Jacoby Dukaten gegenüber habe, die Forderung
„einer Feindschaft gegen diesen Klienten habe
„dieser zu bescheinigen, und ferners anzuführen
„für angebliche Beamtenhandlungen und die damit
„verbundenen Staats-Gebühren und Kompetenz eine
„Taxe von elf Gulden fünf und dreißig Kreuzer
„von den Interessirten sich nachgehalten lassen und in
„Empfang nehme;

„Zur Fahrlässigkeit, daß er durch seine Amts-
„obliegenheiten nicht verpflichtet wäre, irgend
„Gesuche zur Forderung der Untersuchungen ge-
„wissenhaft zu stellen, und dieß um so weniger,
„als jener Feindschaften von einer Person der
„gegenseitigen Verwandtschaft für einen dienstlichen Verhan-

„ geben, der sich auf jedem im Lande [illegible],
„ Lotzstellen war, daß er dieser bei der Zu[illegible]
„ fügung des Eigentumsrechts Entschädigung
„ Ersatzleistungen wenigstens in seiner finanziellen Lage
„ kommensurabel bleibe, wenn nicht ein [illegible]
„ Interesse entgegenstehe;

„ daß es sich für den Fiskus als Enteigner
„ empfiehlt, daß derselbe wegen des Heimfallsrechts
„ mit dem Eigentümer Vereinbarungen treffe,
„ Verzichtleistungen trifft, indem sie in billiger Weise
„ Rücksicht auf die wirtschaftliche Stellung
„ des Enteigneten zu nehmen ist,

„ In Erwägung, daß der Art 154 des Einführungsgesetzes
„ so wenig wie die Normen von fast allen übrigen Artikeln
„ des Gesetzes für eine Entschädigung sich
„ finden lässt, welche zu leisten sein möchte
„ gehabt;

„ In Erwägung, daß diese Entscheidung auf einer
„ Verletzung des Gesetzes nicht beruht, indem
„ der Enteignete Klagen durch den Rechtsweg
„ gegen [illegible] könnte, daß es seiner Anwendung ge-
„ eignet würde, das Eigentumsrecht Vorbehalt gegen
„ Entschädigung und Heimfallsrecht für Fabrik-
„ Lecker zu beschränken, wie denselben durch
„ Urteil in seinem neuen [illegible] gemäß den
„ Urteilen vom 30 den Oktober 1860 [illegible];

„ Recht der Entsag, die Rechtsanwaltskammer wolle die
„ Verordnung der Justizkammer des Regierungsbezirks
„ Düsseldorf vom 20 den Juli 1842, in so weit
„ dieselbe verbindend sei, daß gegen solchen Akkord
„ das Verfahren der Zwangsversteigerung einzuleiten, aufheben.
„ Zuerkennen den 6 den Juli 1842"
Verlesen, genehmigt, unterschrieben."
2. Ein von der Justizkammer des Regierungsbezirks
zu Düsseldorf unter dem 20 den Juli 1842 erlassene
Verordnung, wodurch erklärt wurde, daß einzuleitende
gerichtliche Verfügungen gegen den Gemeinschuldner bezüglich des ihm zu Lasten gelegten Verbrechens der
Zwangsversteigerung einzuleiten, den gesetzlich vorgeschriebenen
Verfahren der Zwangsversteigerung und der
Konkursordnung vom 8 den Mai 1834 nicht entgegen
Düsseldorf unter dem 20 den Juli 1842 erlassene

Auf Lesung der bezüglichen Akten und Anhörung
sachverständiger Aussagen;

Auf den in dem Lokale des Kgl Amtsgerichts
aufgenommenen Befunde,

erkennt das Kgl Appellationsgericht, mit Abänderung der oben angeführten Entscheidung, in soweit sie den Beschuldigten zu Last gelegte Handlungen der Fahrlässigkeit beschuldigt, daß keine genügenden Anzeigen vorliegen, daß Beschuldigter sich einer strafbaren Fahrlässigkeit schuldig gemacht habe, somit Anklage gegen ihn nicht für zulässig zu erkennen ist.

Gebühren und Gerichtskosten in den Instanzen sind auf die Staatskasse zu übernehmen.

Recht gegeben und verkündet in der Rathszimmer am siebenten Juli achtzehnhundert einundvierzig, an welchem gegenwärtig waren: Ruff Präsident, für den verhinderten Präsidenten, von Raeder, Stengel, Semer, Fetting, Ruff, Fischer, Rathsherrn, und Rappenthal, Protokollführer.

J. a. Präsident

Fetting Stengel v. Raeder. Semer.

Ausgefertigt

Urtheil vom 7ten Juli 1841.

Das Königliche Appellationsgericht des Pfalzkreises in seiner Anklagekammer folgendes Erkenntniß erlassen:

Auf Einschreiben des Königlichen Kgl Rathschreibers gegen den Bezirksamtmann Amtsanwalt gestellten Rathschreibung gegen:

Christian Messinger,
32 Jahre alt, ledig, Küfer und Eigenthümer in Landstuhl geboren,

wegen Vergehens.

Auf gemachtes Ansuchen des Kgl Amtsanwalts Gesetze folgend;

Hingesehen in Erwägung:

1. Daß aus den demselben abgenommenen bei den Rathschreibungsakten befindlichen Aussagen, welchen also lautet:

„Der Kgl Hauptamtsanwalt bei dem Kgl:
„Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken
„hingesehen die Akten gegen Christian Messinger
„ledig, Küfer und Eigenthümer, wegen Landstreicherei
„zu Anzeigung, daß auf der gestellten Anklage
„schreibung stattfinden sollte,
„1, daß Christian Messinger keinen bestimmten
„Wohnsitz hat;
„2, daß derselbe schon seit langer Zeit ohne alle
„Erwerbsmittel ist, und gewöhnlich wandernd ein-
„Handwerk auf ein Jahr betreibt, sondern

„ vielmehr zweckdienlich erscheinen dürfte, die Anstellung im Civil-
„ dienste;

„ auf denselben Fall der Vorgesetzte des Landsturmpflichtigen
„ im Sinne der Art. 269 ff. des Militärstrafgesetzbuches zu
„ verfolgen angezeigt ist;

„ so fand man, auch bei dieser Fassung die Rathskammer des Bezirksgerichts in Frankenthal mit
„ Recht die Einstellung des Verfahrens zu pflegen
„ bei genannten Verfügungen verordnet, daß die
„ von dem k. Staatsprokurator daselbst gegen
„ 25 den Juli 1842 dagegen eingelegte Opposition
„ verworfen genehmigend erscheint;

„ Aus den Gründen: Die Anklagekammer des
„ Kgl. Appellationsgerichts wolle den Rathskammerbeschluß des Bezirksgerichts in Frankenthal vom 24 den Juni 1842 aufheben, und
„ die in diesen Verfügungen

Sitzung vom 7ten Juli 1842.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und ersucht den Actuar, folgendes Protokoll zu verlesen:

Auf Einladung des Königl. Hofgerichts-Präsidenten für den Ungeldbezirk Baden zur Abhörung der geführten Rechtfertigung gegen:

Johann Philipp Boltz,

Bäcker allhier, Inquisit zu Einmal hundert, wegen gewaltthätigen Angriffs auf die Person pflichtigkeit.

Auf vorgenommenen Einrufe des Königl. Hofgerichts-Commissärs folgend;

Erschienen insbesondere:

1) Der von demselben abgegebenen Zeit den Rechtfertigungsbefehl-Einen Actuar, welcher verliest:

„Das Königl. Hofgerichts-Präsidium hat auf Appellationsbeschwerde des Königl. Hofgerichts-Präsidenten für den Ungeldbezirk Baden zur Abhörung der geführten Rechtfertigung gegen:

„Johann Philipp Boltz, Bäcker allhier, Inquisit zu Einmal hundert, wegen gewaltthätigen Angriffs auf die Person pflichtigkeit;

„Hingegeben und Verfügung des Hofgerichts-Präsidiums des Königl. Hofgerichts in Baden vom 18ten Juni 1842 und die von dem Königl. Hofgerichts-Präsidium Baden zu diesem Zweck gegen diesen Beschluß eingelegte Opposition.

„In Erwägung, daß gegen die Rechtfertigung gegen Boltz „wesentlichen und wesentliche gerügt ist, daß aber „hierin um so weniger ein Grund liegt, den angegriffenen Beschluß aufzuheben, „als das Hofgericht füglich Zeug weiters von den Parteien vorgestellende Personen sowie Beschaffung weiterer Zeugen anordnen „konnte;

„In Erwägung ferner, daß gegen wegen des Hofgerichts Beschluß die Aufstellung des Entschädigungsgesuchs, und im Interesse der öffentlichen Ruhe geboten war, daß jedoch die Rechtfertigung dieses Verfahrens die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses „kommenden Falls abgesondert auf Beschwerde „kann;

„In Erwägung endlich, daß die Beschaffung, welche dem Entschädigungs-Gesuch folgen, von dem Königl. „Hofgerichtsgerichte geprüft werden, „und dessen Entschluß dasselbe nach den in demselben „enthaltenen Gründen verpflichtet sein wird;

„Stellt der Antrag: die Rechtfertigung gegen „die Opposition des Präsidiums des Hofgerichts in Baden „als unbegründet zurückzuweisen.

„Gegeben Baden den 4ten Juli 1842.“

Protokollirt: „Hilgard, Actuar.“

2. die von der Rathskammer des Kgl. Bezirksgerichts zu Landau am 18ten Juni 1842 erlassene Ordonnanz, wodurch der Beschuldigte vor das dortige Zuchtpolizeigericht verwiesen worden;

3. die hiergegen von der Kgl. Staatsbehörde an dem nämlichen Tage eingelegte Opposition;

Nach Lesung der bezüglichen Akten und stattgehabter Berathung;

Aus den in dem Antrage der Kgl. Staatsbehörde entwickelten Gründen,

Verwirft das Kgl. Appellationsgericht die Opposition des Staatsprokurators in Landau als nicht gerechtfertigt.

Also geschehen und geurtheilt zu Zweibrücken in der Anklagekammer am siebenten Juli achtzehnhundert zwei und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, von Röder, Stengel, Demer, Fitting, Rathe, Hilgard, Staatsprokurator, und Lappenthal Gerichtsschreiber.

J. A. Molitor

H. Fitting Stengel v. Roeder Demer

Lappenthal

Sitzung vom 13ten July 1842.

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Kgl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau von Amtswegen geführten Untersuchung gegen:

Georg Adam Deutsch,

37 Jahre alt, ledig, Taglöhner, wohnhaft zu Kulpheim, der Tödtung der Wittwe von Friedrich Robein allda, und zwar mit Vorbedacht, beschuldigt;

Nach vernommenem Berichte des Kgl. Staatsprokurators Petersen;

Eingesehen insbesondere:

1. den von demselben schriftlich abgegebenen den Untersuchungsakten beigefügten Antrag, also lautend:

„Der Kgl. Generalstaatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken;

„Nach Einsicht der Ordonnanz der Rathskammer des Kgl. Bezirksgerichts zu Landau vom 6ten Juli 1842, erlassen in der peinlichen Untersuchung gegen

„Georg Adam Deutsch von Kulpheim;

„Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungsakten, dann der Art. 217, sq. des

„Instruktion über das Rechtsverfahren.

„In Erwägung, daß die gegen den Verklagten „gegen Georg Adam Deutsch fürgenommene „Exekution diesen anzeigt,

„„daß demselben am 11ten März l. Js. „„zu Kelzheim die Mittage von Sonnenuhr „Celsius abends, durch nemenen Pfändere, „welche an dieser Thür mit einer Rothfarb „auf den Kopf gemahlen, fürmündig und „mit Pfandschaft gestellet sey."

„daß diese Ehefrend lang am Pfandamen „bleibend, angenommen und mit geinlassen und „unbefugter Weise Pfand belegt, daß die Art. „295, 296 & 302 des Processgesetzbuches,

„Recht den Anlang:

„die Anklagekammer des Kgl Appellationsgerichts wolle gegen Georg Adam Deutsch „wegen des Exekutionen Pfandamens „Anklage erkennen, denselben zur „Rechtfertigung vor die Assisen anweisen, „und verordnen, daß die Anklageakte „gegen ihn vollstreckt werde.

„Darmstadt den 11ten Juli 1842.

Unterzeichnet: „Hofmann, Rechtsprokurator."

2. die von der Rechts Kammer des Kgl Hofgerichts gefällte in Sachen contra

den Juli 1842 gegen den Beschuldigten ergangene Endurtheil und Anordnung, welche also lautet:

„Das Königliche Hofgericht zu Darmstadt, „versammelt in seiner Rechts Kammer und „für den Fall rechtsgesetzlich gültig und vorhanden, in Gemäßheit des Art. 127 der peinlichen Strafgesetzordnung, und gegen wenn „Gattermann, Rechtsanwalt, Dietsch, Fischer, Hadersheimer und Rapp, und Mich, „Stellvertretender Gerichtsschreiber, Fol „gende Ordnung erlassen:

„Auf Einsicht der eingereichten Anklageschrift „gegen Georg Adam Deutsch von Kelzheim, „der Verordnung des Bürgermeisters von Lindenfels „Celsius vom 11ten, vom 11ten März laufenden „Jahres, Einsicht nehmend;

„Auf Anhörung des Kgl Anklagevertreters „in seiner Vorträgen Anklage;

„Auf Rücksicht des gesetzlichen Inhalts Kgl „Artikel 127 der peinlichen Strafgesetzordnung;

„In Erwägung, daß fürmündige Personen „anwesend und der Beschuldigte auf „gesetzmäßig vor, am besagten Tage „11ten März dieses Jahres des Bürgermeisters von Lindenfels Celsius von Kelzheim, mit „welchen er Einigen Zeit in Feindschaft

„ Cobbs, der Mittags-Tisch unserer denselben
„ mit einer Rechnung beigefügten Ausweise auf
„ den Kopf gerechnet hat, so muß dem wegl-
„ chen Gebrauche die Zeitgebrauchten Verhält-
„ gungen der Tod der gedachten Mitglie-
„ mit Stillschweigen und ohne Widerspruch einen
„ Gerichtsvollzieher beziehen haben;"

„ In Erwägung, daß aber die Gläubigerin
„ Exigenz dieser zu billigen, weil sie der
„ Gemeinschuldigte diese Post mit vollkommener
„ Heimlichkeit zugenommen und Verbindlichkeit ver-
„ übt, gemäß es schon lange unserer Gerichts
„ für gültig Verfassung herkömmlich, und
„ auf den seinem Gesuche Commend unter
„ sich bei der Gerichtsordnung selbst vor-
„ fassungen worden konnte;

„ In Erwägung, daß ferner die mit Vor-
„ bedacht verübte Leistung der gedachten
„ Mitglieder Collegium der Verbrechen der
„ Wucherischen Betrugs, welches vorgesehen
„ durch die Art 295, 296 und 302 des Straf-
„ gesetzbuches, mit einer gänzlichen und entehr-
„ enden Strafe bedroht ist.

„ Auf diesen Gründen
„ fordert das Gericht Erkenntniß, daß gegen-
„ wärtige Exigenz gegen den Gemeinschuldigten
„ Herrn Adam Schäffer am Platz sein und auf

„ Seine Gerichtsordnung zu billigen, weil sie derselbe
„ bekannt in dem Mangel dieser Gesetz, Verfassung
„ die Mitglieder von Innungen von ihren
„ mit welcher zu Erlangung der Innungs-
„ rechte Lehrlinge, Gesellen, denselben bei-
„ gefügten Rechnungen mit einer Rechnung auf
„ den Kopf gerechnet, da nach dem täglichen
„ Gebrauche die Beigebrauchten Verhältnisse
„ den Tod der gedachten Mitglieder stillschwei-
„ gend und ohne Widerspruch einen Gerichtsvoll-
„ zieher beziehen haben;

„ In Erwägung, daß aber die gegenwärtige
„ Exigenz dieser zu billigen, weil sie aber der Gemeinschuldige
„ in diese Post mit vollkommener Heimlichkeit
„ gegangen und Verbindlichkeit verübt, gemäß es
„ schon lange unserer Gerichts Verfassung
„ dergleichen Exigenzen gültig, und auf die seinem
„ Gesuchten Commend unter sich bei der Gerichts
„ Verfassung selbst Verfügungen worden
„ konnte;

„ In Erwägung, daß ferner die mit Vorbedacht verübte
„ Leistung der Mitglieder Collegium der Verbrechen
„ des Wucherischen Betrugs, welches, vorgesehen durch die Art 295, 296 und 302 des
„ Strafgesetzbuches, mit einer gänzlichen und
„ entehrenden Strafe bedroht ist,

„ Verwandt demnach unser Erkenntniß

„ der Artikel 133 und 134 der Gerichtsordnung über
„ das gerichtliche Verfahren, sowohl in denjenigen
„ auf gegenwärtige Verordnung sich be-
„ ziehenden Verordnungen nebst einem
„ Verzeichniß der Verordnungsblätter
„ von dem Herrn Kgl. General-Auditoriat-
„ rathe von Appellationsgerichten über
„ Klagen zu Zuwiderhandlungen gegen
„ selben, soweit weiter angewendet werden
„ soll, Bericht;

„ fallsfalls gleichzeitig einen Verordnungsent-
„ wurf gegen Herrn Adam Andreas, 37
„ Jahre alt, ledig, Tagelöhner, zu Wolfsheim
„ geboren und wohnhaft, welcher sich
„ flüchtig hat, Artikel 133 Nr. 1 Gerichts-
„ ordnung, sich für gerichtliche Angaben
„ verborgen gehalten, Artikel 134 Nr. 1
„ Gerichtsordnung, sich für gerichtliche
„ Angaben verborgen gehalten, Artikel
„ 134 Nr. 2 Gerichtsordnung, sich für gerichtliche
„ Angaben verborgen gehalten, Artikel
„ 134 Nr. 3 Gerichtsordnung, sich für gerichtliche
„ Angaben verborgen gehalten, Artikel
„ 134 Nr. 4 Gerichtsordnung, sich für gerichtliche
„ Angaben verborgen gehalten, Artikel
„ 134 Nr.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken hat in seiner Anklage-Kammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Anklage-Akte des Königl. Polizeigerichts des Bezirks Pirmasens, für das Vergehen Fälschung einer Urkunde gegen

1. Caroline Lang, 31 Jahre alt, wohnhaft zu Rohrbach, Ehefrau des zur Zeit abwesenden Zimmermanns Carl Lang, wegen Urkundenfälschung, und

2. Catharina Lauck, 26 Jahre alt, Ehefrau des Taglöhners Georg Lang in Rohrbach, wegen Theilnahme an diesem Verbrechen,

Nach genommener Einsicht der Königl. Anklageschrift und Folgende;

Hinsichtlich der Beschuldigten

1. Caroline Lang, Ehefrau des zur Zeit abwesenden Zimmermanns Carl Lang,

„ Da der Königl. Generalprocurator am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken,

„ für gut befunden hat, gegen 1. Caroline Lang, 31 Jahre alt, wohnhaft in Rohrbach, Ehefrau des zur Zeit abwesenden Zimmermanns Carl Lang, wegen Urkundenfälschung, und

„ 2. Catharina Lauck, 26 Jahre alt, Ehefrau des Tagelöhners Georg Lang in Rohrbach, wegen Theilnahme an diesem Verbrechen

„ die Anklage, daß gedachte Beschuldigte

„ dadurch sich verleiten, daß die Beschuldigte Caroline Lang das von ihr sechs Wochen „ lang in der Nacht vom 13ten auf den 14ten

sonders wie Anklagenehl gegen sie verfahren, und dasselbe von der Anklage-Kammer des Königl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken erlassene Einverständnißerkenntniß in obigem Punkte aufzuheben wurde;

Demnach seyen, daß gegenwärtiger Beschluß nebst dem Anklagenehl den Angeklagten zugestellt, und den Beschuldigten aufgegeben, derselben sodann in den hier und gegenwärtigen Blättern nicht gerichtlicher Zustellung in der Frist eines Monats zu Handen eingebracht werden soll. —

Also beschlossen in Berathschlagung der Art. 231, 233, 241, 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also gesprochen und verkündet zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer der Anklage-Kammer am besagten Tage, Monat und Jahr: Lauckinny, Pfeiffer, Bamberger, Pfeiffer, Spach, Lauck, Lappenthal, Gerichtsschreiber.

Lauckinny

Spach Pfeiffer Bamberger

Lappenthal

„März 842 Uhr des Abends der Wirt gewesene Ehemann
„Fischer Kind minderjährige Schiffmeister Lang auf
„der Gemeinde Haimhausen getödtet habe;

„in Erwägung, daß ohne zureichend glaubhaften Anlaß anzunehmen, daß die beschuldigte Ehefrau Lang auf der Heimkunft von diesem Verbrechen absichtlich gewußt habe, daß sie ihren Ehemann Caroline Lang wissentlich verheimlichte und unterstützte in den Schleichwegen, welche das Verbrechen ausbereiteten und verübten und alsdann Vollziehung suchten; daß daher das Kgl. Landgericht Dachau mit Recht die Einstellung des Verfahrens gegen diese Beschuldigte verordnet hat;

„in Erwägung, daß die Kosten der schuldigten der Last gelegten Schleichwegen auf Art 308 302. 29850 des Strafgesetzbuches wider Lynd- Ehefrau und unbekannter Thäter auszusprechen sind;

„Nach der Antrag, die Berufungsschrift des Königl Appellationsgerichts gegen das Erkenntniß des Kgl Landgerichts Dachau vom 15ten Juli 842 gegen den Beschluß Kammerbeschluß des Landgerichts Dachau vom zweiten Juli 842 mit Vorbehalt die Einstellung des Verfahrens gegen diese Beschuldigte verordnet hat, zu verwerfen, daß gegen L. Caroline Lang,

„Ehefrau des Einwohners Karl Ostermayr, und Christian Karl, Ehefrau des Taglöhners Georg Lang, Lidda in Haimhausen wegen des allgemeinen Verbrechens und resp: des Verbrechens Beihilfe Anklage stellt habe, die Akten an die Assisen verweisen, und die Vorladung der weiteren Beschuldigten dort gefolgt werden.

„Landshut den 19ten Juli 842."

Berufungsantrag „Siegmund, Staatsprokurator"

L. die Rothe Kammer - resp: Einberufungsordnung des Kgl Landgerichts zu Landshut vom 14ten Juli 1842, wegen Verbrechen

„das Königlich baierische Landgericht, in seiner Eigenschaft eines, der Zeugen wegen; Inhalt Präsident, Rath, Assessor, Rath, Referendär Gerichtsschreiber und Magazin, Akt verhandelnder Gerichtsschreiber,

„Nach Eröffnung des vom Referendär Gerichtsschreiber verfaßten Eingangs, in Sachen des

„Referenten gegen

„1. Caroline geborne Lang von Haimhausen

„Gehorsam des Mordgewordenen Karl Ostermayr

„von da,

„2. Christian Karl von Haimhausen, Gehorsam des daselbst wohnhaften Taglöhners Georg Lang;

„die Akten des Landgerichts Dachau vom Zweiten Juli 842 und den Befehlen der Heimkunft seien, so beschließt;"

„Nach genommener Einsicht der Konzessionsschriften
„und der Bekanntmachung des Königlichen Landrathe-
„amtes;

„Nach Anhörung der Artikel 133 und 134 des
„Gesetzbuches über die gemeinde-Verfassung; und

„in Erwägung, daß nach der gepflogenen Un-
„tersuchung für hinlängliche Anzeigen vorhanden
„sind, daß die Wasserleitung des Landwirths
„Rothmeier, gemeinschaftlich mit der des Ackerers
„Heinrich Rothmeier, Beide zu Rothmeier,
„genannt Meiers Hof, Bürgermeisterei Lüttringhausen,
„Kreis Lennep, in der Nacht vom 13ten
„auf den 14ten März 1842 vorsätzlich Blei-
„haltiges Kies- und Bleischrot-Schießpulver
„auf der Scheune und dem Wohnhause des
„Wilhelm Rothmeier zu Rothmeier Lüttring-
„hausen geworfen, somit die Verbrechen begangen
„haben, welche durch die Artikel 300 und 302 des Strafgesetzbuches mit
„einer Zeitel- und entehrenden Strafe ange-
„droht sind;

„in Erwägung, daß Wilhelmine Wilhelmine
„Emde, Ehefrau von Henry Lenz, Eigen-
„thümer in Rothmeier Lüttringhausen, Magd
„beim gemeinschaftlichen Wasserleitungs-
„Hause auf Rothmeier, Lüttringhausen,
„und Wilhelm Rothmeier, Eigenthümer
„daselbst, Beide wegen Verbrechens gegen
„Artikel 300 und 302 des Strafgesetzbuches
„in Untersuchung gezogen sind;

„Verbrechen Theil genommen;

„Aus diesen Gründen

„erkennt, daß Einreichung von gegenwärtigen Anzeigen
„gegen die Wilhelmine Wilhelmine Lenz ver-
„ehelichte Rothmeier, Magd beim gemeinschaftlichen Wasserleitungs-Hause auf Rothmeier,
„Lüttringhausen, Bürgermeisterei von Lüttringhausen, Kreis Lennep, wegen Verbrechens
„gegen Artikel 300 und 302 des Strafgesetzbuches
„Einreichung gegen Wilhelm Rothmeier, Eigenthümer daselbst, Beide

[illegible] weiteren Beschuldigten gegen Schuldlos, und ihre Freilassung.

Diese Entscheidung wird [illegible] bekannt gemacht: Gutbier, Koch, Mensch und Berger.

3. Die vom Beginn der 4ten Haupt-Verhandlung an folgenden Tage gegen diese Ordnung eingelegte Appellation.

Aufhebung der Untersuchungs-Akten und anderweitige Anordnung;

In Erwägung, daß genügende Gründe vorliegen, diese Appellation zu verwerfen, daß die Angeschuldigte Caroline Lenz sich am 25sten Januar dieses Jahres auf dem Wege nach Dresden befand, um daselbst ihr uneheliches Kind [illegible] und daß sie [illegible] Grund vorläufig gerechtfertigt sein;

In Erwägung, daß keine genügenden Gründe vorliegen, daß die Angeschuldigte Sophie Elisabeth Lloyd sich der Appellation an diesem Beschlusse absichtlich gänzlich enthalten, daß sie [illegible] Lenz wissentlich verleitet und unterstützt in den Entfernungen, welche sie [illegible] Beschlusse zuwiderhandelt und entwichen; daß Dasjenige, was gegen die von der Gerichtskammer verordnete Entlassung der Zeugen am 15ten dieses Mts eingelegten Appellation als ungegründet zu verwerfen

und die Ordnung genannter Kammer vom 14ten dieses Monats in Bezug auf diese Angeschuldigten zu bestätigen ist;

In Erwägung, daß die der Angeschuldigten Caroline Lenz zur Last gelegte Entfernung nach Art 300 und 302 des Strafgesetzbuches mit großer Strafe und besonders schwerer Strafe belegt ist,

Auf diesen Gründen

mittelst Verweisung der von der königl. Gerichtsbehörde vom 15ten dieses Monats gegen die Ordnung der Gerichtskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Dresden vom 14ten dieses Monats eingelegten Appellation, bestätigt die Anklagekammer die durch diese Ordnung verfügte Entlassung der Sophie Lloyd;

findet daß gegen die Angeschuldigte Caroline Lenz wegen der oben angeführten, ihr zur Last gelegten Verbrechen, Anklage stattfinde, und verweist sie deshalb zur Ababurtheilung vor die Assisen des Osterlandes zu Zeitz [illegible] Beisitzer.

verordnet, daß daß die Haupt-Verhandlung am Anklagepunkt gegen sie eröffnet, und daß die von der Gerichtskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Dresden verfügte Entlassung der Zeugen vollzogen werde;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil nebst dem Anklageakt der Angeklagten zugestellt, und ihr Abschrift davon gegeben, dieselbe sodann in den vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Justizhaus zu Zweibrücken eingebracht werden soll.

Alles dieses in Gemäßheit der Artikel 231, 233, 241, 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also geschehen und gurtheilt zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am neunzehnten Juli achtzehnhundert zwei und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, Kengel, Semer, Litting, Heintz, Rothe, Hilgard, zweiten Staatsprokurator, und Keppenthal, zweiten Untergerichtsschreiber

J. A. Molitor

Kengel Litting Semer

Heintz

Keppenthal

Sitzung vom 19ten Juli 1842.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Kgl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken von Amtswegen geführten Untersuchung gegen:

1. Peter Zwing, 26 Jahre alt, Taglöhner zu Grossteinhausen wohnhaft, und

2. Johann Adam Scherer, 25 Jahre alt, Dienstknecht zu Bottenbach wohnhaft, beide zuletzt Dienstknechte auf dem Kirschbacherhofe, — der freiwilligen Tödtung des Philipp Huther von Grossteinhausen beschuldigt.

Nach vernommenem Bericht des Kgl. Staatsprokurators Hilgard,

Eingesehen insbesondere:

1. Der von demselben schriftlich abgegebenen den Untersuchungsakten beigefügten Antrag, also lautend:

„Der Kgl. Generalstaatsprokurator am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken,

„Eingesehen die Akten gegen 1. Peter Zwing, 26 Jahre alt, Taglöhner zu Grossteinhausen wohnhaft, 2. Johann Adam Scherer, 25 Jahre alt, Dienstknecht zu Bottenbach wohnhaft, beide zuletzt Dienstknechte auf dem Kirschbacherhofe, wegen freiwilliger Tödtung;

„In Erwägung, daß zureichend starke

„Feldzeichen Lust machen, Exerzierübung vorgenommen
„Mai 1862 auf dem Platze zwischen dem Friedhofe
„und Bischofshofer Hofe. Der Einberufene Pflichtige Fischer
„aus Hundsheim [illegible] freiwillig und mittelst Vor-
„ladung und Ersatzbefehl vom 5ten Mai 1862 pflichtmäßig
„vorgeladen sei, daß eine ärztliche Untersuchung seiner
„körperlichen Tauglichkeit und Gesundheit stattfinden
„sollte, wenn derselbe nicht schon vor
„obgedachten Tage gestorben wäre;

„In Erwägung, daß aber so gleichwohl Anklage-
„Pflichtige vorliegen, daß [illegible] Adam Fischer, zu
„dem diesen Zeit und auf Versammlungsplatze der genannten
„Pflichtige Fischer nicht erschienen sei,

„In Erwägung ferners, daß nicht erwiesen ist, daß
„der am 11ten Mai 1862 erfolgte Einberufungsbefehl
„dem Beschuldigten Fischer zu seiner vorgeladenen
„Vorstellung und Verhandlungen persönlich zugestellt
„wurde; daß nämlich der Polizeikommissär Bauer
„[illegible] in seinem Protokolle vom 30ten Juni 1862 sich
„nicht darüber ausspricht, daß der
„Sohn des Pflichtigen Fischer selbst die militärische
„Vorstellung, sondern die Tochter gleichfalls Adam-
„Fischer's Frau von der Vorladung Kenntniß
„erhalten habe;

„Daß dem zwar der Polizeikommissär Bauer in seinem
„in seinem Protokolle vom 12ten Juli 1862 eine gegen-
„theilige Aussage beilegt, daß aber dieselbe dem
„so wenigen Glauben beizumessen ist, als dieser Beamte
„überhaupt der erklärt, daß mit gänzlicher Nicht-
„kenntniß [illegible] gewesen sei, daß der Sohn des Pflich-
„tigen Fischer eingerückt sei, daß er [illegible] Kenntniß
„von der Einberufung gehabt habe, daß er [illegible]
„Pflichtige Fischer [illegible] habe, daß er [illegible]
„Pflichtige Fischer [illegible] habe, daß er [illegible]
„Pflichtige Fischer [illegible]

„ Ausfuhr und Einführung hierüber vorgesehene Erhebungen
„ vorkommen, Schulden und die Effekten verzeichnen,
„ und die Fortsetzung der erlassenden Konkursakten
„ des Gerichts gewerden.

„ Zweibrücken den 18ten Feb: 1822."

Rekurrentschrift, gefertiget Kanzleyvorsteher."

Da die von der Kreiskammer des Rheinkreises
wirkt zu Zweibrücken vom 18ten dieses Monats
gegen die hiesigen Konkursbefugten erlassene Ein-
weisungsbescheidung, welche also lautet:

„ Einweisungsbescheidung.

„ Im Namen Seiner Majestät des Königs.

„ Das Königliche Bezirksgericht zu Zwei-
„ brücken sitzt seiner Kreiskammer, sitzend versammelt
„ in seiner Kreiskammer, von Vorgesetzten Rä-
„ then besetzt und zwar aus vierzig, welche
„ zugegen waren: Präsid, Vorsitzend, Assis-
„ senten, Richter, Ersatzmänner, die Vorbeiwan-
„ des Engel verschiedenen K. Amtsrichter bei-
„ sitzend versammelt, und Amtsrat, Rekurrentschrift
„ dem, sind folgenden Beschluß erlassen:

„ In der von Endbenannten eingereichten Re-
„ kursschrift gegen

„ 1. Peter Zwing, Eigenthümer zu Hornbach, Fürsten
„ und 2. Johann Adam Scherer, Bierbrauer, wohn-
„ haft zu Contwig,

„ die Einleitung der Versteigerung Hornbacher
„ Steinbrüchen betreffend;

„ Nach Einsicht der Rekurrentschrift Akten;

„ Nach Anhörung des Berichterstatters des K. Amtsgerichts von
„ 12ten dieses;

„ Nach Erwägung, daß die Vorbringen der vorste-
„ henden Kgl Amtsrichterstand verschiedenen
„ Entscheidungsbefugnissen Nichts in seinem Vermögen;

„ Nach wiederholter Erwägung, daß

„ die Erwägung, daß Peter Zwing für wirksam
„ befugt ist, um allein und für sich diesen Prozeß auf
„ dem Wege zwischen dem Friedensrichter und
„ Kreisgerichtshofe der Stadt Zweibrücken, sowohl
„ und mit Vorbehalt mündlichste einer Ver-
„ gleichsverhandlung zu führen;

„ die Erwägung, daß allen den Parteien Akten
„ dieser Streitsache Einwilligung, auf diesen
„ Streitigkeiten gerichtlich mit Ausschluß
„ der bereits zu diesem Prozesse aufgelaufenen Akten
„ zum Urteil Verfügungen, und mit Klagen zu
„ urtheilen zu haben;

„ die Erwägung, daß diese Vorbringungen der
„ Art Gesetz zu Folge haben;

„ die Erwägung, daß Peter Zwing in Verbindung
„ mit Johann Adam Scherer, Bierbrauer, wohnhaft
„ zu Contwig, gegen Peter Zwing, Eigenthümer zu
„ Hornbach, Fürsten, die Einleitung der Versteigerung
„ Hornbacher Steinbrüchen betreffend, Klage
„ erhoben, Schulden und die Effekten verzeichnen,
„ und die Fortsetzung der erlassenden Konkursakten
„ des Gerichts gewerden.

„ Zweibrücken den 18ten Feb: 1822."

Rekurrentschrift, gefertiget Kanzleyvorsteher."

Da die von der Kreiskammer des Rheinkreises
wirkt zu Zweibrücken vom 18ten dieses Monats
gegen die hiesigen Konkursbefugten erlassene Ein-
weisungsbescheidung, welche also lautet:

„ Einweisungsbescheidung.

„ Im Namen Seiner Majestät des Königs.

„ Das Königliche Bezirksgericht zu Zwei-
„ brücken sitzt seiner Kreiskammer, sitzend versammelt
„ in seiner Kreiskammer, von Vorgesetzten Rä-
„ then besetzt und zwar aus vierzig, welche
„ zugegen waren: Präsid, Vorsitzend, Assis-
„ senten, Richter, Ersatzmänner, die Vorbeiwan-
„ des Engel verschiedenen K. Amtsrichter bei-
„ sitzend versammelt, und Amtsrat, Rekurrentschrift
„ dem, sind folgenden Beschluß erlassen:

„ In der von Endbenannten eingereichten Re-
„ kursschrift gegen

„ 1. Peter Zwing, Eigenthümer zu Hornbach, Fürsten
„ und 2. Johann Adam Scherer, Bierbrauer, wohn-
„ haft zu Contwig,

„ die Einleitung der Versteigerung Hornbacher
„ Steinbrüchen betreffend;

„ Nach Einsicht der Rekurrentschrift Akten;

„ Nach Anhörung des Berichterstatters des K. Amtsgerichts von
„ 12ten dieses;

„ Nach Erwägung, daß die Vorbringen der vorste-
„ henden Kgl Amtsrichterstand verschiedenen
„ Entscheidungsbefugnissen Nichts in seinem Vermögen;

„ Nach wiederholter Erwägung, daß

„ die Erwägung, daß Peter Zwing für wirksam
„ befugt ist, um allein und für sich diesen Prozeß auf
„ dem Wege zwischen dem Friedensrichter und
„ Kreisgerichtshofe der Stadt Zweibrücken, sowohl
„ und mit Vorbehalt mündlichste einer Ver-
„ gleichsverhandlung zu führen;

„ die Erwägung, daß allen den Parteien Akten
„ dieser Streitsache Einwilligung, auf diesen
„ Streitigkeiten gerichtlich mit Ausschluß
„ der bereits zu diesem Prozesse aufgelaufenen Akten
„ zum Urteil Verfügungen, und mit Klagen zu
„ urtheilen zu haben;

„ die Erwägung, daß diese Vorbringungen der
„ Art Gesetz zu Folge haben;

„ die Erwägung, daß Peter Zwing in Verbindung

, [illegible], welche Artikel 295, 296, 297, 302, 304 al 2 d.
, Konkursordnung vom [illegible] und unter [illegible]
, und nachfolgenden Klasse billigkeit,

, Auf diesen Gründen

, gestützt und kraft Begnadigungsrechts, Unserer
, gnädigsten Begnadigungsbefehl dem unterthänigsten [illegible]
, gelegten Verbrechens verzeihen;

, Demnach befehlen, daß in Gemäßheit der Artikel 133
, und 134 des peinlichen Gesetzbuches über das peinliche Ver-
, fahren sämtliche Untersuchungsakten und Akten-
, stücke an den Kgl. Generalstaatsanwalt
, Landes und Kgl. Appellationsgerichts daselbst gesen-
, det werden sollen, damit weiters geschehen möge,
, was Rechtens;

, Gegeben zu [illegible] Kgl. Residenzstadt
, [illegible] Kgl. Insiegel, [illegible] zwanzig sechs Sechs, gerad
, [illegible] Achtel, durch und durch Vierkel Hell, Sparen,
, Fellbäumen, Kleine: Linden, Augenbrauen,
, Kinn, Augen: gerade, Nase: gewöhnlich, Mund,
, Klein, Zähne: weiß, Kinn: klein, Gesichtsfarbe:
, gesund, Gesichtsform: rund, Statur: schlecht,
, Kleidung: Kleine — Tag Geburtsort: [illegible] Stadt
, [illegible] wohnhaft, zuletzt im Dienste des [illegible]
, Müller, [illegible] auf dem Hüttenhofe [illegible],

, II. Gegen diesen Beschluß sind: [illegible] zwanzig
, Tage, gerad: fünf Tage nach und am Vierkel
, Hell, Sparen: Linden, Kleine: Nase: Augenbrauen,
, Kinn, Augen: Linden, Nase: gewöhnlich, Mund:
, gewöhnlich, Zähne: weiß, Kinn: Kinn, Gesichtsform:
, [illegible]: [illegible], Gesichtsfarbe: gesund, Statur: [illegible],
, Kleidung: [illegible], Kleine: die nächste
, Hand ist Kasse, und der Richter allein Klage kann,
, diese Urkunde auf dem Kanzleiamte [illegible] zu stellen,
, auf wahrheit,
, wegen dieser Verbrechen wirklich Untersuchung
, [illegible] angestellt, und in der [illegible] Hauptverhandlung
, gehandelt werden sollen, welches dem [illegible] Angeklag-
, ten [illegible] bekannt werden wird.

, Befehlen und Befehlen auf Ihr, Kanzleiamt
, Kasse wie [illegible] Ihr wissen.

Urkundlich: Siegel: Kanzlei, Kasse: [illegible], Mund-
gewöhnlich: Nase, Kinn: Kinn, Gesicht: rund, Gesichtsform
[illegible]: [illegible], Gesichtsfarbe: [illegible], Statur: [illegible],
Kleidung: [illegible], Kleine: die nächste
Hand ist Kasse, und der Richter allein Klage kann,
Klage Urkunde auf dem Kanzleiamte [illegible] zu stellen,
auf wahrheit,
wegen dieser Verbrechen wirklich Untersuchung
[illegible] angestellt, und in der [illegible] Hauptverhandlung
gehandelt werden sollen, welches dem [illegible] Angeklag-
ten bekannt werden wird.

Befehlen und Befehlen auf Ihr, Kanzleiamt

freiwillig niederschlagen habe, welche Niederschlagung auf Artikel 38 des Konkursgesetzbuches in Bezug gesetzt bildet, und über Beschwerde wegen der dem Gemeinschuldner auferlegten Verbindlichkeit zur Abtragung der Kosten zu befinden ist;

In Erwägung, daß keine stichhaltigen Gründe angeführt worden, daß, wie das hohe Appellationsgericht daselbst in seiner Beschwerdeführung angenommen hat, der am 11 den Mai d. J. erfolgte Entscheid dass die vom Falliten gewünschte und Referent in seinem Niederschlagungs- und Remissionsgesuche gestellt wurde; demzufolge die angefochtene Ordnung aufzuheben ist;

Aus diesen Gründen

mittelst Aufhebung der angefochtenen Rathskammer-Ordnung, erkennt das hohe Appellationsgericht, daß stichhaltige Gründe bestehen, daß Falliten Gnade, wie solche in der oben angeführten Rathskammer-Ordnung signalisirt ist, sich aber wesentlich unter den angeführten Verbrechen der freiwilligen Niederschlagung nicht befindet, welche eine unter oder zwanzigjährige Kenntniß und Rechtsbekanntschaft für Solvenzfälle, und daß Falliten Eigenthum, wie solches in derselben Ordnung gleichfalls signalisirt wird, sich der wesentlichen unter angeführten Bedingungen der freiwilligen Niederschlagung befindig

genacht haben;

Inhalt dessen, daß gegen die angegebenen Verbrechen und Bezichtigungen weiter Anzeigen gegen die beiden Falliten stattfinden;

Inhalt des Inhalts gegen dieselben gegenwärtige Beschwerdeführung, und verweist die Abtheilung zur Besichtigung der Akten und Zeugen für den dritten Januar d. J.

Verordnet, daß Zweck die Gerichtsbarkeit beauftragt, gegen sie vorzustellen, und selbige mehr gegenwärtigen Verfügung den Angeklagten zu stellen, und ihnen Abschrift davon zu geben, dieselben haben in den vierundzwanzig Stunden auf gehörige Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken eingebracht werden sollen;

Artikel dient in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242. und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren.

Also gethan und gerichtet zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer der Anklagskammer am neunzehnten Tage des Monats Juni und vierzig, wo zugegen waren: Rath Kollitus, für den verhinderten Präsidenten, Rangel, Kamm, Hilling, Hinsky, Kaffe, Hilgard, Kunkelgerichtsschreiber, und Kanzleirath, Gerichtsschreiber.

J. a. Mollitor

Hillinger Rangel Kamm Hinsky

Kanzleirath

Sitzung vom 19ten Juli 1842.

Auf den Appellationsgerichtsrath Pfahler zu Zweibrücken
soll in seiner Rathskammer folgender Beschluß er-
lassen:

Beschluß der Kammer des Kgl. Appellationsgerichtes
für den Rheinkreis Landau in Rathskammer-
sachen Appellation gegen:

Wilhelm Jakob, 26 Jahre alt, Handlungsdie-
ner zu Landau-Königshof, der Fortsetzung einer
einfachen Falschmünzung und zweier gleichartiger
Verbrechen beschuldigt.

Auf vorgenommenen Vortrag des Kgl. Land-
kommissärs Schlosser,

folgendes in Erwägung:

1. Der von dem Angeklagten schriftlich abgegebene
Act der Appellationserklärung enthält keine Begrün-
dung, welche erwartet wird;

2. Der Kgl. Generalstaatsprokurator am
Kgl. Appellationsgerichte des Rheinkreises,

Auf Requisition der Ordnung der Rathskammer des
Kgl. Appellationsgerichtes zu Landau vom 18ten
Juli 1842, erlassen in der Appellationssache gegen

Wilhelm Jakob, Handlungsdiener zu Landau-Königshof

Auf Requisition der gesetzlichen Appellations-
Akten, sowie der Art. 217-19 des Gesetzbuches über das
Verfahren;

In Erwägung, daß die gepflogenen Untersuchun-
gen genügende Anzeigen gegen den Angeklagten er-
geben hat, bezüglich der angeführten Art. des Gesetzbuches
in der angeführten Ordnung Gesetzwidrigkeiten zu
finden zum Nachtheile des Angeklagten, als Verurtheilung er-
folgte laut Art. 186 des Untersuchungsgesetzbuches;

Hat den Beschluß:

Die Rathskammer des Kgl. Appellationsgerichtes
wolle gegen Wilhelm Jakob wegen der begangenen
Verbrechen Anklage erkennen, demselben gerichtliche
Vorführung vor die Assisen verweisen und anord-
nen, daß die Anklageakte gegen ihn zu erstellen
wäre.

Zweibrücken den 19ten Juli 1842.

Rathsgenossen: Schlosser Meyer

1. Die an die Rathskammer des Kgl. Landgerichtes
zu Landau vom 18ten Juli dieses Jahres erlassene
Einleitungsordnung, enthaltend Folgendes:

Auf Antrag des Königlichen Prokurators zu Landau, Un-
tersuchungsrichters und Organes, Stellvertreters des
Generalstaatsanwaltes,

Auf Requisition des von dem Untersuchungsrich-
ter verfaßten Protokolls, in Sachen der
Untersuchung gegen

Wilhelm Jakob, Handlungsdiener zu Landau-Königs-
hof; Gegenwärtig: Herrn Beisitzer,

Der verschiedenen Instruktionsakten und der
Akten in Jahr 1842 betreffend.

Auf gemachten Vortrag des Königl. Prokura-

„und der Belangte den Eid leistet, wird der Kläger
„mit seinem Anspruche abgewiesen, und
„die Zurückgabe des gepfändeten Objektes
„für gänzlich Recht gesprochen, und
„der Exekutionsführer Michael Jakob, Taglöhner von
„Kleinmichelbach verurtheilt,

„1. An Stelle Franz Bell den Klagenanwalt Jakob
„Kraus zu Handen seines Vaters Simon Kraus
„Taglöhner in Kleinmichelbach von einer Feldern vier und
„zwanzig Kreuzer zu bezahlen;

„2. An sämtliche Kosten d. R. des gemeinten Jakob
„Kraus ein Paar neun Gulden;

„3. Den letzten Theil Bell mit dem Rechte der
„Wahl Innerhalb Frist zu Überlassung, in welchem
„er mit Fug zu erscheinen war, und z. B. dessen
„Betrag Innerhalb Frist, in Baar und mit gesetzlicher
„Geldstrafe, und

„4. Den Klagenanwalt Franz Kraus und dem Franz Sch.
„d. R. das Recht Innerhalb Frist zu Einsprüchen
„hierher, der nahezu mit gleichfalls mit Fug zu
„erscheinen war, bei sonstiger Geldstrafen
„ebenmäßig setzen;

„Zu Begründung, dass die Ehe mit Urtheil
„gesetzlichen Gerichtes Bregenz dd. Bregenz
„durch die Entscheidung 485 und das Erkenntniss
„gültig erlassen sind; die Ehe des Beklagten
„und d. erschienenen Klägerin eben

„durch Urtheil 580 rechtskräftigen Gerichtes
„ehebrecherischen gültig sind, und nicht einen
„gültigen und rechtsgültigen Beweis beibringen
„sind;

„Dass der Beklagte zum Beweis vorgenommen
„hat mit 3 Zeugen, welche Zeugen und die Beklagte
„benennen, wogegen dem Beklagten eben, in Falle der
„Beklagte eben seinen Beweisführung
„nun das Gegentheil beweisen zu nennen
„wären ist;

„Aus diesen Gründen
„verkündet: dass Kläger und gemeinschaftlichen
„Beklagten gegen den Beklagten Zeugen Eid
„der aus den 3 Zeugen ohne angeführten Beweis
„verlangen, wonach dem Zeugen zu folgen, dass
„derselbe, nämlich:
„Michael Jakob, Taglöhner, gebürtig in Ober
„meilen-Eisenberg, alt: 26 Jahre, Zeugen
„ganz Bregenz, Zeuge, zwar: Herr,
„Firma: zugehört, Eigenschaften: Knecht,
„Augen: grau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich,
„Kinn: rund, Gesicht: mangelhaft, Stirn: rund,
„Ohren: gewöhnlich, Haar: schwarz, Gesicht
„Farbe: gesund, Statur: Person: mittel, Kleider:
„Fleck, besondere Kennzeichen: keine,

, in engen Haft genommen, und die von diesen
" Rekursführungs-Akten und Räumen Kenntnis
" nisse über Rekursführungs-Fälle von den Ge-
" meinde-Vorstehern und Gemeinde-Ausschüssen
, einzuziehen zu Zwecken der weiteren
, Verfügung abgefordert werden sollen, sowie,
, wie lange Regierungsbezirke, im Falle der Beleg-
, ung des Bezirksrats der Hilfsgemeinschaft Kassa
, abzuführen wären;

, ferner endlich den Regierungsbezirken,
, welche den Einschreitungs- oder Kassierungs-
, wegen über die zur Last gelegten Vergehen
, und das Hilfspolizeigericht klassieren.

, Also anlassen, wie Einzugs
Rekursgerichte sind: Aulen, Rinach, Mady
und Ungnad

Aufhebung der Rekursführungs-Akten und
vorläufigen Verfügung;

Verfügung, dass sämtliche Polizeien von
einigen, dass der Regierungsbezirk Wilhelm Kadet
die Lösung Liebstöckl, wegen welcher er
die Anklageschrift verfassen wurden,
beigegeben haben;

dass aber nicht sämtliche Anzeigen
bestehen, dass der Liebstöckl von den
Regierungsbezirken beigegeben sind, der Fall und
er die Anklageschrift verfassen

wird;

dass nicht keine sämtliche, die Vergehen Grund-
lagen zur Verfolgung abgeschlossen abgeschlossen
Umstände bestehen;

dass dieselben genau und die einfache, dass die
Artikel 199 und 201 des Kantonsgesetz diese
vorgesehenen Rechtsfälle bilden;

dass genau die Rückgangsbestimmung
vorschreiben, und Rechtsfälle vermögen diesen
Rechten Gesetzen vor und Hilfspolizeigericht
zu verweisen ist;

Verfügung, dass Unterschriften Anzeigen
den Regierungsbezirk nicht wegen der Unter-
Art 1 und 2 der Bestimmung Vorgesehenen
Delikten, über welche das Polizeigericht
nicht zu Urteil berufen sind bekannt
ist vorliegen hat, vor in der dessen
Hilfspolizeigericht, zu verweisen ist, um
zu gleicher Zeit sämtliche das gegen vor-
den Art 3 und 4 angegebenen Re-
Delikte abzuändern zu

Hinweisen den Artikel 230 des Gesetz
buch über das gerichtliche Verfahren;

Aus diesen Gründen

nichtet Aufhebung der angefochtenen Ver-
fassungsverordnung, während der Anzeige:

Appellationsgesuche, auch sonstige Anzeigen vorliegen, daß der Gefängniß-Inspektor Wilhelm Jakob die Stelle eines Kassiers, der Gefängniß-Inspektor Jakob Kern, der Gefängniß-Inspektor Jakob Kern, der Gefängniß-Inspektor Jakob Kern

„ Eingehung eines Nahrungsvertrages und gesamm
„ Nahrungsungen bey Abschließung eines Einstands-
„ vertrages;

„ Eingehen insbesondere den Rath Hammerschlag
„ des Königl. Landgerichts zu Landau vom 25 July 1811,
„ worinn bezüglich der Max Schuldigen die Einstellung
„ des Verfahrens verordnet wurde, und die aus
„ denselben folgenden Lasten auf dem Königl. Aerarialgute
„ eingetragen Appellaten;

„ In Erwägung, daß zwar in dem mittelst
„ Einstands vertrages vom 6 April 1842 um die Kl.
„ Gebrüder Schubart Mark und Sebastian Löw eigenen;
„ daß aber aus den eigenen Angaben sämmtlicher Be-
„ schuldigten und aus den gepflogenen Akten sonnenklar,
„ daß bezüglich Max Hammers mit Löw über die
„ Einstellung handelnd sich, jetzt beyderseits als Ein-
„ stellen und Entlehnen als Einstehen im Sinne des
„ Art. 55 des Hypothekengesetzes vom 16 Aug. 1828
„ zu betrachten ist;

„ In Erwägung, daß nunmehr gemeinschaftliche Anzeigen
„ dahin vorliegen, daß zwischen Max Hammers und
„ Sebastian Löw eine Übereinkunft dahin getroffen
„ worden, daß Letzterer auf das in dem Notariats-
„ akte aufgenommene Einstandsquantum von 3300 fl
„ noch nachträglich einen weiteren Betrag von 300 fl.
„ auf die Hand erhalten sollte; daß Letzterer dem ein-
„ mündigen Notar nachträgliche Übereinkunft
„ als einen nachträglichen Nahrungsvertrag und einen ge-
„ meinschaftlichen Nachtrag im Sinne des
„ Art. 55 erklärt;

„ In Erwägung, daß gegen die Einstandsvertrags gültig
„ Vollziehung erhoben, somit Löw von der be-
„ stehenden Mitschuldenschaft als Einstandsmann nicht
„ angenommen wurde, und daß demzufolge auf sein ge-
„ meinsames Nachtragsvertrag bezüglich der Eintragung der Hypo-
„ thek annullirt wurde; daß jedoch Letzterer Umstand
„ den Schuldigen keine Parteilichkeit geben kann,
„ weil sie Beide unbedingt auf die Eingehung eines
„ gemeinsamen Nahrungsvertrages gedrängt ist, und sie sämmtlich
„ von Löw den Abschluß eines solchen Einstandes nur
„ einzeln, weil nämlich von Löw und Schwanfelder und
„ Löw allein geschlossen ist, und zur Abänderung
„ des gesetzlichen Verhältnisses gehört;

„ In Erwägung dagegen, daß nicht zweifelhaft ist,
„ daß Schubart Mark bey den streitigen Verhand-
„ lungen einverstanden, daß daß Verhältniß mit seinem
„ Vetter und Schuldner und auf seinen Erwägung in
„ obigen Weise geordnet wurde;

„ Stellt der Advokat der Schuldenkammer des Königl.
„ Appellationsgerichts wollte die Appellation gegen das
„ Vorschammerbescheid des Urtheilsgerichts zu Landau,
„ in so weit sie gegen Schubart Mark gerichtet
„ ist, als nicht gerechtfertigt verwerfen, dagegen
„ aber mittelst begründeter Abänderung dieses Erkenntnisses
„ dahin, daß gegen Sebastian Löw und Max
„ Hammers zusammen die Anzeigen des in dem § 55
„ des Hypothekengesetzes vom 16 August 1828
„ vorgesehenen Nachtrages erklären, und diesen

„beider Kassenbeamten zur Abnahme und der Gemeinderechnungen in Frankenthal anzuweisen.

„Frankenthal den 4 August 1842.

Unterschrift: Hilgard, Regierungsrath.

Da die von der Kassenkammer der Königl. Bezirks-
„amts gegen die Landau unterm 25 July l. J. erlassene
Verfügung, wodurch die Einstellung der Beamtsgehalte in
gegenwärtiger Sache angeordnet worden ist,

Da sich aus den Königl. Staatsbeschwerden und beigebrachten
Belegen gegen diese Verfügung nichts erhebliches,

Der Königl. Appellationsgerichts Rath Lang in Vertretung
und verlangt den Kassenbeamten Aufschub
auf den 10ten dieses Monates.

Geschehen am 5 August 1842, wobey gegenwärtig waren: Adj.
Meister, die Assessoren Bayer, Kuhn, Fuchs, Hilgard, Pfaff, und Klemens,
Actuar. J. A. Meister

Landr. Mengel Fuchs Lemer
= Klemens

Sitzung vom 8ten August 1842.

Der Königl. Appellationsgerichts Rath Hilgard in Zweibrücken
beantragt in seiner Anklagekammer folgenden
Vortrag erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungs-
richter für den Bezirk Landau-Land und Landau-
Stadt gegen geführten Untersuchung gegen

Lukas Clemens,

37 Jahre alt, Gemeindevorsteher, wohnhaft und dann

zu Gemeinde Knöringen gebürtig, katholischer
Religion, des Maires und Beigeordneten;

Der angeschuldigten Vergehen des Königl. Forst-
polizeigesetzes gelegen;

Eingesehen die Akten

In der vom Inculpaten abgegebenen, bey den Unter-
suchungsakten befindlichen schriftlichen Antrag, worin
also lautet:

„Der Königl. Generalprocurator, Forstpolizeibeamte am Appel-
„lationsgerichts Hof,

„Nach Einsicht der Verweisungsordonnanz vom 3ten
„August 1842, welche vom Königl. Bezirksgerichte
„zu Landau in der Untersuchung wegen Forst-
„frevel, Gemeindevorsteher zum katholischen Glaubens,
„Gemeinde Knöringen,

„Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungs-
„akten, dann der Art. 29 bis 32 des Gesetzes vom
„Jahre 1827,

„In Erwägung, daß aus den gepflogenen Untersuchungen
„hinreichende Indizien gegen Lukas Clemens
„Forstfrevel hervorgehen: daß derselbe in der Nacht vom 13ten
„auf den 14ten Juli l. J. zu Frankenthein den Forst-
„gehilfen mit gewaffneter Hand Widerstand zu leisten
„und dadurch Versuch zu Mord anzuthun sich, daß
„er einen mit scharfen Patronen geladenen Flinten auf
„denselben abgefeuert, – daß auch der Inculpat eigen-
„händig an den Tag gelegt, einen ernstlichen Vorsatz
„zum Widerstand gehabt, seine Absicht nicht ein-
„gestanden, dann den Willen der Angeschuldigten

„ unabhängige Urtheile wandelt (§ 340 St.G.);

„ in Erwägung, daß die Angeklagten Hallenstein alle Vor-
„ aussetzungen vorausgesetzt, durch die Thatb. 295. 296. 302
„ und 2 der Verfahrensbestimmungen;

„ daß die Anklage, die Anklagekammer des Königl.
„ Appellationsgerichts wolle gegen Niemand
„ wegen der begangenen Verbrechens Anklage erkennen
„ konnte, zu der Urtheilfällung und die Akten vor-
„ weisen und verordnen, daß eine Anklage gegen
„ sie nicht stattfinden werde.

„ Verkündet den 7 August 1852.

Unterzeichnet: „ Endres, Assessor, prokommissarisch."

Zu Urkund der Kollegiumsmitglieder des Königl. Bezirksgerichts
zu Landau unterm 3ten August d. J. gegen den
Kollektivisten wegen Verbrechens Verletzung, des Gefäng-
nißstrafe Verurtheilung des Königl. Bezirksgerichts zu Landau.

Urtheilung des Kollegiums vom 3 Aug. 1852.

„ das Königl. Bezirksgericht Bezirksgerichte in seiner Ver-
„ waltungskammer, wo zugegen waren: Präsident,
„ Räthen, Assessoren, Gerichtsschreiber, Staatsprokurator
„ Substituten, Kanzleiverwalter, Gerichtsdiener;
„ Nach Anhörung des von der Anklagekammer zu
„ Verhandlungen, in Sachen der Anklage gegen
„ Anton Hämmerl, Gemeindeangehörigen von Lobenhaus
„ Hofbauer, Gemeinde Dierheim, des Verbrechens der
„ Verletzung der gottesdienstlichen und Polizeyvorschriften

„ Gesammt Abtheilung von Frankenstein mit Verbescheid
„ vom 13ten Mai und 13ten Juli 1852 beschlossen;

„ Nach genommener Einsicht der Verhandlungen
„ und der Anklage der Königl. Staatsanwaltschaft;

„ Nach Ansicht der Art. 33 und 34 des Gesetzbuches
„ über die gerichtliche Verfahren;

„ In Erwägung, daß aus der gerichtlichen Untersuchung
„ genügende Indizien zusammentreffen, daß der Beschuldigte
„ in der Nacht vom 13 auf den 14ten Juli 1852 durch gottes-
„ dienstliche und polizeydienstliche Verrichtungen Gemeinde
„ Frankenstein mit Verbescheid Amts einen Akt an
„ seinem mit fremden Pferden gefahrenen Fuhrwerk zu
„ Fahren versuchte, dasselbe die Frankenstein begegnete
„ Fahrer, daß also durch die Art. 296. 302 und 2 der
„ Verfahrensbestimmungen mit einer Arbeits- und verbotenen
„ Handlung vorgegangen sei;

„ Daß diese Gründe erhärtet, daß genügende
„ genügende Indizien gegen den Beschuldigten bezeugt
„ sind, der zu Zeit gelebte Verbrechens Verdächtig und
„ verurtheilt Niemand, daß beschuldigte nämlich Anton
„ Hämmerl, Gemeindeangehörigen, wohnhaft Lobenhaus-
„ Hofbauer, Gemeinde Dierheim, verheirathet, Alters: 37
„ Jahren 3 Monat, Größe: 5 Fuß, 6 Zoll, Haare:
„ schwarzbraun, Stirne: frei, Augenbrauen: braun,
„ Augen: schwarzbraun, Nase: proportionirt, Mund:
„ gewöhnlich, Zähne: vorragend, Kinn: rund, Gesicht:
„ proportionirt, Farb: schwarzbraun, Gesichtsfarbe:
„ gesund, Gesichtsform: rund, Statur: mittelgroß, —

[illegible] mit angeklagt genommen und den gemäß §§ [illegible]
[illegible] festgenommen nebst einem Verzeichnisse der Akten-
stücke, Gegenstände, Briefschaften und Papiere, welche
bei ihrer Verhaftung in ihrem Besitze gefunden worden
sind, dem Königl. Generalstaatsanwalte bei dem Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken zur weiteren Veranlassung abgeschrieben worden
ist, so wie der Beschuldigte im Falle der Anklage in das Gefängniß des Gerichtshofes sofort abgeführt werden soll.

Als Beilagen wie Eingangs.

Urkundlich: Brandt, Notar, Amts- Assistent und Protokollführer.

Nach Lesung der betreffenden Akten und gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß aus der Voruntersuchung genügende Indizien ergeben, daß der Beschuldigte Adam Diemont in der Nacht vom 13 auf den 14ten Juli 1842 zu Landstuhl den [illegible] Pfälzer und Polizeidiener Johann Wilhelm [illegible] freiwillig und mit Vorbedacht durch einen Stich mit einem mit starken Flecken gelbbraun gefärbten [illegible] und Farbe [illegible] versehenen Messer getödtet, denselben freiwillig und mit Vorbedacht zu tödten, — sogenannte Dolus [illegible] Handlungen an den Tag gelegt, beinahe einen Anfang von Vollziehung erfüllen hatte, und mit Dolus [illegible], von dem Willen des Thäters unabhängigen Umständen seine Vollendung nachfolgte;

In Erwägung, daß durch [illegible] Handlung Dolus des Art. 31 295. 296. 302 und 2 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit peinlicher und zuhaltender Haft [illegible] ist;

Als dieses Verbrechen

Verbrechen des Raubes, Appellationsgerichts, daß wegen der verübten Thatsache gegen den Beschuldigten Adam Diemont Anklage stattfinden und verwiesen sein Behufs Abhaltung vor den Assisen der Pfalz zu Zweibrücken für das 3te Quartal d. J.;

In Erwägung, daß dem Königl. Staatsprokurator eine Anklagakt gegen den verwiesen und daß dem vom obigen Beschuldigten verübten Verbrechen entsprechende Verfolgung mit den oben angegebenen Gesetzen vollzogen werden;

In Erwägung, daß gegenwärtige Urtheil mit der Anklageakt dem Angeklagten zugestellt und diesem Urtheile Tage gegeben, Behufs beizutreten in den vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken eingeliefert werden soll;

Alles dieses in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über die peinliche Verfahren.

Als geschehen und genehmigt zu Zweibrücken in der Berathungszimmer des Anklagekammer am ersten Mittwoch [illegible] Monat Juni und einzig, rechtskräftig gegenwärtig waren: Der Präsident, Herr Molitor, die beisitzenden Rathsherren, Bangel, Simon, Hilling, Hamby, Bossa, Schreiber, Rathsprotokollführer, und Klemens, Gerichtsschreiber u.s.w.

J. A. Molitor

Bangel Simon Hilling Hamby

Klemens

Sitzung vom 8 August 1842.

Das Königl. Appellationsgericht des Isarkreises zu Landshut hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungssache wider den Taglöhner Sebastian Müller von Aholfing wegen gebrochener Untersuchung gegen

Sebastian Müller.

21 Jahre alt, taglöhner, ledig, katholisch in Aholfing, Landgerichts Straubing, der Ablegung falscher Zeugnisse in einer Strafgerichtssache beschuldigt,

Nach vernommenem Antrag des Königl. Staatsprokuratoriat Hilgard;

Eingesehen insbesondere

1) den von demselben abgegebenen der Untersuchungsakten beigegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Der Königl. Appellat. Staatsprokurator am Königl. Appellationsgerichte des Isarkreises zu Landshut,

„Eingesehen die Akten gegen Sebastian Müller,

„21 Jahre alt, taglöhner, in Aholfing ledig, wegen „Ablegung eines falschen Zeugnisses in einer Strafgerichtssache;

„In Erwägung, daß keine zureichende Anzeigen vorliegen, daß Sebastian Müller in der Sitzung des Strafgerichtes zu Straubing vom 5 bis „April 1842 zu Gunsten des einer Mißhandlung „beschuldigten Jakob Lechner vor Gericht gegen sein „besseres Wissen falsche Zeugnisse abgelegt habe;

„In Erwägung nämlich, daß die Aussage des Zeugen „Josef Mayer von Pfelling durch den Umstand entkräftet und unwahrscheinlich wird, daß derselbe, seiner „eigenen Angabe nach der Schlägerei anderer Zeugen „nahe, im dichten Haufen beigewohnt haben soll, so daß er „nicht wohl allein gesehen haben kann, und daß der „Inhalt der Aussage des Metzgers zu Geiselhöring in „Absicht auf Zeit und Ort mit Inhalt der „Aussagen mehrerer Zeugen, daß Strafe „Aussage gleich nach Mitternacht in Ort und Zeit der „meisten Wahrnehmungen der Anzeigerschaft endigt „und sohin mit einander unvereinbar wird, und daß „daß der Abgang anderer belastenden Zeugen „Aussagen und erhebliche Indizien und sohin wegen „mit mangelnder Klagsanzeige, Anzeigen Lechners „gegeben sind, daß Jakob Lechner der Gefährde „in der Nacht vom 17 auf den 18 Februar l. J. auf dem „Wege gegen Abensberg mit Schlag die Handlung „und verwundet habe, und daß Sebastian Müller „Augenzeuge der That gewesen sey, oder überhaupt „nähere Kenntniß davon gehabt habe;

„Hat der Anklage: die Anklagekammer des Königl. „Appellationsgerichts wolle die Rathskammer „Verweisung des Königl Bezirksgerichts in Rechtsstandsachen vom 3 August laufenden aufheben und „gegen die Einstellung des weiteren Verfahrens „gegen Sebastian Müller und dessen Freilassung „verfügen.

„Straubing den 7 August 1842. Staud.

„In Erwägung, daß die Aussage des Zeugen „Josef Mayer von Pfelling durch den Umstand entkräftet und unwahrscheinlich wird, daß derselbe, seiner „eigenen Angabe nach der Schlägerei anderer Zeugen „nahe, im dichten Haufen beigewohnt haben soll, so daß er „nicht wohl allein gesehen haben kann, und daß der „Inhalt der Aussage des Metzgers zu Geiselhöring in „Absicht auf Zeit und Ort mit Inhalt der „Aussagen mehrerer Zeugen, daß Strafe „Aussage gleich nach Mitternacht in Ort und Zeit der „meisten Wahrnehmungen der Anzeigerschaft endigt „und sohin mit einander unvereinbar wird, und daß „daß der Abgang anderer belastenden Zeugen „Aussagen und erhebliche Indizien und sohin wegen „mit mangelnder Klagsanzeige, Anzeigen Lechners „gegeben sind, daß Jakob Lechner der Gefährde „in der Nacht vom 17 auf den 18 Februar l. J. auf dem „Wege gegen Abensberg mit Schlag die Handlung „und verwundet habe, und daß Sebastian Müller „Augenzeuge der That gewesen sey, oder überhaupt „nähere Kenntniß davon gehabt habe;

„hat der Anklage: die Anklagekammer des Königl. „Appellationsgerichts wolle die Rathskammer. „Verweisung des Königl Bezirksgerichts in Rechtsstandsachen vom 3 August laufenden aufheben und „gegen die Einstellung des weiteren Verfahrens „gegen Sebastian Müller und dessen Freilassung „verfügen.

„Straubing den 7 August 1842. Staud.

gänzlich. Hilgard, Assessor Schneider.

In Sachen der Kassakammer des Königl. Landgerichts zu Zweibrücken am 3ten d. M. gegen den Taglöhner Nikolaus Leibrock von Contwig wegen Leibrockfälle Entmündigung;

Nach Lesung der Verhandlungsakten und vorgängiger Umfrage;

In Erwägung, daß den vorstehenden Antrag nicht stattgegeben; indem der gemeldete Christian Müller wegen Mißbrauch zu Haft gelegten Verbrechens des Falschmünzens in Untersuchung zu verhaften und vor die Assisen zu verweisen war;

Aus diesen Gründen,

und in Anwendung des Art. 239 des peinlichen Untersuchungs, hat das Königl. Appellationsgericht die obige Leibrockfälle Entmündigung aufgehoben, und zwar, daß bezüglich des vorläufigen Verfahrens von der Hand keine weiteren Verfolgungen gegen Christian Müller stattfinden sollen;

Hauptsächlich kommen, daß denselben Kosten in Betreff gehalten werden, falls keinen entgegenstehenden Anlaß der Kassakammer gegen sie bestehen;

Also geschehen und gemeldet zu Zweibrücken in der Berathungszimmer des Appellationsgerichts, am achten August achtzehnhundert zweiundvierzig, anwesend gegenwärtig waren: Präsident Mathieu, und die ernannten Beisitzer Haenel, Cramer, Hilling, Heintz, Clemens,

Hilgard, Assessor, und Clemens, Greffier.

Ausfertigt f. d. Mathieu

Haenel Hilling Heintz

Clemens

Sitzung vom 10 August 1842.

Das Königl. Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Anklagekammer, hat in der Untersuchungssache gegen

1. Ferdinand Jacob Eckardmann, verheirathet zu Ilbesheim,
2. Sebastian Löw, Gemeinde zu Bruchstein,
3. Mayer Schwartz, Handelsmann in Landau,

wegen Vergehens gegen die Bestimmung des §. 55 des Strafgesetzbuches gegenwärtige durch einstimmige Annahme der Abstimmung eines einstimmigen Urtheil folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Anklagezustandes vom 5ten d. M. und der gepflogenen Verhandlung;

In Erwägung, daß die Gültigkeit der über das Einstandsverfahren gepflogenen Verhandlungen und der darauf sich gründenden Anklageakte von der Bedingung abhängig gemacht wurde, daß zwei wenigstens der Einstandsmänner von der Mittelsperson angenommen werden; daß aber Jakob, daß Löw von diesen nicht für tauglich

befunden wurde, diese Verabredungen, vorausgesetzt, daß sie auch erwiesen werden sollten, eine Wirksamkeit erlangt haben, daß sohin daraus weder für Staat noch für die dabey Betheiligten irgend ein Schaden oder Nachtheil entstanden ist, und daß der § 55 des Heerergänzungsgesetzes überhaupt nicht von einem Versuche, sondern von einem vollendeten Vergehen handelt;

In Erwägung, daß nicht hergestellt ist, daß Andreas Merk bey dem in Frage stehenden Nebenvertrage mitgewirkt oder überhaupt nur davon Kenntniß gehabt habe; daß sohin die Opposition der Königl. Staatsbehörde in keiner Hinsicht als gerechtfertiget erscheint;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht die in Bezug auf alle drey Beschuldigten eingelegte Opposition.

Also geschehen und geurtheilt zu Zweybrücken in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am zehnten August achtzehnhundert zwey und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Roeder, Vopp, Stengel, Semer, Räthe, und Clemens, Gerichtschreiber etc.

J. A. Molitor

Vopp Rechtsr. Stengel Semer

Clemens

Abschrift.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern

Das Königl. Oberappellationsgericht, als Kassationshof der Pfalz zu München, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom fünften Oktober achtzehnhundert zwey und vierzig, wobey zugegen waren: Direktor Allwöyer, Vorstand, Ruppenthal, Bettinger, Dettenhofer, Schuhmann, Breitenbach, Kingelmann, Räthe, Molitor, General-Staatsprokurator, und Söllner, Sekretär, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Staatsbehörde am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz, Kassationsklägerin,

gegen

Sebastian Dörr, Schneider zu Schwanheim, und Marx Wormser, Handelsmann in Landau, Kassationsbeklagte,

Sach- und Prozeßgeschichte.

Sebastian Dörr von Schwanheim, und Marx Wormser von Landau sind beschuldigt, einen Einstandsvertrag abgeschlossen zu haben, wobey die Verabredung getroffen worden seyn soll, daß außer dem Einstandskapitale und dem, was in die Regimentskasse zu erlegen war, der Einsteher noch baar dreyßig Gulden auf die Hand erhalten sollte.

Der Haupteinstandsvertrag wurde der Militärbehörde vorgelegt. Das Einstandskapital bey dem Rentamte, fünfzig Gulden aber bey der Regimentskasse hinterlegt.

das Einspruchsgesuch wegen Verjährung als Einspruch nicht angenommen, sondern dem Einspruchsverfahren gemäß weiter verhandelt.

Gegen diesen Beschluß wendet sich der Beschwerdeführer mit der Beschwerde im Gnadenwege, indem er sich auf § 55 des Verjährungsgesetzes vom Jahre 1838 beruft.

Das Bezirksgericht in Landau hat zwar auf den Antrag, den Beschwerdeführer von der Anklage, das Verbrechen der Nichtanzeige begangen zu haben, loszusprechen, und diese Strafe, weil die Einspruchsverhandlung nicht zum Vollzuge gekommen, für verjährt erklärt, hat aber dennoch § 55 nicht angewendet, sondern gemäß des eingelegten Oppositionsgesuches des Beschuldigten dessen Sache der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichtshofes der Pfalz in seinem Beschlusse vom 10ten August l. J. mit, daß, da die Einspruchsverhandlung nicht zum Vollzuge gekommen, dieses auch für den Beschuldigten kein Grund sein könne, sich auf den § 55 nicht zu berufen, sondern nur einem vollendeten Verbrechen Platz gebe: dagegen fand dieser Gerichtshof seine Anwendung nicht thunlich finden, und reihte somit die eingelegte Opposition des Beschuldigten ab.

Gegen diese Entscheidung wendet der Beschuldigte rechtzeitig Nichtigkeit ein.

In der heutigen öffentlichen Sitzung des Königl. Appellationshofes der Pfalz erstattete der als Referent

zu nennende Königl. Oberappellationsgerichtsrath Ruppenthal Vortrag über die Sache.

Nachdem der Königl. General-Staatsprocurator die Verwerfung gestellt, so gestattete der Königl. Appellationshof der Pfalz, die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichtshofes der Pfalz vom 10 August l. J., so weit selber die Vorgeschichtigen Sätze und Thatsachen enthielte, zu cassiren und zu verordnen, daß das Appellationsgesuch in die Register dieses Gerichtshofes eingetragen werde, dann zu verordnen im Sinne des Art. 11 des Einführungsgesetzes und des Art. 237 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, daß in der Rathskammer des Königl. Appellationsgerichtshofes, als Anklagekammer, über die Opposition des Beschuldigten gegen das Königl. Bezirksgerichtsurtheil zu Landau gegen den Schluß jenes Gerichtes vom 25 Juli l. J. entschieden werde.

Es ist nun zu entscheiden, ob der Cassationsgrund gegründet sey?

Entscheidungsgründe:

Der § 55 des Verjährungsgesetzes vom Jahre 1838 sagt:

„Alles Verjährungsrecht, sowohl in Hinsicht auf das „Einspruchsverfahren besonderes Gesetz ist, noch hat „das Regierungsrecht eine fernere Anwendung „für den Einspruch stattgefunden worden.

„Anhängige Anklagen und gefällte Verurtheilungen

„Leistung nicht eingegangen werden; die Klage „Erhebung dieser Bestimmung soll jedenfalls für den Kläger „gelten, als Einstellung einer dem Beklagten „erstattenden Kostenlast zur Folge haben, welche der „gegen Leistung einer Sicherheit, zu welcher der Kläger „rechtskräftig verurtheilt worden ist.

Nach dem klaren Wortlaute dieses Gesetzes genügt zur Begründung des angezogenen Ausschlusses einer Nebenintervention oder Streitverkündung, genügt sonach ein Fall dieser, eine über das Streitkapital stattfindende werden, nicht in den Regierungsbezirken stattgefunden worden soll.

Es wird sonach der gesammten Gesetzgebung nicht erwähnt ganz Erwähnung der bemerkten Ausnahmen vorhanden, und namentlich nicht, daß der Einführung gelten oder die gesammte Gesetzgebung gegen, oder in Wirksamkeit gebliebenen sey, und daß einer Entscheidung stattfinden oder die gesammte Gesetzgebung gegen Geltung gekommen.

Nach dem klaren Wortlaute dieses Gesetzes genügt zur Begründung des angezogenen Ausschlusses einer Nebenintervention oder Streitverkündung, genügt sonach ein Fall dieser, eine über das Streitkapital stattfindende werden, nicht in den Regierungsbezirken stattgefunden worden soll.

Es wird sonach der gesammten Gesetzgebung nicht erwähnt ganz Erwähnung der bemerkten Ausnahmen vorhanden, und namentlich nicht, daß der Einführung gelten oder die gesammte Gesetzgebung gegen, oder in Wirksamkeit gebliebenen sey, und daß einer Entscheidung stattfinden oder die gesammte Gesetzgebung gegen Geltung gekommen.

Aus diesen Gründen

erscheint der Abweisungsantrag des Königreichs, als gerechtfertigt, der Gerichtshof hat den Beschluß der Kammer des Königl. Appellationsgerichts für die Provinz Posen vom 25 Juli l. J., so weit solcher die Zurückweisung des Streitverkündigungsgesuchs betrifft, vorerst, daß gegenwärtiger Rechtsstreit auf Verlangen des Königl. General-Rechtsanwalts in die Register der hiesigen Appellationsgerichts eingetragen werden; vorerst kann, gemäß §. 2 des Einführungsgesetzes und §. 247 der Gerichtsordnung über das gerichtliche Verfahren, daß auf Ansuchen des Rechtsbeistands in der Kanzleistunde des Königl. Justizamts-Posen, als Rechtsgehilfen, über die Exposition des Rechtsbeistands des Königl. Regierungsgerichts zu Landau gegen den Beschluß jenes Gerichts vom 25 July l. J. verfahren werden.

Verkündet sind: Allerhöchst Regierungsrath, Präsident.

Gegenwärtig ist von allen Juden, die nicht

angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der Königl. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung.

Unterschrieben: Söllner, Sekretär.

Einregistrirt zu München am 24 Oktober 1842 Abthg. XI, 1842/3. fol. 100. No 1. Zu zahlen sind zwölf Gulden dreyzehn Kreuzer Registrirgebühr. Stlr. " 56
Regstrg. 12. 13
13. 09.

Königl. Einregistrirungs amt.

Unterzeichnet: Fertig.

Für die Richtigkeit dieser Abschrift:

[illegible]

Sitzung vom 11 August 1842.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Kaiserslautern von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Michael Neger

20 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Trippstadt, mehrerer qualifizirter Diebstähle beschuldiget;

Nach vernommenen Bericht des Königl. Staats-Prokurators Petersen;

Eingesehen insbesondere

1) den von demselben schriftlich abgegebenen, den Untersuchungsakten beygefügten Antrag, welcher also lautet:

„Der Königl. General-Staatsprokurator am „Appellationsgerichte der Pfalz,

„Nach Einsicht der Ordonnanz der Rathskammer „des Königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern „vom 8ten August 1842, erlassen in der Untersuchung „gegen Michael Neger von Trippstadt;

„Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Unter„suchungsakten, so wie der Art. 217 sq. des „Gesetzbuches über das peinliche Verfahren;

„In Erwägung, daß die gepflogene Instruktion „ausreichende Anzeigen gegen den Beschuldigten „ergeben hat bezüglich der demselben zu Last

„ gelegten, in der angeschlossenen Denkschrift
„ näher gezeichneten Lichtbilder, als Beweismittel
„ eingeführt durch die Akt. 384. 386, Akt. 2.3. 381. No. 4
„ des Landgerichtsbuches;

„ Falls der Anklage die Anklagekammer des Königl.
„ Appellationsgerichts erstattet gegen Michael Nagel
„ wegen des beginnenden Verbrechens Anklage er-
„ kannt, Sonstatierung Abweisung von die Akten
„ vorzeichnen und anordnen, daß die Anklage
„ gegen sie zu weisen sei.

„ Passau den 11 August 1842.

Anklagevertreter: Gehilfen, Landgerichtsrichter.;

2.) Sind aus der Ratskammer des Königl. Landge-
richts zu Passau unterm 26 August 1842
gegen die Beschuldigten erlassen Verfügung.
Verfügung, des Inhalts:

„ Das Königl. Bayerische Landgericht zu Passau
„ Landrat in geheimer Beratschlagungskammer am
„ 26 August 1842, an zugegen waren: Vorsitz,
„ Richter, Assessor Landrichter: Beisitz:
„ Gastschul, Assessor Richter, Mauth, Gerichtsschreiber
„ Einsicht, und Erwägung, daß Verdachtsgründe
„ gegen sie vorhanden sind;

„ Nach Anhörung des von der Anklagebehörde
„ erstatteten Gutachtens in Hinsicht der Untersuchung
„ gegen 1) Michael Nagel, 2) Simon Nagel, beide
„ von Leipferdt, — die Zulassung der Untersuchung
„ von 1) Verhaftung gegen Michael des Georg Lindner

„ von Leipferdt wilkürlich Einbringung in Haft
„ Verhaftung in der Nacht vom 12 auf den 13 July
„ 1842, — 3) einer Entführung zum Nachteil des
„ Franz Xaver Jung von Haar in Schallbach Nacht, 3)
„ einer Nachricht zum Nachteil des gemeinen
„ Taglohn Lindner am 9 July 1842, — und des
„ Letzteren der Verletzungen an der Linken Hand
„ Letzteren Verhandlung beschuldigt;

„ Nach genommener Einsicht der Prozeßakten
„ und der Anklage der Königl. Landschaft;
„ Nach Vorschrift des Akt. 133 f. 134 des Gesetzbuches
„ über das peinliche Verfahren;

„ In Erwägung, daß Laut des gepflogenen Verhör
„ Lenkung sinlänglicher Anzeigen vorhanden, daß
„ der Beschuldigte Michael Nagel

„ 1. am 7 July 1842 in dem Hause des Wirths und
„ Handelsmannes Georg Lindner zu Leipferdt,
„ des selben Tochter Handelsleute Nacht in Diensten
„ stand, zum Nachteil gemeinschaftlich genommen Dienstlohn
„ einen silbernen Esslöffel,

„ 2. in der Nacht vom 13 auf den 14ten July 1842, zu
„ welcher Zeit er bereits aus dem Dienst des
„ Georg Lindner entlassen war, zum Nachteil
„ des Jakob Jung, Dienstknecht bey besagtem
„ Georg Lindner, aus dem an der Hausthüre
„ Hause des Letzteren angebrachten Schloß zu dem
„ selben gehörig an Nadler ein Schlüssel
„ und

„ 3. in der nämlichen Nacht mittelst eines

„ Einkommen und Vermögens-Umstände des Beklagten
„ durch den Herrn Landrath Freiherrn von Buchholtz-Hohenstein,
„ Polizei-Commissarius Hasselbach, den Gutsbesitzer Buchholtz,
„ sieben Mann Gemeinde-, vier Nachbarsleute, zwei
„ Kaufleute und ein Handwerksmeister vernommen, Gemäß
„ Verhandlungen beigebracht haben, welche sind die Akt. 386.
„ No. 3. 381. Bl. 1 und 2, 383 und 386. Bl. 1, die
„ Nachforschungsakten mit einem gerichtlichen und außergerichtlichen
„ Briefe vorgelegt sind;

„ In Erwägung, daß gegen den Verhaftungsbefehl
„ vom 8ten No. 3 des aufgenommenen Verbrechens beschuldigten
„ Lieferungs-Kassen-Rendanten Hasselbach keine genügende Einwendungen
„ sind, noch auch Thatsachen angegeben haben, die die Aufhebung
„ oder Abänderung der weiteren Verfügungen bezüglich Verhaftung
„ des Beschuldigten gemäß zu rechtfertigen ist;

„ Aus diesen Gründen
„ erkennt das Hochpreisliche gerichtliche Medizinal-Collegium
„ gegen den Beschuldigten Medizinal-Rath Dr. Buchholtz bezüglich
„ des ihm zur Last gelegten, oben sub No. 1. 2 und 3
„ aufgeführten Verbrechen zu Recht; vorausgesetzt
„ jedoch, daß Beschuldigter, nämlich Medizinal-Rath Dr.
„ Buchholtz, in Leipzig wohnhaft, Alter: siebenzig
„ Jahre, Größe: fünf Fuß, Haare: braun,
„ Stirn: niedrig, Augenbrauen: schwarz,
„ Augen: grau, Nase: spitz, Mund: proportionirt,
„ Zähne: gut, Kinn: rund, Gesicht:
„ proportionirt, Gesichtsfarbe: blaß, Statur:
„ länglich, Nation: Polnisch — in diesem Falle
„ gemeinsam mit dem peinlichen Erkenntnisse:

„ zahlen, nebst einem Prozentsatze der Ober-
„ Lieferungs-Kasse an die Königl. General-Staats-
„ Forstkassen am Appellationsgerichtsorte zu Zeitz,
„ binnen zwei weiteren Wochen, abgerechnet
„ an welchen selben, zu zahlen, daß die Vorgeschriebene,
„ im Falle der Nichtzahlung in den Gefängnisse der
„ Strafanstalt abzubüßende wurde;
„ erkennt ferner, daß gegen den Beschuldigten
„ Heinrich Wagner keine genügende Anzeigen der
„ Mitthäterschaft vorliegen, daß Medizinal-Rath Wagner zu Last
„ gelegten, sub No. 3 aufgeführten Verbrechen
„ sich ausgegeben haben, und demnach kommen die
„ Einstellung des Verfahrens gegen denselben
„ Alle: wie vorstehend eingetragen.
Urkundlich: Eller, Rosch, Reiff und
Schaefer.

Nach Verkündung des bekanntgemachten Urtheils wurde
Folgendes verhandelt:

In Erwägung, daß durch das ergangene Urtheil
gerichtliche genügende Indizien festgestellt, so
den Beschuldigten Medizinal-Rath Dr.

1. am 9ten Juli 1842 auf dem Hofe des Gasthofes
zum Schwarzen Adler daselbst Gustav Buchholtz zu
Leipzig, mit gutem Vorsatze getödtet,
das weiteren er damals als Knecht gegen Lohn
in Diensten stand, eine silberne Taschenuhr,

2. in der Nacht vom 9 auf den 10ten Juli 1842

zu suchen, Fall es bereits nicht mehr im Besitze des Herzog Burkhard war, zum Nachteil des Jakob Lenz, Kaufmann hier, genommenen Buches, und dem an das benannte Haus des Letzteren angebauten und zu demselben gehörigen Stalle, ein Leichenwagen, und

2.) in das nämliche Haus, und daselbst in seinen sämtlichen und sämtlichen in den im oberen Stockwerke des Herzog Burkhardt'schen Absteigequartiers befindlichen Gesellschaftszimmern, zum Nachteil des Jakob Burkhard Lenz'schen Eheleute, Franz Xaver Reichsfreiherr, zweier Dienstboten und eines Handlungsgehilfen;

zu Lasten gelegt;

zu Verbrechen, Vergehen und Übertretungen gemäß Art. 331, 243, 244 Abs. 1 und 3, 245 und 381 Nr. 4 des Strafgesetzbuches einer gemeinschaftlichen und mehrfachen Diebstahl und Einbruch;

Als Zeugen sind geladen:

Schlosser des Königl. Appellationsgerichts, Hofrat Dr. Ludwig, der abwesenden Verbrechen gegen den Beschuldigten Michael Bayer Anklage stellt haben und zwar für den Fall und Abweichung von die Akten der Staatsanwaltschaft für den dritten Quartal 1.J.;

Ferner sind als Zeugen geladen: Kaufmann Franz Xaver Reichsfreiherr, Dienstboten und Handlungsgehilfen gegen Beschuldigten und das Urteil der Anklagekammer des Königl. Landgerichts vom 31. V. M. wodurch Beschuldigte wegen Diebstahl und Einbruch gegen Beschuldigten

und Einbruch gegen Beschuldigten zur Anklage gestellt wurde,

Ferner sind geladen, die Gegenwärtigen Beschuldigten und Angeklagten gegen Beschuldigten und Angeklagten zu stellen. Selben so sind in der ganzen Ausdehnung Einsicht und gestellten Beschuldigten zu Zeugenschaften eingeladen worden sein.

Alles Liegen im Gange Gesetz der Art. 231, 233, 241, 242 und 243 der Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren:

Also geschehen und gemeldet zu Zeugenschaften in der Verhandlungszimmer der Anklagekammer am achten August achtzehnhundert neunzig und zwanzig, ordnungsgemäß versammelt: Rat Wolfhart, als der ernannten Beisitzer, v. Reuther, Mangat, Lenz, Heintz, Keller, Schaefer, Rechtspraktikanten und Clemens, Gerichtsschreiber.

J. A. Mettler

gez. Mangat Clemens

Sitzung vom 11. August 1870.

Der Königl. Appellationsgerichtsrat der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Entscheidung getroffen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters beim Königl. Landgericht der Anklage gegen gestellten Beschuldigten gegen

Johann Michael Lenz,

33 Jahre alt, Bäckergeselle aus Waldmohr, Königl. bayerischen Landgerichts Münchweiler, zuletzt in Kirrberg bey dem Müller Ludwig Schneider zu Wörsbach, Landcom. Landau, der Gastwirthschaft Ausübung einer Pflanzschule betreffend;

Nach vernommenem Antrag des Königl. Staatsprocurator Hellgrath,

Eingangs mehrbesagten

Urtheil

Daß zum Installen gerichtlich abzugebenden, den Vollzug obiger Verfügung selben beygefügten Anhang, enthaltend folgende Punkte:

" Der Königl. Bezirksamtmann, Staatsprocurator am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweybrücken,

" Eingangs die Akten gegen Johann Nikolaus Landwehr,
" 33 Jahre alt, gebürtig aus Waldmohrbach, zuletzt
" Bäckergeselle bey Müller Ludwig Schneider in Wörsbach,
" wegen Ausübung einer Pflanzschule;

" In Erwägung, daß durch die hierher gehörige
" Untersuchung als erwiesen sich darstellt, daß der Be-
" schuldigte Landwehr in der Nacht vom 17 auf den 18ten
" July l. J. nun in dem Lokalbesitz zum Zwecke der
" Errichtung der in dem Garten zum Forsthaus
" gelegenen Reihen angehäuften Pflanzen Setzlinge
" beschädigte, daß er an den Pflanzstöcken einen
" Hauptzerstörungsakt ausübte und dadurch gezwungen
" diesen Pflanzen vorzüglich, daß auch mit Sicherheit
" angenommen werden kann, daß Inculpat beabsichtigte
" selben, die übrigen an den Pflanzstöcken ange-

" brachten Pflanzen und ebenso Pflanzen abzuschaffen,
" um dadurch die Errichtung einer Pflanzschule
" zu verhindern;

" In Erwägung jedoch, daß diese Handlung weder
" das im Art. 139 des Strafgesetzbuches vorgesehene
" Verbrechen, noch die Verfolgung einer Strafthat
" dieser Verbrechens involvirt, sondern lediglich als
" ein Vergehen im Sinne des Art. 456 ibidem zu
" qualifiziren ist; daß auch das Königl. Appellationsgerichts
" Urtheil vom 17 September 1835 in Sachen
" gegen Johann Heiß und Consorten von Appellin
" einen klaren Ausspruch enthaltend selbe
" absolvirt hat;

" Daß als Anhang die Anklagekammer des Königl.
" Appellationsgerichts wollen die Entlassung Verfügung
" des Königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 10 August 1842
" aufheben, erkennen, daß gegen Johann Nikolaus Landwehr
" von Sal in dem Art. 456 des Strafgesetzbuches
" vorgesehene Vergehen verfolgen, und hierüber zur
" Aburtheilung vor das Zuchtpolizeigericht in Zweybrücken
" verweisen.

" Herzogbauern den 23 August 1842.

Unterzeichnet: " Schaaf, Staatsprocurator."

Es wurde von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landau unterm 19ten d. M. gegen den Beschuldigten obige Entlassungsverfügung;

Eingesehen die Art. 229 und 230 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren;

Nach Lesung der Untersuchungsakten und gepflogener Berathung und indem

das Königl. Appellationsgericht den in dem Antrage der Königl. Staatsbehörde enthaltenen Gründen beitritt und die Leibverhaftsordonnanz des ersten Richters aufhebt, verweist es den Beschuldigten Johann Ulrich Lederle, und zwar im Verhaftszustande, vor das Königl. Zuchtpolizeigericht zu Zweybrücken, um daselbst wegen des ihm zu Last gelegten, oben näher bezeichneten Vergehens abgeurtheilt zu werden.

Also geschehen und geurtheilt zu Zweybrücken in der Anklagekammer am vier und zwanzigsten August achtzehnhundert zwey und vierzig, wobey gegenwärtig waren v. Koch, Präsident, Molitor, v. Roeder, Popp, Semer, Röthe, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtschreiber etc.

v. Koch J. A. Molitor

v. Roeder Popp Semer

Clemens

Sitzung vom 8 Sept. 1842.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von dem Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Kaiserslautern von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Joseph Klein, III,

40 Jahre alt, Ackersmann und Fuhrmann, wohnhaft zu Hallgarten, Kantons Obermoschel, der Contravention gegen die Bestimmungen des Art. 459 des Code pénal (als Besitzer eines von der Rotzkrankheit befallenen Pferdes) beschuldigt;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Staatsprokurators Petersen;

Eingesehen insbesondere

1) den von demselben schriftlich abgegebenen, den Untersuchungsakten beigefügten Antrag, also lautend:

„der Königl. General-Staatsprokurator am „Appellationsgerichte der Pfalz,

„Nach Einsicht der Ordonnanz der Rathskammer „des Königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern „vom 27 August d. J., erlassen in der Unter„suchung gegen Joseph Klein von Hallgarten, „der Zuwiderhandlung gegen die Strafbe-

„stimmungen des Art. 159 des Verfassungsgesetzes bei-
„fügt,

„daß sämtliche Cassenzahlungen vom nächsten Tage
„ab hier bei der Königl. Bankagentur zu Cassel,
„dagegen bei der angeschlossenen Kassenkammer
„leistenbleiben,

„in Erwägung, daß zur Anwendung des Art. 159 cit.
„schon der bloße Verdacht genügt, daß eine Firma mit
„einem aufhörenden Cassen-A beschäftigt sey;

„daß der Cassenbote Klein aber in der Untersuchung
„selbst zugegeben hat, er sey am 5ten July l. J. von dem
„Firmanten im Auftrag aufgemuntert worden,
„daß sein Name auf der Adressenliste stehe; daß, nach
„der Angabe des Firmanten zu Lauenau vom nämlichen
„Tage, der Cassenbote auf die angeschlossene Forderung sich
„bei allen daß die Stadt Lauenau wendete, um
„der beschlossenen Cassirung seines Namens zu
„entgehen; daß ferner aus der Untersuchung sich
„ergibt, daß der Cassenbote bey den Verhan-
„dlungen seiner Vorgesetzten über den
„Zustand der Firmen keine Anzeigen machte, und
„deßhalb auch bis zum 12ten July l. J. nicht angege-
„gangen sind;

„daß nach allem den gegen den Cassenboten
„Klein stattfindenden Umständen in Bezug auf die
„denselben zur Last fallende, durch Art. 159
„des Verfassungsgesetzes vorgesehene Handlung

„beschlossen,

„daß die Abtheilung der Kurhessischen Kammer des Königl.
„Appellationsgerichts zu Cassel, welche die Aufhebung der Kassen-
„kammer beschließt, der Königl. Regierung zu
„Hanau anzuzeigen habe, daß sie sich zu Cassen-Eingaben
„seines Orts nur bis zum 27sten August l. J. Behufs
„Anordnung, wodurch die Fortleitung der
„Cassengefälle anderweit geregelt wird.

„Kurhessische Abtheilung des Appellationsgerichts zu Cassel.

„Für den Präsidenten der Kassenkammer des Königl. Regierungs-
„raths zu Lauenau, Lindau, 27 August 1832.

„Ordnung, wodurch die Fortleitung der
„Cassengefälle anderweit geregelt wird.

„1) Die Einzahlungen an der Königl. Bankagentur zu
„Lauenau sollen täglich Vormittags;

„Nach Eröffnung der Verhandlungen über eine vorgängige
„Verabredung;

„in Erwägung, daß nach der vorliegenden Akten-
„stücken dem Cassirer Klein eine Handlung zur Last
„gelegt wird, welche sich in dem Art. 159 der
„Verfassungsurkunde als Vergehen vorgesehen findet,
„daß auch genügende Indizien gegen den Cas-
„sirer aufgefunden sind, somit die Kassenkammer
„der Regierung zu Lauenau mit

Urkunde die Einstellung des Verfahrens anordnet, hat die Aufhebung der angefochtenen Verfügung zur Folge und der Beschwerde gegen die gerichtliche Anordnung entzogen wird, so ist auch die gerichtliche Anordnung aufzuheben;

Aus diesen Gründen,

mittels Aufhebung der angefochtenen Verfügung und in Anwendung des Art. 230 der Gesetzbücher über das gerichtliche Verfahren, verurtheilt der Königl. Appellationsgerichtshof des gemeinschaftlichen Rheinkreises, für den Königl. Gerichtshof zu Zweibrücken, und beschließt zugleich die den angefochtenen, oder diesen bezeichneten Beschlüsse abzuändern zu sein.

Also gesprochen und gerichtet zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer des Civilsenates am ersten Sitzungstage des Monats September im Jahre tausend achthundert vierzig und einzig, wobei gegenwärtig waren: Ritt Molitor, Vorsitzender, v. Bender, Hoffz, Zeller, Lauman, Becker, Schaefer, Haas, Hochstadter, und Clemens, Gerichtsschreiber.

J. A. Molitor:

Lauman Becker Hoffz Schaefer Clemens

Sitzung vom 13ten September 1841.

Das kgl. Appellationsgericht des Rheinkreises hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einschreiben des Herrn kgl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Frankenthal vom 4ten wegen geführten Untersuchung gegen

Johann Schaefer III.

30 Jahre alt, Ackersmann zu Assenheim, Landwehrmann, beschuldigt, einen Diebstahl im Verein Mehrerer geplant zu haben, dessen Ausführung aber nicht gelungen sei.

Nach vernommenem Gutachten des kgl. Staatsprocurators Lehnen,

Eingesehen insbesondere:

1. Den von demselben schriftlich abgegebenen, die Untersuchung selben beigefügten Antrag,

2. Das kgl. General-Staatsprocuratorat am Appellationsgerichtshofe,

3. Auf Einsicht der Erklärung des Anklagekammer des kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 13ten September 1841, erlassen in der Untersuchung gegen

Johann Schaefer III. Ackersmann zu Assenheim,

4. Auf Einsicht des hierauf bezüglichen Untersuchungsakten sowie des Art. 217 sq. des Gesetzbuches über das Strafverfahren;

In Erwägung, daß aus den gepflogenen Erhebungen

„tion sich hinreichende Anzeigen gegen den Beschuldig-
„ten dahin ergeben:

„daß derselbe am 9ten August dieses Jahres
„zu Assenheim den Adjunkten Hendrich allda,
„in Ausübung seines Dienstes, mit einem Butter-
„stößel geschlagen, namentlich dermaßen auf
„den Kopf geschlagen hat, daß Bluterguß und
„Krankheit die Folge davon war.

„daß diese Thathandlung als Verbrechen und
„beziehungsweise Vergehen vorgesehen ist durch
„die Art: 228 und 231 des Strafgesetzbuchs;

„stellt den Antrag:

„die Anklagekammer des kgl Appellationsge-
„richts wolle gegen Johann Schalter III wegen
„der bezeichneten Thathandlung Anklage er-
„kennen, denselben zur Aburtheilung vor die
„Assisen verweisen, und verordnen, daß ein
„Anklageakt gegen ihn errichtet werde.

„Zweibrücken den 20ten September 1842.

Unterzeichnet: „Petersen, Staatsprokurator"

2. Die von der Rathskammer des kgl Bezirksge-
richts zu Frankenthal unterm 13ten September
dieses Jahres gegen den Beschuldigten erlassene
Leibverhaftsordonnanz.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und
vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß zwar hinlängliche Anzeigen
vorhanden sind, daß der Beschuldigte die in der
Leibverhafts-Ordonnanz vom 13ten September
1842 angegebene Mißhandlung freiwillig
verübt habe;

daß aber keine hinlängliche Anzeigen vor-
handen sind, daß sich der Mißhandelte damals
in seinem Dienste befand; und daß auch keine
sonstigen, die besagte Handlung zum Verbrechen
charakterisirenden erschwerenden Umstände vor-
handen sind;

daß sonach dieselbe unter den Artikel 311 des
Strafgesetzbuchs zu subsumiren, die von der
Rathskammer des kgl Bezirksgerichts zu Fran-
kenthal erlassene Leibverhafts Ordonnanz aufzu-
heben und der Beschuldigte zur Aburtheilung
vor ein Zuchtpolizeigericht zu verweisen ist;

Eingesehen die Art: 229 und 230 des Gesetz-
buches über das peinliche Verfahren;

Aus diesen Gründen

mittelst Aufhebung des Leibverhafts befehls vom
13ten September 1842, erklärt das kgl Appella-
tionsgericht, daß hinreichende Anzeigen vorliegen,
daß der Beschuldigte Johannes Schalter die
oben näher bezeichnete einfache Mißhandlung
verübt habe.

Verweist deshalb denselben, und zwar im
Verhaftszustande, zur Aburtheilung vor das

Kgl Zuchtpolizeigericht zu Kaiserslautern.

Also geschehen und geurtheilt zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am drei und zwanzigsten September achtzehnhundert zwei und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Brecking, Direktor, von Röder, Popp, Keller, Kaerner, Räthe, Petersen, Staatsprokurator, und Reppenthal, Gerichtsschreiber.

Brecking

Kaerner Keller Popp v Röder

Reppenthal

Sitzung vom 23ten September 1842.

Das kgl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den kgl Untersuchungsrichter für den Bezirk Frankenthal von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Franz Schwarzweller,

24 Jahre alt, Ziegler zu Neustadt, der kriminellen Mißhandlung des Baptist Kroneberger von da beschuldigt.

Nach vernommenem Bericht des kgl Staatsprokurators Petersen;

Eingesehen insbesondere:

1. den von demselben schriftlich abgegebenen, den Untersuchungsakten beigebogenen Antrag, also lautend:

„Der kgl General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz,

„Nach Einsicht der Ordonnanz der Rathskammer des kgl Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 13ten September 1842 erlassen in der Untersuchung gegen:

„Franz Schwarzweller, Ziegler in Neustadt,

„Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungsakten sowie der Art. 217 sq. des Gesetzbuches über das Strafverfahren;

„In Erwägung, daß nach der laut Protokoll vom 1ten September dieses Jahres von der Aerzten Dr. Hauck und Dr. Schunk abgegebenen Erklärung der Vulnerat Kroneberger in Folge der erhaltenen Verletzung noch in Lebensgefahr schwebt;

„Daß mithin der Thatbestand des dem Beschuldigten zu Last gelegten Verbrechens zur Zeit noch nicht feststeht, und in diesem Punkte die Untersuchung nicht erschöpft ist;

„stellt den Antrag:

„die Anklagekammer wolle, unter Aufhebung
„des erlassenen Leibverhaftsbefehls, weitere
„Instruktion anordnen, und einen der Herrn
„Räthe als Commissär ernennen.

„Zweibrücken den 21ten September 1842.

Unterzeichnet: „Petersen, Staatsprokurator.

2. Die von der Rathskammer des Kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal unterm 13ten September 1842 gegen den Beschuldigten erlassene Leibverhaftsordonnanz.

Nach Lesung der Akten und gepflogener Berathung, sowie nach Einsicht der Artikel 235 und 237. des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren;

Aus den in dem oben eingerückten Antrage der Kgl. Staatsbehörde enthaltenen Gründen,

vor weiterer Entscheidung, verordnet die Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts eine weitere Instruktion, ernennt den Kgl. Appellationsgerichtsrath Popp um dieselbe zu unternehmen, sowie alle diejenigen Amtshandlungen, welche zur Vollendung der Sache erfoderlich sind vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Also geschehen und gerichtet zu Zweibrücken in der Anklagekammer am dreiundzwanzigsten September achtzehnhundert zwei und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Boecking, Direktor, von Röder, Popp, Keller, Kaerner, Räthe, Petersen Staatsprokurator, und Reppenthal, Gerichtsschreiber. Boecking

Popp Keller Kaerner v. Röder

Reppenthal

Sitzung vom 27ten September 1842.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Frankenthal von Amtswegen geführten Untersuchung gegen:

1. Jakob Haus, Schreiner,
2. Valentin Backes, Ackersmann,
3. Valentin Franzreeb, gleichfalls Ackersmann, und
4. Philippina Gass, Dienstmagd, —

alle von Rockenhausen, der thätlichen Verachtung der Fronleichnamsprozessions-Feyer zu Rockenhausen

* Kaiserslautern Vereinigung eines Wortes und Zusatz eines Wortes billigen.

v. Röder

J. A. Kaerner

Popp

Keller

unterm 26ten Mai 1842 beschuldigt;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Staatsprokurators Petersen;

Eingesehen insbesondere:

1. Den von demselben schriftlich abgegebenen bey den Untersuchungsakten befindlichen Antrag, also lautend:

„Der Kgl. Generalprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz;

„Nach Einsicht der Ordonnanz der Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 27ten August d. J. erlassen in der Untersuchung gegen: Jakob Hans, Valentin Backes, Valentin Franzreeb, Philippina Gass, alle von Rockenhausen, der thätlichen Verachtung der Frohnleichnams-Prozessions-Feyer zu Rockenhausen, am 26ten Mai 1842, beschuldigt;

„Nach Einsicht des Kanzleyakts vom nämlichen Tage, Opposition des K. Staatsprokurators zu Kaiserslautern gegen den angeführten Rathskammerbeschluß beurkundend;

„In Erwägung, daß aus der gepflogenen Instruktion gegen die vier genannten Beschuldigten sich hinreichende Indizien, bezüglich des denselben zur Last fallenden Vergehens, vorgesehen durch den Art. 262 des Strafgesetzbuches, ergeben;

„Stellt den Antrag:

„Die Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts wolle, unter Aufhebung der Ordonnanz der Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 27ten August d. J., die Beschuldigten: Jakob Hans, Valentin Backes, Valentin Franzreeb, Philippina Gass, alle von Rockenhausen, als des durch den Artikel 262 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Vergehens hinreichend beanzeigt, vor das Zuchtpolizeigericht in Zweibrücken verweisen.

„Zweybrücken den 8ten September 1842."

Unterzeichnet: „Petersen. Staatsprokurator."

2. Die von der Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern am 27ten August d. J. erlassene Ordonnanz, wodurch die Einstellung des Verfahrens in gegenwärtiger Sache verordnet worden ist;

3. Die gegen diese Ordonnanz von der Kgl. Staatsbehörde am nämlichen Tage erhobene Opposition;

Nach Lesung der bezüglichen Akten und
vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß, so unaufklärlich und
widersprechend auch die Aussagen der Be-
schuldigten bei Gelegenheit der Haussuchs-
und Verhaftung in Rothenhäusern gewesen,
daß darin keine positive Handlung zur
Verübung von Gegenständen der Gottes-
verunehrung oder daß dabei gegenwärtigen
Geistlichen gelegen, wodurch die Anwendung
des Art: 262 des Code pénal als schwerinsend
begründet erscheine;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Kgl Appellationsgericht die von der
Kgl Staatsbehörde erhobene Opposition als ungegründet.

Also gesprochen und gerichtet zu Zweibrücken
in der Rathskammer am siebenundzwanzigsten
September achtzehnhundertzwei und einzig ordnig
gegenwärtig waren: von Koch, Präsident, Molitor, von Roeder,
Popp, Keller, Kolb, Petersen, Kgl Kanzleyinspektor, und
Ruppenthal, Kgl Untergerichtsschreiber.

Koch Molitor Roeder Popp Keller Kolb Petersen Ruppenthal

J. v. Molitor

Ruppenthal

Sitzung vom 19 Okt. 1822.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken
hat in seiner Rathskammer folgende Akte verhandelt

Auf Anregung des Herrn Königl. Unterstaatsprokurators
über den Gegenstand eingeschickten und Untersuchung ge-
führten Untersuchung gegen

Franz Michael Hilsdorf,

37 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Rimschweiler,
des gerichtlichen Verhaftes beschuldigt;

Nach angenommenem Einsicht des Königl. Rathsgen.
Vicariats Schlagsant;

Eingesehen insbesondere

1° den von dem Friedensgericht abgegebenen, den Akten
gerichtlichen Akten beigefügten Urtheilsspruch, wodurch also
lautet:

„Das Königl. Friedens-Polizeigericht des Kantons
„Lebach, Departements der Saar,

„Nach Einsicht der Anzeigungsverordnung des Polizei-
„kommissars des Königl. Tribunalgerichts zu Saarbrücken
„vom 29 September d. J., welcher in der Untersuchung
„gegen Michael Hilsdorf, Taglöhner zu Rimschweiler;

„Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungs-
„akten, so wie des Art. 27 des Gesetzbuches
„über die peinliche Verfahren;

„In Erwägung, daß die gegebenen Instruktionen
„gegen den Beschuldigten Hilsdorf keine genügende Anzeigen
„ergibt in Bezug auf den demselben zur Last
„gelegten, in der angeführten Ordonnanz bestimmten

„ wäre gerichtliche Hochbaustrafe, ausgesprochen durch die
„ Abth. 381, No 1 und 2 und 384 des Strafgesetzbuches;
„ Actes der Anklage-Kammer des Königl. Tribunals erster
„ Instanz zu Trier, die Anklagekammer betreffend, gegen den Ange-
„ klagten Michael Lellmann wegen des bezeichneten
„ Hochverrathes Anklage erhoben, Instruction zur Ab-
„ haltung der Assisen vorgezeichnet und ver-
„ fügt, daß die Anklageakte gegen ihn vorzulegen
„ wären.
„ Verhandelt den 13 Oktober 1842.
Unterzeichnet: „ Collignon, Greffier ordinaire. „
Da die aus der Anklagekammer des Königl. Tribunals erster
Instanz zu Trier am 29 September d. J. gegen den
Angeschuldigten Michael Lellmann, Tuchmacher,
wohnhaft zu Saarburg,
nachgefundene Anklage:
„ Der Königl. Untersuchungsrichter zu Saarburg hat
„ in seiner Anklagekammersitzung vom 29 September
„ 1842, wo zugegen waren: Herr Collignon, Präsident,
„ Commissarius des Königs, Greffier, die
„ Herren Richter Wolf, Richter, Felix, Ergänzungsrichter,
„ die zu Commissarien des Königs Untersuchungsrichter
„ ernannt, bey der Berathung, und Entscheidung
„ über, Anklagenkammersachen, folgende Entscheidung
„ erlassen:
„ Nach angehörtem Vortrag des Königs Unter-
„ suchungsrichters in der Untersuchung gegen Georg
„ Michael Lellmann, Tagelöhner zu Saarburg,
„ der Unterwerfung von circa einhundert vierzig Stück
„ Schwarzwaldglas, fünf und zwanzig Pfund
„ und einige Schnaps zum Nachtheile des Salzbüd-

„ tung von Klagsache willkührl. ärztlichen Unbe-
„ und Untersuchung zur Verhaftung im barmherzigen Hospi-
„ tium von 29 auf den 30 November 1841 beschuldigt;
„ Nach Einsicht der schriftlichen Anklage des Königl.
„ Prokuratorats vom 29 September 1842;
„ Nach gepflogener Berathung und
„ In Erwägung, daß der Einschuldigte nach dem Er-
„ gebniß der gepflogenen Instruction zum Hochverrathe
„ genügend erscheint, in der Nacht vom 29 auf den 30.
„ November allein zum Nachtheile des Salzbüdlers Franz
„ zu Klagsache willkührl. ärztlichen Unbe- und Un-
„ tersuchung im barmherzigen Hause mindestens einen
„ Spanischrohr von 22 Stück Schwarzwaldglas, bestehend
„ aus zwey Rauchtabakspfeifen, zwey Schnupftabaksdosen,
„ zwey Stöcken Tücher und zwey Zündbüchsen,
„ entwendet zu haben, — Verbrechen, welches nach
„ Maßgaben der Art. 379, 381, No 1 und 2, 384,
„ 385 und 397 des Strafgesetzbuches den Verlust
„ einer Hochverrathsstrafe an sich hängt, und genau mit
„ genauen und vorliegenden Beweisen zu belegen ist;
„ In Erwägung, daß dagegen der dem Inculpa-
„ ten Schadenersatz zur Last gelegte Unterschleif von
„ fünf und zwanzig Stücken, Schnaps Schnaps,
„ und dem übrigen Theile des Schwarzwaldglases
„ betreffend, da die Letztere Entziehung sich seinen
„ genauen Umständen, Angeklagten angeben, daß
„ er durch diese Unterschleife unerlaubt haben, daß
„ dasselbe die Einstellung der Verfolgung zu mot-

„ sachmännisch;

„ Als diesen Gründen schließt sich das Königl. Hofgericht „ einstimmig in seiner Rathskammer vahmann, daß „ gegen den Inculpaten Jonas Michael Hilbert „ hinreichende Indizien bestehen, daß derselbe in der „ Nacht vom 29 auf den 30 November abends zum Nachtheile „ des Valentin Mang zu Klingenthal mittelst eines „ einbrüche und Einsteigens einen Diebstahl von „ 12 Pfund Baumwollgarn, bestehend in zwey Bunden „ Strümpf, zwey Paar Strümpf, zwey Paar Hosen „ und zwey Hemdhosen verübt habe, — Gesetzes „ Verletzung, enthalten nach Art. 379, 381, Nr. 1 und 4, „ 384, 385 und 387 des Strafgesetzbuches und Verbrechen „ vorstehend, das mit peinlicher und entehrender „ Strafe zu belegen ist;

„ Demnach kommt in Anwendung der Art 127, „ 133 und 134 des Strafgesetzbuches über das peinliche „ Verfahren, daß sämmtliche auf diese Untersuchung „ Bezug habende Akten samt einem Verzeichniß „ der Beweisstücke an den Königl. Generalprokurator „ Bericht erstattet, und Appellation gegen das „ Urtheil zu Protokoll eingelegt werden „ solle;

„ Sodann Verhandelt gegen Jonas „ Michael Hilbert, 20 Jahre alt, Taglöhner von „ Landau, Kind Vater als Hollgeher, mit braunen „ Haaren und Augenbrauen, hohe Stirne, „ blauen Augen, mittelmäßiger Nase, mittlerem „ Munde, braunem Kinn, länglichem Gesicht,

„ länglicher Statur, gesunder Gesichtsfarbe und „ mittelmäßigem Körperbau, — wegen begangenen Verbrechens „ des nächtlichen und in Bezeugung Gewaltthätigkeit ver„ übt worden zu sein, welches das Königl. Appel„ lationsgericht bestimmt wird;

„ Demgemäß wurde sämmtliche über den Inculpaten „ abgehaltene und Ihm gelesene Untersuchung von Anfang „ und gesonderte Befragungen, worauf Zeugen und den „ übrigen Theile der Strafanstalt die Ein„ stellung des Verfahrens.

„ Alle gehörten und beigelegte in der Rathskammer „ des Königl. Tribunalgerichts zu Frankenthal am „ obigen Tage.

Unterschriften: Wolff, Wirth, Fritz und Gerstner.

Nach Lesung des vorstehenden Urtheils und vor„ gängiger Berathung;

In Erwägung, daß sich aus der stattgehabten Untersuchung genügende Indizien ergeben, daß der Inculpat Jonas Michael Hilbert in der Nacht vom 29 auf den 30ten November 1841 auf dem bewohnten Hause des Valentin Mang zu Klingenthal und zum Nachtheil desselben, mittelst Einsteigen Einbruchs und Einsteigens einen Diebstahl Baumwollgarn im Gewicht von neunzehn Pfund und einzig Pfund gestohlen habe;

In Erwägung, daß diese vorbezeichnete Thatsache Laut die Art. 381, Nr. 1 und 4 und 383

des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit peinlicher und entehrender Strafe verpönt ist;

Aus diesen Gründen

erklärt das Königl. Appellationsgericht, daß wegen des erwähnten Verbrechens gegen den Beschuldigten Georg Michael Ditscher Anklage statt habe und verweist ihn deshalb zur Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu Zweybrücken für das vierte Quartal d. J.;

Verordnet, daß durch die Königl. Staatsbehörde ein Anklageakt gegen ihn errichtet, und daß die von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal unterm 29 September l. J. erlassene Leibverhaftsordonnanz ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil und der Anklageakt dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, derselbe sodann in den vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Justizhaus zu Zweybrücken eingebracht werden soll. —

Alles dieses in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also geschehen und geurtheilt zu Zweybrücken in der Anklagekammer am neunzehnten Oktober achtzehnhundert zwey und vierzig,

wobey zugegen waren: v. Koch, Präsident, Molitor, Spach, Semer, Keller, Röthe, Petersen, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtschreiber etc.

v. Koch

R. Pfl. J. A. Molitor Spach Semer

Clemens

Sitzung vom 21 Okt. 1842

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Frankenthal von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Elias Fries,

18 Jahre alt, Bordschneider, wohnhaft in Frankeneck, Kantons Neustadt, der Wein-Entwendung beschuldiget;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Staatsprokurators Hilgard;

Eingesehen insbesondere

1°) den von demselben schriftlich übergebenen, den Untersuchungsakten einverleibten Antrag, also lautend:

„der Königl. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz;

„Eingesehen die Akten gegen Elias Fries, Sohn des Taglöhners Daniel Fries in Frankeneck, er-

Landschneider bei Hilligs Ehefrau, Sara Dorothea auf den Alten. Schmalz;

in Erwägung, daß zunächst Antragsteller Kosten abzulegen, daß klar seine im Laufe des Monats August 1842, aus Gold als er bei dem Landschneider Eduard Robinson im Logierhause in Braunschweig, sich zu verschiedenen Malen in den Zeiten des Tages fabrikanten Zeichnen einfällig, und eine Schlacht auszuführen Lüge voll dann entdeckt,

in Erwägung, daß diese Handlung als eine Beleidigung des durch den Art. 101 des Strafgesetzbuches ausgesprochenen Tatbestand des Verleumdung begründet, und daß daher das Königl. Bezirksgericht in zweiter Instanz Strafkammerabteilung am 29 September 1842 mit Recht die Einstellung des Verfahrens gegen genannten Beamten verfügt hat, und die von dem Kläger Königl. Staatsprokurator am 30 September 1842 eingelegten Appellation gemäß zurückzuweisen erscheint;

Statt der Anklage: Die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts wollte unter Aufhebung der ergangenen Verfügung der Strafkammer des Königl. Bezirksgerichts in Landschaft, nochmals, daß gegen klar seine zuständige Instanz des Verfahrens der Untersuchung verfügen, und demselben zur Abteilung und der Königl. Schutzpolizeigericht in Wissenschaften verweisen.

Braunschweig den 11 Oktober 1842.

Unterzeichnet: Hilgard, Staatsprokurator

Zu/ die von der Strafkammer des Königl. Bezirks-

gerichts zu Landschaft unterm 29 September letzthin erlassene Verfügung, wodurch die Einstellung des Verfahrens in nachstehender Sache verfügt worden ist;

3ens die von Seite der Königl. Staatsbehörde am folgenden Tage gegen dieses Verfügung eingelegte Appellation,

Nach Lesung der Untersuchungsakten und gehaltenen Vortrag, und in

der Königl. Appellationsgerichts- Sen in den Anklage der Königl. Staatsbehörde aufgestellten Punkten befindend- die erwähnte Verfügung des Bezirksgerichts zu Landschaft aufhebt, verurteilt wo den Beklagten klar seine, in Anwendung des Art. 230 des Strafgesetzbuches über den gerichtlichen Verfahren, wegen des ihm zu Last gelegten, oben näher bezeichneten Vergehens der Verleumdung vor das Königl. Schutzpolizeigericht zu Verfahren, und Schaffe, gesetzlichen Verfahrens gemäß, abgeurteilt zu werden.

Also geschehen und gemeinschaftlich zu Braunschweig in der Anklagekammer am 15 Oktober 1842, wobei gegenwärtig waren: v. Carl, Präsident, Meister, Graf, Cramer, Keller, Lüder, Hilgard, Staatsprokurator und Assessor, Brandes Schreiber ff.

v. Carl

J. A. Meister Graf Cramer

Sitzung vom 29 Okt. 1842.

Das Königl. Inquisitoriat hat den Stahl zu Zweibrücken
hat in peinlicher Anklagekammer folgende Anklage erhoben.

Nach Eingang der durch den Königl. Untersuchungsrichter
und das Tribunal Zweibrücken vorgenommenen Untersuchungen gegen
die folgenden Untersuchung gegen

Isaac Meillon,

Ob Isaac alt, Tagelöhner, wohnhaft zu Bouxwiller, der
Mordthat schuldig, so wie der Lange willigen Tödtung be-
schuldigt;

Nach vorgenommenem Verhör des Königl. Advokat-Anwalts
Hilgard;

Eingesehen insbesondere

1) den von demselben schriftlich abgegebenen Antrag, also
lautend:

„Der Königl. Inquisitoriat zu Zweibrücken, am Appel-
„lationsgerichte des Stahl zu Zweibrücken;

„Eingesehen die Akten gegen Isaac Meillon, 36 Jahre
„alt, Tagelöhner zu Bouxwiller wohnhaft, wegen Mord-
„thates und Lange williger Tödtung;

„In Erwägung, daß zu Bouxwiller durch Beschluß
„dato vorliegen, daß Isaac Meillon am 31 August 1842
„in dem Hause wohnhaft zu Bouxwiller die Catharine Mengel
„und Elisabetha Mengel von da Tödtung lange willig
„zu tödten versuchte, daß er mit seinem Pistole
„geladenen Pistole auf einer Entfernung von einem Schritte
„lange willig auf dieselben abfeuerte und sie schwer
„verwundete, welches Verbrechen, der Anklage

„Handlungen an den Tag gelegt worden, und worauf
„ein Anfang von Vollziehung erfolgt ist, wie durch
„gefällige, von dem Willen Meillons unabhängige
„Umstände seiner Wirkung verhindert, und daß derselbe
„unwiderlegbar hinaus die Catharina Mengel durch
„einen Messerstich in die Seite lange willig zu tödten
„versuchte, daß dieselbe in Folge dieser widerrechtlichen
„Folge der verübten Handlung noch an dem näm-
„lichen Tage starb;

„In Erwägung, daß diese Thatsachen nach Art. 2.
„295 und 304 des Strafgesetzbuches Verbrechen bilden,
„welche mit peinlicher und entehrender Strafe ver-
„gesehen sind;

„Stellt den Antrag: die Anklagekammer wolle
„gegen Isaac Meillon, 36 Jahre alt, Tagelöhner zu
„Bouxwiller wohnhaft, wegen der gedachten Verbrechen
„Anklage erkennen, verfügen und die Zeugen vor-
„weisen und die Vorstellung der beschuldigten Per-
„son bei dem Gerichte veranlassen.

„Zweibrücken den 26 Oktober 1842.

Unterzeichnet: „Hilgard, Advokat-Anwalt.“

2) die vor der Anklagekammer des Königl. Inquisitoriats
zu Zweibrücken unterm 22 Oktober l. J. gegen den
Untersuchten erhobene Anklageakte, welche
also lautet:

„Das Königl. Inquisitoriat zu Zweibrücken, ver-
„sammelt in seiner Anklagekammer am 22 Oktober 1842,
„erhebt gegen den Isaac Meillon, Tagelöhner zu
„Bouxwiller, Katholik, ledigen Standes, wohnhaft bei

„ erschienenen Untersuchungsrichter Königl. Land-
„ Assessor, Stellvertretender Staatsanwalt, hat
„ folgenden Beschluß gefaßt:
„ In der zur Untersuchung eingeleiteten Untersuchung
„ gegen Georg Müller von Ramstein, der Tagelöhner,
„ ledige Ehefrau beschließt:
„ Nach Eingang der Untersuchungsakten;
„ Nach Schluß der Untersuchung des Königl. Amtsgerichts
„ zum N. S. W. und der Artikel 128. 130. 133. 134 des
„ Gesetzbuches über Strafverfahren;
„ Nach Anhörung des Untersuchungsgefangenen in seinem
„ Verhör;
„ Nach vorgängiger Berathung, und
„ In Erwägung, daß der Beschuldigte hinreichend
„ indizirt ist, am 21 August l. J. gegen den Taglöhner
„ und Stiefvater Wenzel von Ramstein vermittelst
„ einer Pistolenschusses, welchen er beide verwundete,
„ einen Mordversuch begangen und, ledigen Standes,
„ der Taglöhner Wenzel vermittelst eines Messers,
„ welches derselbe absichtlich gebraucht zu haben;
„ In Erwägung, daß diese Handlung ein Verbrechen
„ gegen Strafen von Zuchthaus nicht unter 5 Jahren,
„ eigne Strafe nach sich zieht;
„ Nach Anhörung des Untersuchungsgefangenen;
„ Nach Einsicht der Akten;
„ Nach Antrag des Königl. Staatsanwalts
„ vom N. S. W. und der Artikel 128. 130. 133. 134 des
„ Gesetzbuches über Strafverfahren;
„ Nach Anhörung des Untersuchungsgefangenen in seiner
„ Defension;
„ Nach vorgängiger Berathung, und
„ In Erwägung, daß der Beschuldigte hinreichend
„ indizirt ist, am 21 August l. J. gegen den Taglöhner
„ und Stiefvater Wenzel von Ramstein vermittelst
„ einer Pistolenschusses, welchen er beide verwundete,
„ einen Mordversuch begangen und, ledigen Standes,
„ der Taglöhner Wenzel vermittelst eines Messers,
„ welches derselbe absichtlich gebraucht zu haben;
„ In Erwägung, daß diese Handlung ein Verbrechen
„ gegen Strafen von Zuchthaus nicht unter 5 Jahren,
„ eigne Strafe nach sich zieht;
„ Nach Einsicht der Akten;
„ Nach Anhörung des Untersuchungsgefangenen in seinem
„ Verhör

und nur dann gestattet, wenn dem Gesetze
entsprechende Umstände seine Wirkung ausschließen,
und sie deshalb unmittelbar gegen den Beschluss
Anklage selbst aber nur dann die Eröffnung
des Hauptverfahrens in der Lage
rechtzeitig zu stellen verpflichtet, sie hierüber
in Folge der erhaltenen Belehrung auf den
nächsten Tag sich;

In Erwägung, daß diese verschiedenen Verfahren
Anlagen gemäß der §§. 295. 384 und 2 der
Strafprozeßordnung mit rechtlichen und thatsächlichen
Gründen zu belegen sind;

Aus diesen Gründen

erkennt der Appellationsgerichts-Rath in Erwägung der ver-
schiedenen Verbrechen gegen die Beschuldigten Franz
Heidloff Anklage stattfinden und verweist in Betreff
zur Aburtheilung vor die Assisen des Kreis zu
Herzogenbusch sowie die Assisen des Kreis
Aachen;

Demgemäß, daß durch die Königl. Gerichtsdiener
vom Anklagerath gegen sie erwähnt und daß sie vor
den Assisen erklärten Contumazfalls verfahren in
obigen Sinne vollzogen werde.

Demgemäß kommt, daß gegenwärtiges Urtheil samt
dem Anklagerath dem Angeklagten zugestellt und
der Absicht davon zu geben, deshalb gedacht in
den nächsten vierzehn Tagen nach geschehener
Zustellung mit der Rechtsfrage zu Herzogenbusch
eingebracht werden soll.

Also gesprochen in Ganzheit des Art. 231. 233.
241. 242 und 243 der Strafprozeßordnung über das

13.

peinliche Verfahren.

Also geschehen und gemeldet zu Herzogenbusch in
der Anklagekammer am neun und zwanzigsten
Oktober achtzehnhundert zwanzig und einzig, anwesend
gegenwärtig waren: v. Lerf, Präsident, Molitor,
Graf, Voss, Conrad, Kolfs, Hilgard, Hasberg ver.
Schneider, und Clemens, Hauptschreiber.

v. Lerf
J. A. Molitor — Voss — Spruck — Conrad

Sitzung vom 29 Okt. 1842.

Das Königl. Appellationsgericht des Staates zu Herzogenbusch
hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil ver-
lesen.

Nach Eingang des durch den Königl. Untersuchungsrichter
für den Bezirk Landau von Amts wegen geführten
Untersuchung gegen

Johann Wassat,

40 Jahre alt, geboren zu Neustadt, Königl. bayer.
Regierungs Bezirk Rheinkreis, in Oberhausen zuletzt als
Lokalaufseher beim Eisenwerke Mühlen, Canton Landau,
wohnhaft, der vorsätzlichen Brandstiftung
und Mißhandlung des Dominik Emmerle von
Niederlauterbach beschuldigt;

Nach vorgenommenem Verhöre des Königl. Staats-
Prokurators gelesen;

Eingesehen insbesondere

1) die von dem genannten Staats-Prokurator

schriftlich übergebenen, die Untersuchung abkürzenden
Antrag, die Akten
des Königl. Inquisitoriats Landgerichtsarztes zu Zweibrücken
Medizinalrats Dr. Platz zu Zweibrücken,
die Anklage gegen Peter Nassal, den Posthalter
alt, Lokalanklage, auf den Diebstahl mittels
Einbruchs;
die Verfügung, daß gemäß §. 222 der Strafprozeßordnung
die Verhandlungen, die gegen Peter Nassal die auf den Diebstahl,
Verübung des Königl. Bezirksgerichts zu Landau vom
22 Oktober 1842 näher bezeichneten Handlungen zum
Gegenstand haben, mit den die Diebstahl mit Einbruch
Verhandlungen mit gemischten und selbständigen
Akten vereinigt ist;
Gestützt den Antrag die Anklagekammer des Königl.
Appellationsgerichts wolle gegen Peter Nassal wegen
des gedachten Verbrechens Anklage erkennen, den
selben vor die Assisen verweisen, und die Ver-
handlung der bezeichneten Beschuldigten der Gebühr
anordnen.
Zweibrücken den 23 Oktober 1842.
Unterzeichnet: Hilgard, Landgerichtsarzt.
Sie aus der Ratskammer des Königl. Bezirksgerichts
zu Landau am 22 Oktober l. J. gegen den Beschuldigten
Peter Nassal Lokalanklage erkennende, also lautend:
Das Königl. Bezirksgericht zu Landau, ratskammerlich
in seiner Ratskammer am 22 Oktober 1842, in
Gemäßheit des Art. 127 des Gesetzbuches über das
peinliche Verfahren, wie solches durch Gesetz,
Dekret, über den Hagel verschiedene Verfügungen
abgeändert, Verordnungen, Verfügungen und

Referent, die Publikation des bezeichneten Königl.
Untersuchungsbefehls verfügend, Akten, Ergänzungs-
einsicht, bezüglich Verfügung des Beschuldigten Nassal,
und Akt, Vollzug betreffend, Gutachten, sich
folgendes Resultat ergeben:
Nach Eingang der Untersuchungsakten gegen Peter
Nassal, Lokalanklage, auf den Diebstahl mittels
Einbruchs, den Verlust Mitgehörung des Inquisiten
immerhin zum Niederlanderhof am 9ten Februar
L. J. in der Nacht Palmbaum in Gemeinschaft mit dem,
den Militärstande angehörigen Komplizen
Peter aus Steinfeld, Einbruch auf den Einmal-Krämer
Ferdinand Hofmeister;
Nach Aufforderung der Parteien in seine Beweis-
ergänzung, so wie nach Anhörung des schriftlichen
Antrags Königl. Prokuratur vom 20 l. M.;
In Erwägung, daß der Beschuldigte Peter Nassal
durch die erhobenen Zeugen- Aussagen eine Hinlän-
glichkeit ist, am 9 Februar l. J. in Gemeinschaft
mit dem, den Militärstande angehörigen Komplizen
Peter Nassal, Inquisiten auf den Einmal-
Krämer Ferdinand Hofmeister, den Diebstahl mittels
Einbruch in Niederlanderhof im Hotel Palmbaum in Frankenthal
in der Nacht Komplizenschaft ausgeführt zu haben,
daß Inquisiten in Folge eines Teils der vorhandenen
Verdachtsgründe mehr als genügend dargethan sind
und zu prozessualischen Debatten hinlänglich war;
In Erwägung, daß diese Handlung ein
Verbrechen bildet, welches Strafe durch Art. 379 des

„ Paragraphen des Strafgesetzbuches ausgelassen und mit einem gemeinen
„ und entehrenden Brande bestraft ist;

„ Aus diesen Gründen erkennt der Königl. Appellations-
„ gerichts-Hof, daß gegen den Inculpaten Nassal sämmtliche
„ Anzeigen Statt finden, daß gegen denselben weiter
„ zu verfahren, daß derselbe auf den 15ten Februar d. J. vor-
„ mittelst mit dem, dem Militärstande angehörigen
„ Beisitzer Adam Haag Zeller, Bäcker auf der Stadt-
„ wallstraße wohnend, den Gemeinde-Einnehmer von
„ Niederlauterbach im Orte Calmbach, im Canton
„ in der Absicht tagwillig mit Handel haben, daß
„ Inculpat in Folge eines Falls der erfallenen
„ Strafbestimmungen nach als zwanzig Tage Haft und
„ zu gerichtlichen Kosten verfällig sey; — einer
„ Selbstmordung, welche ein Verbrechen bildet, und
„ Art. 309 des Strafgesetzbuches unterworfen
„ und mit einer peinlichen und entehrenden Strafe
„ belegt ist;

„ Demnach und demnach rechtes Anwendung der Art.
„ 133 und 134 des Strafgesetzbuches über das peinliche Ver-
„ fahren, daß gänzliche, auf gegenwärtige Sitzung
„ gesetzte die Inculpirende Verhandlungen an den Königl.
„ General-Prokurator zum Appellationsgerichts-
„ Hof Colmar zu Strafbemerken gesendet werden
„ sollen, damit weitere verfügen möge, was
„ Rechtens.

„ Also gesprochen einem Leibwachtsgerichtshof gegen
„ Joseph Nassal, 40 Jahre alt, geboren zu

„ Niederschaeffolsheim, Königl. Bezirk. Amts Hagenau, Canton
„ Oberbronn, Inhalt der Inculpatorischen Anklage
„ und Urtheils, Landwirth verheirathet, wohnhaft
„ Bischwiller, Hagenauer Bezirks, Protestantischer Religion,
„ des Lesens und Schreibens kundig, Vater von
„ drey Kindern, dreimal Augenbrauen, ganz Augen,
„ gerader Nase, gewöhnlichen Mund, ovalen Kinn,
„ braunen Haar, länglichten Gesichtsform, blauen
„ Augenbrauen, und als besondere Kennzeichen Pocken-
„ flecken in beiden Augenbrauen hat, — wegen Ver-
„ gehen körperlicher Mißhandlungen und im Begange
„ Gelängniß verübter Mordthat, wovon der Fall, welche der
„ Königl. Appellationsgerichts-Hof bestimmen wird.

„ Die gerichtlichen, wie Eingangs genannt.
Urtheilsspruch: „ Kläger, Advocat, Akte und Mün-
Nach Lesung der Anklageschrift-Urtheil und Akte
gerichtlicher Verhandlung;

In Erwägung, daß die Inculpirende Anzeigen vor-
liegen, daß der Inculpirte Joseph Nassal am 8ten
Februar 1833 im Gemeinschaft mit einer andern
Person dem Heinrich Emmerle aus Niederlauterbach
im Orte Calmbach, im Frankreich, tagwillig
zu Schaden mit Handel haben, daß dieser mehr als
zwanzigtägige Krankheit und Unfähigkeit der
Handlungen zu pflegen verursachen die Folge
davon waren, — einer Selbstmordung, welche, gemäß
Art. 309 des Strafgesetzbuches, einer peinlichen
und entehrenden Strafe nach sich zieht;

Aus diesen Gründen
schließt der Königl. Appellationsgerichts-Hof, daß

bezüglich der oben näher bezeichneten Verbrechen gegen Joseph Hoffmann Anklage stellt haben und ersuchen Sie Behufs eines die Akten des Pfalzgerichtes Zweibrücken betreffenden Haftbefehls gefälligst das Weitere gefl. veranlassen zu wollen.

Wir ersuchen, Sie Herr Königl. Staatsprokurator eine Anklageakte gegen ihn anfertigen, und Sie mit der Akten-kammer des Königl. Bezirksgerichts zu senden wo. Ihnen weitere Folge gegeben werden wird.

Hochachtungsvoll ergebenst, Ihr gehorsamster Diener

Der Anklagerath gegen den Angeklagten gestellt und den Haftbefehl Ihnen zugehen, sodann die Akten wird gefälligst das Weitere veranlassen zu wollen.

Alles Nähere in Gemäßheit des Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Wir ersuchen wir gefälligst Zweibrücken, den 3ten Novbr. 1842.

Die Anklagekammer des Königl. Bezirksgerichts Zweibrücken.

Präsident Molitor, Rath, Hoppe, Lauer, Räder, Hilgard, Staatsprokurator, Clemens, Assessor.

= v. Hoff

J. A. Molitor

Hoppe

Lauer

= Clemens

Sitzung vom 3 Nov. 1842.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Entschließung gefaßt

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungsrichter bei dem Bezirksgerichte Zweibrücken zum Anklagestande gehörigen Untersuchung gegen

Johann Hoffmann,

22 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Contwig, der verbrecherischen Tödtung des Jakob Schneider von Contwig beschuldigt;

Nach vernommenen Einsicht des Königl. Staatsprokurators Hebenstreit;

Eingehen in Betrachtung

1° daß von gemeinem Staatsprokurator übergebenen, den Untersuchungsakten beigefügten schriftlichen Antrag, worüber also lautet:

„Der Königl. Staatsanwalt, Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz,

„Nach Einsicht der Requisitionsschreiben des Untersuchungsrichters bei dem Bezirksgerichte Zweibrücken vom 26ten November 1842, welches in der Untersuchung gegen Johann Hoffmann, Taglöhner zu Contwig;

„Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungsakten, als nämlich des Art. 217 bis 221 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren;

„In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung, „daß gegen den Johann Hoffmann die genügenden

„ Angeschuldigten angeklagten entschuldigt der Angeklagten zur Last
„ gelegten, in der allgemeinen Verordnung Gesetzes
„ näher bezeichneten Verbrechens der freiwilligen
„ Tödtung, verbunden und vergehen durch die Art. 295 u.
„ 304 des Strafgesetzbuches;

„ Gestützt auf die Anklage: der Anklagekammer des Königl.
„ Appellationsgerichts, erhoben gegen den genannten Johannes
„ Hoffmann wegen des gedachten Verbrechens der
„ Anklage erkannt, denselben vor den Assisen anzuweisen
„ und anzuordnen, daß diese Anklageakte gegen ihn anzuwenden
„ wäre.

„ Verhandelt den 9ten November 1842.

Unterzeichnet: „ Lehmann, Staatsprokurator."

In der von der Rathskammer des Königl. Tribunals
zu Zweibrücken unterm 2 November 1842 gegen den
Angeklagten erlassenen Anklageakte von Homburg, folgendes
enthalten:

„ Das Königl. Tribunal zu Zweibrücken hat
„ folgende Ordonnanz erlassen:

„ Nach Einsicht der vom Staatsanwalt eingeleiteten
„ Untersuchung gegen Johannes Hoffmann, Taglöhner
„ in Gräfenhausen, der freiwilligen Tödtung beschuldigt;
„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten;
„ Nach Einsicht der Anklage des Königl. Staats-
„ prokurators vom heutigen und der Art. 128. 130. 133. 134
„ des Strafgesetzbuches über die gerichtliche Prozedur;
„ Nach Anhörung des Königl. Untersuchungsrichters
„ in seinen Berichten;

„ Nach eingegangener Berathung, und
„ in Erwägung, daß die hinreichenden gerichtlichen Indizien
„ vorliegen, daß der Beschuldigte am gedachten
„ Oktober l. J. den Jakob Augustin von Gräfenhausen
„ mit einem Hackmesser, das Art freiwillig
„ verstümmelte, daß in Folge dieser Verstümmelung Tod
„ gestern am 27 des selben Monats starb;

„ In Erwägung, daß demnach der Beschuldigte der
„ freiwilligen Tödtung inculpirt ist, - ein Verbrechen,
„ welches durch Art. 295 und 304 des Strafgesetzbuches
„ vorgesehen und bestraft ist;

„ Diese diesen Gründen erklärt das Königl. Tribunal,
„ gemäß, die hinreichenden Indizien bezüglich des
„ dem Beschuldigten zur Last gelegten Verbrechens, so
„ wie es oben näher bezeichnet ist, vorliegen;

„ Verordnet ferner, daß in Gemäßheit der Art. 133
„ und 134 citirt: gemeldten Strafgesetzbuches akten vorläufig
„ gegen Anzeichen der Übertretungen stehen an
„ das Königl. General-Staatsprokuratorat am
„ Appellationsgerichtshofe daselbst gesendet werden sollen,
„ damit solcher geschehen möge, was Rechtens;

„ Verordnet ferner, daß der obgenannte Johannes
„ Hoffmann, alt: 22 Jahre, Geburt: Gräfenhausen
„ Bezirk: Homburg, Regierungsbezirk: Rhein-Bayern:
„ Kreis, Bezirk: Landhalgau, Nation: Deutsch,
„ Religion: kath, Stand: ledig, Profession: Taglöhner,
„ Wohnort: Gräfenhausen, Distrikt: Homburg,
„ Bezirksamt: Homburg, Gerichtsbarkeit: unmittelbar, ohne besondere

„ Inquisiten, Inculpaten, zu Hochverrath verfassen,
„ wegen obigen Verbrechens rechtlich Inhaftirten,
„ bestehe zu prüfen und in Betreff einer Bestrafung d.
„ selben zu verfahren, endlich das Königl. Appellations-
„ gericht, bestimmen wird;

„ Also geschehen und beschlossen in der Rathskammer
„ des Königl. Bayerischen gemeinschaftlichen Appellations-
„ Gerichts zu Zweybrücken am
„ 2 November 1842, wo gegenwärtig waren: Vizis,
„ Präsident, Lingsfeld, Richter, Lieblich, Inquisitorial-
„ richter, die gemeldeten drey ernannten Richter,
„ Inquisitorial Assessor Bernard, und Bernard, Inter-
„ imsschreiber.

Unterschriften: „ Vizis, Lingsfeld, Lieblich und Bernard.

Nach Lesung der einstweiligen Akten und ge-
pflogenen Berathung;

In Erwägung, daß sich aus der stattgehabten
Untersuchung hinlängliche Anzeigen ergeben, daß der
Inculpat Johann Hoffmann am 16ten Oktober
1842 den Jakob Schwartz am Landstuhl mit
einem Hammer tödtlich einen Schlag auf den
Kopf versetzte, daß derselbe in Folge dem
Schwartz zugefügten Verletzung binnen 24 St.
des nämlichen Monats starb; „ gelesen

In Erwägung, daß diese Handlung in den
Art. 295 bis 304 des Strafgesetzbuches sich
als Mordthat qualificiren scheint, und einer peinlichen

und öffentlichen Strafe nach sich zieht;

Als Ursachen Gründen

schlägt der Königl. Appellationsgerichts, daß gegen
Johann Hoffmann wegen des oben näher bezeichneten
Verbrechens die Einleitung des Königl. Verfahrens statt
habe, und verweist der Akten zu Abhandlung und Ab-
urtheilung vor die Assisen des Saar Departements und Ab
ihrer nächsten Sitzung. [illegible]

Verordnet, daß durch die Königl. Prokuratorie ein
Anklagsakt gegen ihn verfasst und daß die neun ersten
Richter ordentliche Schwurgerichts Assessoren
ganzen Assisenhof vollzogen werde;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil nebst
dem Anklagsakt dem Angeklagten zugestellt und der
Abschrift davon gegeben, letzterem in der Abtheilung
nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu
Zweybrücken eingehändigt werden soll.

Alle Kosten im Betrag von fl. 231. 233. 241.
242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche
Verfahren.

Also geschehen und gemeinschaftlich zu Zweybrücken in den
Berathschlagungszimmer des Anklagsenats am 3 Nov. 1842,
wobey gegenwärtig waren: Adolf Molitor, dann den
ernannten beyden Assessoren, v. Akten, Jung, Mangel,
Cremer, Klotz, Schramm, Landgerichtsrath,
und Clemens, Gerichtsschreiber p.

J. A. Molitor

Mangel, Landgerichtsrath. Cremer

Sitzung vom 15 November 1842.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Rathskammer folgende Rathsakt erkannt:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Frankenthal vom 8ten August gegen einige Individuen geführten Untersuchung gegen

1. Heinrich Zangler, seiner Profession Zimmermann zu Pfeffer, dermalen auf flüchtigem Fusse,
2. Heinrich Ludwig Wilhelm, 35 Jahre alt, taubstummen Knabenlehrer der Maxschule und Inwohner und Besitzer gehöriges auf dem Rathhause zu Zweybrücken,
3. Georg Paul Holzmann, 40 Jahre alt, Gastwirth zu Pfeffer,
4. Abraham Rüning, 28 Jahre alt, Kaufmann daselbst,
5. Michael Hechtel, 22 Jahre alt, Tünchergeselle daselbst;

wegen der Qualification-Diebstähle aus dem Königl. Forstrevier der Pfalz zu Pfeffer, die übrigen der Hehlerey Theil verdächtig;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Rathsgerichtsrathes Lehmann;

Eingesehen insbesondere

1) den vom Untersuchungsrichter abgegebenen, den Untersuchungsakten beygefügten Antrag, also lautend:

„ des Königl. General-Rechtsprocurators am Appel-
„ lationsgerichte der Pfalz,
„ Nach Einsicht der Verweisungsverordnung der Rathskammer des Königl. Landgerichts zu Frankenthal
„ vom 29 Oktober 1842, wodurch in der Untersuchung gegen
„ 1. Heinrich Zangler, seiner Profession Zimmermann zu Pfeffer,
„ dermalen auf flüchtigem Fusse,
„ 2. Heinrich Ludwig Wilhelm, taubstummen Knabenlehrer der
„ Maxschule und Inwohner und Besitzer gehöriges auf dem
„ Rathhause zu Zweybrücken,
„ 3. Georg Paul Holzmann, Gastwirth zu Pfeffer,
„ 4. Abraham Rüning, Kaufmann zu Pfeffer,
„ 5. Michael Hechtel, Tünchergeselle zu Pfeffer;
„ Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungsakten,
„ so wie der Art. 217 bis 221 des Hypothekengesetzes über das
„ gerichtliche Verfahren;
„ In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung
„ sich hinreichende Anzeigen dahin ergeben
„ I. gegen Heinrich Zangler, abwesend:
„ daß derselbe in den Jahren 1841 und 1842 aus dem
„ Forstrevier zu Pfeffer, bey welchem er als Forst-
„ diener angestellt war, einen bedeutenden Quantität
„ in seinem Revier gewachsenen Eichen-, Buchen- und Tannen-
„ und Forstholzes, namentlich diejenigen Eichen, Buchen
„ und Tannen (siehe Liste), welche in dem Verzeichniß
„ des Königl. Rathsgerichtsrathes am Bezirksgerichte
„ zu Frankenthal vom 28 Oktober 1842 speziell
„ verzeichnet sind, und welche sich bey der jetzt vorge-
„ nommenen Qualification vorfanden, im Revier und

„vorstehenden Inhalt gestellten Antrag:

„II. gegen Heinrich Ludwig Hilbert, Ackermann:

„Daß derselbe sich der Theilnahme an dem sub I bezeichneten Verbrechen, auf dem Territorium, wo solches verübt worden, durch Mittheilung seiner Ansichten und Absichten an den Beschuldigten Carl Holzmann, wissentlich Vorschub geleistet habe, und zwar dadurch, daß

1. Derselbe dem Beschuldigten Carl Holzmann Gelegenheit gegeben habe, seine Absicht, die gestohlenen Effecten zu verkaufen, auszuführen;

2. Derselbe dem Beschuldigten Carl Holzmann in den Stallungen, wo letzterer die gestohlenen Effecten versteckt und verborgen gehabt, wissentlich Vorschub geleistet habe;

3. Derselbe einen Theil der aus dem Verbrechen des gewaltsamen Diebstahls erlöseten Baarschaft angenommen, und, wissend, daß dieses Geld aus dem gewaltsamen Diebstahle herrühre, verwendet habe;

„III. gegen Johann Georg Krieg, Ackermann:

„Daß derselbe sich der Theilnahme an dem sub I bezeichneten Verbrechen, Behufs dadurch schuldig gemacht habe, daß

1. Derselbe dem Beschuldigten Carl Holzmann in den Stallungen, wo letzterer die Effecten versteckt und verborgen gehabt, wissentlich Vorschub geleistet habe;

2. Derselbe einen Theil der aus dem Diebstahle gestohlenen Effecten (Pferdedecken, Pferdestricke, Ketten und Vorlegeschlösser, welche) von dem gestohlenen Gute sind, wissend, daß dieses Gut aus dem gewaltsamen Diebstahle herrühre, verhehlt habe;

„IV. gegen Georg Carl Holzmann, Bauergutsbesitzer:

„Daß derselbe sich der Theilnahme an dem sub I bezeichneten Verbrechen Behufs schuldig gemacht habe:

1. Daß derselbe dem Beschuldigten Carl Holzmann in den Stallungen, wo letzterer die gestohlenen Effecten versteckt und verborgen gehabt, wissentlich Vorschub geleistet habe;

2. Daß derselbe einen Theil der aus dem Diebstahle gestohlenen (Pferdedecken, Pferdestricke, Ketten und Vorlegeschlösser), welche von dem gestohlenen Gute sind, wissend, daß dieses Gut aus dem gewaltsamen Diebstahle herrühre, verhehlt habe;

„3. Daß derselbe einen Theil der aus dem Diebstahle gestohlenen Effecten, (Pferdedecken, Ketten und Vorlegeschlösser), welche von dem gestohlenen Gute sind, wissend, daß dieses Gut aus dem gewaltsamen Diebstahle herrühre, verhehlt habe;

„V. gegen Johann Friedrich Hackert, Ackermann:

„Daß derselbe sich der Theilnahme an dem sub I bezeichneten Verbrechen Behufs schuldig gemacht habe, daß derselbe dem Beschuldigten Carl Holzmann in den Stallungen, wo letzterer die gestohlenen Effecten versteckt und verborgen gehabt, wissentlich Vorschub geleistet habe;

„In Erwägung, daß diese Handlungen als Verbrechen angesehen sind durch §. 173, 255. Sg. 60 und 62 des Strafgesetzbuches,

„Haben die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts wollen gegen die genannten Personen, Heinrich Ziegler, Heinrich Ludwig Hilbert, Ackermann Krieg, Georg Carl Holzmann und Johann Friedrich Hackert wegen der bezeichneten Verbrechen Anklage erkannt, dieselben zur Abwartung der Hauptverhandlung vor die Assisen und verweisen, daß dem Angeklagten gegen Sicherheit entlassen werde.

„Verhandelt den 11 November 1858.

Anklagesenat: „Schlosser, Appellgerichtsrath."

Es ist von der Rathskammer des Königl. Landgerichts zu Saarbrücken unterm 29 Oktober 1842 gegen die Rathsherren nachstehende Urtheilsabfassung, nemlich also lautend:

„Das Königl. Landgericht zu Saarbrücken hat in gemeiner Rathskammersitzung vom 29 Oktober 1842, an welcher gegenwärtig: Marschal, Präsident, Möller, Assessor, Fritz, Assessor, Hagemann substituirter Königl. Prokurator, und Lauckhuber, Gerichtsschreiber, folgende Urtheilsabfassung nahmen:

„Nach angenommener Einsicht des Königl. Instruktionsrichters in der Untersuchung gegen 1. Heinrich Langhans, Maschinenbauer zu Bingen, 2. Eduard Koenig, Landmann daselbst, 3. Ludwig Ludwig Wilhelm, Küfer daselbst, 4. Johann Georg Wolf, Handelsmann, 5. Michael Frankel, Lumpengroßhändler, 6. Georg Karl Holzmann, Küfer daselbst, 7. Heinrich, alle zu Bingen wohnhaft, Inculpaten der Majestätsbeleidigung, Aufreizung zum Ungehorsam gegen die Gesetze und Verletzung der Ehrfurcht gegen den Landesherrn in den Jahren 1841 und 1842, die übrigen Rathsherren des Stadtrathes zu dem Königlichen Landgerichte beschuldigt;

„Nach Eingang der schriftlichen Anklage des Königl. Prokurators besonders zum Rathsbeginn;

„Nach gepflogener Berathung;

„In Erwägung, daß die gesetzlichen Erfordernisse der vollständig erfüllt, und Inculpat für geständig

„zu erklären ist;

„In Erwägung, daß Inculpat sich durch die Aufnahme des Textes zu Bingen eine sehr große Geschicklichkeit zur Assimilation, dem Genius nach wenig stammverwandter Sprachen, in den kurzen Zeitraum von sechs Monaten erworben hat; daß aus der in Anklage genommenen Textbearbeitung sich in der Anklage des Königl. Prokurators angeführte Textstellen und Register als solche angegeben, aus dem Königl. Textbuche entnommen worden sind, und daß auch die übrigen Fragen auf denselben entnommen zu fragen seien;

„In Erwägung, daß durch die übereinstimmenden Depositionen sämtlicher Zeugen, so wie durch die Angaben der Rathsherren Koenig, Holzmann und Frankel, durch die Textbücher und den Text- und Register-Inhalt der gemachten Funde zu den Akten gelegten Textbücher genügend indizirt ist, daß der Inculpat Langhans in den Jahren 1841 und 1842 einen sehr bedeutenden Quantität Fragen aus Stammbaum verwandtlich sei, sein Bestreben angestrebt, spezielle zweckmäßige Assimilation und aufmerksam sind die sehr seltenen Einzel- und Register-Texte, welche einen integrierenden Textbestandtheil des Textes gebildet haben, nachgewiesen; daß Inculpat, da der Rathsherren Langhans in den Besitz dieser Assimilation und Legale Absicht nicht gekommen, der Inculpaten zur Last gelegten Textbearbeitung genügend indizirt erscheint;

„In Erwägung, daß gegenwärtige gerichtliche Fragen

„zuzulegen, daß der Beschuldigte Hilda seinen Willen
„selbständig Zeugen in der Absicht, dieselben zu
„einer falschen Aussage zu bestimmen, auf den Be-
„schuldigten Hermann genommen und der Be-
„schuldigte selbst vorsätzlich sich, während allein die Mög-
„lichkeit der beabsichtigten Täuschung der Richter
„gegeben war;

„In Erwägung, daß überdies genügend indizirt ist,
„daß der Beschuldigte Hofmann seine beschuldigten Zeugen
„in Absicht der Richter klug gestanden und
„gestellt hat, daß er den Gedanken der gestellten
„Fragen, namentlich, daß sie gestellt seyen, und
„endlich auch den gestellten Gegenstand selbst
„vorsätzlich hat;

„In Erwägung, daß der Beschuldigte Häring nach
„Maßgabe der Akten und Anzeige beauftragt
„worden, die gestellten Manipulationen, namentlich,
„daß sie gestellt seyen, vorsätzlich zu haben;

„In Erwägung, daß daher der Beschuldigte Hartmut
„überwiesen ist, die gestellten Manipulationen, nament-
„lich, daß sie gestellt seyen, und den Manipulirenden
„und von den Zeugen gebraucht und Letzterer die
„Vollendung des Verbrechens unterstützt zu haben;

„In Erwägung, daß die einzelnen Beschuldigten
„belastenden zugestandenen Thatsachen Verbrechen
„constituiren, welche nach Maßgabe des Art. 379.
„255 alinea 1. 59. 60. 62 des Strafgesetzbuches
„mit peinlicher und entehrender Strafe zu belegen

„sind;

„In Erwägung, daß Wagner nach dem Ergebnisse der
„Untersuchung keine genügenden Indizien, daß der
„Beschuldigte Haas Klaus zu der Hofgabe gelangten Zeugen
„von dem Verbrechen, welches der Beschuldigte Zeuge
„verübt haben soll, abzuhalten, vorliegen; daß Demnach in Hin-
„sicht der Einstellung des Verfahrens und der
„Entlassung des Beschuldigten Haas zu verfügen ist;

„In Erwägung endlich, daß der Zeuge Verhörsbeamte
„Hartmann zu vernehmen ist, wird sich für sich die weiteren
„Verfolgungen bezüglich Anzeigen Wagners dahin-
„gestellt; endlich in der Akten Zeugen Ehren-
„strafung gegen den Zeugen Magistratsrath Wagner zu
„Zeugen, Haas Klaus und Ludwig Hartig, beide
„abwesend zu Fragen, indizirt sind;

„Aus diesen Gründen erkennt der Zeuge Untersuchungsrichter,
„in seiner Rathskammer erkennend, den Fragen-
„mäßigen Beschluß für gerechtfertigt;

„Erkennt sodann daß hinwiederum gerichtlich beschlossen,

„1. Daß Heinrich Langhans, seinen Wohnsitz zu
„Frankfurt, Jakobsgasse Nr. 1, in den Jahren 1841 u. 1842
„einen sehr bedeutenden Gemüthsbesitz Papieren und
„Documenten namentlich die in den Akten des Zeugen
„Verhörsbeamten aufgeführten, speziell abgedruckten
„Manipulationen und aufgeführten ungefähr 5 bis
„sechs Centner Bücher- und Registraturbücher, welche
„zum inkulpirenden Thatbestand der Manipulation

„gehörig, und dem Königl. Landgerichte zu Speyer
„anzuwenden haben;

2. Friedrich Ludwig Wilhelm, dessen Familienname
„der Maße mit Vornamen zu Speyer, der Hülfsklagten
„Anwalt in der Haupsache Siegen Verbrechens durch
„Klage und Hülfsakten verbegründet, Spiel an dem Verbrechen
„angeklagten Personen genommen und das Verbrechen
„selbst anerkannt haben;

3. Georg Karl Holzmann, dessen Benennung zu
„Speyer der Hülfsklagten Anwalt in der Haupsache
„des Verbrechens beigetreten und gestellt haben, daß
„er den Verhandlungen der gestellten Klagten, einschließlich, daß
„sie gestellten zeugen, examinirt und die gestellten
„Gegenzeugen vernommen haben;

4. daß Absalom Weiß, Bäckermeister zu Speyer, sich der
„Theilnahme an dem fraglichen Verbrechen schuldig gemacht
„haben, indem er die gestellten Klagten, einschließlich,
„daß sie gestellten zeugen, examinirt;

5. daß Michael Haberl, Einnehmer zu Speyer,
„sich der Theilnahme an dem fraglichen Verbrechen
„schuldig gemacht haben, indem er die gestellten Klage-
„zeugen, einschließlich, daß sie gestellten zeugen, aus dem
„Verhör sowohl als zu den Akten selbst
„bestehen; —

„daß auf Strafen, welche nach Maßgabe der
„Art. 379. 258, alinea 1. 59. 60. 62 des Strafgesetz-
„buches auf Verbrechen bilden, vorläufig mit
„gänzlicher und solidarischer Kosten zu belegen ist;
„daß auf Antrag des Art. 127. 133
„und 134 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren,
„daß gänzlich auf diese Anordnung Bezug habenden
„Akten und einem Antrage der Abtheilungs-
„kammer an den Königl. Appellat. Gerichts-Präsidenten
„zu Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweib-
„rücken eingesendet werden sollen;

„welches sodann Namens Verhandlungsgegnerschaftlich
„Klagten, dessen Justiz Nieman zu Speyer, Anwalt
„auf Stuttgarm sagt, —

2. Friedrich Ludwig Wilhelm, 35 Jahre alt, dessen
„Familienname der Maße und Gewichter zu Speyer,
„fünf Fuß neun Zoll groß, mit braunen Haaren
„und Augenbrauen, gewölbter Nase, mittelmäßigem Munde, braunem
„Barte, runden Kinn, runden Gesichtsform,
„gesunder Gesichtsfarbe und mittelgroßem Körper-
„bau; —

3. Georg Karl Holzmann, 40 Jahre alt, dessen
„Profession zu Speyer, fünf Fuß elf Zoll groß,
„mit dunkelbraunen Haaren und Augenbrauen,
„hoher Nase, braunen Augen, kleiner gerader
„Nase, breitem Munde, dunkelbraunem Barte,
„länglichem Kinn, ovaler Gesichtsform, gesunder
„Gesichtsfarbe, schlanken Körperbaue; sich auf den
„dieser Anfrage einen Advokaten, —

4. Absalom Weiß, 28 Jahre alt, Bäckermeister

„zu Hyères, Linz zu Fuß, zu Hallgasch, mit blonden
„Haaren und Augenbrauen, schön Mund, grauen
„Augen, mittlerer Nase, mittlerem Mund, blonden
„Bart, länglichem Kinn, ovalem Gesichte, gu-
„sunden Gesichtsfarben und unbescholtenen Leben-
„wandel, –

5. Michael Hadel, 22 Jahre alt, Linzangehöriger, zu
„Hyères wohnhaft, klein, dick, zu Fuß Hallgasch, mit
„hellbraunen Haaren und Augenbrauen, schmalen
„Stirn, grauen Augen, großer Nase, großem
„Mund, wenig Bart, rundem Kinn, gesun-
„den Gesichtsfarben, gesunden Gesichtsfarben und unbe-
„scholtenen Lebenswandel, ohne besonderen Kennzeichen, –
„welcher Liselben längstens neg zittfrei und in
„Lebzeiten Verlängnisse nachdem sollen,
„welche Sie Königl. Appellationsgericht bestimmen
„wird;

„Hiermit ersuchen sämtliche Sie Gerichtsbehörden Ihrem Ihren,
„Landsmann zu Hyères, wegen der ihm inculpirten
„Verbrechen an Ihren Landes Verbrechen sie sind.
„Haftnehmung und Einlieferung Sie Verbrechers und Sie gebührige Kost-
„losung Sie Gerichtsbehörden;

„Gleichfalls ersuchen Sie Königl. Staatsbehörden Ihr.
„Lande, wenn sie für sich die gerichtlichen Verfolgungen
„wegen Sie angeführten strafbaren Handlungen
„und Sie Ihrem Ihrigen Unterthanen gegen
„Sie Königl. Regierung Ihrigen, Ihrem Ihren
„und Ludwig Hallay, allen zu Hyères wohnhaft,

„ganz gleich stand,

„Alle gehörigen und beschlossen in der Kanzlei
„Kammer Sie Königl. Regierung zu Frankenthal
„am Eingang benannten Tage, und wurde gegen-
„wärtige Verordnung vorschriftsmäßig unter-
„zeichnet.

Unterschrieben: „Marschall, Möll, Fitz, Landschreiber."

Nach Lesung der beigelegten Akten und vor-
gängiger Berathung;

In Erwägung, daß aus der stattgehabten Unter-
suchung sich folgende Umstände ergeben

I gegen Heinrich Langlas:

Daß derselbe in den Jahren 1811 und 1812 aus der
Conscription zu Hyères, bey welcher er als Pflich-
tiger angezeichnet war, einen beträchtlichen Theil
der in diesem Orte verwahrten Pässen,
Ehren-Titel und Urkunden, insbesondere

1. Der Stadtgemeinderäthlichen Angelegenheiten vorhanden
von den Jahren 1699. 1706. 1717. 1735. 1750. 1747. 1748.
1749. 1750. 1752. 1758. 1755. 1756. 1758. 1759. 1761. 1763.
1768. 1770. 1771 und 1772.,

2. Der Stadtgemeinderäthlichen Gerichtsprotokollen von 1741
1742. 1756. 1750. 1755. und 1795,

3. Der Lehenbuchen Stammtafeln - Verhandlu-
gen von den Jahren 1756. 1757. 1758. 1765. 1780. 1782.
1783 und 1790,

4. Der Rentsbücher Stammtafeln von den

Jahren 1745 und 1747,

5. fünf Bände Rechnungsbeilagen der Vinner Pfarr-Einnahme und der Jahren 1782. 1785. 1786 und 1787,

6. die Pfarr-Rechnungsbeilagen von Klingenmünster von 1786. 1790. 1791 und 1792,

7. die Hördter Forstbau-Rechnungsbeilagen von 1786,

8. die Lustadter Pflegerechnungsbeilagen von 1782,

9. die Vinningener Zollmann-Rechnungsbeilagen von 1786,

10. das Münchweiler Kirchen- und Spitz-Protokoll von 1773,

11. das Klingenmünster Kirchenprotokoll von 1737,

12. die Münchweiler Pfarr-Rechnungsbeilagen von 1768 u. 1783,

13. die Heilbronner Pfarrbesoldungs-Rechnungsbeilagen von 1785,

14. das Landauischen Kirchenprotokoll von 1768. 1766. 1769. und 1780,

15. die Vinningener Kirchenprotokoll von 1720 bis 1729 und 1738,

16. die Vinningener Frau Lichtenthal-Protokoll von 1770 und 1778,

17. die Vinningener Kirchenstiftungs-Rechnungsbeilagen von 1785 und 1789,

18. das Vinningener Alt- und Hospital-Protokoll von 1745

19. die Vinningener Kirchenstiftungs-Rechnungsbeilagen von 1781 und 1789,

20. das Lustadter katholischen Pfarrarchiv-Protokoll von 1776,

21. Einnahmbücher der Vinningener Kirchenprotokolle von 1791.

22. Einnahmbücher von Akten der Landau Hospitalrechnungen von 1786. 1790 und 1791, und Rechnungsbeilagen von 1739 und 1780,

23. genaue Angaben der Einnahmen Zinsen Pfarrkirchen über die gehaltenen Abschreibungen und Verbesserungen von 1817 und 18[illegible],

24. die Nummern der Kassenregistraturen 753. bis 759. 762. bis 785. 786 und 787,

25. die Holzrechnungs-Rechnung von 1815,

26. das Gehaltsprotokoll der Pfarrbesoldungen von 1815,

27. die Nummern der Kassenregistraturen 1116. 1117. 1118. 1119. 1120. 587 bis 586 incl. und 1122,

28. genaue einzelnen Gehaltsprotokollen der Pfarrbesoldungen, das eine von 1816, das andere ohne angefügtes Datum,

29. die Registraturnummern 1092. 1086. 1089, und eine Zeichnung verfertigt der Rechnungsbeilagen Einnahmen von 1815,

30. eine Bände Einnahmsprotokollen der Pfarrbesoldungen Zinsen Kommissionen,

31. ein Repertorial Akten von der Pfarrbesoldungen der Jahresrechnungen von Landau,

32 genaue Gehaltsbuch- und Zeugnisse verschiedenen Pfarrern Pfarrämter der Landkommissariats Distriktsbehörden von Jahr XIII.

33. eine Pfarrbesoldungen Einnahmbücher der Protokollen der Landau Kommissariat zu Speyer, — und

und auf Dauer sind die Kosten und Spesen aus
Depositen aufzubringen, und Depositen aufzubringen
gebunden
gestellen habe;

II gegen Leinbrecht Ludwig Wilhelm:

Es bestehen an dem sub I bezeichneten Liegenschaft
und dem Klagsbegehren, das vorliegen wo als Miteigentümer
angestellt wird, Rechte Spiel genommen haben,

1. Es wo dem Notariat Langlau Errichtung zum
Eingehung Simpel Liegenschaft angeboten hat,
2. Es wo dem Notariat Langlau in den Pfandurkunden,
worüber beiliegen Liegenschaft verbrannt und ausgestellt
haben, rechtmäßig beigegeben und gestellen hat;
3. Es wo einen Spiel des aus dem Notariat Leo Ludwig
Langlau gestellen Depositen ausgelegen Depositen
empfangen und, rechtens, Es Siegen Depositen aus
den gestellen Depositen genommen, wurde hat;

III gegen Theodor Rainer:

Es bestehen sind den Spielgenossen an dem sub I angeführten
gebenen Liegenschaft Spielig genommen haben, Zahlen:

1. Es wo dem Notariat Langlau in den Pfandurkunden,
worüber den Liegenschaft verbrannt und ausgestellt haben,
rechtmäßig beigegeben und gestellen hat,
2. Es wo einen Spiel des Sub Langlau aus dem
Depositen gestellen Depositen: Titel: Pfänder und
Urkunden, rechtens, Es sie gestellen gegen, wo-

gestellt hat;

IV gegen Georg Karl Holzmann:

Es bestehen an dem sub I bezeichneten Liegenschaft
Rechte Spiel genommen haben,

1. Es wo dem Notariat Langlau in den gegenständlichen Pfand-
handlungen, worüber den Liegenschaft verbrannt und ver-
handelt haben, rechtmäßig beigegeben und gestellen hat,
2. Es wo einen Spiel des Sub Langlau aus dem Depositen
gestellen Depositen: Titel: Pfänder, Urkunden und Urkunden,
rechtens, Es sie gestellen gegen, wo gestellt hat;
3. Es wo einen Spiel des aus dem Notariat des ge-
stellenen Depositen notariellen Depositen empfangen
und, rechtens, Es Siegen Depositen aus den gestellen
Depositen genommen, wurde hat;

V gegen Michael Handel:

Es bestehen sind die Spielgenossen an dem sub I bezeichneten
Liegenschaft Rechte Spiel genommen haben, Es wo dem
Notariat Langlau in den Pfandhandlungen, worüber den
Liegenschaft verbrannt und verhandelt haben, rechtmäßig
beigegeben und gestellen hat;

In Erwägung Es Dieses den genannten Depositen
beigegebenen Depositen zu Last gelegten Pfandhandlungen
Notariatsakten bilden, worüber Siegen die Urk. 173. 255,
in Verbindung mit Urk. 254, 50. 62 bis 62 des
Notariatsgesetzes verfassen sind mit gültigen und
entsprechenden Beweis bedacht sind;

1

Im Namen des Königs!

In Sachen des Königl. Appellationsgerichts, als Gegner
die angeklagten Gutsbesitzer Heinrich Langhorst, wegen
Diebstahls, Albert Rönig, Georg Carl
Holzmann und Michael Brandel wegen des
gegen sie erhobenen Anklagen zu Recht haben,
wird auf die Beschwerde des Königl. Appellationsgerichts zu
Celle vom 23 Nov. 1852 für Recht erkannt, daß
die Urtheile des Königl. Gerichts zu Hannover vom 22 Sept.
1853;

dahingehend, daß durch das Königl. Appellationsgericht
zu Celle gegen die Angeklagten auf Freisprechung
der Angeklagten von der Anklage des Diebstahls
erkannt werde;

dahingehend, daß gegen die angeklagten Gutsbesitzer
Heinrich Langhorst, Albert Rönig, Georg Carl
Holzmann und Michael Brandel wegen des
gegen sie erhobenen Anklagen zu Recht haben,
wird auf die Beschwerde des Königl. Appellationsgerichts zu
Celle vom 23 Nov. 1852 für Recht erkannt, daß
die Urtheile des Königl. Gerichts zu Hannover vom 22 Sept.
1853;

dahingehend, daß durch das Königl. Appellationsgericht
zu Celle gegen die Angeklagten auf Freisprechung
der Angeklagten von der Anklage des Diebstahls erkannt werde;

dahingehend, daß gegenwärtiges Urtheil mit
der Anklageakte den Angeklagten zugestellt und seine
Abschrift Ihnen gegeben, Einstellung gegen sie in den einen
und zwanzig Tagen nach geschehener Zustellung
in das Gefängniß zu Hannover einzuliefern
verurtheilt sei. —

Alles Rechtes in Gemäßheit der §§. 231. 233. 234.
242 und 243 des Gesetzbuches über das gerichtliche
Verfahren.

Also geschehen und gerichtlich zu Hannover
in der Gerichtsstube am fünfzehnten November
achtzehnhundert zwanzig und dreißig, und daß gegen-
wärtig waren: v. Lutz, Präsident, Wilkens,

Jacobi, Cramer, Zeller, Böttcher, Schneider, Bartels,
Gerichtsdiener, und Clemens, Gerichtsschreiber p.

v. Lutz
Präs.

J. A. Möllenberg
Ass. Ass.

Clemens

Urtheil vom 15 Nov. 1853.

Das Königl. Appellationsgericht des Amts zu Hannover
hat in seiner Gerichtssitzung folgendes Urtheil ver-
lesen:

Nach Einsicht der Acten der Königl. Untersuchungssache wider
den Tagelöhner Heinrich Langhorst von Linden wegen gestohlener
Untersuchung gegen

Heinrich Mayer

22 Jahre alt, Tagelöhner, wohnhaft in Hannover,
der einmaligen Einkerkerung beschuldigt.

Der angenommene Thatbestand des Königl. Gerichts
hinsichtlich Hilgers,

Eingesehen und besonders

Da der vom Gerichtsamt Hannover abgegebene, den Ange-
klagten günstige unanfechtbare Urtheil,

Da der Königl. Generalprocurator Gerichtsprocurator zu Königl.
Appellationsgerichts des Amts zu Hannover,
Eingesehen die Akten gegen Heinrich Mayer,
22 Jahre alt, Tagelöhner in Hannover, wegen
Diebstahls;

„ In Erwägung, daß gemäß §. 1 der Verordnung vom 12 November 1852 wegen Verhütung der Ausbreitung der Rinderpest in Preußen vom 12 November 1852 nicht geimpfte Rinder gegen Entschädigung getödtet werden können;

„ Eingesehen die Akt. 379. 381, Nr. 4, 384. 386, Nr. 1. der Prozeßordnung;

„ Gehört den Antrag der Rechtsanwaltschaft der Königl. Regierung, welche gegen Landwirth Wagner wegen der gedachten Verletzung der Polizeivorschriften und die Verfügung vom 22 November d. J. auf Verurtheilung des Angeklagten in die gesetzlichen Strafen angetragen hat;

„ Gehört den Vortrag des Referenten,

„ Rechtsanwalt Hilgard,

„ zu Recht:

„ Daß der Angeklagte Landwirth Wagner aus Dahlwitz wegen Uebertretung der §§. 1 und 2 der Verordnung vom 12 November 1852 in Verbindung mit §. 1 der Verordnung vom 22 November 1852 mit einer Geldstrafe von Fünf Thalern, im Unvermögensfalle mit einer Gefängnißstrafe von einem Tage zu belegen;

„ Daß der Angeklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen;

„ Daß die Verfügung der Königl. Regierung vom 22 November 1852 aufzuheben;

„ Daß der Antrag der Königl. Regierung auf Verurtheilung des Angeklagten in die Kosten des Verfahrens zu verwerfen;

„ Daß die Kosten des Verfahrens in Höhe von Fünf Thalern der Königl. Regierung zu Frankfurt aufzuerlegen